

Sprache verdiene, denn wer das, was er redet, nicht versteht, von dem kann man kaum sagen, daß er redet. Ammanns Ausführungen über die Sprachwerkzeuge, über die Erzeugung der Stimme, über Stimme und tonlosen Hauch veraten den geschulten Arzt und Beobachter, wurden aber durch die Untersuchungen von Boerhave und Haller, von Dodart und Ferrein überwunden. Interessant dagegen ist seine Darstellung des individuellen Spracherwerbs. Er hält die Sprache für eine Kunst, deren Fertigkeit nur durch eine lange Uebung erworben wird. Zwar seien die Bewegungen der Sprachwerkzeuge zu andern Zwecken allen Menschen natürlich, auch gewisse Töne hervorzubringen sei natürlich — brächten doch sogar Stumme im Affekt solche Töne hervor — aber ihre Verwendung zu einer artikulierten Sprache müsse durch Kunst gelernt werden. Die verschiedenartigen Schälle und artikulierten Töne, besonders die im Affekt hervorgebrachten, erregen das Interesse des Kindes und machen auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem Ohr und den Sprechwerkzeugen nach und nach die Fähigkeit zu sprechen rege.¹ Immer geht das Verständnis der Anwendung voran. Nach mannigfachen Versuchen der Nachahmung bemerkt das Kind die Angleichung an die Wortbilder und wird dadurch in der Nachahmung bestärkt. Die aber, die entweder taub oder albern sind oder außer aller menschlichen Gesellschaft Aufgewachsene, oder auch solche, die zwar die Bedeutung der Wörter fassen, sie aber, obwohl ihre Sprechwerkzeuge in gutem Zustand sich befinden, doch nicht aussprechen können (Hörstumme), oder die endlich, deren Sprachwerkzeuge zum Sprechen ungeschickt sind: werden die Kunst des Sprechens niemals lernen. Die Verbindung zwischen Ohr und Sprachwerkzeugen ist also (wie die Hörstummen beweisen), doch nicht so innig, daß nicht ein Auseinanderfallen stattfinden könne. Es ist auch nicht zu verstehen, warum außerhalb der Gesellschaft Aufgewachsene eine Ursprache sprechen sollten, oder, daß Taubstumme, die etwa das Gehör erhielten, unmittelbar ihre Sprachfähigkeit erlangten, ist es doch schon Hörenden beinahe unmöglich, die Laute einer fremden Sprache ohne Abweichung den Eingeborenen nachzubilden. Das zweite Kapitel erörtert die Natur der einzelnen Laute und die verschiedene Art, sie auszusprechen. Ammann weiß, daß die Zahl der möglichen Laute unendlich ist, daß auch die feststehenden Laute eine gewisse Breite haben. Die Sprachen haben nur eine geringe Anzahl der Laute durch Zeichen fixiert. Am vollkommensten sind die deutschen Laute, da bei ihnen bis auf wenige Ausnahmen Laut und Zeichen übereinstimmen. Selbstverständlich dürfe man nicht die Buchstabenamen be, ef usw. verwenden, sondern nur auf den Lautwert zurückgehen, wodurch sich ein unglaublicher Gewinn für das Lesenlernen aller, wie für das Sprechlernen der Taubstummen ergibt.¹ Nach einer allgemeinen Einteilung der Laute in Vokale, Halbvokale und Konsonanten scheidet er sie weiter nach den drei verschiedenen Gegenden des Mundes, wo jeder derselben vorzüglich gebildet werde (Artikulationsstellen) und stellt sie in einer tabellenartigen Uebersicht zusammen. Die innere Verwandtschaft der Laute einer Gruppe folgert Ammann daraus, daß Kinder, deren Sprechen noch unvollkommen ist, gewisse Laute nicht durch irgendwelche andere ersetzen, sondern durch Laute der gleichen Ordnung, nur an einer andern Artikulationsstelle gebildet (z. B. t für k). Die Laute werden dann nach ihrer Bildung im einzelnen beschrieben. Dabei stellt er die deut-

schen Laute an die Spitze und hebt von den andern nur die Abweichungen hervor. Interessant ist die Auseinandersetzung mit Wallis in dem Briefe vom 31. Januar 1700, die einen eingehenden Vergleich mit der Lautlehre dieses Phonetikers enthält.¹ Die Lautdarstellung des Ammann ist die vollkommenste ihrer Zeit und blieb es bis auf Kempelens beinahe 100 Jahre später erschienenen Werk.² Kempelen selbst sagt: „Hat sich Ammann zuweilen in seinen Beobachtungen geirrt, so behauptet er dennoch unter allen mir bekannten Schriftstellern immer den Vorzug, weil die meisten seiner Beobachtungen richtiger und bestimmter als bei andern angegeben sind“. Wenn H. Gutzmann die Gesetze der Gaumensegelbewegung ab Haller datiert, so hat er die ganz klare Erkenntnis dieser Funktion bei Ammann übersehen. Noch Viëtor findet in der Einleitung zu dem Neudrucke der Dissertatio³ bei Ammann einen sehr klaren Einblick in die Artikulationen und deren Verhältnis zu einander, eine große, fast vollkommene Vollständigkeit der Lautübersicht, ja, die Vorausnahme erst neuerer phonetischer Feststellungen, der unendlich großen Zahl der Laute, der fixierten Laute als Höhepunkte, der Sieversschen „Breite der Laute“.

Das dritte Kapitel ist dem Taubstummenunterricht gewidmet, der in Sprachpsychologie und Sprachphysiologie seine Grundlagen hat. Ammann will aber auch berichten, was er in seiner Praxis erfahren hat, um andere zu dem Geschäft zu ermuntern und sich so Gefährten zu schaffen. Die Sache ist ebenso gewiß, wie Sätze der Mathematik, in allen Fällen habe er Erfolg gehabt. Der Unterricht setzt freilich auf Seiten des Schülers einen lebhaften und bildungsfähigen Geist, das angemessene Alter von 8—13 Jahren und den guten Zustand der Sprechwerkzeuge voraus. Auch die Taubstummen sind nicht ohne Tonäußerung, die insbesondere bei Gefühlsregungen und Gebärden eintreten und nicht ohne Unterschiede sind. Die erste Aufgabe des Taubstummenunterrichts ist die Entlockung der Stimme; und in der Fähigkeit der Taubstummen, die Stimme von dem tonlosen Hauche zu unterscheiden, sieht Ammann das große Geheimnis der Kunst. Die Unterscheidung ist möglich durch das Fühlen der zitternden Bewegung der Luftröhre und der Kehle, die Stimmäußerungen begleitet. Dieses Abfühlen, das bei Ammann zum erstenmale auftritt — Bonet⁴ läßt nur Begleitmomente des Sprechens fühlen, — ist so mächtig, daß man die Stimme der Taubstummen mit der Hand wie an einem Zügel regieren kann.⁵ Das Rauhe und Kreischende der Stimme verliert sich durch Uebung. Nach der Stimmgebung werden die Vokale gelehrt, die Stimme wird also gegliedert. Dabei gibt Ammann, der von Spiegelbeobachtungen ausgegangen ist und sich beim Unterricht vielfach dieses Hilfsmittels bedient, eine gute Grundlegung der Spiegeltherapie. Jeder vorgeschprochene Laut wird zugleich vorgeschrieben, denn nur dann ist das Mittel gegeben, den Begriff fest an etwas zu binden. Die Ver-

¹ Der Brief des Wallis wie Ammanns Antwort sind in der Vorrede der Diss. de loquela abgedruckt. Wallis Werk „De loquela“ erschien zuerst 1653.

² Kempelen, Wolfgang von, Mechanismus der menschlichen Sprache. Wien 1791. (Museum.)

³ Phonetische Bibliothek, her. v. Dr. Wilhelm Viëtor, Nr. 2. Berlin, Fischers mediz. Buchhandlung 1917/18.

⁴ Bonet, Reduccion de las letras. Madrid 1620. Im Besitz des Museums.

⁵ Der Verfasser der „Historischen Nachricht über den Unterricht der Taubstummen, Leipzig 1793“, mutmaßlich A. Fr. Petschke, sagt merkwürdigerweise: „Ammanns Methode scheint nicht nur auf Taubstumme, sondern auch auf Blinde eingerichtet zu sein, weil er seine Schüler manche Artikulationen mittelst des Gefühls finden lehrt“. Museum.

¹ Bickers sagt, daß Ammann viel klarer als Prinsen (der erste holländische Reformator des Leseunterrichts) die Wahrheit erkannte, daß aber erst 200 Jahre später sich das Lautieren wirklich durchsetzte. Beilage zum „Organ der Taubstummenanstalten“ 1888.

bindung zwischen Laut und Schriftbild wird in mannigfachen Uebungen befestigt und mit dem Absehbild vereinigt. Viele Vorsichtsmaßnahmen sind notwendig. Die Lage der Zunge, die verschiedene Oeffnung des Mundes, die Wege des Sprechluftstromes durch Mund oder Nase müssen sorgfältig beobachtet werden. Eine bestimmte Reihenfolge sei nicht vorzuschreiben, manchmal käme ein anderer als der gewollte Laut zum Vorschein und sei dann sofort festzuhalten. Den Vokalen folgen die Halbvokale (m, n, ng, nk, i, l). Hierbei schon, wie vor allem bei den Konsonanten, ist stets der wahre Wert der Laute zu beobachten, vom Namen zu abstrahieren. Neben dem Abfühlen sind die Spiegelbilder unterstützend heranzuziehen. Nur den Laut r konnte er nicht immer in der gewünschten Weise, als Zungen-r, erreichen, in zwei Fällen mußte er sich mit dem hinteren r begnügen. Der Unterricht in den Konsonanten ist nach Ammann fast ohne Schwierigkeiten, sie werden leicht erlernt durch Fühlen des Luftstromes an der Hand, auch der sichtbare Hauch beim Sprechen dient als verdeutlichender Anreiz. Die Konsonanzen entstehen durch Verbindung zweier Laute.

Die so erzeugten Stellungslaute lassen sich nicht ohne weiteres in der Sprache verwenden, sie müssen in Verbindung gesetzt und in Verbindung geübt werden. Zuerst leicht sprechbare und leicht absehbare, dann nach und nach schwierigere Verbindungen. Dabei darf kein Zwischenlaut sich einschleichen, bei aneinander stoßenden Lauten dürfen manche Bewegungen nur dem Ansatz nach ausgeführt werden, Rhythmus, Kürze und Länge sind genau zu beachten. Auch diese Lautverbindungen werden schriftlich dargeboten, so daß daran zugleich das richtige Lesen (ohne Buchstabieren) gelernt wird. Dabei werden aus den Lautverbindungen bald auch deutliche Worte gebildet, erklärt, eingesprochen und eingeschrieben. Nach diesen Uebungen legt Ammann seinen Schülern irgendein Buch vor, um das mechanische Lesen zu üben, und die Schriftbilder dann mit dem Nachsprechen der Absehbilder zu verbinden. Er weist dabei auf die Erfahrung hin, daß auch Hörende vorgespochene Texte besser verstehen, wenn sie dieselben vorher durchgelesen haben. Auch sonst erörtert er die Analogie mit dem Hören: „Wir hören oft die in der Ferne gesprochenen Konsonanten nicht, sondern erraten sie mehr aus den damit verbundenen Vokalen und Halbvokalen. Man kann dieses täglich beim Predigen bemerken, und es ist eine der Hauptursachen, warum, wenn man jemand behorcht und nur ein Wort verstanden hat, der ganzen Rede desselben folgen kann, und auch, daß man ein Wort aus einer fremden Sprache höchst selten auf das erste Mal nachzusprechen imstande ist“. Gegen die Verwechselbarkeit und Unsichtbarkeit einiger Laute, führt er an, daß zunächst die Erfahrung die Möglichkeit des Absehens aufzeige, sei sie begründet in der Kombination aus den Zusammenhängen. Auch müsse man den Taubstummen veranlassen, nicht den Mund allein, sondern die ganze Sprechpartie zu beobachten, vor allem auch die Kehle, wo sich einige Laute deutlich verraten. Durch langsames deutliches Sprechen bei mäßig geneigtem Kopfe müsse man dem Taubstummen entgegenkommen, ganz vom Uebel seien Mundverzerrungen, Kopfnicken und andere Mitbewegungen. An der von Ammann, wie von Wallis mehrfach herangezogenen Analogie mit dem Handschriftenlesen verdeutlicht er die Erfahrung, daß der Taubstumme zuerst nur den Lehrer, später auch seine Bekannten, zuletzt auch andere verstehen lernt.

Hinsichtlich der Sprachbildung sagt Ammann, daß er damit beginne, wenn sein Schüler lesen und Vorgesprochenes nachsprechen können. Er behandelt ihn dann wie ein unbeschriebenes Blatt und lehrt ihn die Namen der gewöhnlichsten Dinge, Substantiva sowohl als Adjektiva,

sowie die nötigsten Zeit- und Beiwörter, nebst einigen Bindewörtern, dann die Deklination und Konjugation, endlich die Konstruktion der zu erlernenden Sprache. Die Konstruktion bringt er dem Schüler bei an angenehmen und ihm nützlichen Beispielen, wodurch er zugleich seine Bedürfnisse und Wünsche ausdrücken und mit Gott, den Eltern und den Mitmenschen verkehren lernt.

Damit glaubt Ammann eine Grundlage zu haben, auf der eine Weiterbildung durch Umgang, Belehrung, Lektüre möglich ist. Daß er selbst darüber hinaus Taubstumme förderte, wissen wir aus seinen eigenen Angaben über Hester Kolaart. — Am Schluß seiner Abhandlung behandelt Ammann kurz und klar die wichtigsten Sprachstörungen, beschreibt sie auf Grund eigener Beobachtungen und zeigt die Wege der Behandlung, dabei scharf medizinische und pädagogische Beeinflussung scheidend. Er hat Hörstummheit (Hottentotismus) Stottern, Näseln und Stammelnen der verschiedensten Art, sowie Poltern behandelt, beschreibt auch das Bauchreden ganz richtig.

Seine Lehrart, besonders das Kernstück, das Absehen vom Munde, ist nicht nur den Taubstummen, sondern auch den Schwerhörigen unentbehrlich, kann aber auch für alle Menschen unter Umständen wertvoll sein, um heimlich Gesprochenes zu erkennen. Seine Sprachlehre wird die Lesemethode im Sinne des Lautierens wandeln, Sprachleidende können nach ihren Anweisungen auch selbst ihre Sprache bessern, die richtige Aussprache jeder Sprache ist nun gesichert und die Sprachen vor dem Verfall bewahrt.

Ammanns Bedeutung ruht am Ende aber doch vor allem auf seiner Bedeutung für den Taubstummenunterricht, die deshalb noch einmal im Zusammenhang dargestellt werden muß.

Ammann hat sich nicht ausschließlich mit dem Unterricht Taubstummer beschäftigt, hat ihn aber auch nicht so im Vorübergehen betrieben, wie viele seiner Vorgänger. Er hat Jahrzehnte hindurch eine ganze Anzahl Taubstummer unterrichtet und sie bis auf zwei zu dem Ziele gefördert, das er sich steckte. Was er in kurzer Zeit schon erreicht, berichtet er selbst an einigen Stellen seiner Bücher, insbesondere in den Widmungen und Vorreden.¹

Ein Zeitgenosse und Augenzeuge, Balthasar Bekker, schrieb 1693: „Der Doktor Ammann, ein natur- und sprachwissenschaftlich gebildeter Mann, hat mehrere Taubstumme durch bloßes Sehen sprechen, lesen und schreiben gelehrt und unterrichtet noch jetzt in unserer Nähe in Haarlem sehr glücklich und rühmlich das einzige Töchterchen des Pieter Kolaart. Ich selbst habe mit dem Kinde gesprochen und bemerkt, daß je leiser und bescheidener ich sprach, desto besser es mich verstand.“² Frau Kolaart huldigt ihm in einem Geburtstagsgedicht zu seinem 25. Geburtstag (16. Februar 1694), dankbar wegen seiner Wunderthaten, bei denen Zungenfertige, in Verwunderung entzückt, sprachlos dastehen, da er Stumme sprechen lasse und trotz ihres Gebrechens durch ein geistvolles Auge hören lehre.³ Ernaud erzählt in seinem *Mémoire sur les Sourds-Muets*,⁴

¹ Die taubgeborene H. K. lernte nicht nur lesen, sondern fertig sprechen, ja sogar sich unterhalten und ist in kurzer Zeit so vorwärts geschritten, daß sie die meisten Fragen des Katechismus nicht nur im Gedächtnis hat, sondern auch deren Sinn versteht, soweit ihr jugendliches Alter es zuläßt. 1692. „Nach zwei Monaten schon las sie verständlich und schrieb langsam Gesprochenes nieder, über alles konnte sie nicht ungereimt mitreden, alles was zu ihr gesprochen wurde, hörte sie gleichsam mit den Augen. Auf Fragen verstand sie prompt zu antworten.“ 1700.

² De betooverde wereld, IV.

³ Naagelaatene Gedichten. Haarlem 1773.

⁴ Mémoires présentés à l'Académie des Sciences, Paris 1768

daß M. Tronchin aus Genf lange nach Ammanns Tode einen seiner Schüler gesehen habe, der verständlich holländisch sprach. Boerhave, der weltberühmte Professor der Medizin in Leiden, erteilt in seinen *Institutiones medicae* (Leiden 1708 u. ö.) Ammann das Lob, daß er sich durch seine erstaunliche Gewissenhaftigkeit und Ausdauer in der Ausübung seiner Kunst den Namen eines berühmten Mannes gemacht habe.

Trotz dieser außerordentlichen Erfolge in kurzer Zeit, die aber doch Dauerwirkung hatten, die sich nur durch den Einzelunterricht an auserlesenen Schülern erklären lassen, unterschätzt Ammann nicht etwa die Schwierigkeiten des Taubstummenunterrichts und weist mit Nachdruck darauf hin. Medizinische Geheimmittel sind vergeblich, die Schwierigkeiten sind überwindlich durch natürliche, jedem zugängliche Mittel. An sich selbst erprobte er die Möglichkeit des Verfahrens. Nach Vollendung des ersten Lehrgangs veröffentlichte er eine kurze Grundlegung und eine Probe des Verfahrens, nach längerer Praxis, in der er von den Taubstummen viel gelernt zu haben bekennt, eine ausführliche sprachpsychologische und sprachphysiologische Begründung und eine breitere Darlegung seines Verfahrens beim Sprechunterricht nebst Andeutungen über den sich anschließenden Sprachunterricht, die in ihrer Kürze doch Ordnung und System verraten und eine gute Grundlage abgeben konnten für die Weiterbildung. Ueberzeugt von dem überragenden Wert der Lautsprache über jedes andere Zeichensystem und von der an sich selbst erprobten Tatsache ausgehend, daß die Lautsprache nicht nur hörbar, sondern auch sichtbar und fühlbar sei, lehrt er die Taubstummen sprechen und das Gesprochene absehen. Die Absehbarkeit der Sprache wird bei ihm zum ersten Male zum Mittelpunkt des Verfahrens, und die alte These: Die Taubstummen müssen mit den Augen hören! erhält bei Ammann einen neuen und tieferen Sinn. Ammann führt dann die Taubstummen in die Formen und in den Sachinhalt der Sprache ein und lehrt sie die Sprache als Werkzeug gebrauchen. Trotz seiner Schätzung des Sprechens und Absehens verkennt er nicht den Wert des Schriftbildes als Unterrichtsmittel. Sowohl beim Sprech- als auch beim Sprachunterricht geht er vom Schriftbild aus und bedient sich seiner als Gedächtnishilfe. Die Gebärde erwähnt er nicht als Unterrichtsmittel, nicht weil er sie nicht kennt oder schätzt,¹ sondern weil er ihre Anwendung für selbstverständlich hält. Von seinen Vorgängern unterscheidet sich Ammann deutlich durch den Nichtgebrauch des Fingeralphabets und die damit in Zusammenhang stehende zentrale Stellung des Absehens im System des Unterrichts. Diese Gedanken sind mit Klarheit und Eleganz, mit steter Folgerichtigkeit, den unwiderleglichen Sätzen der Mathematik vergleichbar, in gutem Latein in seinen Schriften entwickelt, die *Bilderdijk*² als klassisch in ihrer Art und allgemein anerkannt, bezeichnet. Von diesen Schriften sind eine Reihe von Auflagen erschienen, sie sind ins Holländische, Englische, Französische, Deutsche, Italienische, Ungarische übersetzt worden und in ausführlichen Auszügen in zahlreiche Sammelwerke der Zeit übergegangen.³

¹ Er macht Eltern und Angehörigen es zum Vorwurf, wenn sie nicht durch Gebärden die angeborene Trägheit der Taubstummen vertreiben und eine gewisse Fertigkeit im Denken in ihnen wecken.

² Willem B., niederländischer Schriftsteller 1756—1831.

³ *Surdus Loquens* lat. 1692, holländische Ausgabe 1692 und 1697. Englische Uebersetzung von Foot 1694. Aufgenommen in *Thomasii, Hist. sapientiae et stultitiae* T. III, 1693. *Dissertatio de Loquela* zuerst 1700 bis 1740, 7 lateinische Ausgaben, die späteren (1727 und 1740) mit dem kombinierten

Deschamps sagt noch 1779: „Ammanns Schriften sind in den Händen aller Welt“.¹

In Holland war eine gewisse Tradition in der Taubstummenbildung vorhanden. Deusing hatte 1656 in Groningen seine Dissertation „*De surdis ab ortu mutisque*“ geschrieben, in der er auch die bisherigen Versuche der Bildung Taubstummer darstellt; bei dem lebhaften Wechselverkehr zwischen England und Holland werden die Bemühungen von Bulwer, Wallis, Holder, Dalgarno nicht unbekannt geblieben sein. Montanus hatte 1635 von der Sprechkunst, Nicolaus Tulp 1641 in seinen *Observationes medicae* vom Absehen gehandelt, Fr. M. van Helmont, der Verfasser des Naturalphabets der heiligen Sprache 1667, hielt sich mehrmals und für längere Zeit in Amsterdam auf. Wir lesen aber in der Vorrede zu der *Dissertatio de loquela*, daß Ammann erst spät in persönlichen Verkehr mit Helmont gekommen sei, der selbst bekannt habe, daß er ihn nichts lehren könne, daß er erst während des Druckes der Abhandlung durch P. Zachias „*Quaestiones medico legales*“ von Ponce und durch einen Brief von Wallis erfahren habe. Wir haben keine Ursache daran zu zweifeln² und mit Regnard³ die Bekanntschaft mit Bonet's Buch vorauszusetzen; wir müssen Ammanns Werk um so höher einschätzen.

Schon 1700 berichtet Ammann von Nachfolgern in England und Deutschland, wir kennen nun auch in Frankreich, Holland, Livland solche Nachfolger, ja wir wissen, daß Ammann während des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus unmittelbar oder mittelbar der Lehrmeister aller auftretenden Taubstummenlehrer gewesen ist. Seine Schriften waren nicht ohne weiteres nachzuahmende Anweisungen, sie boten die Grundlagen und gaben Anregungen. Deshalb finden wir selbst bei denen, die die Abhängigkeit von Ammann bekennen, Abänderungen und Fortbildungen seines Systems. Wilhelm Kerger,⁴ hebt schärfer als Ammann Sprechmelodisches, Rhythmisches, Betonung und Akzent hervor. Georg Raphael⁵ beschreibt die deutschen Sprachlaute neu und selbständig und arbeitet den Ausgang vom Schriftbild schärfer heraus, Deschamps⁶ steht schon auf dem Boden einer neuen Sprachphysiologie und Sprachpsychologie, er hatte die Erfolge von Pereire und de l'Épée gesehen, er bringt schon das innere Sprechen fühlen zum Ausdruck, er stellt ein viel weiteres Ziel auf und gelangt von da aus zu einer freieren Wertung der Unterrichtsmittel und zur Wiederaufnahme des Fingeralphabets.

Ammann gab dem Taubstummenbildungswesen einen so starken Anstoß, daß nun die Angelegenheit nicht stockte, Titel: *Surdus loquens sive Dissertatio de loquela*. Deutsch von Georg Venzky, Prenzlau und Leipzig 1747 (Neudruck in Viëtors Phonetischer Bibliothek Band 2, Berlin 1917/18). Deutsch von Dr. L. Graßhoff, Berlin, 1828 (Neudruck in Wollermanns Quellenbuch, Bd. 1), Französisch von Beauvais de Préau 1878, Englisch von C. Bakers 1873, Italienisch von V. Banchi 1893, Ungarisch von Szabó 1910. Auszüge im *Journal de Trévoux* 1701, Coste, *Essai sur de prétendues découvertes nouvelles* 1803 u. a. v. a. Stellen. Alle Urdrucke und alten Uebersetzungen sind sehr selten geworden.

¹ Deschamps: *Cours élémentaire de l'éducation des sourds et muets*. Paris 1779, Vorrede p. IX.

² Auch De l'Épée nimmt den Sachverhalt so. *Institution des sourds et muets*, Paris 1776, cap. X.

³ Regnard, *Contribution à l'histoire de l'enseignement des sourds-muets*. Paris 1902.

⁴ *Epistola ad Ettmüllerum* 1704, 5. April.

⁵ *Die Kunst, Taube und Stumme reden zu lehren*. Lüneburg 1718.

⁶ *Cours élémentaire d'éducation des sourds et muets*. Paris 1779.

daß in immer neuen Versuchen die Erfahrungen sich häuften und verdichteten und am Ausgang des Jahrhunderts unter dem Einfluß der pädagogischen Hochflut zur Systembildung, zugleich aber auch zur Scheidung der Geister und Methoden führten. Durch de l'Épée entstand die französische, die Gebärdenmethode, durch Samuel Heinicke die deutsche Methode, die Sprechen und Absehen in den Vordergrund stellt.

Als Holland nach einer vollständig französisierenden Epoche in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch David Hirsch wieder Anschluß an die Sprechmethode fand und so Ammannsche Ideen in ihrem Ursprungslande auflebten, da wurde auch der Gedanke wach, die Sprechmethode die Methode Ammann, die Ammannsche Methode, die Niederländische oder Altniederländische Methode zu nennen. Bickers 1855, Hirsch 1867, Alings 1890, Fehmers 1919 bemühten sich darum. Aber das Verfahren ist in wesentlichen Bestandteilen schon vor Ammann, insbesondere bei Bonet entwickelt, und die psychologische Begründung brachte erst Heinicke hinzu und ist eben dadurch der wahre Gründer der deutschen Methode geworden. Es findet sich bei Ammann noch keine Andeutung von der Wirksamkeit der Sprechempfindungen und Sprachvorstellungen in der Denkfunktion, keine Andeutung von der unbedingten Notwendigkeit dieser Wirksamkeit, wenn auch die Sprache des Taubstummen den Wert eines Denkmittels haben soll. Und Ammanns Verdienst ist trotzdem groß genug und wird auch von den Historikern des Faches: Degerando, Walther, Arnold, Ferreri eingehend und gebührend gewürdigt.¹

Ferreri sagt, daß mit Ammann zuerst die Schweiz in das internationale Konzert der Taubstummenbildung eingetreten sei, aber mit ihm sofort die Führung übernommen habe. Arnold sagt, in Ammann habe die Schweiz den bedeutsamsten Beitrag zum Aufbau des Taubstummenbildungswesens geliefert.

Der Wunsch von El. Kolaart freilich: Tausende von Taubstummen möchten durch Ammann entstimmt werden, um seinen Ehrennamen weit und breit zu verkünden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Ammann entstimmt nur wenige Begüterte, und noch länger als ein Jahrhundert war die Taubstummenbildung keine Angelegenheit der Öffentlichkeit. Erst mußte die pädagogische Idee an Durchschlagkraft gewinnen, und noch ein anderer Schweizer mußte kommen, um die Forderung der allgemeinen Volksbildung durch die agitatorische Kraft seiner Persönlichkeit in die Wirklichkeit umzusetzen, und für alle Bildungsfähigen und damit Bildungsberechtigten auch Bildungseinrichtungen zu schaffen. Er kam: Johann Heinrich Pestalozzi!

(*Nachträglicher Fund.*) In Tenzels „Monatlichen Unterredungen von allerhand Büchern“, Leipzig, Jahrgang 1693, Seite 37 ff findet sich ein sehr ausführlicher Auszug aus „Surdus loquens“, mit Berücksichtigung der holländischen Fassung. Da wird erzählt, daß Ammann seine Kunst an zweien in Amsterdam, an zweien zu Schaffhausen (*wahrscheinlich anlässlich seiner ersten Reise nach Schaffhausen*) und an dem Mädchen in Haarlem bewiesen. Auch ist eine zweite Reise in die Schweiz nach Vollendung des „Surdus loquens“ erwähnt, auf der er den Geheimrat

Ludolf in Frankfurt am Main aufgesucht und ihm seine Schriften überreicht habe.

Wir schließen. Der Leser sei nochmals an die Merkwürdigkeit erinnert, daß der Kanton Schaffhausen so viele ausgezeichnete Taubstummenlehrer geliefert hat! (Vergleiche Seite 624.)

Ganz wundersam klingt die Geschichte, welche Zurlinden in seinem „Taubstummenfreund“ 1871 von einem Nachkommen Ammanns erzählt:

Am 16. Juli 1816 wurde in Schaffhausen ein Johann Jakob Ammann geboren. Er fühlte schon früh den Trieb in sich, Heidenmissionar zu werden. Daher trat er 1835 als Zögling in die Missionsanstalt in Basel ein und im Herbst 1839 wurde er mit noch vier andern als Missionar nach Ostindien versendet. Sein Wirkungskreis war die große Stadt Mangalur. Hier machte er einmal eine merkwürdige Erfahrung mit einem stummen Jüngling. Ammann mußte ihn auf die Taufe vorbereiten. Es war ihm eine wahre Freude, denselben zu unterrichten, denn er verschlang die Worte Gottes. Sein Verständnis und seine Freude darüber drückte er durch Zeichen aus. Wegen Erkrankung des Jünglings mußte seine Taufe verschoben werden. Da sprach er durch Zeichen: „Wenn mich der Missionar nicht tauft, so wird mich der Vater im Himmel nicht taufen“. Er wurde getauft und siehe da, zum großen Erstaunen Vieler konnte der stumme Jüngling am Tage nach der Taufe reden.

Februar 1861 ging Ammann mit seiner Frau nach Europa, um sich zu erholen, und August 1863 kehrte er wieder nach Indien zurück und starb dort am 2. Januar 1864.

Eine Schwester dieses Missionars war Hausmutter und Lehrerin in der Anstalt für schwachsinnige Kinder auf dem Wyler bei Bern, unter welchen sich auch taubstumme Kinder befanden.

Demnach scheint der Altruismus erblich zu sein!

Jakob Hugentobler,

Lehrer an der Taubstummenanstalt St. Gallen und Zürich, Direktor derjenigen in Genf und Lyon (1864—1907).

(*Nach persönlichen, Anfang 1917 geschriebenen Mitteilungen an den Herausgeber.*)

Jakob Hugentobler wurde am 15. September 1844 in der Gemeinde Henua im Toggenburg (Kanton St. Gallen) geboren. In seinen ersten Lebensjahren besuchte er die Primarschulen seines Heimatortes und nachher die Realschule in Flawil (Kanton St. Gallen). Im Jahr 1861 kam er in das st. gallische Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach, bestand nach dreijährigem Kurse mit gutem Erfolg die Examen als Primarlehrer und wurde dann gleich als Lehrer in der Taubstummenanstalt in St. Gallen angestellt (1864), wo er bis zum Frühjahr 1867 verweilte. Nach glänzend abgelegter Prüfung als Reallehrer seines Heimatkantons nahm er hernach einen Ruf als ordentlicher Lehrer an der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich an, was ihm ermöglichte, an der dortigen Universität seine Studien während zwei Semestern fortzusetzen. Im Herbst 1868 finden wir ihn wieder als Studenten und zwar an der Akademie in Neuenburg, wo er sich an guter Quelle noch gründlich in der französischen Sprache vervollkommnete.

Im Mai 1869 kam der strebsame 25jährige Mann als Vorsteher an die Taubstummenanstalt in Genf (*als Nachfolger von Renz, vergleiche Seite 211*), welches Amt ihm vom Regierungsrat des Kantons übertragen wurde. Hier vermählte er sich im Jahre 1870 mit Fräulein Zuber-

¹ Degerando, De l'éducation des sourds-muets, 2 vols, Paris 1827. — Walther, Geschichte des Taubstummenbildungswesens, Bielefeld und Leipzig, 1882. — Arnold; Education of deaf mutes, 3 vols. London 1888. — Ferreri, Il sordomuto e la sua educazione, 3 vol. Siena 1896. — Ferreri, Disegno storico, 3 vol. Milano 1917—1920.

bühler, der Tochter seines frühern Lehrers und Freundes, des st. gallischen Seminardirektors Zuberbühler. Wie ehrend und befriedigend in materieller Hinsicht diese Stellung auch war, so entsprach sie, lokaler Verhältnisse wegen, doch nur halb der geistigen Richtung unseres jungen Freundes. Deshalb folgte er 1872 einem Ruf nach Lyon in Frankreich als Erzieher zweier taubstummer Söhne des Grafen de Magnat, ein Ereignis, welches in der Folge entscheidend auf seinen weiteren Lebenslauf und seine erzieherische Tätigkeit wirkte.

Als Protestant und Republikaner war Hugentobler nur als Fachmann ganz das, was die alte, aristokratische, gräfliche Familie von ihm erwartete. Deshalb wurde ihm der unvermeidliche Abbé und Beichtvater beigegeben für die religiöse und politisch-wissenschaftliche Erziehung der jungen Grafensöhne. Die Folge war, daß dem Hugentobler viel freie Zeit zu anderweitiger Tätigkeit übrig blieb. So kam es, daß er auf den Gedanken verfiel, neben seiner Hauslehrerstellung eine kleine, selbständige Privatschule zu gründen für taubstumme Kinder aus besser situierten Kreisen. Durch die erzielten guten Resultate wurde seine kleine Schöpfung schnell bekannt und von Aerzten und Behörden warm empfohlen und unterstützt, was Hugentobler natürlicherweise auf die Idee brachte, seine Anstalt zu erweitern und die Privatschule zu einer öffentlichen Anstalt auszubauen.

Als im Jahr 1880 die Erziehung der jungen Grafen beendet war, und Hugentobler infolgedessen wieder ganz sich selber angehörte, griff er sofort zur Ausführung seines bereits entworfenen Planes der Anstaltserweiterung. Er erwarb sich zu diesem Zwecke in Villeurbanne, einer Vorstadt Lyons, eine größere, prächtig gelegene Liegenschaft mit parkähnlichen Anlagen und setzte sich in Beziehung zu den Behörden des Bezirks, welche der neuen Schöpfung bald wohlwollendes Vertrauen entgegenbrachten.

Natürlich gab es auch hier, wie bei allen Neugründungen, manchen schweren Kampf und es galt, manches große Hindernis zu beseitigen. Aber dem redlichen Wollen und zielbewußten Streben des Leiters vom jungen Unternehmen gelang es, nach und nach alles zu überwinden.

1891 ersuchte ihn der damalige Präfekt des Rhonedepartements, seine Anstalt auch den Blinden zugänglich zu machen und entsprechend zu erweitern. Das nahm er auch unverzüglich in Angriff. Es wurden neue Gebäulichkeiten aufgeführt und zweckentsprechend eingerichtet, ein zweites Lehrpersonal geschaffen usw. So bebaute er auch dieses neue Gebiet mit Meisterhand.

Im Oktober 1907 nahm Hugentobler den Rücktritt von der Direktion seiner Doppelanstalt, die damals schon über 150 Zöglinge zählte neben einem zahlreichen internen Lehr- und Dienstpersonal. Inzwischen ist das ganze Unternehmen an die Stadt Lyon übergegangen und so gegen alle Stürme und Wechselfälle der Zeit gesichert.

Durch seinen Artikulationsunterricht überzeugte er nach und nach auch die hartnäckigsten Gegner der Lautiermethode von deren Vorzüglichkeit und das im Lande des Abbé de l'Épée. Schon auf dem internationalen Taubstummenlehrerkongress 1878 in Paris hatte er erfreulichen Anklang gefunden. 1880 wurde er Offizier der französischen Akademie und 1882 erhielt er von der Aerztegesellschaft die große goldene Medaille. — Im Oktober 1923 ist er in der Nähe von Lyon gestorben.

Jakob Gottfried Stünzi,

Taubstummenlehrer in Riehen, Vorsteher der Taubstummenanstalt in Riga (geboren 1835, gestorben 1879).

Geboren ward Jakob Gottfried Stünzi am 12. Oktober 1835 in Horgen (Kanton Zürich), wo sein Vater ein kleines Bauerngut besaß. Nach Absolvierung der Primarschule 1841—1847 und der Sekundarschule 1847—1850 war er bis 1854 auf einem Notariatsbureau beschäftigt, 1854—1860 lebte er der Landwirtschaft. Dann wirkte er als Präparand und Hilfslehrer in der Taubstummenanstalt Riehen bei Basel, vom 8. April 1861 bis Februar 1866. Schon am 13. Dezember 1865 erhielt er einen Ruf nach Riga als Leiter der dortigen Taubstummschule.

In einer deutschrussischen Jubiläumsschrift (1802 bis 1902), berichtet N. Busch von Stünzi wie folgt:

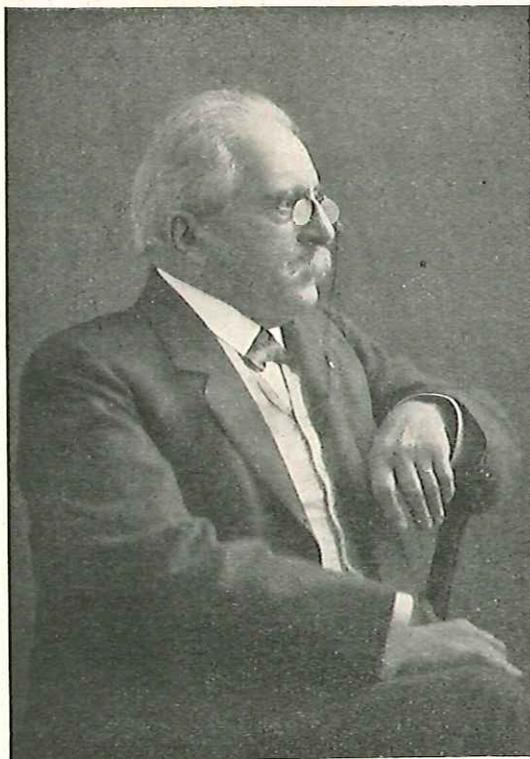
Am 16. März 1866 traf Stünzi in Riga ein und begann seine Tätigkeit am 22. März, ohne sich einer Prüfung unterwerfen zu müssen, denn Arnolds Anstalt hatte einen zu guten Namen.

Während seiner zwölfjährigen Amtsführung hat Stünzi elf junge Männer zum Besten der Taubstummen des Landes ausgebildet, auf ihn geht auch die 1873 angeregte Organisation aller Anstalten (*in den Ostseeprovinzen*) zurück, wie

sie in dem am 29. November 1876 von der allgemeinen Versammlung der Bürgerverbindung bestätigten grundlegenden Reglement betr. den Taubstummenunterricht in den estnischen und lettischen Taubstummenanstalten ihren Ausdruck findet... (*In wenigen Jahren stieg die Schülerzahl von 5 auf 25*).

Stets auf die Weiterentwicklung seiner Anstalt bedacht, schloß sich Stünzi im Sommer 1875 den ins Ausland entsandten Lehrern Eglon und Schwede zu einer anstrengenden Reise an, auf der die Externate in Halle, Weissenfels und Köln und die Internate zu Frankfurt am Main und Riehen besichtigt wurden. — Stünzi erhielt zuerst 500 Rubel Gehalt nebst freier Station, später (1878) 1100 Rubel.

Sein Schulprogramm war: Nachdem die Lautsprache entwickelt ist, kommen: Sprachunterricht, Fähigkeit, das Gesprochene von den Lippen der Sprechenden abzulesen, Schreib- und Leseunterricht, biblische Geschichte, Weltgeschichte, Naturgeschichte, Geographie, Rechnen bis zu Zinsrechnungen, kurze Gesundheits- und Seelenlehre, Auf-



Jakob Hugentobler,

Lehrer an der Taubstummenanstalt St. Gallen und Zürich. Direktor derjenigen in Genf und Lyon (1864 bis 1907).

satzübungen, Religionsunterricht und Zeichnen. Der immer in mehreren Abteilungen gleichzeitig zu erteilende Unterricht war auf 30 Lektionen in der Woche verteilt und nahm von 8 Uhr morgens bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr seinen Gang. Schulgeld: 60 Rubel, die aber von den wenigsten bezahlt wurden. Ermäßigung war die Regel.

Stünzi war bemüht, Fehlerquellen abzdämmen, so erwirkte er die Aufnahme neuer Schüler womöglich nur mit dem Beginn eines Semesters und zwischen dem siebenten und zwölften Lebensjahre stehend, ferner Regelmäßigkeit des Schulbesuchs (monatelang mußten die Kinder fast jeden Morgen erst zum Unterricht herbeigeht werden), Verhinderung vorzeitigen Austritts usw. Zuerst galten sechs Jahre als notwendig für die Ausbildung, dann sieben.

Im Jahr 1876 reifte der Plan, mit Unterstützung aller Stände der Ostseeprovinzen, eine umfassende Zentralstätte für sämtliche deutsche Taubstumme in Riga entstehen zu lassen. Stünzi legte infolgedessen im Mai 1877 dem Kuratorium auch den Plan für ein Internat von 40 Zög-

lingen vor. Zur Ausführung ist er nicht gekommen. Stünzi war bereits erkrankt, als die Verhandlungen mit der Riehener Anstalt über neue Lehrkräfte aufgenommen wurden. Als ein zweiter Lehrer in Riga eintraf, war der treue Leiter der Anstalt nicht mehr unter den Wirkenden, ein Herzschlag hatte seinem arbeitsvollen Leben am 12. Juni 1879 ein Ende gemacht.

Ein Schulinspektor widmete dem Heimgegangenen die Worte:

Der Name Stünzi wird in der Entwicklungsgeschichte des Taubstummenunterrichts unserer Stadt und unserer Provinz eine bleibende Stelle einnehmen und die Nachwelt wird gewiß dem Entschlafenen ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

In dem Rigaer Taubstummenpensionat hatte neben Stünzi seine Gattin, geb. Dobbert, gewirkt, seit 1873 zugleich die Handarbeit für Mädchen erteilt. Sein Nachfolger wurde wieder ein Schweizer: Theophil Etter, wie sich der Leser erinnern wird.

C. Das Verhältnis der Kantone zur Taubstummenerziehung.

1. Was in anstaltslosen Kantonen für die Schulung ihrer Taubstummen geschehen ist.

Kanton Appenzell.

Dieser Kanton pflegte seine Taubstummen nach der nahen Taubstummenanstalt in St. Gallen zu schicken und unterstützte daher diese Anstalt mit regelmäßigen Jahresbeiträgen und zwar in folgender Weise:

Die Regierung des Kantons Appenzell-Außerrhoden

1877—1879 je Fr. 100.—	1899. . . . Fr. 1000.—
1880 „ 50.—	1912. . . . „ 200.—
1881—1882 je „ 100.—	1913—1918 je „ 600.—
1883—1890 je „ 150.—	1919. . . . „ 1500.—
1891—1894 je „ 250.—	1920—1921 je „ 3200.—
1895—1898 je „ 350.—	

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Appenzell

1878 Fr. 100.—	1883—1884 je Fr. 250.—
1879 „ 160.—	1886—1890 je „ 250.—
1880—1882 je „ 100.—	1891—1897 je „ 100.—

Siehe auch Seite 582.

Fonds für Taubstummenversorgung Speicher.

Die ersten Anstrengungen zu diesem Fonds machte Frau Katharina Barbara Buff, geb. Walser, von 1860—1906 Hebamme in der Gemeinde Speicher, eine umsichtige, energische Frau, die während den vielen Jahren ihrer Wirksamkeit in viele Familienverhältnisse hineinsah. Nun hatte sie als Mietsleute eine Familie, die ein taubstummes Kind besaß. Die Eltern wollten dasselbe aber nicht versorgen und hatten auch nicht die Mittel dazu. Da nahm sich Frau Buff dieses Falles an, obwohl das Kind kein Bürger von Speicher war, sammelte in der Gemeinde vierteljährlich Beiträge und leistete selbst ebenfalls ihr Möglichstes. Dadurch wurde dem Kinde die Erziehung in der Taubstummenanstalt St. Gallen ermöglicht, mit dem Erfolg, daß es sich gegenwärtig selbst durchbringen kann.

Das war der Anfang des Fonds. Auch nach der Ausbildung jenes Kindes äufnete Frau Buff den Fonds weiter und übergab ihn der Gemeinde zur Verwaltung. Seither

wird derselbe durch Gaben und Vermächtnisse gespiesen. Aus den Zinsen sollen arme, taubstumme Kinder, die Bürger von Speicher sind, unterstützt werden. Gegenwärtig beträgt der Fonds über Fr. 8400.—, und es freut den Gemeindeglieder von Speicher, einen Sohn der Frau Buff, den Fonds allmählich auf einen größeren Bestand bringen zu können.

Von behördlicher Fürsorge zeugt folgendes:

Im Jahr 1889 richtete die Landesschulkommission des Kantons Appenzell ein Kreisschreiben an die Gemeindeglieder, in welchem sich folgender Passus fand:

Eine auf Anregung der Kantonalkonferenz erhobene Statistik der schwachsinnigen, idiotischen und taubstummen Kinder hat ergeben, daß anfangs des Jahres 1888 unter den im schulpflichtigen Alter Stehenden unseres Kantons sich zirka 30 Idioten und 60 Blinde, Taubstumme und Epileptische (Taubstumme allein 34) finden, die sämtlich keine Schule besuchen.

Wir können angesichts der berührten Tatsache nicht umhin, Ihnen die Versorgung von Kindern obengenannter Art in passenden Anstalten recht eindringlich ans Herz zu legen und Ihnen hierfür die Taubstummenanstalt in St. Gallen und die Anstalt für (hörende) Schwachsinnige in Regensberg (Kanton Zürich) zu empfehlen.

Der appenzellische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder.

Von jeher hat sich schon die appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft der Taubstummen ihres Kantons angenommen, auch als sie noch der „St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft“ angegliedert war (siehe Seite 232 ff.) Beispielsweise berichtet die erstgenannte Gesellschaft 1887 von einem Beitrag von Fr. 40.— für jeden appenzellischen Zögling in der Taubstummenanstalt St. Gallen. (Vergl. die Tabelle nebenan.) Es sollte aber noch besser kommen.

Im Mai 1896 fand eine Konferenz der Direktionskommission der Taubstummenanstalt St. Gallen mit sich für die Taubstummenbildung interessierenden Vertretern aus den Kantonen Thurgau und Appenzell im Beisein des Amtmanns Ruckstuhl statt. Direktionspräsident Bärlocher von St. Gallen erklärte den Herren von Thurgau

und Appenzell, daß der St. Galler Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder gezwungen sei, einen Neubau zu erstellen und daß er zu dessen Ausführung und zum Betrieb der erweiterten Anstalt namhafter staatlicher Subventionen bedürfe. Dadurch bekomme die Anstalt einen mehr kantonalen Charakter. Man werde zwar, wie bisher, auch außerkantonale Kinder aufnehmen, so weit der Platz reiche, müsse aber von nun an eine Pension von Fr. 400. — (statt Fr. 250. —) per Jahr verlangen. Es sei wünschbar, daß in den Kantonen Thurgau und Appenzell Vereine gegründet werden, die sich der Taubstummenbildung annähmen und für das obgenannte Kostgeld Garantie leisteten. (Vergl. Seite 582.)

Eine Folge dieser Besprechung war, daß Pfarrer Eugster von Hundwil, der als Vertreter des Kantons Appenzell an obiger Konferenz teilgenommen hatte, seine ganze Kraft für die Sache der Taubstummen seines Kantons einsetzte und den Appenzellischen Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder ins Leben rief. Und das kam so:

Pfarrer Howard Eugster von Hundwil, der spätere Nationalrat, hielt am 12. September 1898 an der Hauptversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Schwellbrunn (Kanton Appenzell) ein Referat: „Ueber Taubstummenbildung, mit besonderer Berücksichtigung appenzellischer Verhältnisse“, das, 30 Seiten stark, in den „Appenzellischen Jahrbüchern“ 1899 abgedruckt wurde.

Nachdem der Vortragende hier in ergreifender und anschaulicher Weise das Unglück des ungeschulten und das Glück des geschulten Taubstummen, sowie die Art des Taubstummenunterrichts, die Erfolge desselben und die Taubstummenfürsorge überhaupt in andern Kantonen geschildert hat, wendet er sich an seinen eigenen Kanton:

Vor 40 Jahren wußte man in unserem Lande noch wenig von Taubstummenbildung. Herr Direktor Erhardt, Vorsteher der Taubstummenanstalt St. Gallen seit ihrer Entstehung im Jahre 1859, bemerkt, daß anfänglich die taubstummen Kinder in den Kantonen St. Gallen und Appenzell mit der Laterne gesucht werden mußten, nicht etwa deshalb, weil es keine gegeben hätte, aber weil schwere Vorurteile bei den Eltern zu überwinden waren, bis sie ihre Kinder der Anstalt anvertrauten und zu der Ueberzeugung kamen, daß wirklich auch mit taubstummen Kindern noch etwas anzufangen sei. Von den Taubstummenanstalten in St. Gallen (an deren Gründung die st. gallisch-appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft seinerzeit ihren Kassensaldo von Fr. 2450. — abgab) und Wilhelmsdorf (Württemberg), sowie vom st. gallischen Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder, ging mancherlei Anregung in unsern Kanton aus, einerseits durch ihre bloße Existenz, andererseits durch ein opferwilliges, weder Kantons- noch Landesgrenzen kennendes Entgegenkommen. Beide Anstalten stellten sich von Anfang an in den Dienst uneigennützigster, weitgehender Nächstenliebe . . .

In der Taubstummenanstalt St. Gallen wurden seit 1859 50 Kinder aus unserm Kanton erzogen und unterrichtet . . . In der Taubstummenanstalt Wilhelmsdorf waren seit 1838 untergebracht: 31 appenzellische Taubstumme, in Riehen seit 1841 7 Kinder, total 90 appenzellische Taubstumme . . .

Mit dem in unserm Kanton wachsenden Verständnis für die Taubstummenbildung nahm auch die Zahl der in St. Gallen und Wilhelmsdorf versorgten Kinder zu. Man wird es als eine ganz natürliche Folge dieser an sich erfreulichen Tatsache ansehen, daß sich der st. gallische Hilfsverein notgedrungen sah, eine finanzielle Beteiligung des Kantons an dem Betrieb der Anstalt nachzusuchen. Es war am 27. August 1877, als der Regierungsrat von Ap-

penzell A.-Rh. den Beschluß faßte, es sei auch für das laufende Amtsjahr ein Beitrag von Fr. 100. — aus der Landeskasse an diese wohlthätige Anstalt zu versorgen. Schon damals befanden sich in der Anstalt neun Kinder aus dem Kanton Appenzell, von denen zwei zu je Fr. 300. — und nur eines zu Fr. 600. — aufgenommen waren, während Privatbeiträge nur aus Speicher (siehe oben) eingingen. Der st. gallische Hilfsverein wandte sich auch an die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft mit der Bitte um freundliche Subventionierung der Anstalt, welche für die aus dem Appenzellerlande aufgenommenen Zöglinge schon mehr als Fr. 2000. — Opfer gebracht hätte. An der Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft von Urnäsch vom 17. Juni 1878 beschloß diese, der Taubstummenanstalt einen Beitrag von Fr. 100. — als Sympathiebezeugung zu verabfolgen und in einem Zirkular den Lesegesellschaften die Subventionierung des Institutes warm ans Herz zu legen. Dieser Aufruf, zu dem sich ein weiterer im „Appenzeller Sonntagsblatt“ gesellte, war von Erfolg begleitet. Von Privaten in den Gemeinden Heiden, Bühler, Speicher und Herisau gingen Fr. 200. —, von den Lesegesellschaften Bühler, Rehetobel, Waldstatt, Wald und Trogen Fr. 115. — ein, einschließlich der erwähnten Beiträge des Staates und der Gemeinnützigen Gesellschaft total Fr. 515. —. Im folgenden Jahre stiegen die Beiträge aus dem Kanton Appenzell auf die Summe von Fr. 625. —, sanken dann aber rasch auf die Hälfte und bewegten sich von 1883 an zwischen Fr. 500. — und Fr. 600. —.

Soweit die Beiträge aus dem Kanton Appenzell an die Taubstummenanstalt St. Gallen nachgewiesen werden können, belaufen sich diese bis Ende des Jahres 1897/98 auf rund Fr. 11,700. —.

An diese Summe leistete der Staat	Fr. 3800. —
die Gemeinnützige Gesellschaft	„ 3900. —
die Lesegesellschaften Bühler, Trogen, Wald, Rehetobel und Waldstatt in runder Summe	„ 900. —
Private in Teufen, Speicher, Herisau, Heiden, Bühler, Wald	„ 2096.50
durch das Appenzeller Sonntagsblatt	„ 30. —
Vermächtnis J. J. Tobler, Wolfhalden	„ 1000. —

Außer der Taubstummenanstalt St. Gallen wurden auch der Anstalt in Wilhelmsdorf von Privaten in Bühler und Heiden freiwillige Beiträge zugewendet, deren Höhe uns jedoch nicht zur Kenntnis kam.

Nehmen wir hinzu, was die Gemeinden, welche sich bei uns im allgemeinen als bildungsfreundlich erweisen, und was Private an Kostgeldern geleistet haben (an die Taubstummenanstalt St. Gallen allein Fr. 83,350. —), so dürfen wir dankbar dessen gedenken, was auch in unserm Kanton für unsere Taubstummen getan worden ist, wenn auch konstatiert werden muß, daß sich die Fürsorge für die Taubstummen lediglich auf die Beiträge an die beiden Anstalten und an die Kostgelder beschränkte und daß überhaupt nur bei neun Gemeinden eine finanzielle Beteiligung an den allgemeinen Kosten nachgewiesen werden kann.

Vergleichen wir damit die Leistungen anderer Kantone, der benachbarten Kantone Glarus und Graubünden, besonders Thurgau und St. Gallen, so tritt uns allerdings eine viel intensivere Fürsorge für die Taubstummen entgegen. Die dankbare Anerkennung des bisher Geleisteten dürfte uns somit nicht hindern, für die Taubstummenbildung ein Mehreres zu tun, um so mehr als unser Kanton sogar weit hinter andern zurücksteht, die bedeutend weniger Taubstumme beherbergen.

Gegenwärtig sind in 4 Anstalten 18 taubstumme Kinder aus dem Kanton Appenzell versorgt und zwar:

	Knaben	Mädchen
in St. Gallen	5	2
in Wilhelmsdorf	3	6
in Zofingen	—	1
in Riehen	—	1

Die Enquête von 1897 verzeichnet 15 Taubstumme in unserm Kanton, welche keinen Schulunterricht erhalten. (*Im Jahr 1870 zählte der Kanton 109 Taubstumme jeden Alters, im Jahr 1897 35 taubstumme Kinder im schulpflichtigen Alter, von denen aber 15 ohne Unterricht waren.*)

Es widerstrebt uns die Annahme, daß es im Kanton Appenzell normalbegabte Taubstumme geben könnte, welche nicht in Anstalten versorgt sind. Aber wir besitzen keinerlei Gewähr, daß nicht wirklich bildungsfähige Kinder ohne die Wohltat einer Schulbildung in unserem Kanton aufwachsen. Ist doch dem Referenten im letzten Jahre noch der Fall vorgekommen, daß ein durchaus bildungsfähiges Mädchen bereits im 11. Jahre stand, als endlich die Aufnahme in eine Anstalt nachgesucht wurde. Die Eltern waren nicht im Stande, die Anstaltskosten von sich aus zu bestreiten, der Vater sträubte sich gegen eine Unterstützung durch die Armenbehörde, weil er seinen Namen nicht im Verzeichnis der Gemeindefürsorge sehen wollte, und so wurde die Versorgung beständig hinausgeschoben. Solche Fälle werden schwerlich vereinzelt dastehen . . .

(*Die Enquête von 1897 ergab ferner 18 schwerhörige, normalbegabte Kinder und da meint der Referent*): Da für solche kaum Spezialklassen errichtet werden dürften und ein gemeinsamer Unterricht mit Schwachsinnigen, der noch allein in Betracht fallen könnte, nicht tunlich ist, so muß füglich angenommen werden: die 18 schwerhörigen, normalbegabten Kinder gehörten eigentlich in eine Taubstummenanstalt. Welches Los wird aber diesen armen Kindern zuteil? Sie kommen in der ersten Klasse noch mit, bleiben dann aber, obwohl normalbegabt, in der zweiten, dritten oder vierten Klasse erbarmungslos sitzen und zeitlebens weit hinter dem Ziel zurück, das sie ihren Anlagen nach wohl erreichen könnten. Eine schwere Anklage! Niemals wird in der Volksschule ein Lehrer, und wäre er der aufopferndste, edelste und geduldigste des Erdkreises, sich der schwerhörigen Kinder in hinreichender Weise annehmen können.

(*Dann spricht er von weiteren 29 Kindern derselben Enquête, die mit Fehlern des Gehörorgans behaftet sind, von denen 16 für eine Spezialbehandlung empfohlen werden, und konstatiert*): daß im Jahr 1897 20 taubstumme Kinder aus dem Kanton Appenzell in Taubstummenanstalten untergebracht waren und daß bei 7 mit Gehörorganfehlern behafteten, normalbegabten Kindern die Aufnahme in eine Spezialanstalt, bei 11 solchen die Aufnahme in eine Spezialklasse befürwortet wurde. Mit 38 taubstummen und normalbegabten Schwerhörigen könnte in unserm Kanton sofort eine Taubstummenanstalt bezogen werden. Und diese Zahl bedeutet ein Minimum, indem die 15 im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummen Kinder im Kanton, welche heute keinen Unterricht genießen, und die mit Gehörfehlern behafteten Schwachsinnigen nicht mitberücksichtigt sind.

Die Bildung unserer Taubstummen ist aber nicht nur eine Forderung allgemeiner Menschenpflicht und christlicher Nächstenliebe. Wir sind sie den bildungsfähigen Taubstummen — und fügen wir bei — den Schwachhörigen — schuldig als unsern zukünftigen Mitbürgern. Artikel 27 der Bundesverfassung legt den Kantonen die Pflicht auf,

für genügenden Primarunterricht zu sorgen und erklärt diesen Unterricht als obligatorisch und in den öffentlichen Schulen als unentgeltlich. Warum sollten die bildungsfähigen Taubstummen hievon eine Ausnahme machen? Jeder normalbeanlagte Taubstumme wird seine Bürgerpflicht ebenso wohl zu erfüllen im Stande sein, wie irgend ein vollsinniger Schweizerbürger, aber eben nur dann, wenn seine Anlagen genügend ausgebildet werden.

Aber noch mehr. Wir müssen eine intensivere Fürsorge für unsere Taubstummen als Ehrensache ansehen. Wie aus der geschichtlichen Darlegung hervorgeht, sind allerdings die beiden Anstalten in St. Gallen und Wilhelmsdorf von Appenzell aus subventioniert worden. Aber beide Anstalten haben doch für unsere appenzellischen Taubstummen ganz namhafte Opfer gebracht, welche in jenen Beträgen kein Äquivalent finden. Die echte Liebe rechnet zwar nicht, sie gibt und läßt die linke Hand nicht wissen, was die rechte tut, und in diesem hochachtbaren Sinne haben beide Anstalten bisher gegen unsere Taubstummen gehandelt. Allein Pflicht des empfangenden Teiles ist es, das Empfangene dankbar zu würdigen, und von diesem Gesichtspunkte aus möge es gestattet sein, darauf hinzuweisen, welche ungedeckten Auslagen unsere appenzellischen Taubstummen den beiden Anstalten bisher gebracht haben.

Die effektiven Kosten eines Zöglings belaufen sich in der Taubstummenanstalt St. Gallen jährlich auf Fr. 550—600 (den Hauszins nicht mitgerechnet), in Wilhelmsdorf auf Mk. 600—650, also zirka Fr. 800. — jährlich, und dazu macht die Direktion in Wilhelmsdorf die Bemerkung, die Kosten erreichen nur deshalb keinen höheren Betrag, weil der Anstalt verschiedene Hilfsquellen zu Gebote stehen. In St. Gallen wurden, von den gegenwärtig dort befindlichen Zöglingen abgesehen, 43 Kinder aufgenommen. Nach detaillierter Berechnung erlitt die Anstalt an diesen 43 Zöglingen (das jährliche Kostgeld per Zögling zu Fr. 550. — angenommen) einen Kostenausfall von mindestens Fr. 70,100. — Bringt man hievon die Beiträge von Appenzell mit „ 11,700. —

in Abzug, so fallen zu Lasten der Anstalt noch Fr. 58,400. — oder in den 38 Jahren ihres Bestehens durchschnittlich per Jahr Fr. 1537. —

Für Wilhelmsdorf steht uns das Material nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung. Der von der Anstalt für unsere 22 Zöglinge getragene Manko ist aber noch größer als bei St. Gallen. Die gegenwärtig in Wilhelmsdorf versorgten neun Zöglinge verursachen der Anstalt eine ungedeckte jährliche Auslage von annähernd Fr. 5000. —

Die Leistungen unseres Kantons stehen also in einem gar zu ungleichen Verhältnis zu den Leistungen der beiden wohlthätigen Anstalten — für unsere Taubstummen!

Wir werden es daher als unsere Ehrenpflicht ansehen müssen, in Zukunft für unsere Taubstummen selbst und in ausgiebigerer Weise zu sorgen, um uns nicht dem berechtigten Vorwurf auszusetzen, wir nehmen die edle Gesinnung anderer über Gebühr in Anspruch.

Hiezu kommt noch ein schwerwiegendes Moment. Wir dürfen, dessen sind wir versichert, auch weiterhin eines wohlwollenden Entgegenkommens der Taubstummenanstalten uns erfreuen und sind auf ein solches vorläufig noch vollständig angewiesen. (*Dann spricht er von der unsern Lesern schon bekannten Notwendigkeit der Erweiterung der St. Galler Anstalt und weiter*): Dadurch wird die Möglichkeit der Aufnahme unserer Zöglinge erhöht. Allein es wird

auch für außerkantonale Zöglinge ein höheres Kostgeld, Fr. 400. — im Minimum, gefordert werden, wobei die Anstalt immer noch eine beträchtliche Einbuße erleidet und also den Charakter eines gemeinnützigen Instituts stetsfort behält.

(Spricht von der Möglichkeit, daß auch andere Taubstummeneinrichtungen der Schweiz den Appenzellern offen stehen, aber die unmittelbare Nähe der st. gallischen einen großen Vorzug für die Versorger der Kinder biete.) Kaum wird angesichts dieser Sachlage aus der Mitte unserer Versammlung gegen die Notwendigkeit einer ausgiebigeren Fürsorge für unsere Taubstummen Einsprache erhoben werden. Als nächste Frage aber wird sich erheben: In welcher Weise wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden können? . . . Es ist wahr, man hört nicht unbegründete Klagen, daß die Gegenwart an den bekannten Wohlthätigkeitssinn unserer getreuen Mitlandleute nah und fern hohe Anforderungen stellt, und selbst der Staat ist mit Subventionsbegehren überreich gesegnet. *(Er berichtet, wie jetzt im Appenzellerland die Irrenfürsorge im Vordergrund des Interesses stehe)* . . .

Es darf daher heute von der rationellsten Lösung der Frage: Was kann für unsere Taubstummen getan werden? es darf von der Errichtung einer eigenen Anstalt nicht gesprochen werden. Eine solche ließe sich freilich in hohem Grade rechtfertigen. Es ist bereits angedeutet worden, daß eine Anstalt sofort mit 38 Kindern eröffnet werden könnte. Dabei würde sie hinsichtlich der Zahl nur von fünf schweizerischen Anstalten übertroffen werden. Und wenn sie kleiner ausfiele, so käme ihr der Vorzug einer individuellen Behandlung zu. Man möge sich unter einer appenzelischen Taubstummeneinrichtung nur keinen kostspieligen Schulpalast vorstellen: ein Schullokal, eine Lehrerwohnung, ein Externat, kein besonderes Gebäude. Wir müßten uns eines solchen Anfangs nicht schämen. St. Gallen hat seine Anstalt auch in einer Mietwohnung begonnen. Allein, meine Herren, wir werden nicht fehlgehen mit der Auffassung: bei unsern Verhältnissen liegt die Errichtung einer eigenen Anstalt nicht im Anfang der Bestrebungen, welche auf eine tatkräftige Fürsorge für unsere Taubstummen abzielen.

Bleiben wir bei dem Erreichbaren. Es läge der Gedanke nahe, denjenigen Anstalten, welche unsere Zöglinge aufnehmen, höhere staatliche und private Beiträge zuzuwenden. Diese Lösung hätte den Vorzug der Tradition für sich. Sie würde aber unserm Verhältnis gerade zu der Anstalt, die uns am nächsten liegt, zu St. Gallen, aus bekannten Gründen nicht entsprechen.

Wir werden einen andern Weg einschlagen müssen. Dieser läßt sich vielleicht kurz dahin charakterisieren:

1. Es möchte ein Organ geschaffen werden, das sich der Taubstummeneinrichtung ernstlich annimmt,
2. es möchten die bisher der Taubstummeneinrichtung zugeflossenen finanziellen Kräfte in neue Bahnen geleitet und
3. es möchte das Interesse für die Taubstummeneinrichtung in allen Kreisen unserer Bevölkerung geweckt und ihr hinreichende Mittel zugeführt werden.

Wer wäre eher berufen, meine Herren, die Fürsorge für die Taubstummen, diese ebenso dringende und zeitgemäße wie segensvolle Aufgabe zu übernehmen, als die Gemeinnützige Gesellschaft? Durch Jahrzehnte hindurch stand sie ja immer auf dem Plan, wenn es galt, den Armen, den Verstossenen, den Unglücklichen Hilfe zu schaffen. Ist der Anfang jeweils schwer gewesen, die Gemeinnützige Gesellschaft ist vor den Schwierigkeiten nicht zurückgeschreckt. Sie hat gearbeitet, Opfer gebracht und den allezeit lebendigen Wohlthätigkeitssinn unserer Bevölkerung aufgerufen, bis wie-

der ein neues Werk erstand. Möge sie nun auch für die Taubstummen eintreten, die Sprechende sein für die Stummen, die Hörende für die Tauben, und möge sie heute ihren Spaten stellen auf das bisher in unserm Kanton noch nicht genügend bearbeitete, aber fruchtbare Feld der Taubstummeneinrichtung. Im Wohltun gibt es keine Ermüdung.

Sollten Sie dieser Anregung beipflichten können — und Ihr Referent weiß sich hierin im vollen Einverständnis mit Ihrem Komitee — so dürfte es sich empfehlen, wie schon in ähnlichen Fällen, eine besondere Kommission mit den neu sich ergebenden Aufgaben zu betrauen.

(Nachdem er von den laufenden Ausgaben für gegenwärtige Appenzeller Zöglinge in St. Gallen und Wilhelmsdorf gesprochen): Daß die von Ihnen eventuell bestellte Kommission auch sofort über etwelche finanzielle Mittel verfügen sollte, liegt auf der Hand.

Zu diesem Zwecke möchten wir beantragen, den Beitrag, welchen die Gemeinnützige Gesellschaft bisher an die Taubstummeneinrichtung St. Gallen geleistet hat, der Kommission für Taubstummeneinrichtung zu überweisen . . .

Im fernern wird auch der Staatsbeitrag durch den Verzicht von St. Gallen sogleich oder mit der Zeit frei. Es wäre aufs höchste zu bedauern, wenn diese Subvention an die Taubstummeneinrichtung nun einfach aufhören würde, während eine Erhöhung geradezu dringend wünschbar erscheint. Hier könnte die von Ihnen gewählte Kommission in die Lücke treten.

Und endlich wird die Kommission, wie schon so manche vor ihr, darauf angewiesen sein, das Gute da zu holen, wo es überhaupt zu bekommen ist.

. . . So viel steht für uns heute schon fest: wollen wir unsern Verpflichtungen gegen die Anstalten in St. Gallen, Wilhelmsdorf und Zofingen auch nur einigermaßen gerecht werden, so kann ein Jahresbudget von Fr. 550. — den Anforderungen unmöglich genügen.

Gestatten Sie noch, zum Schlusse auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der die Aufgabe einer Kommission für Taubstummeneinrichtung wesentlich erleichtern dürfte. Am meisten werden die finanziellen Mittel in Anspruch genommen werden durch die Versorgung armer Taubstummer. Nun aber gibt es tatsächlich Gemeinden, welche, weit entfernt, Unterstützungen zu verweigern, sich zu einer solchen sogar sehr willig zeigen. Allein dieser gute Wille scheitert oft an dem Widerstande der Eltern und eine Unterstützung wird zurückgewiesen, weil mit derselben die Aufnahme ins Verzeichnis der Gemeindefürsorge verbunden ist. Sie kennen diese Scheu. Wir wollen die Frage nicht aufröhlen, ob die Veröffentlichung dieser Armenliste nicht besser unterbleiben würde. Aber darauf möchten wir hinweisen: Könnten nicht Schritte getan werden, daß die Gemeinden sich herbeilassen, ihre Auslagen für Bildungszwecke, speziell für Taubstummeneinrichtung, nicht als Armenunterstützung anzusehen und die Empfänger nicht mehr, wie bisher, im Verzeichnis der Gemeindefürsorge aufzunehmen? Wie manchem Vater würde damit ein Stein aus dem Wege geräumt, und wie mancher Mutter der harte Kampf erspart, zwischen dem Wohl des Kindes und der Ehre ihres Mannes wählen zu müssen. Das im Juli 1897 erlassene Regulativ über staatliche Unterstützung von Lehrlingen enthält in § 5 die Bestimmung, daß die Beiträge der Gemeinde nicht den Charakter einer Armenunterstützung tragen dürfen. Sie sind gewiß von der Richtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt. Warum sollte dieser Grundsatz nicht auf die Taubstummeneinrichtung Anwendung finden?

Meine Herren, möge nicht nur das Mitleid mit den unglücklichen Taubstummen, möge das Bewußtsein der Pflicht, für diese Armen zu sorgen, möge die Ueberzeugung, daß

etwas für die Taubstummten und Schwerhörigen in unserm Kanton geschehen muß, aber auch geschehen kann, die heutige Versammlung beherrschen. Ja, möge sie in dem edeln Kampf gegen Elend und Not, den sie schon oft so siegreich gekämpft, sich den Lorbeer nicht entgehen lassen, der herrlicher prangt als irgend ein Siegeskranz, und der ihr winkt in der Fürsorge für die erfolgreiche Ausbildung unserer Taubstummten!

Anträge.

1. Die Gemeinnützige Gesellschaft möge die Fürsorge für die Taubstummten unseres Kantons in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen.

2. Es möchte eine Kommission bestimmt werden, welche für die nächste Zeit die dringendsten Maßnahmen bezüglich der Versorgung der appenzellischen Taubstummten zu treffen und der nächsten Versammlung Bericht und Anträge einzubringen hat.

3. Die Gemeinnützige Gesellschaft möge den Beitrag, den sie bisher an die Taubstummtenanstalt in St. Gallen geleistet, dieser Kommission zur Verwendung überweisen.

4. Die Gemeinnützige Gesellschaft beauftragt die Kommission:

- a) an die Regierung zu gelangen mit dem Gesuche, es möchte ein erhöhter Betrag für die Taubstummtenbildung in das Budget aufgenommen werden,
- b) die ihr geeignet scheinenden Schritte zu tun, daß die Auslagen der Gemeinde für Bildungszwecke, speziell für die Ausbildung taubstummer und schwerhöriger Kinder, nicht mehr als Armenunterstützung aufgefaßt werden.

Folgen wir nun dem Protokoll, auszugsweise:

Der vorzügliche Vortrag fand lebhaften Beifall und wurde vom Präsidenten aufs wärmste verdankt und gleichzeitig beschlossen, diese Arbeit ins nächste Jahrbuch aufzunehmen und durch Abzüge zu verbreiten. — Nach kurzer Diskussion, an der sich in zustimmendem Sinne die Herren Präsident Pfarrer Diem, Pfarrer Graf, Ständerat Hohl und der Referent beteiligen, werden sämtliche Anträge einstimmig angenommen.

In derselben Sitzung bewilligte die Gesellschaft für die Taubstummtenbildung aus ihren jährlichen Subventionen Fr. 400. — (statt wie bisher Fr. 200. —) für Taubstummtenbildung. Die Bildung der neu zu wählenden Taubstummtenkommission wurde dem Gesellschaftskomitee übertragen.

Auszüge aus dem ersten Bericht des „Komitees für Taubstummtenbildung“ über dessen Tätigkeit im Jahr 1898/99, der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft an deren Jahresversammlung in Bühler den 11. September 1899 erstattet durch Pfarrer H. Eugster, Hundwil:

... In Ausführung des letztjährigen Beschlusses hat das Komitee der Gemeinnützigen Gesellschaft eine Kommission bestellt aus den Herren Dr. Wiesmann in Herisau, Pfarrer Giger in Gais, Lehrer Stadelmann in Teufen, Gemeinderat Streichenberg in Lutzenberg und dem Berichterstatler.

Diese Spezialkommission erfuhr bei der Regierung fördern des Entgegenkommen, indem sie den Staatsbeitrag aus dem Alkoholzehntel für Taubstummtenbildung von Fr. 350. — auf Fr. 700. — erhöhte und diese Summe der Kommission übergab. Auch das andere Gesuch an die Regierung, eine Einladung an die Gemeinden ergehen zu lassen, die Auslagen der Gemeinden nicht mehr als Armenunterstützung aufzufassen, wurde erfüllt. Die Folge war, daß 16 Gemeinden

sich mit der Anregung einverstanden erklärten und nur 4 am bisherigen Usus festhielten.

Fügen wir hinzu, daß die Gemeindebehörden uns durchwegs freundlich und oft noch entgegenkommender begegneten als die Eltern taubstummer Kinder selbst, welche eine tiefe Abneigung gegen die „Armenbüchlein“ an den Tag legten; erinnern wir daran, daß die Oberpostdirektion in Bern unserm Gesuch um Portofreiheit für die Korrespondenzen bereitwilligst entsprach, und gedenken wir endlich, daß von Herrn Direktor Erhardt in St. Gallen unsern Bestrebungen und den appenzellischen taubstummten Kindern alle nur denkbare Förderung zuteil wurde, besonders auch dadurch, daß alle taubstummten Kinder sich kostenlos bei Herrn Direktor Erhardt zur Untersuchung stellen konnten, so dürfen wir dankbar anerkennen, wie leicht uns der schwere und allerdings arbeitsreiche Anfang durch die allgemeine Sympathie gemacht worden ist.

Ein rührendes Beispiel aufrichtiger Teilnahme an unsern Bestrebungen trat uns aus dem Kreise der Taubstummten selbst entgegen. Bald nach der Versammlung in Schwellbrunn kam ein in St. Gallen gebildeter Taubstummer, der gegenwärtig die Webschule in Teufen besucht, bezeugte seine Freude, „daß jetzt alle Taubstummten im Kanton Appenzell sollen ausgebildet werden“, und erklärte, ihm sei der Wunsch gekommen, es möchte im Kanton selbst eine Taubstummtenanstalt errichtet werden, und zwar eine Anstalt, in der nicht nur gelernt, sondern auch etwas verdient werde. Auf die Erwiderung, ein Anstalt koste viel Geld, bemerkte er: „Ich sah viele Leute in die Kirche gehen und Geld einlegen. Der ganze Kanton Appenzell muß beisteuern. Ich will auch dankbar sein“. Nicht lange nachher kam der Taubstumme wieder. Voll Freude berichtete er, es sei ihm etwas in den Sinn gekommen, wie man eine Anstalt errichten könne. Man müsse nur eine alte Stickfabrik kaufen und diese in eine Anstalt umwandeln. Auf den erneuten Hinweis, eine Anstalt brauche viel Geld, erinnerte er an das Beispiel von August Hermann Francke in Halle und bemerkte dazu mit dem Ausdruck innerster Ueberzeugung: „Man muß Glauben haben“. Es kostete einige Mühe, dem tapfern Vorkämpfer für eine appenzellische Anstalt begreiflich zu machen, daß die Gründung einer eigenen Anstalt wohl so lange kein Gebot der Notwendigkeit sei, als wir Taubstumme anderswo ohne Schwierigkeit, in durchaus befriedigender Weise unterbringen können. Dann aber gab er sich zufrieden.

Im weitem berichtet er von gleichlautenden Kostgeld-Konditionen anderer Anstalten, einer genaueren Durchsicht des dem Komitee zur Verfügung gestellten Untersuchungsmaterials von 1897, die noch mehr ungeschulte Taubstumme ergab, so daß das Komitee nicht weniger als zehn schulpflichtige Taubstumme für 1899 bei der St. Galler Anstalt anmeldete. Ferner gingen bei ihm zehn Unterstützungsgesuche für teils gegenwärtige, teils künftige Schulung Taubstummer ein, wovon sechs mit Stipendien von Fr. 375. — bedacht werden konnten. Das Geld ging zwar zur Neige,

dagegen haben wir die Genugtuung, zu konstatieren, daß sich heute kein taubstummes Kind im bildungsfähigen Alter mehr in unserm Kanton befindet, dem nicht der Besuch einer Anstalt ermöglicht wäre oder, dessen sind wir versichert, ermöglicht werden wird.

Von privater Seite kam dem Komitee eine erste Gabe von Fr. 100. — zu mit der besonderen Bestimmung zur Gründung eines Fonds für Taubstummtenbildung. — Angesichts des schwachen Kassenbestandes und der Tatsache, daß zu den subventionierten Fällen stets wieder neue hinzutreten, stellt das Komitee folgende Anträge:

1. Das Komitee für Taubstummenbildung ist beauftragt, bei der Regierung eine etwaige Erhöhung des Staatsbeitrages nachzusuchen (trotz der schon gewährten).

2. Die Gemeinnützige Gesellschaft erklärt sich mit der Bildung eines appenzellischen Hilfsvereins für Taubstummenbildung einverstanden und es wird das Gesellschaftskomitee ersucht, einige grundlegende Bestimmungen aufzustellen. Der Jahresbeitrag pro Mitglied ist im Minimum auf 50 Rp. anzusetzen. *(Dann wird das Beispiel der Philipp Merian-Stiftung für Riehen angeführt, siehe Seite 609.)*

Mögen Sie dem jüngsten Werke der Gemeinnützigen Gesellschaft das Interesse zuwenden, das es verdient. Möge es bei Behörden, bei der Lehrerschaft und in allen Kreisen der Bevölkerung weitere finanzielle und moralische Unterstützung und damit einen fröhlichen Fortgang finden!

Chronik des appenzellischen Hilfsvereins für Bildung taubstummer Kinder (in Auszügen).

1899/1900. Das Komitee der Gemeinnützigen Gesellschaft arbeitete auftragsgemäß folgende Statuten aus, die von derselben genehmigt wurden. Als Aufgabe des Vereins wurde ins Auge gefaßt:

1. Bildungsfähigen, taubstummen Kindern die Wohltat der Primarschulen zu teil werden zu lassen und die Versorgung derselben in gut geleiteten Anstalten zu vermitteln.

2. Aus Anstalten entlassenen Taubstummen nach Kräften mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Dann suchte das Komitee in jeder Gemeinde einen Korrespondenten zu gewinnen, welcher sich um die Sammlung von Vereinsmitgliedern bemühen und die Jahresbeiträge einziehen sollte. Ueberall fand die Bitte um Mithilfe williges Gehör. Mit welchem regen Eifer die Korrespondenten sich ihrer übernommenen Aufgabe erledigten, davon legt die Mitgliederliste ein sprechendes Zeugnis ab, die dem zweiten Jahresbericht angehängt ist und nicht weniger als 19 engbedruckte Seiten zählt. Angeführt sind da 19 Gemeinden mit je 1 Korrespondenten.

1901. Wer die Taubstummenanstalt in St. Gallen besucht, dem wird sofort die verhältnismäßig große Zahl der Zöglinge aus dem Kanton Appenzell auffallen. „Weist denn dieser Kanton so viel mehr Taubstumme auf, als z. B. der Kanton St. Gallen“ ist man versucht zu fragen. „Oder sorgt der Kanton Appenzell besser für seine taubstummen Kinder, indem er sie in Anstalten unterbringt, während in andern Kantonen vielleicht eine große Zahl gar nicht versorgt wird?“ — Nein, lautet die Antwort, im Kanton Appenzell gibt es wirklich verhältnismäßig sehr viele taubstumme und schwerhörige Kinder.

Von unserm Verein werden nicht nur in andern Kantonen wohnende Kinder, die aber im Kanton Appenzell heimatberechtigt sind, unterstützt, sondern auch solche Kinder, die wohl im Kanton Appenzell wohnhaft, aber in andern Kantonen, z. B. St. Gallen heimatberechtigt sind. Das Komitee hat diese Frage einläßlich geprüft. Der st. gallische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder erleichterte uns den Entscheid durch sein gutes Beispiel. St. Gallen hat schon längst die im Kanton St. Gallen wohnenden Appenzellerkinder den eigenen gleichgestellt und für jene, wie für diese, dasselbe Kostgeld verlangt, nämlich Fr. 250. — jährlich, während für die auswärtigen Kinder Fr. 400. — entrichtet werden müssen. Das Komitee faßte daher den Entschluß: Nichtkantonsbürger, deren Eltern aber seit einem Jahre im Kanton Appenzell niedergelassen sind, werden wie Appenzellerbürger behandelt. Die

Unterstützung wird so lange verabfolgt, als die Eltern im Kanton wohnhaft sind.

Von 30 Fällen wird nur bei dreien der von uns nicht gedeckte Teil des Kostgeldes allein getragen, in den übrigen 27 Fällen hilft die Gemeinde mit.

Beinahe kam es zu einem verfrühten Austritt eines Zöglings, indem es der Vater mit seinem Ehrgefühl nicht vereinbar erachtete, daß „er von der Gemeinde ziehe“, wie es von jemand am Wirtstisch gesagt wurde. Aber derjenige, der den Vorwurf (der von einer niedrigen Gesinnung und von Unverstand zeugt), erhebt, ist vielleicht genau in derselben Lage, „von der Gemeinde zu ziehen“. Hat er nämlich vollsinnige Kinder und schickt diese in die Schule, so läßt er sie auch auf Kosten der Gemeinde unterrichten. Nicht weniger ehrenhaft ist es für einen Vater, seine gebrechlichen Kinder auf Kosten der Gemeinde unterrichten zu lassen. — In erfreulicher Weise werden von verschiedenen Gemeinden die Auslagen für Taubstummenbildung aus der Armenrechnung in die Schulrechnung herübergenommen. *(Dann wird von der bevorstehenden Bundessubvention für die Primarschulen auch etwas für die Taubstummen erhofft.)*

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist dank der tatkräftigen Mithilfe der Korrespondenten von 1772 auf 2149 gestiegen.

1902. Schon vor fünf Jahren ließ sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit erkennen, daß die Zahl der Taubstummen und Schwerhörigen in unserm Kanton die Gründung einer eigenen Anstalt vollauf rechtfertigen würde. Wir haben dem Gedanken damals schon Ausdruck gegeben. Und je länger je mehr drängt er sich uns als eine Notwendigkeit auf. Wiederholt ist uns von berufenster Seite nahe gelegt worden: „Wagen Sie den Schritt! Beginnen Sie bescheiden mit einem Lehrer und lassen Sie die Anstalt den Ansprüchen gemäß sich entwickeln“. Dieser Weg wurde seinerzeit von der heute in schönster Blüte stehenden Taubstummenanstalt in St. Gallen eingeschlagen, und wir würden es in hohem Grade begrüßen, wenn uns die Mittel an die Hand gegeben würden, denselben Weg zu betreten. Ein allerdings bescheidener Anfang ist zwar gemacht, indem der Fonds für Taubstummenbildung auf nahezu Fr. 3000. — angewachsen ist.

Die gesteigerten Anforderungen an unsere Kasse gestatteten uns nicht, die Beiträge an die einzelnen Zöglinge zu erhöhen, so wünschenswert dies wäre. Wir können noch nicht mehr als durchschnittlich einen Drittel an die Kosten leisten. . . Für appenzellische Kinder beträgt das Kostgeld in St. Gallen Fr. 400. — und dieser ganze Betrag lastet auf den Heimatgemeinden, dem Vereine und den Eltern. Bei dem Drittel, den unser Verein übernimmt, fallen auf die Heimatgemeinde öfters noch Fr. 265. — pro Kind und pro Jahr. So hat z. B. die Gemeinde Walzenhausen für die Ausbildung von drei Kindern jährlich über Fr. 600. — aus der Schulkasse und Wolfhalden ebenfalls für drei Zöglinge nahezu Fr. 600. — aus der Gemeindekasse zu decken. Da wäre es gewiß angezeigt, daß unser Verein die Subsidien wenigstens auf die Hälfte bemessen und damit die Heimatgemeinden entlasten könnte.

1903. Der Ertrag der regelmäßigen Mitgliederbeiträge ist auf Fr. 3638.30 gestiegen, der Fonds auf über Fr. 4000. —.

Zu unserm großen Bedauern sahen wir Herrn Pfarrer Howard Eugster von Hundwil, dem eine stets wachsende Arbeitslast eine längere Mitwirkung unmöglich machte, aus unserm Kreise scheiden. Nachdem er mit seinem zündenden Vortrag in Schwellbrunn 1898 den Boden für unsere Bestrebungen vorbereitet, leistete er als Präsident des Komitees durch Organisation des Hilfsvereins, Leitung der Sitzungen, Versorgung taubstummer Kinder und eine aus-

gedehnte Korrespondenz unserer Sache die wertvollsten Dienste.

Auch Pfarrer Giger von Gais tritt zurück. An die Stelle der beiden werden gewählt: Regierungsrat Sonderegger in Heiden und Pfarrer Schachenmann von Wolfhalden.

1904. Beklagt wird der jähe Tod des Regierungsrats Sonderegger. An seine Stelle kommt Pfarrer Altwegg in Heiden.

Wir haben Jahr für Jahr dafür zu sorgen, daß die neu hinzutretenden, des Anstaltsunterrichts bedürftigen Kinder richtigen Orts untergebracht werden. — Durch das Aktuariat der Landesschulkommission wird uns jeweils die Liste der mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten neu eingetretenen Schüler ausgehändigt, aus welcher wir die taubstummen, schwerhörigen, an Sprachfehlern etc. leidenden ausziehen und zu einer vorläufigen Liste zusammenstellen. Durch besondere Fragebogen suchen wir uns dann über die physischen Verhältnisse und auch die eventuelle Bedürftigkeit zu informieren, um endlich diejenigen Kinder, die wir als unserer Fürsorge bedürftig erachten, durch einen Fachmann namentlich in Bezug auf deren Bildungsfähigkeit untersuchen zu lassen. In verdankenswertester Weise unterzieht sich Herr Direktor Bühler von der Taubstummenanstalt St. Gallen dieser Mühe, wie dies früher sein hochverdienter Vorgänger, Herr Direktor Erhardt sel. getan. Um den Eltern die Sache möglichst zu erleichtern, leistet unsere Kasse jeweils eine Vergütung an die Kosten der Reise nach St. Gallen.

Noch immer kann die Vereinskasse nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$ der Bildungskosten bestreiten. Noch immer bildet der anscheinende Makel der Armenengössigkeit des öftern ein Hindernis, das die Eltern von der rechtzeitigen Unterbringung in einer Anstalt abhält.

Unser kleiner „Fonds für Taubstummenbildung“ (8000 Franken) der vielleicht einmal den Grundstock für die Errichtung einer eigenen Taubstummenanstalt bilden kann, wurde durch verschiedene Gaben geüfnet.

1905. *Nichts Besonderes. Nur wird die Notwendigkeit der Trennung der schwachbegabten von den normalbegabten taubstummen Schülern betont. — Das Mitgliederverzeichnis nimmt nicht weniger als 29 engbedruckte Seiten in Anspruch.*

1906. Unsere Tätigkeit bewegte sich ganz im gewohnten Rahmen. Aus Ersparnisrücksichten wird die Mitgliederliste weggelassen.

1907. Es ist zu bemerken, daß in letzter Zeit zu wiederholten Malen wiederum Eltern nicht bestimmt werden konnten, ihre versorgungsbedürftigen Kinder in eine Taubstummenanstalt zu geben. Leider muß konstatiert werden, daß das Motiv ihres Vorgehens zuweilen im elterlichen Egoismus zu suchen ist, indem die bescheidene kindliche Arbeitskraft, sei es in der Hausindustrie, sei es in der Landwirtschaft, unter gewissen Verhältnissen doch schon einen Posten bildet, mit dem gerechnet wird. Bei andern ist es auch das unter andern Umständen berechnete Ehrgefühl, daß man nicht der Oeffentlichkeit zur Last fallen will.

Es fällt die Anregung, sämtliche entlassenen Zöglinge aufzusuchen und sich durch Augenschein und Erkundigung ein Bild zu machen, wie sich die Leuten im Leben halten.

Herr Eugen Sutermeister, Redaktor der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“, empfiehlt dieses Organ als Fortbildungsmittel für entlassene Taubstumme. . . Wir möchten es gerne empfehlen und laden unsere Herren Korrespondenten ein, mit den Taubstummen ihrer Gemeinde

diesbezügliche Rücksprache zu nehmen. Wo der Abonnementspreis (Fr. 3. — jährlich) nicht durch den Taubstummen selbst oder anderswie aufgebracht werden kann, da sind wir gerne bereit, ihn aus unserer Kasse zu bestreiten.

Die lange Mitgliederliste kehrt wieder.

1908. *(Zehnter Bericht.)* Im ganzen wurden während den zehn Jahren Fr. 43,016.55 an Mitgliederbeiträgen aufgebracht und 62 Kinder unterstützt. Die Anstaltskosten für diese beliefen sich auf Fr. 102,346.20, wovon wir durchschnittlich einen Drittel decken konnten.

Seither sind 30 Zöglinge aus den verschiedenen Anstalten ausgetreten und es hat uns nun sehr interessiert, was aus unsern Schützlingen geworden ist. *(Es folgen kurze Berichte über 57 solcher, denen sich die Schlußbemerkung anschließt:)* Das ist, was wir von unsern früheren Zöglingen in Erfahrung bringen konnten. Natürlich durften wir zum vornherein nicht allzu glänzende Resultate erwarten, geht ja doch Taubstummheit vielfach mit andern Defekten körperlicher oder geistiger Art einher. Den Eindruck aber haben wir entschieden gewonnen, daß allen Ausgetretenen durch den Anstaltsaufenthalt eine große Wohltat erwiesen und daß sie zu einem menschenwürdigeren Dasein emporgehoben wurden. Wir sind überzeugt, daß viel Kummer und Herzeleid durch unsere Mithilfe gelindert werden durfte. *(Vergleiche Seite 489.)*

Dem Komitee gehörten bis jetzt an:

Pfarrer H. Eugster in Hundwil, Präsident bis 1903.
Streichenberg-Heß in Lutzenberg, Kassier bis 1907.
Dr. P. Wiesmann in Herisau, Aktuar bis 1903, seither

Präsident.

Stadelmann, Lehrer, in Teufen.

Pfarrer Giger in Gais, bis 1903.

Regierungsrat Sonderegger in Heiden, 1903.

Pfarrer Schachenmann in Wolfhalden, Aktuar 1903 bis 1907.

Pfarrer Altwegg in Heiden, seit 1904, Aktuar seit 1907.

Direktor Dr. Koller in Herisau, Kassier seit 1907.

Heldstab, Lehrer in Rehetobel, seit 1908.

Diesmal wieder kein Mitgliederverzeichnis.

1909. *Nichts besonderes. — Lange Mitgliederliste.*

1910. Die Tätigkeit unseres Vereins hat sich in den gewohnten Bahnen bewegt. — Die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ wird regelmäßig unterstützt. — Das Mitgliederverzeichnis soll nur noch alle zwei Jahre beigelegt werden.

1911. Schon seit mehreren Jahren macht sich in der Zahl der von uns versorgten Zöglinge ein Rückgang bemerkbar, welcher einer momentanen tatsächlichen Verminderung der überhaupt vorhandenen taubstummen Kinder entspricht. Die Folge ist eine Verminderung unserer Ausgaben. Wir müssen darnach trachten, unser Arbeitsfeld zu erweitern und mit den uns anvertrauten Mitteln ein Mehreres zu schaffen.

Diesem Bedürfnis kommt bis zu einem gewissen Grade das erweiterte Programm der Taubstummenfürsorge entgegen, welches der Direktor der st. gallischen Taubstummenanstalt, Herr Bühler, ausgearbeitet hat. *(Siehe Kap. VII, C, c, St. Gallen.)*

(Nach Besprechung dieses ausführlichen Programms:) So ergibt es sich, daß auch das erweiterte Fürsorgeprogramm für Taubstumme und Schwerhörige (besonders für Erwachsene) unsere Finanzen nicht mit bedeutenderen, regelmäßigen Ausgaben belasten wird, unser Arbeitsfeld ist noch nach einer andern Seite hin zu erweitern.

Da trifft es sich denn sehr gut, daß ein Gebiet der Kinderfürsorge in unserm Kanton noch fast ganz brach

liegt, welches nach den Ergebnissen der hiefür veranstalteten Erhebungen dringend der Pflege bedarf. Wir meinen die Fürsorge für die schwachsinnigen Kinder des schulpflichtigen Alters. Die vom Berichtersteller (Dr. Koller in Herisau) im Herbst 1907 ausgeführte Zählung dieser Kinder in unserm Kanton hat ergeben, daß damals 369 solcher Kinder waren. Nur 12 von diesen waren in Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder untergebracht, alle übrigen entbehrten des ihrer geistigen Entwicklung entsprechenden Unterrichts!

Diese Zahlen sind heute nur unwesentlich andere geworden, sie decken einen großen Mißstand auf. *(Dann wird die Notwendigkeit der besonderen Erziehung der Schwachsinnigen und der privaten Hilfstätigkeit bei der Unterbringung und finanziellen Unterstützung von solchen in auswärtigen Erziehungsanstalten begründet.)*

Unser Komitee hat sich nun im verflossenen Sommer an die verschiedenen deutschschweizerischen Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder gewandt, ob und zu welchen Bedingungen dieselben Kinder aus unserm Kanton aufnehmen würden. Die Antwort lautete aus den meisten Anstalten günstig, es wurden uns im ganzen bis auf 40 Plätze zugesichert. Auf diese Auskunft hin haben wir dann einstimmig den Beschluß gefaßt, der Gemeinnützigen Gesellschaft zu beantragen, die Statuten des appenzellischen Hilfsvereins für Taubstummenbildung in dem Sinne zu erweitern, daß der Verein auch die Fürsorge für bildungsfähige schwachsinnige Kinder auf sein Programm setze und daneben einen Fonds für Errichtung einer kantonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder sammle. Dieser Antrag wurde von der Gemeinnützigen Gesellschaft an ihrer Hauptversammlung in Appenzell gutgeheißen, so daß wir nunmehr mit einem erweiterten Namen „Appenzellischer Hilfsverein für Taubstummen- und Schwachsinnigenbildung“ und einem erweiterten verheißungsvollen Arbeitsprogramm ins neue Jahr eingetreten sind. *(Dieser Bericht trägt auch schon diesen Titel.)*

Unser Vorgehen hat auch bereits in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung Beifall gefunden *(der sich auch „klingend“ äußerte)*. Dr. Koller, Herisau, schreibt:

Wird für die Bestrebungen des Hilfsvereins für Taubstummenbildung das Endziel die Errichtung einer kantonalen Anstalt für die Erziehung taubstummer Kinder sein? Wir glauben, nein. — Die Zahl der anstaltsbedürftigen taubstummen Kinder wird für absehbare Zeit nicht über ein halbes Hundert gehen; ein namhafter Teil dieser Kinder ist nicht nur taubstumm, sondern auch schwachsinnig. Der Unterricht in der Taubstummenanstalt muß, soll er recht fruchtbringend sein, für jede Gruppe annähernd gleich befähigter und auf gleicher Schulstufe stehender Kinder wo möglich eine besondere Klasse vorsehen können. Da ist es einleuchtend, daß eine Anstalt eine gewisse Größe haben muß, um genügend Klassen mit entsprechend viel Lehrkräften einrichten zu können. Der Kanton Appenzell A.-Rh. wird daher auch in Zukunft am besten fahren, wenn er seine taubstummen Kinder in außerkantonalen Anstalten unterbringt, die geistig normalen so lange es angeht in dem nahe gelegenen St. Gallen, die schwachsinnigen in Turbenthal und verwandten Anstalten.

1912. Die Fürsorge erstreckt sich von nun an auch auf Entlassene. So wurde z. B. für einen Schreinerlehrling ein Beitrag an das Lehrgeld geleistet, ein solcher an die Pflegekosten eines andern im neuen Taubstummenheim in Turbenthal und der Verein schließt sich dem 1911 ge-

gründeten „Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme“ als Kollektivmitglied an.

Das Mitgliederverzeichnis hört auf.

1913. Der Verein besorgt auch weiter das Gratisabonnement der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ für Bedürftige. *(Die Schwachsinnigenfürsorge nimmt jetzt in den Berichten einen viel breiteren Raum ein als die Taubstummensache, welche im gewohnten Rahmen bleibt).*

Neben dem Taubstummenfonds wird auch ein solcher für Schwachsinnige verwaltet und geüfnet.

1914. Mit großer Freude wird zuallererst von der hochherzigen Schenkung von einer halben Million Franken für Gründung einer appenzellischen Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder und für rachitische, skrophulöse oder von tuberkulösen Eltern stammende Kinder berichtet.

Vorsteher Stärkle in Turbenthal stellt uns folgenden Bericht zu über unsere seit zehn Jahren dort versorgten Zöglinge:

In den zehn Jahren des Anstaltsbetriebes sind fünfzehn appenzellische Zöglinge durch die Anstalt gegangen, die sich kürzere oder längere Zeit darin aufhielten, sie machen ungefähr den achten Teil der Gesamtzahl aus.

Unter diesen fünfzehn sind alle Fähigkeitsgrade vertreten, von annähernd normaler Begabung bis zur Bildungsunfähigkeit. Zwei Knaben entwickelten sich so erfreulich, daß sie nach zweijährigem Aufenthalt bei uns in der Taubstummenanstalt St. Gallen Aufnahme fanden. Fünf Schüler konnten konfirmiert werden, ein Knabe wurde, weil er nach einem Jahr noch nicht Professor war, von den Eltern nach Hause genommen. Fünf standen an der Grenze der Bildungsfähigkeit und mußten nach der *(zum Teil dreijährigen)* Probezeit entlassen werden. Zwei traten erst dieses Frühjahr ein.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nicht möglich ist, ausgeschulte Schwachbegabte zu plazieren und daß die Früchte von Unterricht und Erziehung außerhalb der Anstalt rasch verloren gehen. Darum schufen wir im Anschluß an die Anstalt das Heim, eine Wohn- und Arbeitsstätte für erwachsene Taubstumme *(siehe auch Kap. VII, C, 2)*, in dem von den Appenzellern drei versorgt sind.

Die Kinder, die sich als zu schwach erwiesen, die Sprache in Wort oder Schrift zu erlernen, kamen nach Hause zurück. Für solche tut eine Pflegeanstalt not, die dafür sorgt, daß die erreichten Resultate in Bezug auf Gewöhnung, Ordnung und Reinlichkeit erhalten bleiben.

Vergleichen wir die appenzellischen Zöglinge mit denen aus den andern Kantonen, so ist zu bemerken, daß sie nicht besser und nicht schlimmer sind als andere. Wir finden in allen Kantonen schwachbegabte Taubstumme verschiedenen Grades. Es läßt sich auch durchaus kein Schluß ziehen auf die Häufigkeit des Gebrechens. Wenn der Kanton Appenzell verhältnismäßig viele Zöglinge stellt, kann nicht behauptet werden, daß er ganz besonders damit belastet sei. Vielmehr kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Kanton Appenzell, vornehmlich der Appenzellische Hilfsverein, bestrebt ist, für die Schwachen zu sorgen. Darum haben wir schon verschiedene Zöglinge aufgenommen, die sehr wenig Aussicht auf unterrichtliche Erfolge boten, wir erachteten es als unsere Pflicht, dem guten Willen der Versorger entgegenzukommen.

In den meisten Anstalten ist das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Zöglingen drei zu zwei, das stimmt auch bei unsern appenzellischen Zöglingen: neun Knaben, sechs Mädchen.

1915. Wegen der Ungunst der Zeit muß der jährlich gewährte Beitrag von Fr. 5000. — auf Fr. 4000. — reduziert werden.

Der Berichterstatter (Inspektor A. Scherrer, Trogen), besuchte alle 13 Anstalten, in denen wir gegenwärtig Taubstumme oder Schwachsinnige versorgt haben. Ueberall traf ich die gleiche staunenswerte Liebe und Hingabe. (Folgt ausführlicher Bericht).

1916. Unser Verein hat die edle Aufgabe, für „Verwundete“ zu sorgen, für physisch oder psychisch „Blessierte“.

Wir bitten das Appenzellervolk, neben den hohen patriotischen Unterstützungen der notleidenden Wehrmänner, der erkrankten wackern Grenzwächter, der erhabenen, vielseitig segenspendenden Liebestätigkeit des „Schweizerischen Roten Kreuzes“ auch unsere stille Sanierungs- und Friedensarbeit zu beachten und mitzuhelfen, damit uns reiche materielle Unterstützungen in Stand setzen, viele unschuldig geistig und seelisch darbenende Kinder richtig zu plazieren und heilend und erziehend zu nützlichen „Truppen“ heranzubilden.

1917. Die Taubstummen sind in einer stets unter 30 sich bewegenden Anzahl. Wie wir schon früher auseinander gesetzt haben, wird für sie in absehbarer Zeit eine eigene appenzellische Anstalt nicht in Frage kommen. Das gäbe ein Zwerginstitut, welches auch beim besten Willen für einen zweckmäßig abgestuften Unterricht dieser Kinder zu wenig Spielraum bieten würde. Wir werden also auch in Zukunft dankbar die vorzüglich geleiteten Anstalten in St. Gallen, Turbenthal und Bettingen für diese Kinder in Anspruch nehmen und dieselben weder an finanzieller noch an moralischer Fürsorge gegenüber den Schwachsinnigen zu kurz kommen lassen. Mühsam ist die zweckmäßige Unterbringung der Entlassenen.

Das gegenwärtige Komitee besteht aus:

Direktor Dr. Koller, Herisau, Präsident.

Alt Regierungsrat Zellweger, Herisau, Kassier.

Lehrer Bühler in Bühler, Aktuar.

Regierungsrat G. Altherr in Speicher, als Vertreter der Regierung.

Fabrikant Tobler-Niederer in Heiden.

Schulinspektor A. Scherrer in Trogen.

1918. In der gegenwärtigen Zeit gewaltiger Neuorientierungen, in der jede Tageszeitung aufregende Berichte von Unruhen, Revolten und Gewalttätigkeiten bringt, wer mag wohl einen Bericht über taubstumme und schwachsinnige Kinder in die Hand nehmen und in Muße und mit etwelchem Interesse lesen? Die stille, treue Geduldsarbeit an den psychisch und oft organisch leidenden Kindern kann nichts Sensationelles bieten. Möchten aber doch viele im Lande, die genug von den nervenerregenden Berichten von nah und fern haben, die kurze Berichterstattung nicht achtlos beiseite legen!

Die Werbetrommel sollte neuerdings gerührt werden, weil die Jahresrechnungen immer mehr mit einem Passivsaldo abschließen.

1919. Der Passivsaldo von Fr. 1652. 30 wird vom Regierungsrat auf dem Nachtragskreditweg gedeckt.

Die bisher bewilligte Beitragsquote muß von 40 auf 30% herabgesetzt werden.

1920. (Spricht von den schweren wirtschaftlichen Depressionen und sichtlicher Ermüdung der Gebefreudigkeit.) Wir erließen einen Appell an die Kirchenvorsteherschaften des Kantons Appenzell Außerrhoden, bis zum Wiederkommen normaler Zeiten jeweils eine Kirchenkollekte

des Jahres unsern Zwecken zuzusprechen, der freundlich angenommen und in die Tat umgesetzt wurde. Von 20 Gemeinden haben 14 unserer Bitte entsprochen. Der Ertrag von insgesamt Fr. 1391. 84 hat unsere Erwartungen wesentlich überstiegen.

1921. Immer noch drücken Arbeitslosigkeit, flauer Geschäftsgang in unsern Textilindustrien und starke Preisrückschläge im landwirtschaftlichen Betrieb wie ein schwerer Alp sorgenvoll auf manchen Familienkreis. Dazu gesellt sich eine Misere in der Witterungslage, welche das menschliche Gemüt und Hoffen niederbeugt. Das sind trübe Vorbedingungen, die Tore der Herzen einer notwendigen humanitären Sache opferwillig und freudig zu öffnen. Dennoch bauen wir zuversichtlich auf die traditionelle, appenzellische Wohltätigkeit.

Es ist dem Komitee eine heilige Aufgabe, dafür zu sorgen, daß alle unsere bildungsfähigen taubstummen und schwachsinnigen Kinder in einer guten Anstaltsversorgung zu ihrer nötigen Bildungsgelegenheit kommen, wo ihre geheimten Geistesfunken durch spezifisch gebildete Schatzgräber ans Licht gebracht werden können und mit Beharrlichkeit und Geduld zu einigermaßen arbeitstüchtigen und arbeitsfrohen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden.

1922. Direktor Dr. Koller, der seit 1912 der Hilfsgesellschaft bis Frühjahr 1923 als umsichtiger Präsident und vorher schon als Kassier seine tüchtige Arbeitskraft zur Verfügung stellte, hat unsern Kanton verlassen, um als Sekretär der „Internationalen Bureaux für Abstinenz in Lausanne“ zu anten... In dem Zeitraum von mehr als ein Dutzend Jahren hat er sich, trotz starker Inanspruchnahme, der Gesellschaft zur Verfügung gestellt und für eine richtige Versorgung unserer appenzellischen taubstummen und schwachsinnigen Kinder die Hauptarbeit geleistet.

Vom „Appenzellischen Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder“ wurden versorgt in:

Jahr	St. Gallen		Turbenthal		Wilhelmsdorf		Zofingen		Heiligenbrunn		Riehen-Bettingen	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.
1900	10	3	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—
1901	13	8	—	—	1	3	1	1	1	—	—	2
1902	14	11	—	—	—	2	1	1	—	—	1	2
1903	15	12	—	—	—	2	3	1	—	—	1	2
1904	16	13	—	—	—	2	4	3	—	—	2	2
1905	19	13	2	2	—	—	3	3	—	—	2	1
1906	12	16	2	2	—	—	3	3	—	—	2	1
1907	10	14	2	2	—	—	—	—	1	—	2	1
1908	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1909	11	13	2	1	—	—	—	—	1	—	2	1
1910	10	13	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—
1911	13	10	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—
1912	11	11	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1913	10	13	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1914	10	12	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1915	10	12	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1916	?	19	?	?	4	?	?	?	?	?	?	1
1917	10	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1918	10	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1919	10	11	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1920	9	11	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1921	9	9	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1922	6	8	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—

Die hauptsächlichsten Einnahmen des Vereins.

Nicht mitgerechnet sind: Zinsen, Barbezüge von Banken, Saldi, auch nicht Geschenke und Vermächtnisse (die fast alle

dem Taubstummen- und Schwachsinnigenfonds zufließen), Kollekten, Beiträge von kleineren Institutionen usw., die nur zeitweilig vorkamen.

Jahr	Alkoholzehntel	Beiträge der Gemeinnützigen Gesellschaft	Kostgelderbeiträge von Gemeinden u. Angehörigen	Kostgelderbeiträge von Angehörigen	Beiträge von Vereinsmitgliedern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1898/1900	1700.—	1300.—	5243.10	—, —	2816.50
1901	1000.—	500.—	5471.70	—, —	3387.15
1902	1000.—	500.—	6887.30	—, —	3497.20
1903	1000.—	500.—	7285.15	—, —	3638.30
1904	1000.—	500.—	8647.80	—, —	4242.80
1905	1200.—	600.—	9165.35	—, —	4115.95
1906	1200.—	500.—	9709.80	—, —	4127.45
1907	1100.—	400.—	6514.60 ¹	1110.—	4002.30
1908	1000.—	300.—	5118.60	1110.—	4068.90
1909	1000.—	200.—	5417.75	1150.—	4070.10
1910	600.—	300.—	5323.35	950.—	3955.45
1911	600.—	400.—	4742.—	875.—	3978.40
1912	400.—	400.—	5194.80	955.70	3988.95
1913	2000.— ²	400.—	8452.52 ²	1454.40 ²	3948.65
1914	5000.— ²	400.—	4483.15	1387.45	3559.85
1915	4000.— ²	400.—	4510.—	1049.65	3624.55
1916	4000.— ²	—, —	4711.60	1056.60	3647.65
1917	5000.—	400.—	5395.—	964.90	3565.10
1918	5000.— ²	400.—	7036.10	2500.—	3345.95
1919 ³	5000.— ²	400.—	7036.50	2010.—	3749.85
1920	5000.— ²	400.—	7207.20	2124.—	3828.05
1921	5000.— ²	400.—	7993.15	1550.—	4170.30
1922	5000.—	400.—	7981.50	1370.—	4234.65

¹ Von da an von Gemeinden allein.

² Diese Geldbeträge betreffen fortan nicht nur die taubstummen, sondern auch die hörenden schwachsinnigen Kinder.

³ Dazu ein weiterer Staatsbeitrag von Fr. 1652.30 zur Deckung der Defizite.

Kanton Glarus.

Am 19. November 1864 schreibt die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus an die Direktion der Schweizerischen statistischen Gesellschaft,

daß sie sich die Verbesserung der Lage der taubstummen und schwachsinnigen Kinder zur Aufgabe gesetzt habe, sieht sich aber nach einigen einleitenden Versuchen gezwungen, auf die Ausführung mit kantonalen Mitteln zu verzichten, und hat daher die Unterstützung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft angerufen.

Dann ist noch da ein Schreiben an alt Bürgermeister Dr. U. Zehnder zuhanden der löblichen Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich:

Ennenda, den 9. Juli 1867.

Bereits vor drei Jahren begann die hiesige Gemeinnützige Gesellschaft ihre Blicke auf die Lage der taubstummen und schwachsinnigen Kinder unseres Kantons zu richten und sich mit der wichtigen Frage zu beschäftigen, was für sie getan werden sollte und könnte? Nachdem sodann zunächst deren Zahl ausgemittelt worden — etwa 15 Taubstumm und 35 Schwachsinnige, mehr oder weniger bildungsfähige Kinder — wurde im Oktober 1864 beschlossen:

1. Es sei die Sorge für diese Klasse von Kindern in das Bereich der Wirksamkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft zu ziehen.

2. Es sei die für Beseitigung des Gassenbettels bestellte Armenkommission zu beauftragen, von Zeit zu Zeit, vorderhand alle zwei Jahre, eine Liebessteuer im ganzen Kanton für Unterbringung der fähigsten und bedürftigsten Kinder in entsprechenden Anstalten zu sammeln.

3. Die geeigneten Anstalten auszumitteln.

4. Seinerzeit wieder Bericht zu erstatten.

Die hauptsächlichsten Ausgaben des Vereins unmittelbar für Taubstumm.

(Nicht mitgerechnet sind z. B. Druckkosten, Bankgebühren, Bureauspesen usw.)

Jahr	Verpflegungskosten							Beiträge für Untersuchungen, Reispesen bei Versorgungen etc.	Fürsorge für Entlassene (Lehrgeldbeiträge etc.)	Beiträge an die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“	Beiträge an den Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumm	
	St. Gallen	Zofingen	Wilhelmsdorf	Riehen	Bettingen	Turbenthal	Baden					
1898	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	Fr. —, —	
1900	7,150.—	500.—	1000.—	—, —	—, —	—, —	—, —	43.—	—, —	—, —	—, —	
1901	7,400.—	250.—	550.—	—, —	—, —	—, —	—, —	20.—	—, —	—, —	—, —	
1902	8,566.— ¹	250.— ²	600.—	1000.—	—, —	—, —	—, —	68.—	—, —	—, —	—, —	
1903	9,000.— ¹	698.15	760.—	150.—	—, —	—, —	—, —	16.—	—, —	—, —	—, —	
1904	10,212.50	1243.20	440.—	975.—	—, —	—, —	—, —	28.—	—, —	—, —	—, —	
1905	10,850.—	1650.—	—, —	705.—	150.—	1125.—	—, —	20.—	—, —	—, —	—, —	
1906	10,086.—	1650.—	—, —	510.—	150.—	938.65	—, —	20.—	—, —	—, —	—, —	
1907	8,771.10	825.—	—, —	300.—	220.—	1221.40	—, —	8.—	—, —	—, —	—, —	
1908	8,200.—	—, —	—, —	480.—	200.—	993.10	222.—	2.30	—, —	—, —	—, —	
1909	8,550.—	—, —	—, —	480.—	83.30	776.50	375.—	20.—	—, —	—, —	—, —	
1910	8,983.35	—, —	—, —	180.—	—, —	900.—	—, —	20.—	—, —	50.—	—, —	
1911	7,900.—	—, —	—, —	240.—	—, —	1093.60	—, —	28.—	165.—	24.—	—, —	
1912	7,850.—	—, —	—, —	—, —	—, —	1546.45	—, —	12.—	—, —	56.15	—, —	
1913	8,675.—	—, —	—, —	—, —	—, —	1687.—	—, —	40.— ³	—, —	51.—	50.—	
1914	8,018.75	—, —	—, —	—, —	—, —	1379.50	—, —	57.—	—, —	51.—	50.—	
1915	7,480.—	—, —	—, —	—, —	174.—	1033.55	—, —	32.—	—, —	40.—	50.—	
1916	7,625.—	—, —	—, —	—, —	523.10	1087.80	—, —	32.20	297.10	42.—	50.—	
1917	8,275.—	—, —	—, —	—, —	296.65	1600.—	—, —	24.—	—, —	30.—	50.—	
1918	Für 30 Taubstumm zusammen							Fr. 14,371.05	9.—	—, —	—, —	50.—
1919	„ 28	„	„	„	„	„	„	—, —	—, —	35.—	50.—	
1920	„ ?	„	„	„	„	„	„	?	—, —	—, —	50.—	
1921	„ 24	„	„	„	„	„	„	?	—, —	53.20	50.—	
1922	„ 23	„	„	„	„	„	„	—, —	—, —	51.—	50.—	

¹ Dazu Gratifikation: Fr. 350.—

² Dazu Gratifikation Fr. 450.—

³ Von da an werden die Spesen für Taubstumm und (hörende) Schwachsinnige zusammen angeführt.

Dieser lautete nun in der letzten Versammlung am 19. Juni dieses Jahres dahin, daß die Sammlung von Liebesgaben in Rücksicht auf ungünstige Zeitverhältnisse und anderweitige Bedürfnisse noch nicht begonnen hat und daß es dermalen in der deutschen evangelischen Schweiz noch an geeigneten Anstalten fehle.

Es konnten eben nur zwei für Schwachsinnige genannt werden:

1. Jungs Anstalt zur Hoffnung in Basel, die eben jetzt nach dem Tode ihres Stifters einer Reorganisation unterworfen und einstweilen unzugänglich ist, und

2. das Privatinstitut für schwachsinnige oder an mangelhaften Sprachorganen leidende Kinder in Hottingen bei Zürich. (*Gemeint ist dasjenige von Jungfer Keller, siehe Seite 307.*)

Taubstummenanstalten sind uns namentlich die in Zürich und in Riehen bekannt.

Eine bedeutende Heil- und Pflgeanstalt für schwachsinnige Kinder befindet sich in Winterbach, Oberamt Schorndorf, im Königreich Württemberg, worüber wir den 13. Bericht im Jahre 1861 besitzen. Da wir nun gegenwärtig nicht viel Aussicht haben, fast keine schwachsinnigen Kinder in Anstalten anderer Kantone wohlfeil unterzubringen, und da wir auch nicht im Falle sind, eine eigene Anstalt zu gründen, so fühlt sich die Gemeinnützige Gesellschaft gedrungen, Sie auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen und Sie zu bitten, gehörigen Ortes, sei es im Organ der Gesellschaft der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit oder im Schoße der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft selbst denselben zur Sprache zu bringen und dahin zu wirken, daß auf Errichtung solcher Anstalten Bedacht genommen werde.

Wenn es auch noch lange gehen dürfte, bis nach dem Wunsche des Herrn Inspektors Arnold in Riehen der Unterricht taubstummer Kinder als obligatorisch erklärt wird, wie derjenige vollsinniger Kinder, so muß doch anerkannt werden, daß es nicht bloß etwas Schönes, sondern heilige Christenpflicht ist, sich erbarmend der Geringsten und Schwächsten im Volke, der armen stummen und schwachsinnigen Kinder anzunehmen, um sie womöglich in geeigneten Anstalten zu brauchbaren Menschen, nützlichen Bürgern und wahren Christen zu erziehen. Können Sie dazu mitwirken, so werden Sie uns sehr zum Dank verpflichtet.

Inzwischen verharrt mit hochachtungsvoller Ergebenheit, namens der Glarnerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (in Abwesenheit des Akteurs und auf dessen Wunsch)

Der Präsident: J. Marti, Dekan.

In der genannten Zeitschrift 1868 heißt es als Antwort darauf nur:

Die Zentralkommission meint, für die Taubstummen geschehe schon viel, aber für die Schwachsinnigen noch zu wenig, und es sei zunächst die Zahl der letzteren zu ermitteln und es sei eine Kommission damit zu beauftragen.

Die Glarnerische Gemeinnützige Gesellschaft blieb aber selbst nicht untätig, sondern veröffentlichte in der „Neuen Glarner-Zeitung“ (und vielleicht auch noch anderswo) am 10. Oktober 1867 eine „Ansprache an die Einwohner des Kantons Glarus“, folgenden Inhalts:

Bereits vor drei Jahren überbrachte die unterzeichnete, von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterdrückung des Gassenbettelers gewählte Kommission einen Bericht über die Zahl und die Verhältnisse der in unserm Kanton befindlichen blinden, taubstummen und schwachsinnigen Kinder mit dem Antrage: „Es möchte die bessere Versor-

gung, Erziehung und Bildung dieser unglücklichen Wesen von der Gemeinnützigen Gesellschaft an die Hand genommen und nach Kräften verfolgt werden“. Es hatte sich nämlich aus den diesfalls im Kanton eingezogenen Erkundigungen als Tatsache ergeben, daß sich im Alter von 6—16 Jahren vorfinden: 1 blindes, 15 taubstumme und 49 schwachsinnige Kinder, zusammen 65, von den 49 als bildungsfähig und bildungsbedürftig zu betrachten, aber nur 7 in angemessenen Anstalten versorgt seien. Auf diese der menschenfreundlichen Teilnahme im höchsten Grade bedürftige Klasse die Blicke der Gesellschaft zu richten, fühlte sich die Armenkommission um so mehr gedrungen, da sie mitteilen konnte, daß das im Jahr 1855 begonnene Unternehmen für Beseitigung des Gassenbettelers den erwünschten Fortgang habe, daß die Zahl der zu unterstützenden Bettler von Jahr zu Jahr kleiner werde, daß im gleichen Maße auch die für sie zu verwendende Summe abnehme und Aussicht vorhanden sei, daß bis in zehn Jahren nur noch ein ganz kleiner Rest von Armen zur Unterstützung übrig bleiben und endlich auch aussterben werde.

Bereits sei es möglich geworden, die anfänglich zweimal im Jahre nötigen Sammlungen von freiwilligen Beiträgen auf eine jährliche Kollekte zu reduzieren, wodurch Raum gegeben werde für eine jährliche Kollekte zugunsten der genannten Kinder.

Auf diese Eröffnungen beschloß die Gemeinnützige Gesellschaft am 24. Oktober 1864 mit Einmüt: (*Folgt der Wortlaut des Beschlusses, Seite 715.*)

Die Armenkommission bemühte sich nun zunächst, Erkundigungen über das Vorhandensein und die Einrichtung von Anstalten für schwachsinnige Kinder einzuziehen und mußte sodann zu ihrem Leidwesen vernehmen, daß solcher Anstalten sich ganz wenige in der deutschen Schweiz befinden (nur eine in Hottingen bei Zürich und eine in Basel), daß die eine in der Reorganisation begriffen und dermalen keine Kinder aufnehmen könne und die Aufnahme in der Regel mit großen Opfern (Fr. 400.— bis 600.— per Jahr) verbunden sei. Aehnlich verhält es sich mit den Anstalten für Taubstumme, deren auch noch nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. (*Das war ein Irrtum, denn zu jener Zeit existierten bereits die evangelischen oder paritätischen deutschschweizerischen Taubstummenanstalten: Riehen, Bettingen, Aarau, Baden, St. Gallen, Wabern, Zofingen, Frienisberg, Zürich.*) Zu diesen Erfahrungen treten noch ungünstige Zeitumstände, welche eine etwelche Verzögerung in Sache zu veranlassen oder zu entschuldigen geeignet waren. Diese wurde von der Armenkommission in der letzten Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft am 19. Juli wieder zur Sprache gebracht, nachdem sie über den günstigen Stand der Bettlersache Rechnung und Bericht abgelegt hatte, dahin lautend, daß die Zahl der unterstützten Armen von 100 Parten auf 33 zurückgegangen und noch so viel Barschaft vorhanden sei, daß wir mit einer Steuer alle zwei Jahre (statt jährlich) ausreichen. Gestützt auf diesen erfreulichen Stand der Dinge wurde der Antrag gestellt und einstimmig angenommen:

1. Es soll von nun an für die Gassenbettler nur noch alle zwei Jahre eine Kollekte veranstaltet werden und je das eine Jahr eine solche für die genannten Kinder und zwar diese in allen Gemeinden des Kantons.

2. Mit dieser Kollekte soll die Armenkommission im nächsten Herbst beginnen und vorher eine angemessene Ansprache an das Publikum erlassen und

3. solle die Direktion der Gesellschaft die Zentralkommission der schweizerischen Gemeinnützigen Gesell-

schaft auf diese Klasse von Kindern, auf die Notwendigkeit und Wünschbarkeit angemessener Anstalten für dieselben, auf den Mangel an solchen aufmerksam machen und sie bitten, diesen wichtigen Gegenstand entweder durch das Organ der Gesellschaft, durch die Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, oder im Schoße der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft selbst öffentlich zur Sprache zu bringen und zu befürworten. Nachdem diesem letzten Antrage Folge gegeben worden, ermangelte die Zentralkommission nicht, die Sache der Abgeordnetenversammlung und der Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft selbst in Trogen am 17. bis 19. September im empfehlenden Sinne vorzulegen, worauf diese einstimmig beschloß: „Es sei die Zentralkommission beauftragt, die statistische Gesellschaft oder deren Bureau um statistische Erhebung oder Ausmittlung der Zahl solcher Kinder im schweizerischen Vaterlande anzugehen und sodann geeignete Anträge zu hinterbringen.“

Nach diesem Vorgehen bleibt uns nur noch übrig, die liebevolle Teilnahme der Einwohner unseres Landes zu wecken und zu beleben und eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen im ganzen Kanton zu organisieren. Wir dürfen die Ausführung dieses wohlervogenen Beschlusses nicht länger aufschieben und hoffen, daß sich offene Herzen und Hände zu milden Beiträgen genug finden werden für eine Menschenklasse, die lange genug, ja nur zu lange eine wirksame Unterstützung und Pflege ermangeln mußte. Wohl wissen wir, daß in gegenwärtiger Zeit die Wohltätigkeit gar vielfach und von verschiedenen Seiten in Anspruch genommen wird, daß es in und außer dem Kanton an wirklichen Bedürfnissen nicht fehlt, die Befriedigung zu erheischen. Das kann und darf uns aber nicht abschrecken, diese Angelegenheit an die Hand zu nehmen und zu empfehlen. Denn wollte man warten, bis alle Bedürfnisse befriedigt sind, alle Wünsche und Ansprachen verstummen, so müßten wir immer und immer warten und wir würden zu nichts kommen. Wir fürchten nicht, daß um der vielen Ansprachen willen der Eifer zum Wohltun erkalten werde. Denn der Geist eines christlichen Sozialismus, der Geist der Menschenliebe hat in unserer Zeit Fortschritte gemacht, die auch für unser Werk das beste hoffen lassen. Die Gemeinnützige Gesellschaft vertraut auf diesen Geist, dem sie selbst ihr Dasein, ihre bisherige Wirksamkeit verdankt, sie hat es in den 23 Jahren ihres Bestehens genugsam erfahren, daß nicht vergeblich anklopft, wer ein wirklich notwendiges gutes Werk an die Hand nimmt und dazu aufruft.

Die Summen, die in diesen Jahren in unsere Hand gelegt wurden für die Mädchenanstalt, zum besten des Kleintals, für die Beseitigung des ebenso lästigen als verderblichen Gassenbettels usw., die wir über Fr. 110,000. — veranschlagen dürfen, bürgen uns dafür, daß auf dem betretenen Wege getrost fortgeschritten, d. h. an den guten Willen für gemeinnützige Zwecke appelliert werden darf. Wir muten übrigens den bisherigen Gebern für die alten Bettler nicht mehr zu als bisher und wir entlasten sie von einem jährlichen Beitrage für dieselben und ersuchen sie nur, ihn für die Kinder zu bestimmen, die den ersten Anspruch darauf machen können und ohne gehörige Erziehung am ersten der menschlichen Gesellschaft zur Last fallen müßten.

Wenn wir aber diese Kollekte über die Grenzen der bisherigen Wohltäter in den Gemeinden Glarus, Ennenda, Mitlödi und Schwanden auf die übrigen Gemeinden ausdehnen, so werden diese es natürlich und gerechtfertigt finden, nachdem sie so lange verschont geblieben sind oder sich selbst geschont haben. Es haben ja alle Gemeinden solche Kinder und alle können auf unsere Hilfe Anspruch

machen. Es ist aber eine allseitige und große Betätigung notwendig, wenn der fragliche Zweck auch nur einigermaßen erreicht werden soll. Man denke sich, was 50 Kinder erfordern, wenn für jedes nur das Minimum von Fr. 400. — bezahlt werden müßte, nicht weniger als Fr. 20,000. —. Würde nun auch ein Teil, die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ von den nächsten Anverwandten, von den Gemeinden, von der Landesarmenkommission übernommen und getragen, so bliebe immer noch vieles zu leisten. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß gleich anfänglich viele oder alle Kinder versorgt werden wollen, sondern zunächst nur die fähigsten und bedürftigsten, und zwar nach Maßgabe unserer Kräfte und Mittel.

Sammeln wir also frisch und freudig einen Fonds, lenken wir die Augen der gesunden und kranken, der lebenden und sterbenden Vermöglichen auf diese Stiftung, geben wir reichlich und gern und ermuntern wir zu Vermächtnissen und Vergabungen, so werden wir allmählich die Mittel finden, Kinder zu versorgen, deren leibliche und geistige Beschaffenheit der Pflege dringend bedarf, mehr bedarf als die gesunden, vollsinnigen und kräftigen Kinder. Wer die fraglichen Kinder näher kennen zu lernen im Falle ist, wer es mit angesehen hat, wie viel Weisheit, Geduld, Mühe, Ausdauer nebst äußerer Einrichtung dieselben erfordern, der wird es begreifen, wenn die Kosten für sie beträchtlich höher steigen als für leiblich und geistig gesunde Kinder. Wohlan denn ans Werk, liebe Landleute, reichet willig eure Gaben denen, die in unserm Namen zu euch kommen (im Laufe dieses Monats), den Mitgliedern unserer Gesellschaft oder andern geeigneten Personen, die wir für diese Sammlung ersuchen werden. Helfet mit, daß das gute schöne Werk gelinge! Gott gebe seinen Segen dazu!

Glarus, Anfang Oktober 1867.

Im Auftrage der Glarnerischen
Gemeinnützigen Gesellschaft,
die Armenkommission und in deren Namen
der Präsident: J. Marti.

Dies ist der Ursprung des „Fonds für blinde, taubstumme und schwachsinnige Kinder des Kantons Glarus“, dessen Zinsen in Form von Stipendien, nicht etwa zur Entlastung von Armenpflegen, also für Kinder, deren Eltern selber für die Anstaltskosten aufkommen, verwendet werden. Die Haus- und Kirchenkollekte im Gründungsjahr (1867) ergab Fr. 1354. —. Ende 1910 betrug der Fonds Fr. 19,970. —.

Seit 1914 wird die Fürsorge ausgedehnt auf körperlich und geistig gebrechliche Kinder überhaupt. Im Jahr 1916 zählte der Fonds Fr. 24,803. —, im Jahr 1922 schon Fr. 46,805.70. Für sechs Kinder wurden zusammen Fr. 580. — bezahlt. Maximum des Einzelbetrages jährlich Fr. 200. —. In den Jahren 1920 bis 1922 wurden zusammen Fr. 2220. — verausgabt.

Der Artikel 19 im glarnerischen Armengesetz von 1887 lautet:

Der Staat leistet den Armenpflegen angemessene Beiträge an die Kosten der Versorgung armer Geisteskranker, bildungsfähiger Blinder und Taubstummer, sowie armer, sittlich verwahrloster und geistesschwacher Kinder in geeigneten Anstalten.

1897 heißt es: Der Staat zahlt an die Bildung taubstummer Kinder Beiträge, die zwischen einem Drittel und der Hälfte der Kosten schwanken und sich nach dem Steuersatz der betreffenden Armengemeinden richten. In diesem Jahr bezahlte der Staat an Beiträgen für einen Blinden und mehrere Taubstumme zusammen Fr. 1999. —.

1919. Die Beiträge werden an die Kosten der Anstalts-erziehung oder Versorgung von Kindern unbemittelter oder wenig bemittelter, nicht armengeldsüchtiger Eltern, die entweder Kantonseinsohner oder in andern Kantonen wohnhafte Bürger des Kantons sind, geleistet und zwar in der Regel nur bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr. Es besteht dafür eine dreigliederige Spezialkommission. Der Fonds trägt nun den Namen: „Stiftung für körperlich und geistig gebrechliche Kinder in Glarus“.

Finanzielle Leistungen des Kantons Glarus für taubstumme Schüler in der Anstalt St. Gallen.

1912/13	Fr. 160. —
1913/14—1916/17	je „ 200. —
1917/18—1918/19	je „ 100. —
1919/20	„ 200. —
1920/21	„ 100. —
1921/22	„ 150. —

Kanton Graubünden.

Bündnerischer Hilfsverein für arme Taubstumme.

Ueber Entstehung und Tätigkeit dieses Vereins lassen wir am besten dessen Protokolle und Jahresberichte reden.

Den ersten Anlaß zur Gründung eines Vereins für Taubstumme in unserm Kanton gab eine These eines Referates des Herrn Pfarrer Andreas Flury: „Es ist Zeit, sich der Taubstummen unseres Kantons in christlicher Liebe anzunehmen.“

Pfarrer Flury war von Saas im Prättigau, geboren als Sohn des dortigen Statthalters Josias Flury, am 5. September 1825. Von 1850—1858 wirkte er als Pfarrer in Schiers, von 1858—1862 in Sternenberg (Kanton Zürich), 1862—1883 war er Vorsteher am Pensionat für Theologiestudierende in Zürich, Seelsorger an der Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster-Zürich und von 1867 an zugleich Pfarrer an der städtischen Pfrundanstalt daselbst, von 1883 bis Ende August 1903 Pfarrer in Kyburg (Kanton Zürich). Dann trat er nach 54jähriger Amtstätigkeit mit seiner 1831 in Fideris (Kanton Graubünden) geborenen treuen Lebensgefährtin in den Ruhestand, den er bei seinem Sohne in Wetzikon (Kanton Zürich) verbrachte, wo er am 7. Juni 1912 hingschieden ist.

Die Konferenz der Geistlichen vom Vorder-Prättigau und Herrschaft besprach die Sache in mehreren Versammlungen. Auf ihren vom Kollegium Prättigau und Herrschaft akzeptierten Antrag ordnete der Kirchenrat die Aufnahme einer statistischen Uebersicht über die Taubstummen im evangelischen Teil des Kantons an. Dieselbe ergab eine Anzahl von 39 in bildungsfähigem Alter sich befindenden Taubstummen, wovon 36 als bildungsfähig angegeben waren, von denen die Mehrzahl der ärmeren Klasse angehörte. Daraufhin beauftragte das Kolloquium eine aus den vier Geistlichen der Herrschaft bestehende Kommission mit Weiterführung der Sache. Eine durch dieselbe am letzten Sonntag des Jahres 1857 in Jenins veranstaltete Versammlung aus Geistlichen und Laien gab der Sache ihren Beifall, fand aber für nötig, daß die Kräfte im ganzen Kanton gesammelt werden, wenn etwas zustande kommen sollte, und wählte ein provisorisches Komitee in den Herren:

Dekan Joh. Gg. Monsch in Malans,
Landammann Anton Sprecher und
Kirchenrat Dönz in Maienfeld.

Dieses veranlaßte weitere Besprechungen in den Kolloquiums und an der Synode und erließ dann im April 1858 einen Aufruf in der Sache, an alle Menschenfreunde Bündens gerichtet, und bezeichnete in verschiedenen Tälern des Kan-

tons Männer, die sich für die Sache erklärt hatten, zu Korrespondenten, die die Sache in ihrem Kreise anregen und von Zeit zu Zeit an das Komitee berichten sollten. Die zuerst ernannten Korrespondenten sind: die Herren Pfarrer Gottfried Kind in Chur, Brüschi in Castiel (Schanfigg), Risch in Sargans, Land: Martin de Mert, Schreiber in Thusis, Pfarrer Jakob Salis in Bergell, Pfarrer E. Lechner in Celerina, Pfarrer Otto Guidon in Zernez, Pfarrer Ricol Vital in Fettan, Pfarrer Leonhardi in Brusio, Pfarrer P. Christ in Davos-Glaris, Pfarrer Christ Kind in Saas, Pfarrer Andreas Flury in Schiers, nach dessen Abgang sein Oheim Peter Flury daselbst.

Die Mitglieder des Komitees, die mittlerweile den spätern Aktuar schon in dieser Eigenschaft zugezogen hatten, wollten in ihrem Kreise in gleicher Richtung tätig sein. Diese Anordnung blieb nicht ohne Frucht. Die Sache nahm einen so guten Fortgang, daß an der Synode 1859 die erste konstituierende Versammlung des Vereins angeordnet werden konnte.

Es lautete der

Aufruf zu einem Verein für Erziehung und Bildung taubstummer Kinder an alle Menschenfreunde:

Wir müssen nun doch einmal auch von einer Sache reden, die bisher äußerst still und bescheiden sich vorbereitet hat. Nun, da sie weiter ins Leben treten sollte, muß sie doch auch ein Lebenszeichen von sich geben.

Es wird gegenwärtig auf Erziehung ein so großer Wert gelegt, und für Erziehung und Bildung auch in unserem Lande in der Tat sehr viel gewirkt. Es gibt jedoch Menschenklassen, die von den allgemeinen Anstalten gänzlich ausgeschlossen sind, weil ihnen die Bedingungen, an der allgemeinen Bildung teilzunehmen, abgehen. Für solche kann nur durch besondere Fürsorge und eigene Anstalten Hilfe geschafft werden.

Zu den Unglücklichen, zu diesen Menschenklassen — und doch wieder oft gerade zu den Hoffnungsvollsten — zählen ohne Zweifel die Taubstummen. Durch den Mangel des Gehörs und der Sprache sind sie ausgeschlossen von allem geistigen Verkehr mit den Mitmenschen; sie bleiben Wilde mitten unter der zivilisierten Welt, Heiden mitten unter Christen. Denn wer soll ihnen von dem erzählen, der Himmel und Erde geschaffen, und von dem, was der Allerbarmer auch für ihre Seelen getan? — Und doch, obgleich ihr Mund verschlossen ist, leuchtet aus ihren Augen, kündigt sich in ihren Mienen, in ihrer natürlichen Anstelligkeit, in ihrem ganzen Wesen so oft ein Geist und eine Anlage, die mächtig uns zuzurufen scheinen: Komm und löse meine Bande!

Und der Schlüssel ist gefunden, sie zu lösen! Die Taubstummen, sofern nur Gehör und Sprache ihnen mangelt, können des Segens der Religion und der Bildung teilhaftig, können nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft, können — die mannigfaltigsten Beispiele zeugen dafür — aus einer Last eine Stütze ihrer Familien werden. Ist es nicht erfreulich, erhebend, zu sehen, wie die Begabteren und rechtzeitig in Erziehung Genommenen unter diesen sonst oft so Verachteten nicht nur der vollkommenen Geistesbildung teilhaftig und mit den mannigfachsten Kenntnissen ausgerüstet werden können, sondern auch das Mittel der mündlichen Mitteilung, die Sprache, oft bis auf einen ganz ausreichenden Grad zu erlangen vermögen? Ist es nicht tröstlich, zu vernehmen, daß auch etwas minder Begabte oder erst etwas später in eine Anstalt gebrachte junge Leute dieser Klasse dennoch die wichtigsten Wahrheiten unserer Religion erfassen, die wichtigsten Kenntnisse sich aneignen und durch Erlernung eines Handwerks zu einem nützlichen

Leben befähigt werden können? Darum, obgleich es noch nicht so lange her ist, daß der eigentliche Schlüssel zur Erziehung der Taubstummen gefunden worden, sind doch schon an den verschiedensten Orten, in Frankreich, Deutschland usw. eine große Anzahl solcher Anstalten entstanden und auch die Schweiz hat deren in Zürich, im Aargau, in Basel, Bern und der französischen Schweiz eine schöne Zahl. (*Die Wettlersche Anstalt in St. Gallen, die bald darauf reorganisiert wurde, scheint damals hier unbekannt gewesen zu sein.*) Doch reichen diese Anstalten auch für die dortigen Bedürfnisse nicht aus und namentlich hat die ganze östliche Schweiz von Zürich ab, unseres Wissens, noch keine eigene Anstalt.

Und wie steht es nun in unserm Lande mit diesen Unglücklichen? Nur einzelne wenige derselben, aus den wohlhabendsten Familien, konnten der Wohltat der Erziehung durch Benutzung fremder, meist sehr teurer Anstalten teilhaftig werden. Es können eben einzelne, namentlich ärmere Familien (und ihnen gehört die Mehrzahl unserer Taubstummen an), ja es kann selbst eine ganze Gemeinde, auch wo sie wirklich mithelfen will, nicht hier oder nur sehr selten die Mittel schaffen, welche die Erziehung eines solchen Kindes in einer Anstalt auswärts erfordert. Und doch zählt das evangelische Bünden wohl über 100 solcher Unglücklichen, von denen 39 in bildungsfähigem Alter sich befinden und 36 als wirklich bildungsfähig angegeben werden. Sollten wir uns ihrer nicht erbarmen? Sollten wir nicht den innigsten Wunsch haben, durch Vereinigung unserer Kräfte in Menschenfreundlichkeit und Liebe auch ihnen Hilfe zu bieten?

Ueber die Mittel und Wege nun, wie diese Hilfe gebracht werden könnte, haben Männer, denen das Los dieser Unglücklichen am Herzen liegt, in verschiedenen Kreisen sich besprochen. Eine Versammlung von Geistlichen und Laien, die in Jenins stattfand, erkannte einmütig das Bedürfnis und die große Wünschbarkeit der Hilfe für diese unglückliche Menschenklasse und bestellte ein provisorisches Komitee, bestehend aus den Unterzeichneten, mit dem Auftrag, die Gründung eines über den ganzen Kanton sich verbreitenden Vereins, der sich der Erziehung der Taubstummen unseres Kantons annimmt, zu treffen.

Auf die von dieser Kommission ausgehende Anregung hin haben sich nun schon aus fast allen Teilen des Kantons, vorzüglich Geistliche, gemeldet und bereit erklärt, für die Sache in ihren Kreisen tätig zu sein. Auch ein Entwurf zu Statuten des sich bildenden Vereins liegt vor, von dem wir hier die vier ersten Artikel geradezu mitteilen, weil aus denselben die Art und Weise, wie wir unser Ziel anstreben, am besten erkannt werden kann. (*Diese Artikel folgen weiter unten.*)

Wir überschätzen, wie § 2 der Statuten zeigt, unsere Kräfte nicht. Die Wahrscheinlichkeit absehend, daß ein erster Anlauf, zumal bei der Neuheit der Sache, uns nicht genügende Hilfsmittel bringen werde, eine eigene Anstalt zu errichten, ist unser nächstes Ziel nur, besonders bedürftige und besonders befähigte Kinder in einer fremden Anstalt zu unterbringen, und es ist gerade Aussicht vorhanden, daß die Anstalt Riehen bei Basel, sowie namentlich ein neugegründeter Verein für Errichtung einer neuen Anstalt ebendasselbst, uns hierfür gütigst an die Hand gehen werden.

Dennoch werden wir den Gedanken der Gründung einer eigenen Anstalt als höchst wünschenswert stets im Auge behalten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Anstalten mit 36 Kindern, welche wenigstens nach der vorläufig aufgenommenen Statistik das evangelische Bünden zu versorgen hätte, zählen zu den allergrößten

und doch sind unter den 36 jedenfalls alle, die noch nicht mitgezählt sind, welche, obwohl nicht taubstumm, doch als besonders schwerhörig, eine besondere Behandlung nötig machen. Das Bedürfnis nach einer eigenen Anstalt ist also unstreitig in hohem Grade vorhanden.

2. Keine der fremden Anstalten entspricht ganz unsern Verhältnissen. Teils ist die Erziehung in ihnen eine viel zu glänzende, kostspielige und macht die Kinder durch Gewöhnung an Bedürfnisse, die sie nachher nicht befriedigen können, nur um so unglücklicher, teils nehmen sie bei der Vorbereitung zu einem besondern Berufe vorzüglich auf die Verhältnisse der nähern Umgebung Rücksicht, z. B. in industriellen Gegenden auf die dort laufenden Zweige der Industrie. (*Jeder dieser Sätze ist als Irrtum und Vorurteil zu bezeichnen, das wird der aufmerksame Leser der im Kap. V, A geschilderten Anstaltsgeschichten auch finden.*)

3. Ist es nicht der natürliche Wunsch eines Vereins, etwas Eigenes zu haben? Es beruht auf der Kenntnis der menschlichen Natur überhaupt und des bündnerischen Charakters insbesondere, wenn wir die Ueberzeugung hegen, daß der Verein (und damit das ganze Wirken für diese Unglücklichen in unserm Lande) erst dann Lebensfähigkeit auf länger hin haben wird, wenn ein besonderer, ihm nahe liegender Gegenstand als das Ziel seines Strebens, als seine Freude und seine Sorge ihm vor Augen steht. Ja, wir hegen die Ueberzeugung, daß erst dann die Hilfsquellen unseres Landes sich dem Verein recht öffnen werden.

Das ist nun bisher geschehen und das sind unsere Absichten und Absichten. Zunächst liegt uns nun daran, zu erfahren, wer mit Rat und Tat unser Vorhaben will fördern helfen, zu erfahren, inwieweit sich überhaupt in unserm Lande die Teilnahme für diese Unglücklichen wecken läßt, und ob durch Appellation an die Mildtätigkeit unserer Mitbürger es uns gelingen wird, schon für den Anfang Geldmittel zusammenzubringen, die als ein rechter Anfang auch zum Fortschreiten ermutigen.

So weit kann das provisorische Komitee, aber auch nicht weiter, ohne zu vergessen, daß es eben nur ein provisorisches ist. Jede definitive Entscheidung über die Organisation des Vereins, über seine Statuten, über die Art der Verwendung allfällig schon geflossener Gelder bleibt einer Generalversammlung zu passender Zeit, an passendem Orte vorbehalten. Die Sache darf aber nicht ruhen und — rosten, vielmehr soll sie erst recht in Bewegung geraten. Es sind daher in den verschiedenen Tälern Männer, die sich für die Sache erklärt, als Korrespondenten bezeichnet worden, an welche sich die übrigen Freunde der Sache, jeder an den in seinem Kreise oder Tale bezeichneten Korrespondenten, tätig anschließen möchten. Die bisher bezeichneten Korrespondenten sind: die Herren Pfarrer Gotthilf Kind in Chur, Christian Brüschi in Castiel, Balthasar Risch in Sargans-Land, Mart. de Mert, Schreiber in Thusis, Pfarrer Mathia Lutta in Donat, Domenik Riz à Porta in Hinterrhein, Jakob Salis in Celerina, Otto Guidon in Zernez, Nikolaus Vital in Fettan, Paul Christ in Davos-Glaris, Christian Kind in Saas und Andreas Flury in Schiers.

Die Aufgabe der Korrespondenten ist vorläufig, Interesse an der Sache in ihrem Kreise zu wecken, Mitglieder für einen zu bildenden Verein zu gewinnen, Beiträge zu sammeln, die taubstummen Kinder ihrer Gegend kennen zu lernen und, falls sie sie bildungsfähig finden, Eltern und Gemeinden aufzufordern, das ihnen Mögliche für das Kind zu tun. Endlich werden sie auch von Zeit zu Zeit an das provisorische Komitee über ihr Wirken und dessen Erfolg berichten. Das Komitee seinerseits wird ebenfalls in der angegebenen Richtung tätig sein, und namentlich ist Herr

Dekan Monsch, der Präsident desselben, zugleich als Kassier bezeichnet, der freie Gaben direkt oder durch die Korrespondenten in Empfang nehmen wird.

Nehmet sie gut auf, diese Männer, wenn sie zu Euch kommen, Ihr Eltern dieser unglücklichen Kinder. Sie kommen, um Euch zu raten, wie in dem, was gewiß gar sehr Euer Herz bedrückt, Euch geholfen werden könnte, und wenn Gott unser Werk segnet, so wollen auch wir Euch beistehen, daß die Hoffnungen, die sie in Euch erwecken, sich erfüllen mögen!

Nehmet sie gut auf, ihr Gemeinden, in denen solche Unglückliche sich befinden, die zugleich arm sind! Sie kommen vielleicht als leidige Mahner an eine Pflicht gegenüber einem eurer Aermsten, aber sie erfüllen damit eine Pflicht der Nächstenliebe und wollen doch zugleich euch einen Weg weisen, wie ihr allein dauernd helfen und durch kräftige Anstrengung eure Gemeinde nicht nur von einer Last befreien, sondern auch nicht zu verachtende Gefahren, die ein wilder Mensch in roher Körperkraft ihr bringen kann, von ihr ferne halten könntet.

Schließt euch ihnen an, ihr Menschenfreunde alle, die ihr ein Herz habt und Mitgefühl für das Leiden einer ganz besonders unglücklichen Menschenklasse, stehet ihnen bei in der Weise und in dem Maße, wie einem Jeden Gott es verliehen hat!

Will's Gott, so werden wir euch in Bälde berichten können, wie ein ausgestreutes Samenkorn aufgehe und Früchte verspreche.

Ja, Gott gebe es! Wohl wird der eine oder andere lächeln über unser Vorhaben. — Vielleicht darüber, daß wir gleich von vorneherein die Netze so weit ausspannen wollen. Dem geben wir zu bedenken, daß die Versorgung auch nur einzelner Kinder nicht unbedeutende Opfer erheischt und daß es also wohl nötig ist, viele Kräfte zu vereinigen. Oder etwa darüber, daß wir so zutrauensvoll in der Sache reden, obschon noch nichts da ist? Dem sagen wir, daß wir in Gottes Namen vorwärts gehen, auf ihn vertrauend! Damit er denn aber wisse, daß wir des Spruches: „Wer einen Turm bauen will, der überschlägt zuerst die Kosten“, eingedenk sind, erinnern wir ihn zunächst daran, daß wir fürs erste nur die Versorgung einzelner, besonders bedürftiger und besonders hoffnungsvoller Kinder im Auge haben, und wenn wir auch nur einem einzigen dieser Unglücklichen die Wohltat einer christlichen Erziehung und Bildung verschafft hätten, so würden wir doch glauben, nicht umsonst uns bemüht zu haben.

Fürs andere möchten wir aber den Zweifelnden an ein Beispiel in unserm Vaterland erinnern. Es bestand einmal in unserm Kanton ein evangelischer Schulverein. Durch Vereinigung der Kräfte, vieler kleiner Kräfte, hat derselbe Schönes gewirkt. Er steht in gutem Andenken unter uns, und wenn er nun seit einer Reihe von Jahren aufgehört hat, zu wirken, so lag der Grund nicht in ihm selber, sondern einzig darin, daß eine andere Hand, eine kantonale Behörde, mit amtlichen Kompetenzen, ausgerüstet, die Fortführung desselben auf sich nahm. Sollte nun der lebendige, rege Sinn für Menschenwohl, für Erziehung und Bildung, der sich in jenem Verein offenbart hat, seither in unserem Lande erstorben sein? Oder sollte nicht vielmehr gerade jener Verein, vor dem sich eben jetzt so recht eigentlich das Grab zu öffnen scheint, zu neuem Leben und zu neuer Wirksamkeit wieder erstehen können? Die Sorge für die Hebung des Volksschulwesens im allgemeinen hat der Staat auf sich genommen. Wende sich der Verein nun eben der Menschenklasse zu, die von der allgemeinen Wohltat des Staates, der Natur der Sache nach, ausgeschlossen ist: den Taubstummen! Da ist ein Feld, das der Staat hat brach

liegen lassen müssen, obgleich er, wenn das Werk einmal im Gange ist, durch seine Beihilfe wird zeigen können, daß er sich des Gedeihens freut. — Darum, ihr Veteranen des Schulvereins, erwachet, zeigt, daß derselbe edle Sinn, der einst euch trieb, für das Wohl unserer vaterländischen Jugend zu wirken und eure Opfer zu bringen, auch in eurer unterdes gealterten Brust nicht erloschen ist, zeigt es den jüngeren, unterdes herangewachsenen Kräften und lehrt sie, sich euch anschließen in jugendlichem Eifer und jugendlicher Kraft.

Und sollen wir euch, evangelische Bündner, noch an das erinnern, was in unserm engeren Vaterlande unsere katholischen Bündner tun? Obgleich die katholischen Landesteile nicht eben die reicheren sind, bringen sie doch jährlich namhafte Summen für ihnen heilige Zwecke auf, die teils in, teils außer dem Lande verwendet werden. Auch weisen sie mit Stolz auf die, wenn auch zum geringen Teil durch ihre Mittel, so doch durch ihre Tätigkeit neuentstandenen wohlthätigen Anstalten hin. Ja, selbst nicht wenige unter euch, ihr evangelische Glaubensbrüder, haben auf diese Tätigkeit der Katholiken hingewiesen, sagend: Seht, das tun sie, und was tut ihr? fast als wollten sie es zürnen, daß ihnen nicht auch evangelischerseits Gelegenheit geboten worden, sich an Werken zu beteiligen, die in echt evangelischem Sinne entstanden, auch Zeugnisse evangelischen Lebens sind. — Nun, diese Gelegenheit — obschon wir glauben, daß sie immer da gewesen und daß, in der Stille freilich und ohne Gepränge, manches auch unter uns geschehen, — diese Gelegenheit wollen wir jetzt in vollem Maße euch bieten und zwar in einem Gegenstand, der wahrlich wohl geeignet ist, jedes fühlende Menschenherz zu kräftiger Beihilfe aufzufordern.

Nun sagt selbst, haben wir nach solchen Erwägungen nicht Ursache, hoffend und vertrauend vorwärts zu gehen?

So machet denn unsere Hoffnung und unser Vertrauen nicht zu Schanden! Stehet uns kräftig bei, dieser unglücklichen Menschenklasse zu helfen, stehet uns bei, auf daß es uns mit Gottes Hilfe gelingen möge, mit der Zeit in einer eigenen Anstalt ein lebendiges Denkmal aufzustellen von der christlichen Liebe und dem Wohlthätigkeitssinne, der auch unter uns noch nicht erloschen ist!

Das ganze Werk selbst aber, es sei Gott befohlen!
Maienfeld, im August 1858.

Das provisorische Komitee:

J. G. Monsch, Pfarrer in Malans.
A. Sprecher in Maienfeld.
Chr. Dönz, Pfarrer in Maienfeld.

Auszüge aus Protokollen und Berichten:

Erste Generalversammlung, Sonntag den 3. Juli 1859,
in Chur.

Der Präsident berichtete, daß Fr. 3941.67 von Gaben eingegangen waren (ohne die noch eingesendeten Subskriptionen von Fr. 487.—), und die ersten Auslagen Fr. 67.02 betragen.

Die vorgelegten Statuten wurden provisorisch genehmigt und lauteten:

§ 1. Der Verein für die reformierten Taubstummen hat, geleitet von den beiden Wahrheiten: „Gott will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“ und: „Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Christus Jesus“, den Zweck: den unglücklichen, aber bildungsfähigen, reformierten Taubstummen zu einer evangelischen christlichen Erziehung und Bildung zu verhelfen und sie so sich selbst, der Menschheit, Gott und dem wahren Leben wieder zu geben.

§ 2. Zur Erreichung des Vereinszweckes wird, sofern die Geldkräfte irgend ausreichen, eine eigene Erziehungsanstalt für die Taubstummen des hiesigen Kantons errichtet. Sollte dies nicht möglich werden, so wird der Verein, wenigstens so weit seine Kräfte reichen, durch Rat und Tat dahin zu wirken streben, daß bildungsfähige Taubstumme in auswärtigen Anstalten untergebracht werden.

§ 3. Der Verein wird deshalb dahin wirken:

- a) stets eine genaue Kenntnis von den hiesigen Taubstummen sich zu verschaffen und zwar nach Alter, Bildungsfähigkeit und Vermögen,
- b) sich die Geldmittel zu verschaffen zur Gründung und Erhaltung der projektierten eigenen Anstalt, oder wenn dies nicht möglich wäre, zu möglichster Unterstützung der Taubstummen in auswärtigen Anstalten.
- c) Im letztern Falle wird er die Vermittlung zwischen den Eltern der Taubstummen und auswärtigen Anstalten übernehmen und den Eltern mit Anregung, Rat und Tat an die Hand gehen.

§ 4. Mitglieder: Vereinsmitglieder sind alle diejenigen, welche unbescholtenen Rufes und mit obigen Grundsätzen einverstanden sind, einen jährlichen Beitrag bezahlen und sich verpflichten, die Zwecke des Vereins nach Kräften fördern zu helfen.

§ 5. Ausschuß: Zur Ausführung des Vereinszweckes wählt der Verein alle drei Jahre mit Wiederwählbarkeit einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, welcher den Präsidenten, Aktuar und Kassier selber aus seiner Mitte ernennt. Diese bekleiden das gleiche Amt auch im Verein.

§ 6. Der Ausschuß hat die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern und auszuführen und alljährlich dem Verein Bericht und Rechenschaft zu erstatten.

§ 7. Generalversammlung: Alljährlich zur Zeit und am Orte der Synode wird eine Generalversammlung abgehalten, welcher Rechenschaft und Bericht mitgeteilt, die wichtigsten Beschlüsse, Gründung und Einrichtung der Anstalt, Maximum und Minimum des Beitrags der Taubstummen und die Unterstützung auswärts zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Versammlung bestellte das Komitee, wie folgt: Dekan J. G. Monsch in Malans, Kirchenrat Chr. Dönz in Maienfeld, Landammann Anton v. Sprecher in Maienfeld, Pfarrer Gotthilf Kind in Chur, Dr. med. J. M. Rascher in Chur und Pfarrer Paul Schreiber in Fläsch. Die Statuten werden genehmigt.

1859. Erste Sitzung dieses Komitees in Oberbruck, den 14. April: Zum Präsidenten wurde an Stelle des wegen Zeitmangel abtretenden Dekans Monsch gewählt: Kirchenrat Dönz, Pfarrer Kind zum Kassier und Pfarrer Schreiber zum Aktuar.

Viel Mühe und Scherereien verursachte schon die Wahl von Korrespondenten und der briefliche Verkehr mit ihnen, weil viele Säumige darunter waren. Es kamen schon vier Meldungen von taubstummen Kindern.

Am 3. Juli konnte sich der Verein in seiner ersten Generalversammlung in Chur konstituieren und es stand ihm bereits eine Summe von Fr. 3874.47 zu Gebote. Er nennt sich „Bündnerischer Verein für Taubstumme“.

1860. Am 2. Juli ist zweite Generalversammlung. Im § 4 der Statuten wird das Wort „jährlich“ gestrichen, weil meistens Aversalbeiträge gegeben werden. — Im Sommer treten die ersten Fürsorgekinder in Riehen und Bettingen ein.

1861. Der Verein läßt alle drei Jahre einen Bericht drucken, zu dem zweiten (1861—1864) bemerkt er u. a.: Das Komitee des bündnerischen Vereins für Taubstumme hat nicht unterlassen, den Freunden dieser Armen jährlich durch die hiesigen Tagesblätter kurzen Bericht zu geben über Stand und Gang der Vereinssache. Wir halten nun dafür, es sei an der Zeit, wieder einen eigenen kurzen Bericht allen denen, die sich dafür interessieren, in die Hände zu geben. Wir schließen dabei an den im Januar 1861 ausgegebenen ersten Bericht an, werden uns jedoch mit Rücksicht auf die in den Zeitungen gegebenen Nachrichten kürzer fassen können und unser Hauptaugenmerk darauf richten, den gegenwärtigen Stand allen klar zu machen.

1864 sind es schon sieben Fürsorgezöglinge. Zum ersten Mal ein kleines Defizit. „Die Ursache liegt einerseits darin, daß auch bei uns das Interesse für eine gute Sache zwar unschwer zu wecken, aber viel schwerer in derselben Frische und Opferwilligkeit zu erhalten ist. Manche Hand öffnet sich gerne einmal, aber in der Meinung, damit ein für allemal ihre Pflicht gegen diesen Teil der hilfsbedürftigen Menschheit erfüllt zu haben, während doch das Bedürfnis fort dauert und immer neu sich erzeugt.“

1867 fragt sich das Komitee, ob es nicht auch nach dem Austritt der Zöglinge sie im Auge behalten und für sie Sorge tragen wolle. Man spricht sich grundsätzlich durchaus dafür aus, so weit es in der Macht und den Mitteln des Komitees liege. Der Präsident berichtet, was es in dieser Beziehung gelegentlich schon getan und noch zu tun gedenke. (Lehrstellenvermittlung usw.)

Ferner beschließt man, sich auch der katholischen Kinder anzunehmen, wenn solche angemeldet werden, obwohl die Gelder bei Protestanten gesammelt worden sind. Die Katholiken sollen auch zu Gaben herangezogen werden.

1868 wird Dr. med. Fr. Kaiser in Chur das erste katholische Vorstandsmitglied.

1871. Bis jetzt kostete (unter 7 Kindern) die ganze Bildung eines Kindes durchschnittlich Fr. 1332.—. Die Vereinskasse bezahlte die kleinere Hälfte, die andere Hälfte trugen Eltern und Wohltäter.

Zum Komitee gehören jetzt: Pfarrer P. Schreiber, Präsident, Pfarrer C. Bühler, Sohn, Aktuar und Kassier, Dekan G. Allemann, Vizedirektor G. Kind, Regierungsrat C. Valentin, Dr. Kaiser, Professor G. Battaglia, Suppleant.

1874. Ein jährliches Kostgeld von Fr. 2945.— erfordern zehn Kinder, woran der Verein Fr. 1000.— zahlt.

Auch hier wiederholt sich stets die alte Klage über verspätete Anmeldungen von Kindern und zu frühe Zurücknahme solcher. — Der Verein hat 17 Korrespondenten, je einen in: Waltensburg, Thusis, Andeer, Splügen, Chur, Igis, Maladers, Vicosoprano, Celerina, Poschiavo, Ardez, Schuls, Cierfs, Grüşch, einen für Prättigau, Glaris, Bergün. Für die „Herrschaft“ treten die Komiteemitglieder ein.

1876 sieht sich das Komitee zu der öffentlichen Bitte veranlaßt:

So mancher klopft bei Beginn des Jahres an die Türe der Begüterten und bittet um milde Gaben. Und so erscheint denn auch der Taubstummenverein (*mißverständliche Benennung!*) unseres Kantons zu gleichem Zwecke und hoffentlich nicht als ein Unwürdiger.

Der letzte Bericht vom Oktober 1874 meldet, daß damals die bis anhin nicht erreichte Zahl von neun taubstummen Kindern durch unsern Verein in dazu bestimmten Anstalten

untergebracht sei. Heute können wir von zwölf untergebrachten Kindern berichten, wozu uns hauptsächlich der vom Großen Rat bewilligte Jahresbeitrag von Fr. 500. — in den Stand gesetzt hat.

Die dermalen versorgten Kinder verteilen sich in Bezug auf ihre Heimat auf folgende Kreise: auf Fünfdörfer Klosters, Rheinwald, Schiers, Jenaz, Küblis, Luzein und Lugnez, wozu noch eines aus dem Kanton Glarus kommt. Alle sind in den beiden trefflich eingerichteten Anstalten in St. Gallen und Zofingen untergebracht und zwar am ersten Ort vier und am letztern acht.

Das jährliche Pensionsgeld in beiden genannten Anstalten beträgt mindestens Fr. 300. —, wozu der Verein in der Regel die Hälfte und die Angehörigen des Kindes oder dessen Heimatgemeinde das Uebrige zu bezahlen haben. Zwei Kinder, dasjenige von Glarus und eins aus dem Prättigau, bezahlen das ganze Pensionsgeld, und der Verein hat gegenüber den Anstalten nur die Garantie für richtige Bezahlung, wie für die übrigen Kinder, übernommen.

Im ganzen hat der Verein seit seiner Gründung im Jahr 1859 bis jetzt 37 Kinder bilden lassen, die bei Hause nicht im Fall gewesen, gehörige, sittliche und geistige Bildung zu erhalten.

Gegenüber neuen Meldungen bemerken wir, daß ein Kind beim Eintritt, außer Bildungsfähigkeit, in Zofingen das achte Jahr überschritten und das zwölfte noch nicht erreicht haben muß, und in St. Gallen in der Regel wenigstens sieben und höchstens zehn Jahre alt sein soll.

Dermalen hat der Verein für beide Anstalten aus seinen Mitteln jährlich Fr. 1350. — zu bezahlen versprochen, und doch beträgt der Jahreszins des dermalen in Fr. 12,877. — bestehenden Vermögens nur Fr. 532. —. Nun darf laut Statuten der größte Teil des Kapitalvermögens nicht angegriffen werden, so daß also jährlich für die bereits eingegangenen Verpflichtungen mit Einrechnung des Staatsbeitrags über Fr. 300. — fehlen. Aus diesem Grunde konnte bis jetzt zwei dringenden Gesuchen aus Schams und dem Oberland nicht entsprochen werden, und hat das Komitee deshalb eine Gabensammlung zu veranstalten beschlossen, wodurch es hoffentlich möglich wird, auch diese beiden Gesuche zu berücksichtigen.

Wir hoffen, daß unsere bisherigen Freunde in den verschiedenen Landesteilen, woher bis jetzt schöne Gaben geflossen sind, uns ferner mit solchen bedenken, und daß sich ihnen noch neue Freunde beigesellen. Namentlich erwarten wir auch vom katholischen Landesteil rege Beteiligung, woher sozusagen noch keine Gaben geflossen, da nun katholische wie evangelische Kinder gleiche Aufnahme finden können.

Gerne erwähnen wir auch eines Legats von Fr. 500. — von einem ungenannt sein Wollenden von Chur. Es ist dies das vierte Vermächtnis, das dem Verein während seines 16jährigen Bestandes zugewendet wurde.

Und so wandere denn unser Neujahrsbote in alle Landesteile des Kantons und finde viele offene Hände. — Allen unsern Wohltätern aber wolle der Herr ihre Gaben reichlich vergelten.

Maienfeld, 3. Jänner 1876.

Namens des Komitees,

Der Präsident: Chr. Valentin,

Der Aktuar: G. Hosang.

1877. Bis jetzt hat der Verein 40 Kindern geholfen.

Die Generalversammlung wird alljährlich am Sitzungs-orte der evangelischen Synode gehalten, weil sonst kaum eine zahlreiche Versammlung zusammengebracht werden könnte, und man vorzieht, statt jener jährlich weitläufigen

Berichte zu erstatten, ihr nur kurze Mitteilungen zu machen und die nötigen Wahlen durch sie treffen zu lassen, dagegen von Zeit zu Zeit ausführliche getreue Berichte zu veröffentlichen, die in allen Landesteilen Verbreitung finden können.

Vorstand: Regierungsrat Chr. Valentin, Präsident; Dekan G. Allemann; Professor G. Battaglia; Pfarrer R. Grubenmann; Ratsherr M. Risch als Kassier und Professor Hosang als Aktuar.

Dieser Bericht trägt den nicht ganz deutlichen Titel „Bündnerischer Taubstummverein“.

1880. Aenderung der Statuten (*siehe Seite 726*), wodurch sich der Verein auf eine weitere, interkonfessionelle Grundlage stellt. Daher finden die Generalversammlungen auch nicht mehr an der evangelischen Synode statt, sondern bei Anlaß der Verhandlungen des Großen Rates. — Nur von 5 zu 5 Jahren soll ein gedruckter Bericht herausgegeben werden.

1884. Der Verein zählt nun 20 Korrespondenten. Er hat ein Jahr zuvor durch das Mittel eines Zirkulars und Fragenschemas Nachfrage über frühere Zöglinge angestellt und über 21 Schützlinge mehr oder weniger einläßliche, sozusagen ausnahmslos günstige Berichte erhalten. Der Vereinsname lautet nun: „Bündnerischer Hilfsverein für arme Taubstumme“.

Siehe auch Kap. XII, Graubünden, 1884.

1889. Um über Zahl und Bildungsfähigkeit der in unserm Kanton wohnenden taubstummen Kinder genaue Kenntnis zu erhalten, haben wir uns gleichzeitig mit der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft, welche das Nämliche in Bezug auf die schwachsinnigen (*hörenden*) Kinder erstrebte, mit dem Gesuche an den Regierungsrat gewendet, es möchte, nachdem schon vor einer Reihe von Jahren ein erster Versuch einer bezüglichen Statistik gemacht worden war, von jetzt an durch das Organ der Schulinspektoren in regelmäßigen Zwischenräumen eine vollständige Statistik der taubstummen Kinder im Kanton aufgenommen werden. Dem Gesuche wurde entsprochen und eine alljährliche bezügliche Statistik angeordnet, wodurch wir in Zukunft in den Stand gesetzt sein werden, in Fällen, wo arme, aber bildungsfähige taubstumme Kinder nicht zur Anmeldung gelangen, die betreffenden Gemeindebehörden von uns aus auf das Erforderliche aufmerksam zu machen. (*Jene erste Statistik ergab bei unvollständiger Durchführung bereits 40 taubstumme Kinder im schulpflichtigen Alter. Siehe Kap. XII, Graubünden, 1890.*)

Der Verein erhält Portofreiheit auch für Geldsendungen, während wir sie früher nur für Korrespondenzen besaßen.

1890. Das Komitee hat Bedenken wegen Unterstützung nichtbündnerischer, im Kanton Graubünden wohnender taubstummer Kinder. Es soll von Fall zu Fall entschieden werden.

1895. Pfarrer Grubenmann, seit 1884 Vereinspräsident, stirbt. „Mit unermüdlicher Sorgfalt hat er sich fortwährend nach dem Vorhandensein von armen taubstummen Kindern im Land herum und nach dem Befinden der Zöglinge in den Anstalten erkundigt. Dank seiner Anregung wurden die seit einigen Jahren stattfindenden statistischen Erhebungen über anormale Kinder durch die Schulinspektionen angeordnet.“

Vergl. Kap. XII, Graubünden, 1895.

Komitee: Professor G. Hosang, Aktuar und Vizepräsident; Hauptmann U. Conzetti, Kassier; Dr. F. Kaiser; Kanonikus Tuor; Professor Muoth; Dr. Merz; Pfarrer Nigg.

1900 stirbt „der eifrige Förderer der Taubstummen-sache“, Dr. med. Johann Friedrich Kaiser, seit 1868 Vereinsmitglied.

1902 tritt Professor Hosang wegen Wegzug von Chur aus dem Vorstand, dem er 28 Jahre lang als Aktuar gewissenhafte Dienste geleistet hat.

1903. Das Komitee bilden: Pfarrer Nigg, Präsident; Dr. Merz, Aktuar; Major Ulisse Conzetti, Kassier; Domdekan Ch. M. Tuor; Professor Muoth; Dr. Jörger; Major Caviezel.

1904. Von Pfarrer Gantenbein in Chur wird ein Gesuch eingereicht um Unterstützung der Taubstummen-pastoration, in der Weise, daß an die Kosten der Reise und Bewirtung der Besucher der Predigten ein Geldbeitrag zu verabfolgen wäre. In der Diskussion wird betont, daß eine derartige Unterstützung dem Vereinszweck zuwiderlaufen würde, daß Versammlungen, in welchen das Individuelle nicht berücksichtigt werden könne, zudem nutzlos seien und eine Verzettelung der Mittel unserem Ziele, eine bünd-nerische Anstalt zu gründen, nicht förderlich wäre. Das Gesuch wird einstimmig abgelehnt.

1905. Der Chef des Erziehungsdepartements erklärt sich bereit, dem Verein beim Auffinden taubstummer Kinder behilflich zu sein durch jeweilige Ueberlassung der kantonalen Statistik über die mit geistigen und körperlichen Gebrechen behafteten Kinder, die ins schulpflichtige Alter getreten sind.

Ausnahmsweise trug der Verein auch an die Kosten für Schulung taubstummer Schweizerkinder im Ausland etwas bei, so heißt es im Protokoll vom 7. Februar: Das seraphische Liebeswerk in Chur möchte die Geschwister S., beide von Conters, in der Taubstummenanstalt Heiligenbronn in Württemberg versorgen. Es würde die Hälfte der Anstaltskosten für die genannten Kinder übernehmen, wenn der Bündner Hilfsverein für arme Taubstumme für die andere Hälfte des Kostgeldes einstünde. Es wird beschlossen, für beide Kinder die Hälfte der Anstaltskosten zu bewilligen. Doch ist dem seraphischen Liebeswerk mitzuteilen, daß unser Komitee es lieber sähe, wenn die Kinder in der schweizerischen Anstalt Liebenfels bei Baden untergebracht würden.

Wegen Wegzug tritt Pfarrer Nigg nach neun Jahren Vereinsarbeit zurück.

Der Verein sorgt für Unterbringung eines Knaben in der württembergischen Taubstummenanstalt Wilhelmsdorf, der wegen Kurzsichtigkeit aus der Anstalt Hohenrain entlassen werden mußte. Denn in Wilhelmsdorf existiert eine Abteilung für den Unterricht mit der Gebärdensprache.

Dr. Merz wird Präsident und Pfarrer Hartmann Aktuar. Zwei Mitglieder erhalten den Auftrag, einen Fragebogen für den Verein auszuarbeiten. Bald darauf wird derselbe genehmigt und in 500 Exemplaren gedruckt.

Für gewöhnlich zahlt der Verein für jedes Kind die Hälfte der Verpflegungskosten.

Einige Male hat der Verein Beitragsgesuche für ausgesprochene „Armensachen“ abzulehnen, da er sich nur mit Versorgung zur Ausbildung befaßt. Auch für berufliche Ausbildung leistet er keine Unterstützungen.

1906. Das schon zwanzig Jahre amende Vorstandsmitglied Professor C. Muoth stirbt.

An das Erziehungsdepartement wird eine Eingabe gerichtet mit der Bitte um einen Erlaß an die Schulbehörden des Kantons, des Inhalts, es möchten jeweilen auch die notorisch beim gewöhnlichen Schulunterricht unbrauch-

baren Kinder beim Eintritt in das schulpflichtige Alter von den Behörden zitiert werden zur Berichterstattung über ihr körperliches oder geistiges Gebrechen ans Erziehungsdepartement. Nur auf diesem Weg kann dem großen Uebelstand entgegengewirkt werden, daß immer wieder Kinder erst in vorgerückten Jahren entdeckt und der Anstaltserziehung überwiesen werden.

1907: Es werden Fragebogen und Zirkulare ausgearbeitet behufs Eruiierung von Wohnort und Ergehen der in Anstalten ausgebildeten bündnerischen Taubstummen. (*Näheres siehe Seite 489.*)

Wieder wird einem Gesuch für Heiligenbronn entsprochen, aber mit der sehr bestimmten Mitteilung an das seraphische Liebeswerk, daß in Zukunft derartige Gesuche nur berücksichtigt werden können, wenn der Verein vor dem Eingehen eines Versorgungsantrags angefragt und, wie seine Statuten verlangen, als „versorgender“ Verein bei der Auswahl der Anstalt mitzureden hat.

Direktor Bühler von St. Gallen macht mittelst Schreiben darauf aufmerksam, daß nach Aufhebung der Zofinger Anstalt und angesichts der Ueberfüllung der übrigen schweizerischen Taubstummenanstalten für Graubünden der Augenblick gekommen sei, selbst eine Anstalt zu gründen. Der Anregung wird in Anbetracht der ungenügenden Mittel keine Folge gegeben.

Eine Mutter von Neapel wünscht ihr Mädchen zurück, „weil sie sich durch verschiedene Todesfälle sehr vereinsamt fühle“. Es wird beschlossen, dem Gesuch nicht zu entsprechen, da die zur Entlassung vorgebrachten Gründe in keinem Verhältnis stehen zu dem Nachteil, der dem Mädchen selbst durch Abbruch seiner Ausbildung erwüchse.

1908. Pfarrer Gantenbein ersucht abermals um einen Beitrag an die Kosten für Taubstummengottesdienste (für Lokal, Erfrischung und Bahnfahrt), die bisher durch Gaben einiger Gönner gedeckt wurden, dann waren die Mittel erschöpft. Nach längerer Diskussion wird pro 1908 eine Subvention von Fr. 50. — bewilligt, „in Erwägung, daß der Taubstummengottesdienst nicht nur der Erbauung dient, sondern ein Bildungsmittel bedeutet“.

Für eine 17jährige Tochter, die aber leider nicht zur rechten Zeit in eine Anstalt verbracht worden war — ohne Schuld des Vereins — wird um einen Beitrag für Erlernung des Schneiderinnenberufs petitioniert, da die Eltern nicht im Stande sind, die Fr. 600. — allein aufzubringen. In Abweichung von früheren derartigen Gesuchen wird ein Beitrag von Fr. 100. — ohne Präjudiz für weitere derartige Gesuche bewilligt, in Erwägung, daß an dem Mädchen in seinem schulpflichtigen Alter ein schweres Versäumnis begangen worden ist.

Mitglieder des ergänzten Vorstandes sind: Präsident Dr. F. Merz; Kassier: Major Conzetti; Direktor Dr. Jörger, Domdekan Tuor, Major Hartmann-Caviezel, Wieland Buchli, Stadtschullehrer.

1909. Zum fünfzigjährigen Jubiläum des Vereins wird eine illustrierte, 52 Seiten starke Festschrift herausgegeben vom Präsidenten Dr. F. Merz, unter dem Titel: „50 Jahre Taubstummenfürsorge im Kanton Graubünden“, in einer Auflage von 1500 Exemplaren.

In den Jahren 1903–1909 sind 29 Kinder versorgt worden: 15 Katholiken und 14 Protestanten.

Der Verein zählt 36 Korrespondenten. In der Presse erscheinen Propagandaartikel und es werden neue Korrespondenten geworben.

1910. Major Caviezel stirbt, war seit 1902 Mitglied. — Der Verein setzt einen Kredit aus für Anschaffung fach-

wissenschaftlicher Literatur. — Der erste Vereinsaktuar, Bundesgerichtsarchivar Schreiber, stirbt. — Der Verein erläßt öffentliche Aufklärungen über Eintritt und Aufnahme in eine Taubstummeneinrichtung, damit nicht zu alte Kinder angemeldet werden.

1911. Komiteemitglieder: Präsident Dr. F. Merz, Kassier Major Conzetti, Aktuar Lehrer Buchli, Sekretär Pfarrer Frei, Tamins, Dr. Jörger, Pfarrer Hartmann, Dompfarrer Laim (statt Tuor, der seit 1902 Mitglied war und stirbt).

Bei Anlaß der Gründung des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ wird beschlossen, eine Generalversammlung einzuberufen, um derselben eine Statutenrevision vorzulegen und zu beantragen, jenem neugegründeten Verein als Subsektion beizutreten, wie die Nachbarkantone es auch beabsichtigen. Der Präsident Dr. Merz hatte die konstituierende Zentralvorstandssitzung des neuen Vereins in Zürich besucht.

Am 15. Dezember fand die Generalversammlung statt, sie beschloß den Beitritt zum schweizerischen Verein und Revision der Statuten im Sinne der Erweiterung der Vereinsaufgaben. „Die wesentliche Neuerung, die übrigens andeutungsweise schon in unsern alten Statuten existierte, ist eben die Ausdehnung der Vereinsarbeit auf die Erwachsenen, die aus der Anstalt entlassenen Taubstummen. Sie sollen künftighin nicht dem Zufall überlassen werden, sondern in möglichst ununterbrochener Föhlung bleiben mit den Taubstummen-Hilfsorganen.“

Weiter wurde beschlossen, ein Taubstummensekretariat einzurichten zur Anhandnahme sämtlicher Taubstummen-Angelegenheiten und die Einrichtung einer ständigen Taubstummenseelsorge für Graubünden anzuregen. (*Pfarrer Gantenbein, der bisherige Taubstummenseelsorger, war nämlich weggezogen. Vergleiche Kapitel VII, C, 3: Graubünden 1911 und 1912.*)

Der Verein will keine ständige Mitgliederliste aufstellen, da man befürchtet, daß man bei einem Jahresbeitrag von Fr. 2. — allmählig der Mitglieder verlustig gehen könnte. „Für unsere Verhältnisse scheint es angezeigter und für die gute Sache erfolgreicher zu sein, wenn hin und wieder eine kantonale Kollekte aufgenommen wird“ (wie bisher).

1912. In einem Propagandaartikel in der Presse, worin diese Neuerungen und Fortschritte bekannt gegeben werden, heißt es u. a.:

Wir werden über kurz oder lang genötigt sein, eine eigene kantonale Taubstummeneinrichtung zu gründen oder wenigstens mit einem andern Kanton in vertragliche Verbindung zu treten. Das wird reichlich Geld kosten. Und mag der Moment auch erst in 20 Jahren oder noch später eintreten, so wird man uns alsdann für unsere Sammel-tätigkeit Dank wissen.

1914. Am 2. Februar stirbt Dr. med. Friedrich Merz, im Alter von 56 Jahren. Seit 1896 war er Präsident des bündnerischen Vereins und seit 1911 Mitglied des Zentralvorstandes des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“. Mit Begeisterung machte er die weitgesteckten Ziele des Zentralvereins auch zu denen des bündnerischen. Major Conzetti, seit 1888 Vereins-kassier, stirbt ebenfalls.

Der Verein beginnt seit einiger Zeit mit Stellenvermittlungen für Taubstumme, besonders solchen von Lehrplätzen.

1916. Dem Pfarrer Frei werden seine Auslagen im Taubstummenpfarramt zurückerstattet.

1917. Dem Verein wird ein Legat von Christian Ruffner-Senti in Maienfeld im Betrag von Fr. 7700. —

zugewendet. Dasselbe soll eigentlich der Gründung einer bündnerischen Taubstummeneinrichtung dienen, darf aber nach längeren Verhandlungen mit dem Regierungsrate von uns als Separatfonds, zu dem auch die Zinsen zu schlagen sind, verwaltet werden, bis dieser Zweck irgendwie verwirklicht werden kann.

1918. Der Vereinspräsident Pfarrer Hartmann in Malans tritt wegen Wegzug zurück. Seit 1905 hat er dem Vorstand angehört, längere Zeit als Aktuar, seit Oktober 1914 als Präsident. Seine große Sachkenntnis und Hingebung sichern ihm ein gutes Andenken. Sein Nachfolger wird Pfarrer E. Schultze, Chur. Vom Verein wird eine Taubstummeneinrichtung angelegt und subventioniert, auch übernimmt er schon seit einiger Zeit Abonnemente der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ für Bedürftige, diesmal z. B. 20 Exemplare.

1920. Bei wohl $\frac{1}{3}$ der von uns aufgenommenen und mehrere Jahre in Anstalten versorgten Kinder müssen wir uns mit einem Teilerfolg begnügen. Die Kinder lernen lesen und schreiben. Sie können den Angehörigen brieflich etwas aus der für die meisten glücklichen Anstaltszeit erzählen, aber sie sind nicht im Stande, sich nach ihrer Entlassung selbständig ihr Brot zu verdienen. Wir freuen uns, wenn die Anstalt ihnen wenigstens das gebracht hat, und dürfen konstatieren, was sehr wertvoll ist, daß daneben auch meistens der Sinn für Ordnung und Selbstzucht, für Glaube und Liebe zu Gott und den Mitmenschen geweckt und vermehrt worden ist.

1921. Es wird wieder eine kantonale Kollekte veranstaltet. — Am 17. November ist Generalversammlung, die auf die Sitzungszeit des Großen Rates angesetzt wurde, „um den Herren Großräten Gelegenheit zu bieten, derselben beizuwohnen und einen Einblick in unser Taubstummenwesen zu tun. Sämtliche Landesväter glänzten durch Abwesenheit“.

In die Statuten wird ein neuer Artikel aufgenommen, der von Veranstaltungen von Taubstummengottesdiensten, Unterbringung von Taubstummen in Heimen und von Beschaffung passender Lektüre handelt. Auch soll in Zukunft ein ausführliches Register über die aufgenommenen Zöglinge geführt werden.

Mitglieder des Vorstandes sind: Präsident: Pfarrer E. Schultze, Chur; Vizepräsident: Dr. J. Jörger; Kassier: P. Zinsli, Stadtkassier; Aktuar: Stadtschullehrer W. Buchli; Dr. G. Torriani und Stadtmissionar H. W. Hermann (Taubstummenseelsorger). — Der Verein selbst ist heute noch ohne ständige Mitglieder.

Stand des Ruffnerlegates zu Gunsten einer bündnerischen Taubstummeneinrichtung: Ende Dezember 1920: Fr. 9505. 80.

1923 sind Vorstandsmitglieder: Präsident: Pfarrer E. Schultze, Chur; Vizepräsident: Dr. J. Jörger; Kassier: Stadtkassier Paul Zinsli; Aktuar: Lehrer W. Buchli; weitere Mitglieder: Domdekan Laim, Dr. Torriani, und Stadtmissionar Hermann, alle in Chur.

Verzeichnis der Vorstandsmitglieder:

1859—1871 Kirchenrat Pfarrer Chr. Dönz in Maienfeld.
 1859—1862 Dekan J. G. Monsch in Malans.
 1859—1871 Landammann A. v. Sprecher in Maienfeld.
 1859—1868 Dr. med. J. M. v. Raschèr in Chur.
 1859—1873 Pfarrer Gotthilf Kind in Chur.
 1859—1874 Pfarrer Paul Schreiber, nachmals Bundesgerichtsarchivar.
 1863—1881 Dekan G. Allemann in Malans.

1863—1881	Regierungsrat Chr. Valentin in Maienfeld.
1868—1900	Dr. med. F. Kaiser in Chur.
1871—1876	Pfarrer C. Bühler, Sohn, in Conters i. P.
1871—1885	Professor G. Battaglia in Chur.
1873—1902	Professor J. G. Hosang in Chur.
1874—1895	Pfarrer R. Grubenmann in Chur.
1874—1888	Ratsherr Martin Risch in Chur.
1882—1895	Stadtpräsident Gelzer in Chur.
1882—1892	Dompfarrer H. Simeon in Chur.
1885—1906	Professor J. Muoth in Chur.
1888—1914	Major U. Conzetti.
1892—1911	Domdekan Chr. M. Tuor.
1896—1905	Pfarrer B. Nigg in Chur-Maienfeld.
1896—1914	Dr. med. Fr. Merz in Chur.
1902	Direktor Dr. Jörger in Chur.
1902—1911	Major H. Caviezel in Chur.
1905—1918	Pfarrer B. Hartmann in Malans.
1908	Stadtschullehrer W. Buchli in Chur.
1911—1916	Pfarrer Frei in Tamins.
1911	Domdekan Laim in Chur.
1915	Stadtkassier P. Zinsli in Chur.
1915	Dr. Torriani in Chur.
1918	Pfarrer Schultze in Chur.
1918	Missionar Hermann in Chur.

Generalversammlungen fanden statt:

1859, 3. Juli	1867, 30. Juni	1890, 27. Juni
1860, 2. Juli	1868, 27. Juni	1896, 28. Mai
1861, 1. Juli	1871, 1. Juli	1903, 28. Mai
1862, 30. Juni	1874, 27. Juni	1911, 15. Dezember
1863, 27. Juni	1877, 30. Juni	1921, 17. November
1864, 25. Juni	1880, 26. Juni	
1865, ? Juli	1885, 2. Juni	

Dr. Merz schreibt 1909: Laut unsern Statuten sind Mitglieder des Vereins alle diejenigen, welche den Vereinszweck durch Liebesgaben fördern oder ihr Interesse auf irgend eine andere Art bekunden. Bei der Seltenheit der aufgenommenen Kollekten und der unsicheren Umgrenzung der Mitgliedschaft überhaupt ist es nicht verwunderlich, daß niemand so recht wußte, ob er Mitglied des Vereins sei oder nicht, weshalb auch jeweilen die Generalversammlungen recht spärlich besucht waren. Anfänglich stand es in diesem Punkte deshalb besser, weil die Generalversammlungen jeweilen während der evangelisch-rhätischen Synode stattfanden und die Herren Synodalen an denselben in größerer Zahl teilnahmen. Später, nach der Umwandlung des Vereins in einen paritätischen, versuchte man mehrmals, zur Hebung des Besuchs der Generalversammlung ihre Abhaltung während der Maisession des Großen Rates, doch nicht mit besserem Erfolge. Seit sieben Jahren hat nun keine mehr stattgefunden und es ist abzuwarten, ob die demnächst abzuhaltende Generalversammlung wieder einmal belebter sein wird als ihre Vorgängerinnen. Dann aber wird es der Vereinsvorstand sich auch angelegen sein lassen, zu untersuchen, ob diese etwas patriarchalischen Zustände noch in unsere Zeit passen, oder ob nicht eine Aenderung vorgenommen werden soll, welche es ihm ermöglicht, seine Verantwortlichkeit mit einem größeren Kreise wirklicher Interessenten zu teilen, und zugleich ihm reichlichere Mittel in die Hand gibt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere, wenn das Bedürfnis nach einer eigenen kantonalen Anstalt sich merklich fühlbar machen sollte.

Die Zahl der jährlichen Vorstands-Sitzungen schwankte zwischen ein und vier.

Der „Fragebogen“ (Anmeldungsformular) des Vereins ist demjenigen von Aarau nachgebildet, siehe Seite 312.

Eine Anfrage, ob es möglich wäre, mit der Anstalt für Schwachsinnige in Masans eine Taubstummenanstalt zu verbinden, wird dahin beantwortet, daß dies auf Jahre hin aus wegen Platzmangel unmöglich sei.

Ueber diesen Verein siehe auch Kap. VII, C, 1, Graubünden.

Vom Verein wurden beispielsweise versorgt:

1860	in Riehen und Bettingen je 1 Knabe, zusammen 2 Kinder.
1864	in Riehen 4 Knaben und 2 Mädchen, in Bettingen 1 Knabe, zusammen 7 Kinder.
1868	in Riehen 4 Knaben und 3 Mädchen, zusammen 7 Kinder.
1874	in Zofingen 4 Mädchen, in St. Gallen 2 Knaben und 2 Mädchen, zusammen 8 Kinder.
1877	in Zofingen 3 Knaben und 4 Mädchen, in St. Gallen 2 Knaben und 2 Mädchen, zusammen 11 Kinder.
1884	in Zofingen 1 Mädchen, in St. Gallen 1 Mädchen, in Aarau 2 Knaben und 2 Mädchen, in Wilhelmsdorf 1 Knabe und 2 Mädchen, zusammen 9 Kinder.
1889	(ohne Geschlechtsangabe) in Riehen 1 Kind, in Zofingen 4, in St. Gallen 3, in Aarau 4 und in Wilhelmsdorf 4, zusammen 16 Kinder.
1895	in Zofingen 3 Mädchen, in Aarau 3 Knaben und 2 Mädchen, in Wilhelmsdorf 1 Knabe und 1 Mädchen, in Baden 1 Knabe, in Locarno 1 Knabe, in Hohenrain 1 Knabe, in Meersburg 1 Knabe, zusammen 14 Kinder.
1902	in Zofingen 1 Mädchen, in Aarau 3 Knaben und 4 Mädchen, in Bremgarten 1 Mädchen, in Wilhelmsdorf 2 Knaben und 3 Mädchen, zusammen 14 Kinder.
1909	in Aarau 6 Kinder, in Hohenrain 4, in St. Gallen 3, in Heiligenbronn 3, in Wilhelmsdorf 3, in Bremgarten 2, zusammen 21 Kinder.
1920	in Bettingen 1 Knabe und 1 Mädchen, in St. Gallen 6 Knaben und 1 Mädchen, in Wilhelmsdorf 4 Mädchen, in Gmünd 1 Knabe, in Bremgarten 2 Mädchen, zusammen 16 Kinder.

Einnahmen des Vereins.

Jahre (Die gedruckten Vereinsberichte umfassen jewei- len denselben Zeitraum)	Einnahmen	Darunter ver- tragsmäßige Leistungen von Gemeinden und Privaten für ein- zelne Zöglinge*		Vermögens- stand
		Fr.	Fr.	
1859—1860	6,303. 90	—	—	—
1861—1864	6,861. 28	2,210. —	—	8,550. —
1865—1867	—	—	—	—
1868—1871	5,130. 46	1,995. —	—	9,833. 64
1871—1874	8,536. 67	2,647. 50	—	12,155. 04
1874—1877	20,553. 55	5,507. 50	—	14,614. —
1878—1884	26,036. 64	10,953. 87	—	19,066. 33
1885—1889	33,948. 11	9,479. 65	—	23,860. 60
1890—1895	45,553. 11	16,115. 55	—	35,980. 06
1896—1902	42,119. 80	12,577. 66	—	46,240. 56
1903—1908	31,858. 20	—	—	54,596. 85
1910—1920	67,411. 95	—	—	82,416. 55

* Vergl. damit die Ausgaben des Vereins selbst für ihre Schützlinge, siehe folgende Seite.

Bemerkungen. Vom 1. Januar 1890 bis 17. Februar 1896 sind an Gaben Fr. 7447. 50 und an Kollekten Fr. 3270. 56 geflossen.

Beiträge des Staates (die in den obigen Einnahmen
inbegriffen sind).

1875	Fr. 1000.—	(inbegriffen sind aber Vermächtnisse).
1876	„ 600.—	(inbegriffen ist eine Schenkung).
1877	„ 1500.—	(inbegriffen sind Vermächtnisse).
1878—1886 je „	500.—	
1887—1920 je „	1000.—	

Ausgaben des Vereins.

Jahre	Gesamtausgaben (inbegriffen Kapitalanlagen u. dgl.)	Darunter
		Kostgelder für Zöglinge (hie und da Kleider- vergütung oder Gaben an einzelne Taubstumme inbegriffen)
	Fr.	Fr.
1859—1860	6,191. 12	180. —
1861—1864	6,861. 23	4,170. —
1865—1867	—	—
1868—1871	5,130. 46	4,030. —
1871—1874	8,536. 67	4,197. 50
1874—1877	20,829. 24	10,639. 80
1878—1884	19,758. 99	14,805. 25
1885—1889	33,948. 11	20,077. 55
1890—1895	39,157. 76	24,148. 70
1896—1902	33,061. 90	19,317. 25
1903—1908	23,502. 20	23,264. 65
1910—1920	39,591. 25	36,018. 90

Statuten

des Bündner Hilfsvereins für Taubstumme.

§ 1. Der Bündner Hilfsverein für Taubstumme hat den Zweck:

- bildungsfähigen taubstummen Kindern in unserm Kanton, ohne Unterschied der Konfession, zu christlicher Erziehung und Schulung in einer Taubstummenanstalt zu verhelfen und sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heranzubilden;
- soweit möglich auch erwachsenen Taubstummen durch Stellenvermittlung, Förderung ihres geistigen Lebens, Mithilfe bei Versorgung in Altersheimen das Dasein zu erleichtern.

§ 2. Mitglieder des Vereins sind Alle, die den Vereinszweck durch Liebesgaben fördern oder ihr Interesse an den Bestrebungen desselben auf irgend eine andere Art bekunden.

§ 3. Zur Erreichung des Vereinszweckes wird, sobald die Geldkräfte ausreichen, eine eigene Erziehungsanstalt für die Taubstummen des hiesigen Kantons errichtet. Bis dies möglich, wird der Verein durch Rat und Tat dahin zu wirken streben, daß bildungsfähige Taubstumme in auswärtigen Anstalten untergebracht werden.

§ 4. Zur Aufnahme eines Kindes wird erfordert (besondere Bestimmungen der auswärtigen Anstalten vorbehalten):

- In der Regel ein Alter von sieben bis zwölf Jahren.
- Beibringung eines Tauf- und Heimatscheines, sowie eines ärztlichen Zeugnisses, das sich auch über die Bildungsfähigkeit und andere besondere Umstände ausspricht, gemäß zugesandtem Fragebogen.
- Ein Verpflichtungsschein der Eltern oder ihrer Vertreter, das Kind mindestens sieben Jahre lang in der Anstalt zu belassen und während dieser Zeit keine Verfügung über dasselbe zu treffen ohne Einverständnis mit unserm Verein, sowie für die erforderliche Kleidung zu sorgen und jährlich den festgesetzten Beitrag zu leisten.
- Eine Bürgschaft der Heimat- oder Wohngemeinde als Sicherheit für die jährlichen Beiträge.

§ 5. Die Bedürfnisse des Vereins werden bestritten:

- Aus Staatsbeiträgen.
- Aus freiwilligen Gaben und den Zinsen des Vereinsvermögens.
- Aus allfälligen Vermächtnissen.
- Aus den festgesetzten Jahresbeiträgen der Versorger taubstummer Kinder.

§ 6. Zur Ausführung des Vereinszweckes wählt der Verein alle fünf Jahre mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand von sieben Mitgliedern, welcher den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier aus seiner Mitte ernennt. Diese bekleiden das gleiche Amt auch im Verein. Bei allfälliger innert der Amtsdauer entstehenden Lücken ist der Vorstand ermächtigt, von sich aus eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Generalversammlung zu treffen.

§ 7. Der Vorstand hat die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern und auszuführen, namentlich die Vermittlung zwischen den Eltern und den betreffenden Anstalten zu besorgen, die unterstützten und ausgetretenen Taubstummen möglichst zu überwachen und in der Regel von fünf zu fünf Jahren einen gedruckten, eingehenden Bericht über seine Tätigkeit herauszugeben.

§ 8. Zur Förderung des Vereinszweckes werden in den verschiedenen Landesgegenden Korrespondenten ernannt, welche die Anmeldung taubstummer bildungsfähiger Kinder anzuregen, namentlich aber bei den vom Vorstand veranstalteten Kollekten mitzuwirken haben. Solche Kollekten sollen in der Regel nach je fünf Jahren in allen Landesgegenden einmal erhoben werden.

§ 9. Alle fünf Jahre wird eine Generalversammlung gehalten, welche vom Vorstand Bericht und Rechnung entgegennimmt, allfällige Statutenänderungen beschließt und den Vereinsvorstand wählt.

Also genehmigt durch die Generalversammlung vom 17. November 1921 in Chur.

Die Kunigunde Brüggersche Stiftung für Taubstumme

hat ihren Ursprung im folgenden Testament:

Ich endesunterzeichnete Frau Kunigunde Brügger von Churwalden verfüge und verordne hiemit, daß nach meinem Ableben mein Vermögen zur Hälfte zur Versorgung und Erziehung taubstummer Kinder und die andere Hälfte zur Erziehung und Ausbildung schwachbegabter Kinder unseres Kantons verwendet werden soll

Ich gehe dabei von der Voraussetzung aus, daß meine erbberechtigten Verwandten, deren ich nur aus der elterlichen Stammlinie und nur solche habe, die nicht bedürftig sind, mit dieser meiner letztwilligen Verfügung einverstanden sind, andernfalls, d. h. wenn meine Noterben ihren Pflichtteil verlangen sollten, so ist diese meine Verfügung auf das gesetzliche Maß zurückzuführen.

Als Testamentvollstrecker bezeichne ich Herrn Kreispräsidenten Paul Raschein in Malix, den ich hiemit bitte, nach meinem Ableben meinen Nachlaß in Verwaltung zu nehmen und die allenfalls nötige Auseinandersetzung mit meinen Noterben zu besorgen.

Die weiters zum Vollzuge dieses Testaments nötigen Schritte seien der bessern Einsicht des Herrn Testamentvollstreckers überlassen, doch dürfte die Sache in der Weise angemessen erledigt werden, daß die betreffenden Summen zu zweckentsprechender Verwendung der hohen Kantonsregierung anheimgestellt werden.

Chur, im Stadtspital zur „Biene“, den zwanzigsten Mai 1891. sig. Kunigunde Brügger.

(Aus den Staatsrechnungen des Kantons Graubünden):

Im Jahre 1894 wird diese Stiftung für Taubstumme (und Schwachsinnige) zum ersten Mal angeführt, sie wurde bei der Kantonsfinanzverwaltung angelegt im Betrage von Fr. 4450.50. Im Jahr 1897 erreichte dieser „Fonds für Taubstumme“ die Höhe von Fr. 5440. — und erhielt von 1899 an den Zusatz „und für Schwachsinnige“. 1906 waren es schon Fr. 6385. —, 1911 Fr. 6868.20.

Ausgegeben wurden im Jahr 1903 für Taubstumme Fr. 40. —, 1904 Fr. 100. —.

Albert Dietegen v. Salis'sche Stiftung für Taubstumme und Schwachsinnige.

Laut Berichten des Kleinen Rates an den Großen Rat über seine Geschäftsführung betrug diese Stiftung im Jahr 1899, wo sie zum ersten Mal genannt wird, Fr. 571.48, im Jahr 1904 nur noch Fr. 520. —.

Bald trat eine gemeinsame Rechnungsführung für die zwei Legate Brügger und v. Salis ein, aus beiden wurden von 1904 bis 1922 für Taubstumme Fr. 3086.85 verausgabt und am 1. Januar 1923 betrug ihr Stand Fr. 8223. —.

Kanton Schaffhausen.

Dekret betreffend den kantonalen Armenfonds.
Der Große Rat des Kantons Schaffhausen...
beschließt:

Art. 1. Der Staat wird sich am öffentlichen Armenwesen in bisheriger Weise und insoweit beteiligen, als er...

b) die Erziehung von Blinden und Taubstummen in passenden Anstalten anstrebt.

Kanton Solothurn.

1850. Die solothurnische Regierung bewilligte für einen taubstummen Zögling in Riehen jährlich Fr. 60. — auf drei Jahre. Eine Ausnahme war das wohl nicht. Später übernahm solches der Solothurner Fürsorgeverein für Taubstumme.

Innerschweiz.

1894 schreibt Fellmann, Hohenrain, an den luzernischen Erziehungsrat: ... Ebenso ist man in den Waldstätten schon seit längerer Zeit vielseitig mit dem Gedanken getragen, den dortigen, ziemlich zahlreichen Taubstummen in eigenem Hause ein Asyl zu bereiten.

Bei Anlaß eines verkrachten Hotels bei Kerns (Kanton Obwalden) wird im Jahr 1900 in der Presse der Vorschlag der Errichtung einer „Innerschweizerischen Taubstummenanstalt“ in diesem Hotel vorgeschlagen. Alles blieb nur ein Gedanke.

1918 berichtet uns die Staatskanzlei in Sarnen:

Stiftung von alt Spitalverwalter Niklaus Kaiser-Röthlin in Sarnen (Kanton Unterwalden).

1909 hat er letztwillig die Summe von Fr. 5000. — zur Ausbildung armer taubstummer Kinder bestimmt. Nach seinem Tode wurde die Summe dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt. Ueber die Organisation etc. enthielt das Testament weiter nichts. Der Regierungsrat nahm die Stiftung dankend an, übertrug die Verwaltung der Staatskanzlei, behielt sich aber das Verfügungsrecht über die jeweilige Verwendung des Zinses vor. Die erste Zinsverwendung erfolgte im Jahr 1913 und seither jährlich im Betrage von je Fr. 250. —. Die Bewerber werden jeweilen durch Ausschreibung zur Anmeldung aufgefordert. Erstmals sind drei, dann zwei Jahre je vier und die letzten Jahre je fünf Kinder

mit Beiträgen unterstützt worden. Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt gegenwärtig Fr. 5236. — nebst zwei ausstehenden Jahreszinsen.

1918 berichtet uns die Bürgerkanzlei der Stadt Zug:
Legat Müller-Blattmann für Taubstumme.

Dieses Legat wurde gestiftet von Herrn Xaver Müller in Lauried bei Zug im Jahr 1875. Er starb am 27. Mai 1880. Dessen Ehefrau Pauline Blattmann besaß die Nutznießung dieses Fonds, welcher Fr. 10,000. — beträgt. Nach ihrem Tode im Jahr 1896 wurde das Legat fällig und seither von der Armenverwaltung verwaltet. Der Zins wird alljährlich unter die angemeldeten Taubstummen (zwei bis vier) verteilt.

Uri.

1904. „Truttmann'scher Armenfonds für taubstumme Kinder und Arme in Seelisberg“. Gegründet durch Regierungsrat Michael Truttmann in Seelisberg. — Zweck: Unterstützung zur Ausbildung taubstummer Kinder, Gratisabgabe von Lebensmitteln an bedürftige Hausarme in Seelisberg, Unterstützung armer Familienväter, die durch rapiden Verlust der Ehefrau in Not geraten. Vermögen 1916: Fr. 5196. —, Ausgaben Fr. 205. —.

Kanton Thurgau.

Die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft.

Im Jahr 1852, am 11. Oktober, eröffnete Bezirksgerichtspräsident Müller die Versammlung der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu Kreuzlingen mit einer Arbeit über das Taubstummenwesen, in welcher er nach Mitteilung statistischer Notizen über die Zahl der Taubstummen und ihre übrigen Verhältnisse und nach einer Andeutung dessen, was man ihrer Erziehung schuldig sei, beantragt: diese Frage der Direktionskommission zu überweisen, damit dieselbe Gutachten und Antrag darüber hinterbringe, ob überhaupt im Kanton Thurgau Maßnahmen zu treffen seien, und bejahenden Falls, auf welche Weise dafür zu sorgen wäre. Diese Anträge wurden genehmigt.

Obgenannter Herr ließ sich die Sache der thurgauischen Taubstummen angelegen sein und hielt darüber in einer Sitzung am 17. Mai 1853 einen Vortrag, aus dem wir das Hauptsächlichste wiederholen:

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist allerdings gemeinnützigen Bestrebungen nicht günstig, soweit dieselben der Unterstützung und Nachhilfe des Publikums bedürfen. Vor kurzer Zeit haben die Schloßen unsere Saaten zerschlagen, in den jüngsten Tagen fluteten unerhörte Regengüsse über unsere Felder und rissen einen guten Teil der Erde, wo nicht gar des Grundbesitzes, mit sich fort oder bedrohten und hemmten durch ihre Zerstörung viele industrielle Gewerbe. In der Gegenwart nimmt die Eisenbahnfrage alle Aufmerksamkeit in Anspruch und läßt nicht selten einen bedauerlichen Egoismus zu Tage treten. Es gehört daher schon etwas Mut dazu, um eine andere Gelegenheit zur Sprache zu bringen oder gar um in dieser Zeit Hilfe zu verlangen, indem eine neue Blöße unserer Zustände aufgedeckt wird. Diesen Mut schöpfe ich aus dem Vertrauen, daß einem wahrhaft guten Streben der Segen niemals ausbleiben kann. Die Krankheiten der Menschen lassen sich nicht verschieben, wie die ärztliche Hilfe, und der erste Schritt zur Heilung ist der, daß man die Krankheit erkenne. Dann gibt es immer wieder Menschenfreunde, deren höchste Liebe das Unglück und deren größter Genuß die Wohltätigkeit bleibt, die unbeirrt durch zufälliges Tagesgeschrei ihre alten Wege gehen und durch stille Taten das Elend, wo sie es treffen, zu lindern versuchen. Diesen komme ich nicht zu früh.

Es ist nun wohl das erstemal, daß im Schoße der Gemeinnützigen Gesellschaft die Sorge der Taubstummen zur Sprache gebracht wird. Im Jahre 1827 hat man zwar ihre Teilnahme zugunsten eines Einzelnen dieser Unglücklichen in Anspruch nehmen wollen. Die Gesellschaft hat aber geglaubt, dieselbe ablehnen zu sollen, weil ihre Bestrebungen mehr dem ganzen Land oder doch ganzen Klassen der Bevölkerung gelten, als dem einzelnen Individuum. Und wenn seither in dieser Angelegenheit nichts geschah, ist das wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß niemand über ihre Zahl und ihre Zustände genauere Kenntnis hatte und wenigstens noch im Anfange die Vermenschlichung der Taubstummen zu den Problemen des Erziehungswesens gehörte, an deren günstige Lösung bei weitem nicht alles glaubte, während jetzt rings um uns eine große Zahl von Anstalten sich befinden, die lebendige Zeugen ihrer trefflichen Wirksamkeit auch in unserm Kanton besitzen. Ob wohl meine Anregung die Hilfe für das unverschuldete Unglück der Taubstummen zu fördern vermag? Ich weiß es nicht, aber es wäre mehr als genug, den Versuch gewagt zu haben, wenn auch nur Einer in seiner Teilnahme für die Aermsten unter den Armen bestärkt würde.

Dann schildert er den großen inneren und äußeren Jammer der ungeschulten Taubstummen (in Bildern, die unsern Lesern schon von Kap. VI, A, 3 her bekannt sind) und fährt fort:

Wenn es nun möglich wäre, den Bann zu lösen, den die Natur diesen Unglücklichen auferlegt hat, wenn man es vermöchte, ihr inneres Leben zu entfesseln, ihr Talent und ihr Gemüt zu befruchten, sie zu nützlichen Menschen heranzuziehen, wenn es gelänge, ihr Dasein dadurch fröhlicher zu machen, daß wir in ihnen zu wecken vermöchten die beseligende Hoffnung auf ein ausgleichendes Jenseits über den Sternen, wer — der sich ein Freund der Menschen nennt — wollte seine freudige Mitwirkung hiebei versagen!

Die Humanität unseres Zeitalters hat solche Versuche angestellt und überraschende Resultate zu Tage gebracht. *(Nun führt er aus- und inländische Beispiele an und sagt weiter):* Diese Anstalten, die eine ganze große Klasse unglücklicher Menschen vor der Verdummung emanzipiert und so mit der vollen Menschenwürde bekleidet haben, die ihnen bis in die neuere Zeit die Gesellschaft und das bürgerliche Recht verweigerten, haben kein kleines Verdienst um die Menschheit, und es liegt daher nicht weit vom Pfade unseres philanthropischen Vereins, wenn ein Mitglied desselben wagt, zu untersuchen, ob nicht vielleicht auch im Thurgau Veranlassung sei, das Werk des Abbé de l'Épée fortzusetzen. Der Referent hat versucht, die Verhältnisse in unserm Kanton zu erhalten und er hat nun einen willkommenen Anlaß, den Bezirksphysikaten und den Pfarrämtern, sowie einem Mitgliede des Lehrstandes die gütige Unterstützung verbindlich zu verdanken, die sie ihm zugewendet haben. Eingegangenen Berichten zufolge besitzt der Kanton Thurgau:

Im Bezirk			
Arbon	unter 10,940 Seelen	11 Taubstumme,	also 1:994
Bischofszell	10,451	5	1:2090
Dießenhofen	3,785	10	1:378
Frauenfeld	12,354	15	1:823
Gottlieben	12,694	8	1:1587
Steckborn	11,312	14	1:808
Tobel	14,961	21	1:712
Weinfelden	12,411	3	1:4137

Im ganzen Kanton unter 88,980 Seelen 87 Taubstumme, oder 1:1021

Beiläufig sei hier bemerkt, daß im Kanton Zürich 1 Taubstummer auf 870 Seelen, in St. Gallen 1 auf 912, in Appenzell A.-Rh. 1 auf 474 fällt. Jedoch möchte auch bei uns das Verhältnis sich anders gestalten haben, wenn

nicht eine falsche Scham die eine und andere Meldung zurückgehalten hätte.

Am meisten Taubstumme besitzt daher verhältnismäßig der Bezirk Dießenhofen, dann Tobel, Steckborn, Frauenfeld, Arbon, Gottlieben, Bischofszell, Weinfelden.

Es wäre gewiß nicht uninteressant, den Ursachen einer so unverhältnismäßigen Verteilung nachzuforschen, um so mehr als in Dießenhofen, das in dieser Beziehung so stark belastet ist, zwei einzige Fälle vorkommen, in denen die Taubstummheit mit Kretinismus verbunden ist und der größte Teil als bildungsfähig erscheint. Eine solche Nachforschung läge nun aber gleich fern von meiner heutigen Aufgabe als meinen Kenntnissen.

Den Heimatverhältnissen nach sind drei einzige Ausländer, alle übrigen im Kanton verbürgert. Den Geschlechtsverhältnissen nach sind unter den 87 Taubstummen 43 männliche und 44 weibliche Personen. Den Familienverhältnissen nach finden wir im Bezirk Dießenhofen und Frauenfeld je ein taubstummes Schwesternpaar. Soweit den Physikatsberichten zu entnehmen ist, ist bei 6 Taubstummen der Verlust von Gehör und Sprache im 2. bis 4. Jahre infolge von Krankheit, vorzugsweise Scharlach, entstanden, bei den übrigen 80 wäre das Uebel angeboren, jedoch läßt sich das nicht mit voller Zuversicht behaupten, da die meisten Berichte die Veranlassung gar nicht anführen. Im Bezirk Frauenfeld ist ein 12jähriger Knabe, der von Geburt an blind, taub und stumm ist, aber dafür einen sehr feinen Geruchsinn hat.

Den Altersverhältnissen nach finden wir:

unter 10 Jahren	9 Knaben und	9 Mädchen
„ 20 „	13 „	10 „
„ 30 „	8 Männer	7 Weiber
„ 40 „	6 „	9 „
über 40 „	7 „	9 „

Bildungsfähige Taubstumme überhaupt sind nach den Physikats- und Pfarramtsberichten etwa 50, welche Zahl jedoch noch Modifikationen erleiden würde; die Zahl derjenigen zwischen 8 und 16 Jahren, bei denen Erziehung noch einigen Erfolg haben könnte, 11 Knaben und 10 Mädchen. Hievon sind 13 unterstützungsbedürftig, 8 ganz arm. Was den Nachwuchs dieser unglücklichen Bevölkerung anbelangt, so ist derselbe außerordentlich schwer zu bestimmen. Zwar deuten die Alters-, Geschlechts- und Familienverhältnisse, die Stetigkeit klimatischer und pathologischer Erscheinungen auf eine ziemlich regelmäßige Ergänzung hin, zufällige Ursachen mögen diesen abnormen Generationsprozess befördern, sowie hinwieder die neuere ärztliche Kunst, die sich den Krankheiten des Ohrs zugewandt hat, vermögen wird, die Fälle der angeborenen und erworbenen Taubstummheit zu verringern.

Wir haben gesehen, daß auf eine Zahl von etwa 1000 Seelen ein lebender Taubstummer falle. Nach einer Durchschnittsberechnung von 8 Jahren werden jedes Jahr 2777 Seelen geboren, es fallen somit auf jedes Jahr 2—3 Taubstumme, welche während einer großen Reihe von Jahren das Leben bewahren. Der Nachwuchs der Bildungsfähigen mag ungefähr die Hälfte betragen, wenn wir das vorhin angeführte günstige Verhältnis derselben zur Gesamtzahl überhaupt ins Auge fassen und überdies in Erwägung ziehen, daß glücklicherweise Kretinismus, Säuerlust und andere Ursachen des Blödsinns nur selten vorkommen. Und wenn das Verhältnis auch noch ungünstiger wäre, so komme ich gerade ebenso gut zu dem Schlusse, daß etwas für den Unterricht der bildungsfähigen Taubstummen getan werde. Was wir sind, sind auch wir erst in der Welt geworden,

und was wir haben, nur zum kleinen Teil schon auf die Welt gebracht. Die Taubstummen sind nicht nur nicht weniger Menschen als wir, sie haben nicht weniger ein Recht auf menschliche Erziehung als wir. Die Schwierigkeiten, die sich entgegenseetzen, zerstören dieses Recht nicht. Die Taubstummen werden auch ihre Schuld an die Menschen wieder zurückbezahlen, wenn sie einst erlöst sind von ihrer geistigen Sklaverei.

Wie nun die Sorge für den öffentlichen Unterricht Sache des Staates ist, so hätte auch er für den Taubstummenunterricht zu sorgen, und wir finden wirklich größere Staaten in Amerika und Europa, bei denen der Taubstummenunterricht Staatssache ist. In Europa sind es sogar die Despoten, die mit dieser Konsequenz die Maxime menschlicher Gleichheit anerkennen. In der Schweiz ist man meines Wissens noch nicht so weit gekommen (*o, doch! damals schon in den Kantonen Bern 1834 und Luzern 1840*), und im Thurgau wirken, abgesehen von dem Mangel eines näheren Vorbildes, in gegenwärtiger Zeit noch besondere Gründe mit, die dagegen streiten, den Taubstummenunterricht als Staatssache erklären zu lassen.

Seine Mitwirkung wird der Staat nicht versagen. Die Haupttätigkeit fällt aber der Privatwohlthätigkeit zu, die sich stärken muß durch die Assoziation. Ich stelle daher meine armen Taubstummen unter das Patronat der Gemeinnützigen Gesellschaft. Niemand kann mit mehr Liebe und mit mehr Erfolg ihre Sache zur eigenen machen. Sie findet in der Geschichte einer andern von ihr gestifteten Bildungsanstalt für Unglückliche den Fingerzeig, wie die für die Erziehung der Taubstummen benötigten Geldmittel herbeizuschaffen sind. Denn Geldmittel, und zwar erklecklich, sind allerdings erforderlich. Wenige sechs bis acht Schüler von Talent bedürfen für ihre mehrjährige Unterrichtszeit der ganzen Kraft eines Lehrers, seiner unausgesetzten Tätigkeit und Nachhilfe, um eine ordentliche Elementarschulbildung zu empfangen, es braucht also einen weitaus größern Aufwand als bei vollsinnigen Kindern, um annähernde Resultate herauszubringen. Die moralische Entwicklung schreitet vorwärts, Hand in Hand mit der intellektuellen, beide nach einer und derselben eigentümlichen Methode. Dieselbe macht den permanenten Aufenthalt in einer eigens zu diesem Zwecke errichteten Anstalt notwendig.

Es liegt nun der Gedanke nahe, die Hilfe, die wir unsern bildungsfähigen Taubstummen schuldig sind, so zu organisieren, daß wir trachten, sie in bewährten Anstalten von anerkanntem Ruf unterzubringen. Es würden dadurch die Gefahren beseitigt, die man bei Gründung einer eigenen Anstalt nach mannigfachen Richtungen laufen kann. Wohlhabende Eltern haben öfters schon auf diese Weise gesorgt für ihre Kinder, aber unsere Taubstummen sind weitaus zum großen Teile unterstützungsbedürftig oder ganz arm, so daß für das Geld, das man ins Ausland fließen ließe, in unsern einfachen Verhältnissen auf bescheidener Grundlage leicht eine eigene Anstalt gründen könnte. (*Die paar Male, wo Referent vom „Ausland“ spricht, scheint er darunter nur andere Kantone zu verstehen.*)

In Zürich und Basel beläuft sich das jährliche Kostgeld auf 20 Louisd'or, im Aargau auf 260 alte Franken. Dann sind jene Anstalten zur Zeit so überfüllt, daß z. B. in Zürich die eigenen Kinder des Kantons Jahre lang zuwarten müssen, bevor sie aufgenommen werden können und eine allzugroße Zentralisation hat, wie schon erwähnt, ihre pädagogischen Nachteile, die um so größer sind, je mehr der Taubstumme auf den Umgang mit seinesgleichen, statt mit vollsinnigen Menschen, beschränkt ist. Bei einer eigenen Anstalt kann auch bezüglich der körperlichen Beschäftigung mehr auf die spezifischen Verhältnisse unseres

Kantons Rücksicht genommen werden. Endlich läßt sich nicht leugnen, daß der Taubstumme auch nach seiner Entlassung aus der Anstalt immer noch der Anregung, des Rates und des Beistandes bedarf. Je näher der Taubstumme der Anstalt verbleibt, desto lebendiger der gegenseitige Verkehr, und der fortdauernde Nutzen der Anstalt und das Interesse seiner Freunde und Beschützer wird um so lebhafter für ihn sein, je näher er ihnen steht und je leichter die Gelegenheit ist, sich kennen zu lernen.

Die Gründung einer eigenen Taubstummenanstalt würde eine willkommene Gelegenheit bieten, auch unsern Blinden ein Asyl zu gewähren, das sie ihres Lebens freudiger und nützlicher für sich und die Ihrigen machen könnte. Wir besitzen nicht weniger als 79 Blinde im Kanton, nämlich: in den Bezirken Arbon 11, Bischofszell 9, Diebenhofen 2, Frauenfeld 6, Gottlieben 19, Steckborn 6, Tobel 17 und Weinfelden 9, wovon 32 männliche und 47 weibliche Personen, 15 unter und 64 über 20 Jahren. (8 Blinde sind unter 10 und 7 zwischen 10 und 20 Jahren). Die Unterrichtsmethode der Blinden ist nun eine andere als die der Taubstummen und die Erziehung hat zunächst eine andere Richtung, aber in Zürich ist doch zu allgemeiner Befriedigung das Problem gelöst worden, beide Unterrichtszweige in einer Anstalt zu vereinigen.

Vielleicht ließe sich auf der Armenschule zu Bernrain ein ganz bescheidener provisorischer Versuch mit der Taubstummenbildung machen, der jedenfalls die geringsten Kosten verursachen würde. Die ökonomische Seite der Anstalt, die landwirtschaftlichen und andern Beschäftigungen wären organisiert, es wäre nur noch für den eigentlichen Unterricht zu sorgen. Endlich besitzt jene Anstalt eine Aufsichtskommission von edlen Menschenfreunden, die längst ein Bündnis mit dem Unglück geschlossen haben und aufs Vorteilhafteste auch für diesen Zweig der Anstalt wirken könnten.

Ich kenne vielleicht die Hindernisse nicht, die der Realisierung dieses Wunsches im Wege stehen. Ich habe darum die Frage der Organisation der Hilfe nur angedeutet, ohne irgendwie ins Spezielle einzutreten. Ich habe darum auch keinen Antrag zu stellen, weil ich nicht weiß, ob mein schwaches Wort sich Ihrer freundlichen Zustimmung erfreuen darf. Wäre es nicht unbescheiden, einen Antrag zu bringen, so wäre es der: die Angelegenheit an die Direktionskommission zu weisen mit der Einladung, unter fakultativem Zuzug anderer Mitglieder Gutachten und Antrag darüber zu hinterbringen, ob Maßregeln für die Taubstummenbildung, eventuell auch für die Blinden im herwärtigen Kanton ein Bedürfnis und ins Werk einzusetzen seien, sei es mittelst ihrer Unterbringung in andern bewährten Anstalten außer dem Kanton, sei es durch Gründung einer eigenen Bildungsanstalt und im letzteren Falle, in welcher Weise eine solche Anstalt mit Mitbeteiligung des Staates, der Gemeinnützigen Gesellschaft und von Privaten zu organisieren wäre.

So weit der warmherzige Taubstummenfreund Müller. Auf der Liste der Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Thurgau am 17. Oktober 1853 in Kreuzlingen stand als erster:

Die Taubstummenfrage mit dem Antrage der Direktionskommission, daß eine jährliche Unterstützungssumme für Errichtung einer zweiten landwirtschaftlichen Armenschule in Verbindung mit einem Taubstummeninstitut dekretiert und eine Sektion gebildet werde, welche die Errichtung einer solchen Zwillingsanstalt sich zur Aufgabe mache oder daß, wenn dieses allerdings schwierige Unternehmen nicht

ausführbar schiene, wenigstens auf dem angedeuteten Wege für Taubstummenziehung gesorgt werde.

Dann heißt es weiter:

Herr Bezirksgerichtspräsident Müller in Frauenfeld relatierte in einem verdankenswerten Referate über die seinerzeit von ihm angeregte Taubstummenfrage und die Verwirklichung der Taubstummenziehung durch ein zu errichtendes Taubstummeninstitut. Referent geht nach dem Vorschlage der Direktionskommission von der Ansicht aus, es soll eine zweite Armenschule in Verbindung mit einer Taubstummenanstalt gebracht werden, indem das Bedürfnis für beide Anstalten sei und bei einer Vereinigung keine Anstalt hindernd auf die andere einwirke. Er beweist, wie der gegenwärtige Zeitpunkt, im Vergleiche zu früheren, betreffend Verfügung über Geldmittel, ein geeigneter sei zur Errichtung einer solchen wohlthätigen Doppelanstalt, indem durch die Loskaufsumme von 6000 Gulden, betreffend Ueberlassung der Sparkasse an die Hypothekenbank, die Gesellschaft über dieses Vermögen, respektive über die Zinsen desselben im Betrage von zirka Fr. 500. — verfügen könne, und glaubt, daß mittelst dieser Summe die Anstalt ins Leben gerufen werden könnte. Das Bedürfnis einer zweiten Armenschule resultiere aus folgenden Motiven: Bernrain sei ganz überfüllt, weshalb die häufigen Anmeldungen zur Aufnahme abgelehnt werden müssen; dagegen vermehre sich immer die Zahl der Kinder, welche nicht gehörig erzogen werden können. Es mehren sich die Leichtsinigen, die sie nicht gut erziehen wollen, es werden die unglücklichen Ehen und die außerehelichen Kinder häufiger, die von ihren Eltern verstoßen und vernachlässigt werden. Zudem sei Bernrain bloß für Knaben, keineswegs aber für Mädchen bestimmt.

Betreffend die Notwendigkeit eines zu errichtenden Taubstummeninstituts, so geht Referent von dem Gesichtspunkte aus, daß die Taubstummen auch als Verwahrloste zu betrachten seien und zwar als doppelt Verwahrloste, nicht nur von den Menschen, sondern auch von der Natur, und es deshalb doppelte Pflicht sei, ihnen zu helfen. Er führt nochmals in Kürze die schon früher in seiner gediegenen Abhandlung angeführten Gründe vor, welche für Gründung einer eigenen Anstalt sprechen, und gründet seine Ansicht darauf, daß durch ein patronatweises Unterbringen in auswärtigen Anstalten bloß für Einzelne gesorgt werde; daß es mehr kosten würde, als wenn wir für uns eine eigene Anstalt für alle Taubstummen gründen würden, daß eine eigene Kantonalanstalt den Taubstummen viel zugänglicher sei und der Wechselverkehr mit derselben auch nach ihrem Austritt fortdaure. (*Führt ein paar Anstaltsbeispiele an.*) . . . Er weist ferner darauf hin, wie — wenn natürlich der Unterricht in der Armenschule und der Taubstummenanstalt abgesondert erteilt — die geistige Entwicklung der Taubstummen am besten durch den Umgang mit vollsinnigen Kindern befördert werde. (*Hat etwas für sich.*)

Der Berichterstatter spricht deshalb im Namen der Direktionskommission die Ansicht aus, es solle vorerst die Anstalt als Armenschule eingerichtet und bei der einst möglichen Wahl eines Hilfslehrers auf den Unterricht der Taubstummen Rücksicht genommen werden. Zu diesem Zwecke soll die Gesellschaft ein bescheidenes Bauerngütchen pacht- oder kaufweise im untern oder hintern Thurgau an sich ziehen, ähnlich wie in Bernrain, und daselbst neue Unterstützungsquellen zu wecken suchen. Betreffend den Kostenpunkt, so werden bei einer Anzahl von 20 Kindern die jährlichen Kosten per Kopf auf zirka Fr. 140. — zu stehen kommen, und es wäre, wenn den Familien oder den Gemeinden der aufzunehmenden Zöglinge die Hälfte

mit Fr. 70. — überbunden würde, ein jährliches Defizit von zirka Fr. 1400. — zu decken. Wenn nun die Gemeinnützige Gesellschaft hiefür jährlich Fr. 400. — verwenden würde, wenn sodann vom Staate ein Beitrag von zirka Fr. 800. — erhältlich wäre, so dürfte zu hoffen sein, daß der Rest durch Subskription gedeckt werden könnte. Der jährliche Beitrag von Fr. 400. — würde nicht einmal den Zins des von der Hypothekenbank erhaltenen Kapitals beanspruchen. Die erste fixe Ausstattung mit Fr. 500. — würde aus den bisher eingegangenen Zinsen des Kapitals bestritten werden können. Der Berichterstatter stellt im Namen der Direktionskommission folgenden Antrag:

1. Für Errichtung einer landwirtschaftlichen Armenschule in Verbindung mit einer Taubstummenanstalt wird während der nächstfolgenden sechs Jahre ein jährlicher Beitrag von Fr. 400. — ausgesetzt, und darüber hinaus zur Bestreitung der ersten Einrichtung die Summe von Fr. 500. — .

2. Die Ausführung des Projektes wird einer besonders zu bildenden Sektion überlassen, und es wird dieselbe ermächtigt, namens der Gesellschaft weitere Unterstützungsbeiträge bei den Staatsbehörden und beim Publikum nachzusuchen. Ueber den Fortgang der Angelegenheit und Verwendung der Gelder ist jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

3. Die Sektion bildet sich mittelst Einzeichnung in ein zu eröffnendes Album, die weitere erforderliche Organisation wird von ihr aus getroffen.

In der durch diese angeregte Frage hervorgerufenen Diskussion wurden Zweifel rege, es möchte die Einführung beider Institute die Kräfte der Gesellschaft übersteigen und es solle deshalb einstweilen bloß eines derselben ins Leben gerufen werden. Es wurde als Parallele der Armenschulen von Herrn Direktor Wehrli auch das System in Baselland, d. h. die Unterbringung Rettungsbedürftiger in Privathäusern besprochen, dasselbe jedoch für unsern Kanton als unpassend erachtet und der Errichtung von Armenschulen der Vorzug erteilt. Es wurde ferner von Herrn Pfarrer Walser in Salmsach die Einführung von Bezirksrettungshäusern angeregt, allein, wie schön diese Institute an und für sich erschienen, so schien ihre Einführung wegen Mangel ökonomischer Hilfsmittel unmöglich; und von Herrn Pfarrer Denzler in Weinfeldern wurde noch auf die Blinden und auf die für dieselben zu treffenden Hilfeleistungen hingewiesen. Das Resultat der Abstimmung über den vom Referenten gestellten Antrag fiel für denselben günstig aus und es wurde die Errichtung eines Zwillingsinstitutes, einer Armenschule, verbunden mit einem Taubstummeninstitute, unter den erwähnten Bedingungen beschlossen.

Ordentliche Versammlung derselben Gesellschaft am 8. Mai 1854 in Romanshorn. In seinem Bericht über deren Tätigkeit sagt der Präsident u. a.:

. . . Der eine Auftrag, den Sie uns gegeben haben, war: Einleitung zur Stiftung einer landwirtschaftlichen Armenschule zu treffen und dabei besonders darauf hinzuwirken, daß diese Anstalt im mittlern oder untern Thurgau errichtet und wo möglich in derselben auch die Möglichkeit gegeben werde, Taubstumme zu unterrichten. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Direktion folgende Männer eingeladen, die Angelegenheit zur Hand zu nehmen: Bezirksgerichtspräsident Müller in Frauenfeld, Pfarrer Aepli in Stettfurt, Pfarrer Ernst in Aarwangen, Oberrichter Bachmann in Stettfurt, Pfarrer Schneider in Aadorf, Dekan Ammann in Hüttlingen, Lüthi in Jakobsthal, Dr. Walder in Wängi, Oberst Rogg in Frauenfeld. Herr Seminardirektor Wehrli aber wurde ersucht,

bei Konstituierung dieser Kommission im Namen der Direktionskommission die einleitenden Verhandlungen zu eröffnen und mit seiner durch reiche Erfahrungen gereiften Begeisterung und Einsicht das Stiftungswerk anbahnen zu helfen. Leider wurde Herr Wehrli durch starke Krankheitsfälle verhindert, diesem Teile des Auftrages Genüge zu leisten. (Er starb im Jahr darauf.) Ueberdies traten so drückende und sorgenvolle Zeitumstände ein, daß wenig Hoffnung blieb, in gegenwärtiger Zeit mit Einladungen zu Beiträgen an die neue Unternehmung Anklang zu finden. Aus diesen beiden Gründen schien es daher angemessen, noch für einige Monate die Sache ruhen zu lassen; einzig wurden bei der bezeichneten Kommission einige Exemplare des an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft im Herbst 1853 erstatteten Berichtes über die Rettungsanstalten in der Schweiz in Zirkulation gesetzt. Es geschah das in der gerechten Erwartung, daß keine andere Schrift so geeignet sei, wie diese, für eine Stiftung von Armenschulen das lebhafteste Interesse zu erwecken.

Nachzutragen ist, daß man sein Auge bereits auf das Gut „zur Römerstraße“ bei Frauenfeld geworfen hatte für Errichtung einer zweiten Armenerziehungsanstalt.

Damit scheint die Taubstummenfürsorge von dieser Gesellschaft für Jahrzehnte aus ihrem Programm gestrichen worden zu sein, denn sie berichtet nichts mehr darüber. Erst von 1877 an liest man von Jahresbeiträgen derselben an die Schulung von thurgauischen Taubstummen in der Anstalt St. Gallen, wie folgt:

1877/78—1879/80	je Fr. 200.—
1880/81—1910/11	je „ 100.—
1912/13—1913/14	je „ 200.—
1914/15—1915/16	je „ 160.—
1916/17—1917/18	je „ 200.—
1918/19—1919/20	je „ 400.—

Der thurgauische Staat

vergaß keineswegs seiner Pflicht gegen seine taubstummen Kinder, sondern zahlte jährliche Beiträge an ihre Schulung, z. B. an die Anstalt St. Gallen, wobei zu bemerken ist, daß über die unten angeführten regelmäßigen Beiträge der Regierung noch bedeutendere hinausgingen (und das schon viel früher), die ohne Spezifikation in den jährlichen Rechnungsposten der Anstalt „Kostgelderbeiträge für Zöglinge“ mit einbezogen sind. Dies wird in den St. Galler Taubstummenanstaltsberichten dann und wann mit hohem Lob hervorgehoben.

Die Regierung bezahlte in den Jahren:

1863/64	Fr. 100.—
1876/77—1895/96 je	„ 250.—
1899/1900	„ 1000.—
1912/13—1917/18 je	„ 500.—
1918/19	„ 1000.—
1919/20	„ 3600.—

Der thurgauische Armenerziehungsverein (früher „Thurgauischer Allgemeiner Erziehungsverein“) beteiligte sich ebenfalls an Kostgeldbeiträgen für thurgauische Zöglinge in St. Gallen:

1911/12—1917/18	je Fr. 100.—
1918/19—1920/21	je „ 500.—

Der thurgauische Fürsorgeverein für Taubstumme siehe Kap. VII, C, 2, Thurgau.

2. Unentgeltlichkeit und Verstaatlichung des Taubstummenunterrichtes, Schulzwang für Taubstumme.

Genauer: Wünsche, Pläne, Versuche und Begründungen der Notwendigkeit gesetzlicher Regelung und besserer staatlicher Fürsorge und ihre Erfolge, mit illustrierenden Beispielen.

Vorbemerkung. Fast überall wurde gleichzeitig mit den ersten Plänen und Anfängen der Taubstummenziehung auch der Wunsch nach Verstaatlichung derselben mehr oder weniger laut. Denn was lag näher, als zu folgern: Wenn der Staat die Schulung der Kinder anbefiehlt, warum und mit welchem Recht sollten die Taubstummen davon ausgeschlossen sein? Und was der Staat befiehlt, das muß er auch bezahlen oder er muß zum mindesten die Durchführung dessen ermöglichen, was er anordnet. (Die betreffenden Paragraphen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch siehe im nachfolgenden Abschnitt St. Gallen.)

Wie diese Gedanken da und dort Platz griffen, mit Eifer und mit mehr oder weniger oder auch keinem Erfolg, das soll nun nach gewohnter Weise chronologisch nach Kantonen geschildert werden:

Kanton Aargau.

Wieder ist es der große Taubstummenfreund Heinrich Zschokke, der zuerst an solche Verstaatlichung dachte, wobei er gleich ins Weite ging. In seinen „Miscellen für die neueste Weltkunde“ schreibt er 1808 einmal:

Vielleicht ist es kein ganz vergeblicher Wunsch, daß die menschenfreundliche Regierung aller schweizerischen Kantone die edle Tätigkeit Ulrichs (des Einzigen, der sich diesem Lehrfach methodisch und ganz ausschließlich gewidmet hat) benutzen möchten, um etwas in seiner Art und für die Bedürfnisse des Landes Vollkommenes zu Stande zu bringen. Nur eine Zentral-Taubstummen-Lehranstalt der Schweiz wird allgemein verbreiteten Segen mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand bewirken können.

1835. Schon bescheidener schreibt jetzt H. Zschokke in seinem Aufruf (vergl. Seite 122). Der Staat, bei der Beschränktheit seiner Einnahmen, deren Anwendung ohnehin schon gesetzlich bestimmt ist, kann freilich nicht groß zur Unterstützung des wohlthätigen Unternehmens (gemeint ist die Gründung der Aarau-er Taubstummenanstalt) beitragen. Aber vielleicht dürften sich Großer Rat und Regierung geneigt finden lassen, die Sache durch Hinleihung irgend eines dafür zweckmäßigen, öffentlichen Gebäudes zu begünstigen. (Dies geschah aber nicht.)

Wie nachteilig das Fehlen des Schulzwanges für Taubstumme wirkte, zeigen Beispiele schon aus den ersten Jahren der genannten Aarau-er Anstalt:

1839/40. Als der sehr schwache, verwahrloste Knabe J. H. kaum zwei Jahre in der Anstalt gewesen, erst eigentlich gehen und stehen gelernt, dann im Schreiben, Lesen, Rechnen und Zeichnen einige Fortschritte gemacht hatte, war er von seinen Eltern nach Hause genommen in der Meinung, er werde sich bei ihnen in einer gewöhnlichen Schule weiter bilden können.

A. Sch. wurde schon nach einem Aufenthalt von zwei Jahren, als er eben im besten Lernen begriffen war, von seinem begüterten Vater aus der Anstalt genommen.

A. E. blieb nur ein Jahr in der Anstalt, lernte bald leserlich schreiben, ziemlich zeichnen und auch ein wenig lesen. Ein fortgesetzter Unterricht hätte ihn vorzüglich für seine Zukunft ausbilden können. Aber die Eltern gestanden nachher, sie hätten ihn besonders darum in die Anstalt geschickt, daß er auch ihnen gehorchen lerne.

U. R. trat nach einjährigem Aufenthalt aus, weil sein Vater, mit mehreren Kindern gesegnet, auch beim besten Willen, für die Erziehung derselben gut zu sorgen, nicht vermögend genug ist, diesem Einzigen ein seinen Kräften unverhältnismäßiges Opfer zu bringen.

Von tieferer Einsicht zeugt der interessante Artikel über „Konvikteinrichtung, Verlegung und Erweiterung des aar-gauischen Lehrerseminars. Von einem Freunde der Anstalt“.

Demselben muß schon der Plan einer kantonalen Taubstumm-anstalt vorangegangen sein, denn da wird geschrieben:

1840. Was die Verbindung einer kantonalen Taubstumm-anstalt mit dem Seminar betrifft, so sind die Petenten der Ansicht, daß die beiden gegenwärtig im Lande bestehenden Institute (zu Aarau und Zofingen) als Privat-unternehmungen bei aller Trefflichkeit ihrer Leistungen auf die Dauer nicht gesichert seien, daß die meisten den Knaben verschlossen bleiben, für welche zunächst der Staat zu sorgen habe, und welche daher wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit teilweise selbst den Gemeinden zur Erziehung anheimfallen und eben deshalb meist im Unglück zurückbleiben, daher auch, wenn gleich bildungsfähig, kaum zur Erkenntnis einer höheren Bestimmung des Menschen gelangen. Wenn man aber eine öffentliche Erziehungsanstalt für arme Taubstumme mit dem Seminar verbinde oder wenigstens daran anlehne, so lernen künftig auch die Gemeindeglehrer mit dem Unterricht dieser Unglücklichen umgehen und können ihnen die nötigste Bildung daheim beibringen. (*Man sieht, der unrichtige Gedanke der „Popularisierung“ des Taubstumm-unterrichts auf diesem Wege spukt noch immer, vergl. Seite 173.*) Es sei der Kleine Rat einzuladen, bis zur nächsten Frühlings-sitzung den Entwurf eines Seminargesetzes vorzulegen, nach welchem die Lehrerbildungsanstalt, auf das System eines Konviktes aufgebaut, mit angemessenen landwirtschaftlichen Disziplinen und Beschäftigungen, sowie mit einer Kantonal-armenschule und einer kantonalen Taubstumm-anstalt er-weitert werden soll. In seinem daherigen Berichte wird sich der Kleine Rat darüber aussprechen, ob die also erweiterte und reorganisierte Lehrerbildungsanstalt zweckmäßig entweder in das Kloster Muri oder in dasjenige von Wettingen zu verlegen sei.

Es habe der Kleine Rat ebenfalls bis zur nächsten Früh-lingssitzung über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt im Kanton Bericht zu erstatten. Eine andere Frage aber ist die: Soll die Erweiterung des Seminars nur so weit sich erstrecken, als bereits angedeutet worden ist, oder ist das Bedürfnis vorhanden, derselben eine noch größere Aus-dehnung zu geben? Wir glauben, diese Frage im Interesse des Landes entschieden bejahen zu müssen, indem wir der Ansicht huldigen, daß das Seminar, um ein noch größeres Bedürfnis der Jugendbildung befriedigen zu können, noch eine Taubstumm-anstalt in sich aufnehmen müsse (*hier hatte man offenbar Beispiele in Deutschland vor Augen*). Die Petenten aus den Bezirken Bremgarten und Muri haben darin Recht, daß die beiden Privatanstalten in Aarau und Zofingen nur einem Teile der bildungsfähigen Taub-stumm-en unseres Kantons die Wohltat des Unterrichts und der Erziehung gewähren können. Für die übrigen dieser Unglücklichen kann und soll der Kanton durch eine Kan-tonalanstalt sorgen. Namentlich wenn das Seminar, wie wir zuverlässig hoffen, in eines der aufgehobenen Klöster verlegt wird, dann ist es eine Pflicht der Pietät, jenen die Wohltat einer angemessenen Bildung zuzuwenden. Ursprünglich waren ja die Klöster so recht die Wohltäter ihrer Umgebung und sie wurden aufgehoben, weil sie dies zu sein aufgehört hatten. Um so mehr liegt es dem Staate, der als Nutznießer ihrer Güter an ihre Stelle tritt, nun ob, dieselben in einer

Weise, die dem alten Zwecke solcher Institute am nächsten liegt, zum Wohle der Menschen zu verwenden. Die Er-richtung einer Taubstumm-anstalt ist daher fürwahr ein Akt der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit. Zwar teilen wir durchaus nicht die von Einigen gehegte Hoffnung, die Seminarzöglinge werden dadurch befähigt werden, einst als Lehrer den bildungsfähigen Taubstumm-en, wie den voll-sinnigen Kindern ihrer Schule, den ganzen Elementarunter-richt bieten zu können; denn dazu bedürften sie weit mehr Kraft und Zeit, als sie den letzteren entziehen dürfen. Aber das erwarten wir, daß einige Lehrer einzelne Taubstumme, wenn sie ihnen, besonders im Sommer, wo sie zu einer geringeren Anzahl von Unterrichtsstunden verpflichtet sind, gegen Entschädigung Privatunterricht erteilen, auf die von der Gemeindeglehrer überhaupt geforderte Stufe der Bildung bringen können. Damit ist gewiß schon viel gewonnen, allein wir setzen den Hauptvorteil darin, daß es die Lehrer im allgemeinen wenigstens dahin zu bringen vermögen, durch ihren Unterricht die bildungsfähigen Taubstumm-en auszumitteln und sie zum Eintritt in eine Taubstumm-anstalt vorzubereiten. Denn dormalen sind die Taubstumm-anstalten von Aarau und Zofingen genötigt, ihre Zög-linge auf eine kürzere oder längere Probezeit aufzunehmen, was sich bei Verwirklichung der angedeuteten Verhältnisse von selbst aufheben würde. Die kantonale, wie die beiden Privat-Taubstumm-anstalten, deren Fortbestand neben jener dringend zu wünschen ist, würden vielmehr in den Stand gesetzt werden, die Aufnahme ihrer Zöglinge an gewisse Vorkenntnisse zu knüpfen, und könnten dann auch zugleich einige Zöglinge aufnehmen, während letzteres unter den gegenwärtigen Umständen kaum tunlich ist. So nützlich, ja notwendig die Verbindung einer Taubstumm-anstalt mit dem Seminar darum auch ist, so darf sie doch nicht wohl zugleich mit dessen Verlegung aufs Land errichtet werden. Lasse man letzteres (die Landwirtschaft in seinen Kreis ziehend, mit der Armenschule) in seiner Heimat sich erst zurecht finden, in seinem neuen Organismus sich erst frei bewegen lernen; dann erst, etwa nach Verfluß zweier Jahre, während welcher die nötigen Einleitungen zur Ver-vollständigung der Gesamtanstalt getroffen werden müssen, trete auch das Taubstumm-institut hinzu.

Dieser Gedanke der „dreifachen“ Anstalt blieb unaus-geführt, es kam bloß das Lehrerseminar nach Wettingen, wo es heute noch besteht.

1843/44 spricht die Anstalt Zofingen den sehnlichen Wunsch aus: O, daß doch einst die Zeit erscheinen möchte — und wir hoffen zuversichtlich, sie werde erscheinen — daß alle bildungsfähigen Taubstumm-en unseres engeren und weiteren Vaterlandes dieses Glück der Bildung genießen und dadurch zur Erkenntnis desselben gelangen könnten, auf dessen Namen auch sie einst die Weihe der Taufe empfangen haben! Denn warum sollte der Staat nur für die Erziehung der vollsinnigen Kinder sorgen wollen und nicht auch für die Erziehung dieser Unglücklichen, die ja seine Kinder sind wie jene und den gleichen Anspruch auf seine Vorsorge und Teilnahme haben. 1846/48 wird dies wieder von ihr gewünscht, schon angesichts des einen Falles, daß J. Gr. nach zweijährigem Aufenthalt von seinem Vater zurück-gezogen wurde, „wegen überverstandener Sparsamkeit des Vaters“.

1843 schreibt abermals Zschokke in seinem „Schweizer-boten“: Die Taubstumm-anstalt in Aarau enthält gegen-wärtig 15 Zöglinge. Ihre Leistungen sind befriedigend. Die traurige Wahrnehmung, daß sich wenigstens 200 bildungs-fähige taubstumme Kinder im Kanton befinden, hat die Gesellschaft zu Aarau (wohl die Kulturgesellschaft) zu der

Bitte an den Kleinen Rat veranlaßt, in einem der aufgehobenen Männerkloster eine Kantonal-Taubstummenanstalt zu errichten.

1846/47 ertönt aber die Klage von Aarau: Es gibt noch keine öffentliche Taubstummenanstalt mit unentgeltlichem Unterricht auf Kosten des Staates.

1851 ist im Protokoll der Taubstummenanstalt Baden zu lesen: Die Kulturgesellschaft Bremgarten leiste nichts an diese Anstalt und zwar aus dem Grunde, die Taubstummenangelegenheit solle Sache des Staates werden und die Taubstummen (des Kantons Aargau) sollen in einer Anstalt vereinigt werden.

1854/55 bekennt selbst die aargauische Erziehungsdirektion: ... Es läßt sich aber fragen, ob nicht im Verhältnis zum Lehrpersonal, zu den Lokalitäten und den daherigen Ausgaben die Schülerzahl allzuklein (Aarau zählte damals 15, Baden 9 und Zofingen 18 Zöglinge) und es nicht zweckmäßiger sei, die drei Lokalanstalten in eine Kantonalanstalt zu verschmelzen, um durch die hierdurch erzielten Ersparnisse einer größeren Anzahl von Zöglingen den Eintritt in die Anstalt zu ermöglichen und zu erleichtern. Denn es gibt noch viele bildungsfähige Taubstumme im Kanton, welche aber keine Ausbildung empfangen, weil Eltern, Waisen- und Gemeindebehörden die Unkosten scheuen.

Ein Jahr darauf wünscht sie wieder, daß der Unterricht auch für diese unglücklichen Kinder durch das Gesetz obligatorisch erklärt werde und die Zahl der bildungsfähigen und schulpflichtigen Taubstummen im Kanton soll genau ermittelt werden, um daraus zu ersehen, ob nicht die jetzt bestehenden drei Lokalanstalten in eine Kantonalanstalt verschmolzen werden könnten, was in ökonomischer Hinsicht jedenfalls vorteilhafter wäre.

Um diese Zeit gibt die Anstalt Baden als Gründe der Aufnahmeverweigerung von Angehörigen Taubstummer an:

1. Das Kind sei zu menschensteu. 2. Die Großmutter könne sich nicht von ihrem Enkel trennen. 3. Sein Heimatrecht sei streitig geworden.

1855/57. Nach einer von der Erziehungsdirektion veranstalteten Zählung befinden sich 212 bildungsfähige taubstumme Kinder im schulpflichtigen Alter, von denen nur $\frac{1}{5}$ der Wohltat des Unterrichts teilhaftig wird.

1857 referiert Vikar L. Karrer von Riken an der Generalversammlung der aargauischen Kulturgesellschaften den 21. Oktober 1857 in Zofingen über die Fragen:

1. Soll nicht der Staat dem Unterrichte bildungsfähiger, taubstummer Kinder die nämliche Sorgfalt zuwenden, wie demjenigen der vollsinnigen?

2. Wenn ja, wie wäre dies auszuführen in Bezug auf allfällig noch nötige Anstalten und Geldmittel?

Diesem Vortrag entnehmen wir das Wichtigste:

Indem die Kulturgesellschaft des Bezirks Zofingen als diesjähriger leitender Ausschuß die Taubstummenfrage als Thema für die Verhandlungen der Generalversammlung aufstellte und die Bezirksgesellschaften zur Besprechung und Berichterstattung darüber einlud, war sie sich wohl bewußt, daß seit mehr als 20 Jahren oft und viel über Taubstummenerziehung die Rede war, geben ja doch drei segensreich wirkende Anstalten ein lebendiges Zeugnis davon. Wenn sie diese Frage neuerdings auf die Traktanden bringt, so geschieht es in dem Bewußtsein, daß sie trotz der schönen Erfolge, welche die aargauische Kulturgesellschaft durch die Stiftung und Erhaltung dreier Anstalten errungen, immer noch unserer ernstesten Aufmerksamkeit würdig und be-

dürftig sei. Ja dieses Bedürfnis, aufs neue darauf zurückzukommen, macht sich erst jetzt recht fühlbar durch die Beobachtung, daß kaum der dritte Teil unserer bildungsfähigen Taubstummen des Glücks genießen kann, den ihnen angemessenen Unterricht zu empfangen, weil unsere Kräfte nicht genügen, ein Mehreres, geschweige denn Hinreichendes zu tun. Der wohlthätige Sinn des aargauischen Volkes hat sich in dieser Sache aufs Glänzendste bewährt und wird sich, wir sind dessen gewiß, an dem Bestehenden auch in Zukunft bewähren. Allein wir dürfen es nicht wagen, Hinreichendes von der Privatwohlthätigkeit zu erwarten, zumal, wenn sich vielleicht nachweisen läßt, daß der Staat eine Pflicht der Humanität und der Gerechtigkeit auf sich habe, den Taubstummenunterricht nicht nur wie bisher mit verhältnismäßig geringen Summen zu unterstützen, sondern ihn förmlich in seine Hand zu nehmen. Auf diese Pflicht des Staates hat schon vor zehn Jahren der vierte Jahresbericht über die Taubstummenanstalt Zofingen hingewiesen, darauf will auch die Kulturgesellschaft von Zofingen in ihrem aufgestellten Thema hinweisen und insofern dieses heute zum ersten Male in allgemeine Besprechung kommt, ist es ein wesentlich Neues und damit die Taubstummenfrage überhaupt im Aargau in eine neue Phase getreten.

... Wir kennen die Gründe nicht, welche mehrere Bezirksgesellschaften veranlaßt haben, keine Beantwortung der zwei aufgestellten Fragen einzusenden. Wir hätten sehr gewünscht, es hätten alle ihre Ansichten kundgegeben, auch in dem Fall, wenn sie die Taubstummenerziehung nicht für lohnend erachteten, und hätten somit dem Beispiel der Gesellschaft von Muri gefolgt, welches die erste Frage verneint und sich in seinem daherigen Schreiben vom 23. August über diesen Punkt also ausspricht: „Wir glauben, behaupten zu dürfen, daß auch der beste Erfolg der Erziehung taubstummer Kinder immer ein sehr geringer ist und mit demjenigen der andern in gar keinem Verhältnis steht. Oder weiß man aus Erfahrung, oder ist es auch nur möglich, daß ein Taubstummer zu einem Bürger, tauglich für die Dienste und Pflichten des Staates, der Gemeinde und der Familie herangebildet worden ist oder werden kann?“

Es mag zugegeben werden, daß es auch in der Taubstummenerziehung gehe, wie in menschlichen Dingen überhaupt, daß viel, sehr viel vergeblich oder mit geringem Erfolg gearbeitet werden müsse. Es mag sein, daß da und dort viel Mühe verwendet wurde auf einen Taubstummen, der sich nachher als schwer bildungsfähig herausgestellt oder auf irgendeine Weise der Anstalt, in der er gewesen, keine Ehre gemacht hat. Aber mag man, wozu man übrigens keine Ursache hat, sich noch so unzufrieden äußern über die Resultate der Taubstummenerziehung im Aargau und anderwärts, der Tadel trifft nur einzelne weniger dankbar belohnte Bemühungen, die auf der andern Seite durch die erfreulichsten, ja glänzendsten Resultate reichlich wieder aufgewogen werden. Wir gestehen offen, daß wir die Frage des Herrn Berichterstatters von Muri nicht begreifen, während eine große Menge von Beispielen, selbst in unserm Kanton, hinlänglich dartut, daß der unglücklichsten Klasse unserer Mitbrüder eine glücklichere, teuer, aber nicht zu teuer erkaufte Existenz geschaffen werden kann...

Müssen wir aber anerkennen, daß die Taubstummenerziehung ein im höchsten Grade lohnendes Werk sei, so müssen wir uns im Hinblick auf die drei in unserm Kanton bestehenden Anstalten noch fragen, ob es denn auch ein Bedürfnis sei, daß dieses Werk kräftiger als bisher an die Hand genommen werde. Um diese Frage mit möglichster Genauigkeit beantworten zu können, wäre eine Kenntnis des Ergebnisses der letzten statistischen Aufnahme über die Zahl der bildungsfähigen taubstummen Kinder

sehr wünschenswert; dasselbe hat aber zur Stunde den Referenten noch nicht zur Verfügung gestellt werden können. Wir müssen uns daher auf die Mitteilung älterer statistischer Notizen beschränken, die wir einem im Jahr 1842 von den Kulturgesellschaften von Aarau und Zofingen zugunsten der dortigen Taubstummenanstalten erlassenen Hilferuf entnehmen.

Nach einer Zählung im Jahr 1835 belief sich die Zahl der unterrichtsfähigen taubstummen Kinder von 10–19 Jahren auf 174 ... Es ist wohl anzunehmen, daß sich diese Gesamtzahl seit 20 Jahren vermehrt habe und zwar dürfte vielleicht diese Vermehrung eine verhältnismäßig stärkere sein als die der Gesamtbevölkerung des Kantons, die sich in dem Zeitraum von 1837 bis 1850 von 184,000 auf 199,000 Einwohner gehoben hat, weil wahrscheinlich die vielen Notjahre dazu beigetragen haben, das Wachstum des Uebels zu begünstigen. So dürfen wir wohl unbedenklich die Zahl der gegenwärtig im Kanton befindlichen unterrichtsfähigen taubstummen Kinder von 10–19 Jahren auf 200 veranschlagen. Da nun die Kinder wohl nicht unter 10 und nicht über 15 Jahre alt in die Anstalten aufgenommen werden, so würde mutmaßlich die Zahl der gleichzeitig in die Anstalten aufzunehmenden Kinder von fünf Jahrgängen ungefähr 100–110 betragen und, ohne sich zu vergrößern, jedem Zögling einen 5jährigen Aufenthalt in der Anstalt gestatten.

Genügen nun die Kräfte unserer drei bestehenden Anstalten, einer solchen Anzahl den Besuch zu ermöglichen? Ein Blick in die Jahresberichte derselben überzeugt uns, daß nicht nur kaum der dritte Teil darin hat aufgenommen werden können, sondern daß die Anstalten oft mit den größten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, weil der Wohltätigkeitssinn unseres Volkes eben gar viele Gebiete findet, auf denen er sich betätigen kann und soll. Es ist also ein wirkliches, ja dringendes Bedürfnis vorhanden, daß der Staat dem Unternehmen die für alle Zukunft genügende Sicherheit und Ausdehnung gebe ...

Es sind sechs Bezirksgesellschaften, welche uns das Resultat ihrer Besprechungen darüber einberichtet haben: (zur ersten Frage)

1. Baden spricht sich dahin aus, der Staat habe bis in die jüngste Zeit die Erziehung der taubstummen Kinder vernachlässigt und erst, gezwungen durch die Errichtung dreier Anstalten durch die Kulturgesellschaften, derselben eine ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt. Er begehe an den Taubstummen eine Ungerechtigkeit, so lange er nur für die Erziehung der Vollsinnigen Sorge. (*Dann wird das Ausland als gutes Beispiel angeführt.*) Die vereinigten Kulturgesellschaften mögen daher beim Großen Rat dahin wirken, daß in dem im Wurf liegenden neuen Schulgesetz die Taubstummenziehung mit einigen Paragraphen bedacht werde und zwar in dem Sinne, daß der Staat die Erziehung taubstummer Kinder obligatorisch erkläre.

Bremgarten beantwortet, obschon der Bezirk weniger Taubstumme besitzt als andere Bezirke, die erste Frage bejahend, aus Gründen der christlichen Humanität und aus der Rücksicht, daß wie in einer Familie dem kranken Gliede die größte Sorgfalt zugewendet wird, so auch die bürgerliche Gesellschaft sich der unglücklichen Taubstummen erbarmen soll. Die bestehenden Anstalten sind ungenügend, darum die Hilfe des Staates notwendig.

Kulm hält den Staat schon durch die Verfassung zur Uebernahme des Taubstummenunterrichtes verpflichtet, hält aber dafür, eine Beratung ermangle aller sichern Basis, so lange noch statistische Berichte über die Anzahl und lokale Verbreitung der bildungsfähigen Taubstummen in unserm Kanton fehlen.

Zofingen ist ebenfalls der Ansicht, daß der Staat schon durch die Verfassung verpflichtet sei, für die Erziehung der Taubstummen zu sorgen. Die Eltern taubstummer Kinder müssen ebenfalls wie diejenigen vollsinniger an den Jugendunterricht steuern. Daher gehöre ihnen eine Gelegenheit, dieselben in Staatsanstalten unterrichten zu lassen (*führt Beispiele an*) ... Ohne eine Interpretation ihres Beschlusses geben zu wollen, will die Gesellschaft darauf hindeuten, daß auch bei uns der Unterricht der Taubstummen obligatorisch erklärt werden dürfte.

Lenzburg dagegen hätte gewünscht, die erste Frage möchte nicht so allgemein und kurz gehalten worden sein. „In den Grenzen der Fragestellung nämlich gehalten,“ so lautet der Bericht, „beantworten wir dieselbe mit ja; wir verneinen sie jedoch, wenn Sie derselben eine größere Tragweite geben. Denn der Staat hat bereits schon das Seinige getan, man überlasse daher auch ferner das Uebrige der Privatwohlthätigkeit. Für den Staat finden wir deshalb ein obligatorisches Gesetz nicht am Platz.“ Der Bericht bemerkt übrigens schon im Eingang, die Gesellschaft sei im allgemeinen der Ansicht, die Erziehung taubstummer Kinder sei zwar ein Feld, auf welchem Menschenfreunde stets voll auf zu arbeiten hätten, dieselbe beschäftige aber die aargauische Kulturgesellschaft bereits an die 20 Jahre, ohne daß dabei viel günstigere Resultate erzielt worden wären.

Muri will zwar die gute Absicht und die wohlwollende, edle Gesinnung, welche dem Gedanken zugrunde liegt, gern anerkennen, spricht aber sein Bedauern aus, in Erwägung aller in Betracht fallenden Punkte die Frage verneinen zu müssen. Die Frage müsse vom staatlichen Standpunkte aus, d. h. mit Berücksichtigung aller anderweitigen Pflichten und Aufgaben des Staates, beurteilt werden. So aufgefaßt müsse das finanzielle Ergebnis einer nähern Prüfung der zweiten Frage zur Verneinung der ersten führen. Die Erziehung der Taubstummen erfordere besondere Anstalten mit Konvikt, auch genüge für die Bildung der Taubstummenlehrer unser Seminar nicht wegen der Eigentümlichkeit des Taubstummenunterrichtes. Die Bildung dieser Lehrer und die Errichtung von Anstalten aber würde dem Staat so große Kosten verursachen, daß sie diejenigen, welche der Staat für die gleiche Zahl vollsinniger Kinder leistet, um mehr als das Zehnfache übersteigen würden. „Wie sollte sich nun“, so fährt der Bericht fort, „eine Rechtspflicht für den Staat begründen lassen, wonach er für die Erziehung taubstummer Kinder das Zehnfache von dem, was die Vollsinnigen kosten, verwenden sollte? Ein solches Opfer ließe sich zwar am Ende noch rechtfertigen und würde durch die Wohltat des Einzelnen und des Ganzen aufgewogen, wenn der Erfolg einer solchen Erziehung auch gleiche Früchte, wie diejenige der andern Kinder bringen würde.“ (*Hier folgt die oben angeführte Stelle, in welcher die Resultate der Taubstummenziehung als sehr gering bezeichnet werden.*) Der Bericht weist dann ferner auf die armen Kinder hin, welche verkümmern, weil von der Familie, von den Gemeinden und vom Staate wenig oder nichts getan werde und doch oft mit geringen Mitteln eine segensreiche Hilfe gebracht werden könnte. Die Rücksicht auf diese und noch auf andere Angelegenheiten werde angesichts der Menge sozialer Fragen in Verbindung mit der Ueberzeugung, daß selbst die größten menschlichen und staatlichen Kräfte nicht ausreichen, alle Uebel und Gebrechen zu heilen, die Ansicht rechtfertigen, daß der Staat der Erziehung taubstummer Kinder nicht die gleiche Sorgfalt wie derjenigen der vollsinnigen angedeihen lassen kann, daß er dagegen die private Tätigkeit auch fernerhin wie bisher in dieser Sache unterstützen möge ...

(Dann fährt der Referent fort): Die erste Frage wird bejaht aus Gründen der Humanität und zwar der christlichen Humanität . . . Was Christus, der göttliche Stifter unserer Religion, an jenen Stummen getan hat, von denen uns das Evangelium erzählt, das ist dem einzelnen Christen und dem christlichen Staat zur Nachachtung vorgebildet, daß er durch Liebe, treue Hingebung und willige Aufopferung dieses auch uns mögliche Wunder tue . . .

. . . Ist nun einerseits die Taubstummenerziehung für den Staat eine Pflicht der christlichen Humanität, so ist sie andererseits auch eine Pflicht der Gerechtigkeit. Er darf keineswegs einen Teil der Jugend von der Wohltat der Schulbildung ausschließen, nur aus dem Grunde, weil für denselben die Kosten verhältnismäßig bedeutender sind, er muß gerechtermaßen allen dieselbe Gelegenheit zum Unterrichte bieten, auch denjenigen, deren Zustand zufällig eine besondere, kostspieligere Behandlung nötig macht. Uebrigens hat ja der Staat die Anerkennung dieser Rechtspflicht niedergelegt in seiner Verfassung, wo der bezügliche Passus also lautet: „Der Staat sorgt für die Vervollkommnung des Jugendunterrichts“. Weder hier noch in den darauffolgenden Paragraphen, wo von dem Armenwesen die Rede und die Pflicht der Fürsorge des Staates für zweckmäßige Erziehung armer Kinder ausgesprochen ist, ließe sich irgendwelche Ausnahme der Taubstummen von der allgemeinen Schulbildung begründen. Von diesem Standpunkte aus widerlegt sich auch die Behauptung, welche in dem Bericht von Lenzburg enthalten ist, daß der Staat das Seinige getan habe. (Im weitem führt er Beispiele staatlicher Fürsorge in Deutschland, Oesterreich und Amerika an).

. . . Zur Behandlung der zweiten Frage übergehend, beginnen wir mit der auszugswweisen Mitteilung der bezüglichen Berichte der Bezirksgesellschaften. Alle Berichte, welche die erste Frage mit ja beantwortet haben, stimmen darin überein, es sei die Errichtung mehrerer Anstalten oder Schulen, nicht aber einer Zentralanstalt wünschbar.

1. Baden hält es im Interesse des Staates, keine Zentralanstalt zu gründen. Mehrere kleinere Anstalten in den verschiedenen Kantonsteilen würden dann mehr leisten als eine einzige, wenn auch größere Anstalt, und das Volk würde sich werktätiger dabei beteiligen und einen bedeutenden Beitrag an die Kosten leisten. Nachdem aber der Staat den Besuch der Anstalten obligatorisch erklärt und weil weder dem Staat noch den Gemeinden, noch den Eltern der taubstummen Kinder — einem Teil allein — die hieraus erwachsenden Kosten zugemutet werden können, so hätten zweckmäßige Bestimmungen in einem zu erlassenden Gesetze alle drei Teile verhältnismäßig in Anspruch zu nehmen.

2. Bremgarten ist der Ansicht, es sollen zu den bestehenden Anstalten noch andere im Kanton nach Bedürfnis errichtet werden. Erziehung und Unterricht müßte bei taubstummen Kindern individualisiert sein und einen familiären Charakter haben, was bei einer großen Anstalt weniger als bei mehreren kleinen geschehen könnte. Was die Geldmittel betreffe, so soll besonders der Staat in Anspruch genommen werden, aber auch die hablichen Eltern oder Verwandten, weil der Unterhalt, die Pflege u. s. f. ihnen abgenommen werde; ebenso hätten, wie bei Gemeindeschulen, die Gemeinden einzustehen. Auch wäre auf freiwillige Gaben zu reflektieren.

3. Zofingen, einläßlicher in die Behandlung der Frage eintretend, nimmt an, daß gegenwärtig kaum mehr als 100 bildungsfähige Kinder (wohl zwischen 10 und 20 Jahren), im Kanton sich befinden, von denen $\frac{2}{3}$ reformiert, $\frac{1}{3}$ katholisch. Dieselben müssen in eigenen An-

stalten unterrichtet werden, welche 30, höchstens 35 Kinder aufnehmen dürfen, bei welchem Umfang für eine Anstalt nebst dem Lehrer und seiner Gattin zwei Hilfslehrer nötig würden. In einer Anstalt von diesem Umfang sei ein Familienleben noch möglich, die Administration und die Leitung leichter als in einer größeren, die Opfer aber verhältnismäßig geringer als in einer kleineren Anstalt. Drei solche Anstalten, auf die verschiedenen Landesteile nach dem Bedürfnis verteilt, dürften genügen. Eine Trennung nach Geschlechtern sei nicht notwendig. Der Staat habe den Unterricht frei zu geben, übernehme auch die Verpflegungskosten, wozu er aber vermögliche Eltern oder die Heimatgemeinden armer Kinder zu einem Beitrag anhalten könne . . .

4. Kulm macht, gestützt auf die Beobachtung, daß die Kosten der Taubstummenanstalten sich sehr hoch belaufen, ohne mit den in ihnen erzielten Resultaten in richtigem Verhältnis zu stehen, daß ferner der Eintritt und Aufenthalt in den Anstalten besonders den ärmern Kinder sehr erschwert werde, den Vorschlag, von Anstalten abzusehen und Taubstummenschulen in solchen Gegenden zu errichten, in welchen einem gewissen Minimum taubstummer Kinder ein täglicher Schulbesuch aus nicht allzu großer Entfernung möglich zu machen wäre. Das Wohnen außerhalb der Anstalt bringe keinen merklichen Nachteil, auch die bestehenden Anstalten haben ihre Extreme. Nur in Gegenden, wo das Vorkommen der Taubstummen ein zu vereinzelt sei, als daß die Errichtung besonderer Schulen sich lohne, würden Anstalten verbleiben, die dann gleichzeitig Bildungsanstalten für angehende Taubstummenlehrer würden. Der Staat übernehme die Heranbildung und Besoldung der Lehrer, die Gemeinden, denen die Schulen zugut kommen, die Beschaffung und Beheizung des Schullokalen, etwa auch noch die Anschaffung der Lehrmittel; den Privaten bliebe in der Bekleidung der ärmeren Schüler und Verköstigung der Entfernteren über Mittag genug zu tun übrig.

5. Lenzburg wünscht, der Staat möge wie bis anhin die bestehenden Taubstummenanstalten unterstützen, zur Erweiterung der bestehenden und Errichtung neuer ermuntern; er abstrahiere aber von der Errichtung einer großen Kantonalanstalt. Um das Ziel der Erziehung besser zu erreichen und diese für den Staat, Gemeinden und Familien von nachhaltigem Nutzen zu machen, solle sich die Obsorge des Staates für die Taubstummen auch nach Beendigung des Unterrichts noch auf Erlernung irgend eines passenden Berufs erstrecken, wobei Private und Gemeinden in entsprechender Weise mitzuwirken hätten.

6. Muri, das die erste Frage bekanntlich verneint, ist der Ansicht, der Staat möge die private Tätigkeit wie bis anhin unterstützen.

. . . Man spricht sich also übereinstimmend gegen Errichtung einer großen, für alle Taubstummen des Kantons hinreichenden Zentralanstalt aus, im weitem aber treffen wir auf zwei gegenüberstehende Hauptansichten, indem Kulm die Errichtung von Taubstummenschulen empfiehlt, die übrigen aber der Errichtung mehrerer wirklicher Anstalten das Wort reden. Daß aber Taubstummenschulen durchaus nicht genügen dürften, erhebt sich schon aus geographischen Gründen über allem Zweifel. Es dürfte nämlich eine höchst schwierige, ja unmögliche Sache sein, diese Schulen so auf die verschiedenen Landesgegenden zu verteilen, daß auch nur die große Mehrzahl der taubstummen Kinder ohne erhebliche Schwierigkeit Teil nehmen könnte. Oder wo würden Sie z. B. im Bezirk Zofingen eine, zwei, ja drei solcher Schulen hinstellen, um den Besuch, und zwar täglichen Besuch, zu jeder Jahreszeit armen, in der Regel

körperlich schwachen, 10—15jährigen Taubstummen von Reitnau bis nach Riken, von Kölliken bis nach Brittnau u. s. f. möglich zu machen? Auch kann eine Gemeinde, eine Gegend, in der sich gegenwärtig wenige Taubstumme vorfinden, in 10 oder 20 Jahren deren viele haben, und umgekehrt, die für die Schulen angewiesenen Lokalitäten aber würden eine Dislozierung derselben, so notwendig sie auch wäre, unmöglich machen. Der Kostenpunkt, welcher Kulm zu diesem Voranschlag veranlaßte, dürfte wohl gerade zu dessen Ungunsten sprechen, wenn man bedenkt, daß hienach eine größere Anzahl Schulen und daneben doch noch besondere Anstalten nötig würden. Besonders aber ist es das Interesse der besonderen Erziehung, das gegen die Schulen und für die Anstalten spricht; denn es ist für die Erziehung von wesentlichem Vorteil, daß die Kinder aus der bisherigen Umgebung entfernt und unter die ganz spezielle, permanente Aufsicht des Lehrers gestellt werden und so wenig als möglich sich selbst und den oft schwachen und gegen die üblen Gewohnheiten der Kinder zu nachsichtigen Eltern überlassen bleiben. Diese Forderung einer ganz speziellen Ueberwachung und Behandlung jedes einzelnen Zöglings ist sogar so dringend, daß gerade deswegen von der Errichtung einer großen Anstalt entschieden abzuraten ist, so sehr eine solche auch aus ökonomischen Rücksichten zu empfehlen wäre. Die notwendige Folge davon wäre nämlich eine Kasernenwirtschaft, welche weder im Unterrichte noch in den übrigen Teilen der Erziehung eine persönliche Behandlung bei den einzelnen Kindern mehr zuließe. Ist es schon in Rettungsanstalten und andern Erziehungsinstituten unbedingt zu empfehlen, daß die Form der Familie gewahrt bleibe, so ist es um so mehr in Taubstummenanstalten, weil die Gehörlosigkeit eine Massenerziehung unmöglich macht. Höchstens in dem Fall dürfte aus finanziellen Rücksichten einer Zentralanstalt das Wort geredet werden, wenn diese weiter nichts als eine Vereinigung mehrerer unter sich getrennter Anstalten oder Familien wäre, etwa wie dies in der Pestalozzistiftung zu Olsberg und in der Bächtelen bei Bern der Fall ist. Den entschiedenem Vorzug verdient freilich mehrere in den verschiedenen Gegenden des Kantons errichtete Institute und, vorausgesetzt, daß die fünf Jahrgänge der gleichzeitig in die Anstalten aufzunehmenden bildungsfähigen taubstummen Kinder die Zahl von 100 bis 110 nicht übersteigen würden, dürften drei Anstalten mit je höchstens 36 bis 37 Kindern genügen, wobei freilich klar ist, daß 36 Kinder schon in mehrere (gewöhnlich 5 bis 6) Klassen abgeteilt und von wenigstens 3 bis 4 Lehrern unterrichtet werden müssen, um noch einigermaßen das Bild einer Familie darstellen zu können. Diese Zahl bezeichnet daher auch die äußerste Grenze der an die größere Wohlfeilheit zu machenden Konzession und darf um so weniger erhöht werden, als im Anfang eines jeden Lehrkurses viele Kinder in der Anstalt auf Probe sich befinden, weil gar oft eine genaue Scheidung zwischen Blödsinn und Taubstummheit erst nach einer längeren Probezeit zu machen ist, ja sogar nach Dr. Meißners Ansicht alle blödsinnigen Kinder als bildungsfähig betrachtet werden müssen, bis Versuche das Gegenteil herausgestellt haben. Der Grund hievon liegt in dem nachteiligen Einfluß, den die Gehörlosigkeit auf die Entwicklung der geistigen Anlagen ausübt, und eine Trennung der Kinder nach Konfessionen würde sich von selbst, wenn auch nicht mit absoluter Notwendigkeit, ergeben aus der Errichtung der drei gedachten Anstalten „in den verschiedenen Landesteilen“, wonach mutmaßlich, gestützt auf die Ergebnisse der statistischen Untersuchung, zwei auf den reformierten und eine auf den katholischen Landesteil fallen würden. Eine Trennung nach Geschlechtern hat die Erfahrung als

unnötig herausgestellt, die Vereinigung von Kindern beider Geschlechter in einer Anstalt ist vielmehr wünschbar schon wegen der dadurch entstehenden größeren Mannigfaltigkeit der weiblichen häuslichen Arbeiten (Nähen, Stricken, Flickarbeiten u. dgl.), die sich den taubstummen Mädchen als ein unentbehrliches und Kosten ersparendes Lehrmittel darbieten.

Hier können wir nicht umhin, einen von Lenzburg gemachten Vorschlag zur ernstlichen Beherzigung zu empfehlen, wonach sich die Obsorge des Staates für die Taubstummen auch nach der Beendigung des Unterrichts noch auf die Erlernung irgendeines passenden Berufes erstrecken soll. Gewiß kann in der Regel nur dadurch die Erziehung von nachhaltigem Nutzen gemacht und so das Ziel derselben sicher erreicht werden, so weit es die ökonomische Selbständigkeit der gebildeten Taubstummen betrifft. Namentlich ist es nicht immer ratsam, den Eltern alle weitere Obsorge zu überlassen, schon deswegen nicht, weil die meisten Taubstummen Kinder armer Eltern sind, wohl auch oft von denselben zum Betteln angewiesen oder sonst in jeder Hinsicht vernachlässigt würden, wodurch selbst die schönsten Früchte und die schweren Opfer einer mehrjährigen Erziehung nutzlos wieder verloren gingen. Wir teilen die Ueberzeugung, daß sowohl einzelne Private, als namentlich gemeinnützige Gesellschaften hiefür gerne ihre kräftigste Mitwirkung bieten würden.

Es liegt in der Natur der Sache und es läßt sich auch mit Leichtigkeit aus den Jahresrechnungen unserer Taubstummenanstalten nachweisen, daß bei einer größeren Zahl von Zöglingen die Ausgaben für jeden einzelnen bedeutend geringer sind als bei einer kleineren. So kosteten Unterricht und Unterhalt für einen einzelnen Zögling in der Taubstummenanstalt zu Aarau:

im Jahr 1845/46 bei einer Zahl von 13 Zöglingen ungefähr Fr. 220. — alte Währung,
 im Jahr 1846/47 bei einer Zahl von 19 Zöglingen ungefähr Fr. 163. — alte Währung,
 im Jahr 1847/48 bei einer Zahl von 15 Zöglingen ungefähr Fr. 206. — alte Währung,
 im Jahr 1848/49 bei einer Zahl von 14 Zöglingen ungefähr Fr. 203. — alte Währung,
 im Jahr 1850/51 bei einer Zahl von 24 Zöglingen ungefähr Fr. 122. — alte Währung u. s. f.

Im ganzen kann angenommen werden, daß eine Anstalt von 40 Schülern nur um die Hälfte mehr kosten würde als eine solche von 20 und wenn die Anstalt zu Aarau im Jahr 1850/51 für Lokalmiete, Besoldungen und Haushaltskosten Fr. 3374. — alte Währung ausgibt bei 24 Schülern, so würde hienach eine Anstalt von dem Umfang wie die oben von uns vorgeschlagene gewiß nicht viel höher als jährlich Fr. 2700. — neue Währung zu stehen kommen. Nehmen wir aber auch an, die seither teurer gewordenen Lebensmittelpreise, sowie die Besoldung zweier Hilfslehrer würden die Ausgaben einer Anstalt von 36 Zöglingen auf Fr. 8000. —, ja Fr. 9000. — steigern, ist denn das ein Resultat, das uns bedenklich machen darf, dem Staat die Errichtung derselben zu empfehlen? Keineswegs, um so weniger, als ja ein Teil dieser Kosten von den Eltern der vermöglicheren, von den Heimatgemeinden der ärmeren Kinder und von den Fonds der bisherigen Anstalten, sowie auch durch fernere milde Gaben getragen würde. Ein Beitrag der vermöglicheren Eltern an den Unterhalt ihrer in der Anstalt befindlichen Kinder darf vom Staat, der die Verpflegung derselben übernimmt, um so eher gefordert werden, weil diese ihnen abgenommen wird, wobei freilich auch daran zu erinnern ist, daß die meisten Kinder, wenn

sie zu Hause blieben, durch Arbeit ihren Unterhalt oder einen großen Teil desselben verdienen könnten. Ein Beitrag der Eltern an die Kosten wäre also mehr eine gerechte Gegenleistung für die unberechenbare Wohlthat, welche der Staat den Kindern angedeihen ließe. Mit demselben, ja mit noch höherem Rechte dürfte von den Heimatgemeinden der ärmeren Kinder ein Beitrag gefordert werden, schon darum weil ein armer, ungebildeter Taubstummer für eine Gemeinde in der Regel eine schwere Last ist.

Gleichwohl ist dringend zu wünschen, daß der Staat bei Fixierung dieser Beitragspflicht der Eltern und Gemeinden mit möglichster Liberalität zu Werk gehe und unserer Ansicht nach wäre hiefür mehr als Fr. 100. — jährlich für einen Zögling höchstens von einem anerkannt vermöglichen Vater zu fordern, wenn einmal der vom Staate frei zu gebende Unterricht obligatorisch ist. Dann abgesehen davon, daß die Eltern taubstummer Kinder ohnedies an die gewöhnlichen Schulsteuern bezahlen müssen wie alle andern, ist eine jährliche Ausgabe für die große Mehrzahl der Hauswesen, wie sie bei uns vorkommen, von sehr großer Bedeutung, zumal wenn solche Eltern mehr als ein bildungsfähiges taubstummes Kind haben, und es ist gewiß schon bei mancher Haushaltung mit etwas Vermögen bedenklich, durch Einführung des Schulzwanges für die taubstummen Kinder eine jährliche Ausgabe von Fr. 100. — zu dekretieren, wenn auch diese Ausgabe noch so gerechtfertigt und lohnend ist, so würde dies noch bedenklicher, wenn man diese Beitragspflicht noch höher feststellen wollte, oder auch wenn ein mehrjähriger Unterricht bei den einen oder andern bildungsfähig befundenen Kindern das gehoffte Resultat nicht haben sollte. Gemeinden zu einem Beitrag auch an vermöglichere Kinder anzuhalten, wäre durchaus nicht ratsam, weil dies für die Eltern notwendig unangenehme Folgen nach sich ziehen würde und es unter unserm Volk immer noch eine Ehrensache ist, erst im Fall höchster Not sich von der Gemeinde unterstützen zu lassen.

Welches wäre nun das Opfer, das der Staat bringen müßte, wenn er mit größter Liberalität die Tore der von ihm gegründeten Taubstummenanstalten jedem bildungsfähigen Taubstummen ohne Ausnahme öffnen wollte? Schlagen wir, übereinstimmend mit der von Herrn Merkle (Vorsteher, Aarau) angestellten Berechnung, die jährlichen Kosten einer Anstalt, wie wir sie zur Errichtung vorgeschlagen haben, auf Fr. 9000. — an, also diejenige aller drei zusammen auf Fr. 27,000. —, die zu bezahlenden Kostgelder von je Fr. 100. — aber zu Fr. 10,000. —, die Zinse des Vermögens der schon bestehenden drei Anstalten zu Zofingen, Aarau, Baden zu Fr. 2000. —, so bliebe dem Staat noch eine Summe von Fr. 15,000. — zu tun übrig, gerade die Summe, welche der Große Rat des Kantons Waadt seit Mai 1854 alljährlich zu demselben Zweck ausgibt.

Wahrlich, wenn um solchen Preis ein so schönes Werk christlicher Humanität und der Gerechtigkeit an einem schon so lange vernachlässigten und doch unserer innigsten Teilnahme so würdigen Teil unseres Volkes getan werden kann, man sollte keinen Augenblick Bedenken tragen, die verhältnismäßig so geringen Opfer dafür zu bringen. Andere Staaten, mit deren Finanzen und Nationalreichtum es lange nicht so blühend steht wie in unserm Kanton, haben es längst gebracht und es ist sehr zu bezweifeln, daß sie je dessen reuig geworden wären oder es nicht für lohnend erachtet hätten.

Es ist kaum der Rede wert, was der einzelne steuerpflichtige Bürger von dieser Staatsausgabe von Fr. 15,000. — spüren dürfte, er gibt seinen Teil gewiß gerne dazu her, wenn er weiß, daß damit der unglücklichsten Volksklasse

geholfen werden kann. Dazu sind wir ja auch da, daß einer dem andern helfe, so gut er es kann, daß er namentlich helfe den ärmsten und unglücklichsten seiner Brüder, an die unser himmlischer Vater uns gewiesen hat mit der Betätigung unseres Dankgefühls für unser eigenes Wohlbefinden. Es ist dies lange nicht das größte Opfer, das Er von uns verlangen könnte, ohne daß wir nur murren dürften, darum laßt es uns mit freudigen Herzen bringen! Lasset uns in der Gründung ausreichender Taubstummenanstalten ein Zeugnis ablegen, daß unser ehernes Zeitalter auch goldene Früchte zu zeitigen vermag.

Nun, wir haben alle Ursache, zu glauben, daß von Seiten des Staates die Taubstummenerziehung wirklich kräftiger als bisher unterstützt werden soll. In dem Entwurf eines neuen Schulgesetzes sind bereits folgende Bestimmungen über diesen Punkt enthalten:

„Eltern, und im Falle der Armut die Gemeinden, sind verpflichtet, bildungsfähigen taubstummen Kindern den notwendigen Jugendunterricht entweder privatim oder in den bestehenden Taubstummenanstalten erteilen zu lassen. Die Bildung solcher Kinder ist von den Schulpflegern und Inspektoraten nach Mitgabe der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und nach Kräften zu erwirken.“

Zu diesem Zwecke wird der Staat, so lange noch keine Kantonal-Taubstummenanstalt besteht, die im Kanton vorhandenen oder noch zu errichtenden Taubstummenanstalten mit angemessenen Jahresbeiträgen zugunsten armer Zöglinge unterstützen. Die Organisation solcher Anstalten ist jedoch der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Sie stehen unter der Aufsicht des Inspektorates für die Gemeindeschulen und erhalten vom Regierungsrate ihren Jahresbeitrag erst auf einen von der Erziehungsdirektion vorgelegten, befriedigenden Bericht des Inspektorates über ihren gedeihlichen Zustand.“

Dieser Gesetzesvorschlag scheint zwar beim ersten Anblick nicht so weit zu gehen, als etwa unsere Pläne und Wünsche gehen mögen. Aber bei näherer Prüfung desselben können wir doch mit Freuden anerkennen, daß, wenn er wirklich angenommen wird, dadurch einerseits der Schulzwang für die taubstummen Kinder, andererseits die Pflicht der Obsorge des Staates für den Unterricht derselben und ausreichende Unterstützung der bestehenden Anstalten bis zur Errichtung einer (oder wohl auch mehrerer) Staatsanstalten grundsätzlich ausgesprochen ist. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes wird sich, wir haben die bestimteste Hoffnung, mit notwendiger Konsequenz sicher und rasch daraus ergeben. Darum begrüßen wir mit dankbarer Freude die in dem neuen Schulgesetzesentwurf aufgenommenen Bestimmungen über den Taubstummenunterricht und wünschen ihnen von Herzen eine günstige Aufnahme bei unserer obersten Landesbehörde. Einstweilen aber laßt uns der Taubstummenangelegenheit unsere möglichste Aufmerksamkeit und nachdrücklichste Unterstützung zuwenden, bis der Staat dem schönen Werk seiner gemeinnützigen Bürger die Krone aufgesetzt haben wird.

Man glaubt hier einen wohlverfahrenen Fachmann der Gegenwart reden zu hören, so zeitgemäß und vernünftig klingen heute noch seine Forderungen. Leider aber hat sich seine Verstaatlichungshoffnung in seinem engern Vaterland bis jetzt, nach 70 Jahren, noch immer nicht erfüllt.

Daß jedoch Vikar Karrer nicht der alleinige Verfasser seines gründlichen Referates, sondern wirklich von einem Fachmann inspiriert worden war, beweist eine Stelle im Protokoll der schweizerischen Taubstummenlehrerversammlung vom 11.—13. Oktober 1857 in Zürich; dieselbe lautet:

Merkle (Vorsteher, Aarau) fragt: Soll nicht der Staat dem Unterrichte bildungsfähiger taubstummer Kinder die nämliche Sorgfalt zuwenden, wie demjenigen der vollsinnigen? Wenn ja, wie wäre dies auszuführen in Bezug auf allfällig noch nötige Anstalten und Geldmittel?

Merkle (im Protokoll unrichtig „Märkli“ geschrieben) bemerkt, die Veranlassung zu seiner Frage habe die Kulturgesellschaft Aargaus gegeben, welche gefragt habe, ob nicht die bestehenden drei Taubstummenanstalten Aargaus (die zu Aarau, Zofingen und Baden) in eine einzige verschmolzen, oder ob sie anders eingerichtet werden sollten. Merkle verliest seine für die genannte Gesellschaft bestimmte diesfallsige Abhandlung etc. . . .

Diese Abhandlung liegt dem Protokoll bei und deckt sich inhaltlich — obwohl wesentlich kürzer als die Karrersche — vollständig mit der letzteren. Wir geben sie daher nicht wieder, sondern nur das Hauptsächlichste aus der Diskussion, die sich an den Merkseschen Vortrag in Zürich anknüpfte. Derselbe ist übrigens abgedruckt im „Organ“ 1859.

Merkle wünscht zwar gesetzlichen Schulzwang auch für die Taubstummen, aber keine Verschmelzung der drei Anstalten in eine einzige, sondern würde sogar lieber noch eine vierte sehen oder für jede der bestehenden wenigstens je einen weiteren Lehrer beantragen.

Stucki (Frienisberg) entgegnet, ob der Staat auch für die Taubstummen zu sorgen habe, darüber könne keine Frage sein, er habe sogar hinsichtlich der Taubstummen noch eine höhere Pflicht . . . Freilich können Staatsanstalten niemand so speziell am Herzen liegen, wie die Privatanstalten. Der Staat habe zu viele und zu vielerlei Anstalten und könne deshalb bei den Taubstummenanstalten in seiner Interessennahme für sie nicht eine Ausnahme machen. Auch wechseln in der Schweiz die Staatsbehörden zu oft. Da seien dann anfangs die Erziehungsdirektoren zuweilen nicht mit der Sache vertraut und wenn sie es geworden seien, träten sie oft wieder ab. Ferner falle für die Staatsanstalten die Privatwohlthätigkeit fort. Dies sei auch bei seiner Anstalt der Fall, obgleich für dieselbe die Bestimmung bestehe, daß, wenn der Staat für die Anstalt zu sorgen aufhören würde, dann die Legate der Anstalt zur Gründung einer Privattaubstummenanstalt verwendet werden müßten. Er wünscht Verbindung der Privatwohlthätigkeit mit der Staatsunterstützung.

Lüscher (Zofingen) findet die Beaufsichtigung in Staatsanstalten oft mangelhaft, aber die Existenz gesicherter.

Schibel (Zürich) meint auch, daß reine Staatsanstalten dem Staate nicht so speziell am Herzen liegen, wie es zu wünschen wäre. Privatanstalten würden auch häufiger besucht und diese Besuche ermunterten die Lehrkräfte. Er räume also den Privatanstalten den Vorzug ein vor bloßen Staatsanstalten. Aber er frage, ob man den Zweck der Bildung aller Taubstummen bloß auf dem Privatweg erreichen könne. Er müsse es verneinen. Eine Zeit lang könnte es gehen, aber bald würde auch eine Ermattung eintreten. Daher wünsche er Privatanstalten mit Staatsunterstützung, aber mit zureichender, dann würde wohl der Sache am besten geholfen werden . . .

Näf (Yverdon) bemerkt, seine eigene Anstalt sei eine Privatanstalt, die sein Vater gegründet und die er von diesem geerbt habe. Der Staat habe anfangs jährlich etwa Fr. 200. — gegeben, jetzt gebe er Fr. 15,000. — und schicke ihm dagegen eine bestimmte Anzahl Zöglinge. Er habe einen Vertrag mit dem Staate betreffend die Staatsunterstützung für seine Anstalt (*vergleiche Seite 583*). Diese Ver-

hältnisse seiner Anstalt hätten sich nach und nach gegeben und seien natürliche.

Wohl unter dem Eindruck jenes Referates von Karrer in Zofingen, der noch durch ein Gesuch der Zofinger Anstalt um einen erhöhten Staatsbeitrag verstärkt wurde, nahm die aargauische Regierung selbst den Gedanken der Verstaatlichung des Taubstummenunterrichts auf und versuchte, ihn zu verwirklichen. Folgen wir auch hier den Akten.

1858. Sitzung des Regierungsrates am 8. Januar: Mit Vortrag vom 26. Dezember abhin gibt der Erziehungsdirektor Kenntnis von einem Gesuche der Direktion der Taubstummenanstalt in Zofingen um Verabreichung eines außerordentlichen Staatsbeitrages, da der bisherige zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht hinreiche und auf den Fall des Nichtentsprechens mehrere taubstumme Kinder, welche sich teils schon in der Anstalt befinden, teils sich angemeldet hätten, zurückgewiesen werden müßten.

In Betracht:

1. daß die Humanität und das wohlverstandene Interesse des Staates und der Gemeinden eine möglichst sorgfältige und umfassende Ausbildung der Taubstummen erheischt,

2. daß hinwiederum es in verschiedener Hinsicht von Nutzen sein dürfte, wenn die verschiedenen vereinzelt Anstalten in eine einzige vereinigt würden, wird in einiger Erweiterung des gestellten Antrages beschlossen:

1. Es sei der Taubstummenanstalt in Zofingen pro 1858 ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 300. — aus den außerordentlichen Geldern des Regierungsrates zu verabreichen und der Erziehungsdirektion zu diesem Behufe eine Anweisung im erwähnten Betrage zuzustellen,
2. sei die Erziehungsdirektion eingeladen, Bericht und Antrag darüber anher zu erstatten, ob und in welcher Weise eine Zentralisation des Taubstummenunterrichtes im Kanton in Verbindung mit der zu gründenden Blindenanstalt erzielt werden könnte.

(*Unterzeichnet von Landammann A. Keller und dem Ratsschreiber.*)

Darauf antwortet die Erziehungsdirektion unterm 24. Januar:

Durch Schlußnahme vom 8. dies haben Hochdieselben die Erziehungsdirektion eingeladen, Bericht darüber zu erstatten, ob und in welcher Weise eine Zentralisation des Taubstummenunterrichts im Kanton in Verbindung mit der zu gründenden Blindenanstalt erzielt werden könne.

Indem ich diesem Auftrag nachkomme, verbinde ich zugleich damit den mir unterm 20. Januar zugewiesenen Bericht über das Memorial der Aargauischen Kulturgesellschaft vom 21. Oktober 1857, die Taubstummenbildung betreffend. (*Das war sicher der Karrersche Vortrag.*)

1. Der Taubstummenunterricht erheischt möglichste Individualisierung, weil das Gehör, wodurch ein großer Teil des gemeinschaftlichen Unterrichts vermittelt wird, hier fehlt. Daher kommt es, daß meistens kleinere Taubstummenanstalten errichtet und gehalten werden, die zugleich den Vorteil haben, daß sie den einzelnen Landesteilen näher liegen, indem die Eltern, welche allgemein mit großer Liebe und Sorgfalt an taubstummen Kindern hängen, diese nicht gern in entfernte, fremde Anstalten schicken. Hieraus erklärt sich auch die Gründung von drei verschiedenen Taubstummenanstalten in unserm Kanton. Da aber viele vereinzelt Anstalten mit großen Kosten verbunden sind, so hat man hie und da auch zum System der Zentralisation

seine Zuflucht genommen, so in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Waadt.

2. Nach hierseitiger Ansicht können nun füglich beide Systeme miteinander verbunden werden in der Weise, daß man eine umfassende Kantonalanstalt errichtet, diese unter eine Oekonomieverwaltung, Aufsicht, hausväterliche und hausmütterliche Leitung stellt, dagegen mehrere kleinere Schulen und Sukzessivklassen mit eigenen Lehrern organisiert, wobei jeder Lehrer zugleich der nächste Erzieher seiner Schulklasse, in und außer seiner Schulklasse und des Unterrichts, wäre.

3. Diese Kantonalanstalt hätte zunächst die Bestimmung, vorzüglich solche Kinder aufzunehmen, welche von Familien- oder Gemeindswegen ein angemessenes Kost- und Verpflegungsgeld bezahlen könnten. Dieselbe wäre mit dem nötigen Garten- und Gemüseland nebst Hausmobiliar und Lehrmitteln auszustatten und nach Andeutung des Seminargesetzes, § 10, bei dem Lehrerseminar zu dem Zwecke einzurichten, damit die Lehramtskandidaten auch zur Erteilung des Taubstummenunterrichtes praktisch angeleitet werden könnten. Infolge dessen erhielten dann die Lehrer künftig die Verpflichtung, diejenigen taubstummen Kinder, welche aus Gründen der Armut seitens der Familie oder der Gemeinde nicht in die Kantonalanstalt gebracht werden könnten, daheim in ihren Gemeinden während des schulpflichtigen Alters zu unterrichten, wogegen ihnen eine kleine Entschädigung aus dem Armenfonds verabreicht würde. (*Man sieht: der Grasersche Gedanke — vergl. Seite 173 — spukt noch nach 40 Jahren!*)

4. Nach dieser Organisation wäre dann im Kanton, wie vielleicht in keinem Lande der Erde, dafür gesorgt, daß jedem, auch dem ärmsten und verlassensten taubstummen Kinde, die Möglichkeit einer ordentlichen Beschulung geboten würde, woraus sich dann im weitern die Folge ergäbe, daß die Bildung und Beschulung aller bildungsfähigen Kinder des Landes durch das Gesetz obligatorisch und für die Familien oder Gemeinden verbindlich erklärt werden könnte und müßte.

Die Aargauische Kulturgesellschaft stellt in ihrem diesfälligen Memorial ebenfalls den Antrag, den Unterricht für alle bildungsfähigen Taubstummen im Kanton obligatorisch zu erklären, und wünscht, daß der Staat hiefür die nötigen Anstalten entweder von sich aus errichte oder die schon bestehenden Privatanstalten nach Bedürfnis unterstütze und erweitere. Sie schätzt die Zahl der bildungsfähigen Taubstummen im Kanton auf etwa 100 und verlangt hiefür drei Anstalten, je mit drei Lehrern. Die Kosten derselben werden auf Fr. 27,000. — berechnet, wovon der Staat Fr. 15,000. — bis Fr. 20,000. — beizutragen hätte.

Nach der jüngsten hierseits aufgenommenen Taubstummenstatistik steigt aber die Zahl der bildungsfähigen Taubstummen im schulpflichtigen Alter von 7—15 Jahren auf 212. Wenn man nun die Unterhaltungs-, Erziehungs- und Unterrichtskosten jedes Kindes durchschnittlich auf Fr. 200. — per Jahr anschlägt, so würde dies eine jährliche Gesamtausgabe von Fr. 42,000. — erfordern und da bekanntermaßen die meisten Taubstummen ganz armen Familien und mehrenteils auch ärmeren Familien angehören, welche nicht mehr als etwa Fr. 50. — an das Kostgeld beitragen könnten, so würde der Staat zirka $\frac{3}{4}$ oder Fr. 30,000. — an obige Summe leisten müssen. Auch würde bei einer so großen Kinderzahl die Errichtung mehrerer Anstalten, damit auch eine Vermehrung der Ausgaben notwendig werden. Unter diesen Verhältnissen wird man von dem Projekte der Kulturgesellschaft, sämtliche taubstummen Kinder des Kantons in Anstalten erziehen zu lassen, des Kosten-

punktes wegen abstrahieren und sich auf eine Kantonalanstalt in angedeuteter Weise beschränken müssen.

Was die gegenwärtig im Kanton bestehenden Taubstummenanstalten betrifft, die nur mit Not und ohne Beihilfe des Staates nicht existieren können, so wäre mit den betreffenden Stiftungsgesellschaften eine Vereinbarung zu treffen in der Weise, daß sie den Fonds ihrer Anstalt dem Fonds der Staatsanstalt einverleiben und dagegen das Recht erhielten, nach Maßgabe ihres Dotationsbetrages eine Anzahl von Zöglingen in der letzteren zu versorgen. Das Kapitalvermögen aller drei Anstalten beträgt gegenwärtig zusammen ungefähr Fr. 40,000. —.

Was endlich die Blindenanstalt anbelangt, so ist dieselbe nach hierseitiger Ansicht in demselben Haushalte und unter der gleichen Aufsicht und Leitung mit der kantonalen Taubstummenanstalt zu verbinden. Auch in ihr sollten die Lehramtskandidaten einen Begriff von dem Blindenunterrichte zu dem oben erwähnten Zwecke erhalten.

Zur Begründung obiger Anstalten sollte auf eine Reihe von Jahren alljährlich entweder eine bestimmte Summe oder jeweilen der ganze Ueberschuß des Budgets für das Erziehungswesen, der z. B. im letzten Jahre über Fr. 8000. — betrug, fondiert und gleichzeitig die Mildtätigkeit edler Bürger zu Vergabungen ermuntert werden.

Schließlich stelle ich den Antrag:

Es wolle durch das neue Schulgesetz nach der hier prinzipiell angedeuteten Weise für die Bildung der blinden und der taubstummen Kinder gesorgt werden.

Unter demselben Datum erläßt Landammann A. Keller eine „Verfügung“ ganz in obigem Sinne, und am 29. Januar faßt der Regierungsrat folgenden Beschluß:

... Ehe hierüber (*obige Anträge der Erziehungsdirektion*) aber auf das Nähere einzutreten, wird beschlossen, die Erziehungsdirektion zu beauftragen, mit den verschiedenen Gesellschaften, welche im Kanton Taubstummenanstalten errichtet haben, in Unterhandlung zu treten, um sie zur Abtretung ihrer Fonds behufs Errichtung einer Kantonal-Taubstummen- und Blindenbildungsanstalt zu vermögen, und das Resultat seiner Zeit anher einzuberichten.

Verfügung, 9. März:

Anfrage an die Direktionen der Taubstummenanstalten des Kantons im Sinne des regierungsrätlichen Auftrages, mit dem Anerbieten verfügbarer Plätze in der Kantonal-taubstummenanstalt nach Maßgabe des eingekehrten Stiftungsfonds.

Am 9. März ließ die Erziehungsdirektion diese „Anfrage“ an die Anstalten Aarau, Zofingen und Baden abgehen. Sie hatte fast denselben Wortlaut, wie ihr Antwortschreiben an den Regierungsrat vom 24. Januar, siehe oben Nr. 1 bis 4. Nur beginnt die Anfrage mit den Worten: Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Humanität und das wohlverstandene Interesse des Staates und der Gemeinden eine möglichst sorgfältige und umfassende Ausbildung aller bildungsfähigen Taubstummen erheischen, daß aber die gegenwärtig für diesen Zweck im Kanton bestehenden Privatanstalten bei ihren beschränkten Hilfsmitteln dem vorhandenen Bedürfnissen nicht in wünschbarer und nötiger Weise zu entsprechen vermögen, indem von den bildungsfähigen Taubstummen im schulpflichtigen Alter nur etwa der sechste Teil in den drei Taubstummenanstalten des Kantons wirklich unterrichtet und ausgebildet wird, beabsichtigt der h. Regierungsrat eine umfassende Kantonaltaubstummenanstalt in Verbindung mit einer neu zu gründenden Blindenanstalt nach den Mustern von Zürich, Waadt und andern Kantonen zu errichten.

Zofingen bleibe. Wir wissen ganz gewiss, daß bei einer Verlegung derselben regelmäßige Beiträge nicht mehr fließen und nicht unbedeutende Kapitalien an die Erben der Testatoren zurückfallen würden. Wir möchten daher nicht Hand dazu bieten, ein Werk der Pietät zu vernichten, und eine Anstalt, die schon lange segensreich wirkte, nicht aufgeben, ohne vorher überzeugt zu sein, daß uns dafür etwas Besseres geboten werden könnte.

Dies, hochverehrter Herr Erziehungsdirektor, sind die Gründe, welche die Versammlung bewogen, den einstimmigen Beschluß zu fassen:

Sie könne Ihnen die Abtretung des Vermögens unserer Anstalt an die zu errichtende Zentralanstalt nicht zusagen, indem sie dafür halte, daß, wenn der Staat den Unterricht der Taubstummen obligatorisch erklären wolle, die Erweiterung der drei schon bestehenden Anstalten der Errichtung einer Zentralanstalt vorzuziehen sei.

Indem wir Sie von dieser unserer Schlußnahme in Kenntnis setzen, legen wir Ihnen ebenfalls das Gutachten der Taubstummendirektion bei.

(Unterzeichnet vom Präsidenten der Kulturgesellschaft Pfarrer J. Baumann und dem Aktuar J. Werder.)

Für die Aarauer Anstalt antwortet die Kulturgesellschaft dieses Bezirkes selbst der Erziehungsdirektion unterm 28. Juni:

Die Direktion der Taubstummenanstalt von Aarau legte uns Ihre Zuschrift vom 5. März dieses Jahres vor, worin Sie die Gründung einer mit dem Lehrerseminarium zu verbindenden Zentralanstalt für Bildung der Taubstummen und Blinden im Kanton befürworten und schließlich die Anfrage stellen, ob man hierseits geneigt wäre, im Interesse einer solchen allgemeinen Staatsanstalt den Fonds der Taubstummenanstalt von Aarau demjenigen der ersteren unter näher bezeichneten Bedingungen einzuverleiben.

Die unterzeichnete Kulturgesellschaft, welche seinerzeit die Taubstummenanstalt von Aarau gründete und welche auch immer die Oberaufsicht darüber führt, hat diesen wichtigen Gegenstand in ernste und einläßliche Erwägung gezogen und ist nunmehr im Falle, Ihnen das Resultat ihrer Beratungen in folgendem mitzuteilen:

Vor allem aus mußten wir uns fragen, ob uns gegenüber den Donatoren und Wohltätern der Anstalt ein Recht zustehe, über Fonds in anderer Weise zu verfügen, als ursprünglich in Sinn und Absicht derselben gelegen habe. Wenn wir die seinerzeit erlassenen Aufrufe und die Rechenschaftsberichte von 1836 an nachschlagen, so finden wir, daß die Aufforderung von Seite der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau als eines Privatvereins an das aargauische Publikum erging, ihr zur Gründung einer Privattaubstummenanstalt in Aarau Beiträge zu liefern, und daß diesem Ansuchen im Vertrauen auf die Männer, welche diesen Verein bilden, entsprochen wurde. An eine dereinstige Einverleibung dieser Geschenke und Vermächtnisse ins Staatsgut wurde damals kaum gedacht und wer weiß, ob, wenn je Vermutungen darüber aufgetaucht wären, diese Gaben so reichlich ausgefallen sein würden, und wenn auch in die gegenwärtige Regierung des Kantons Aargau das vollste Vertrauen gesetzt wird, daß sie dies nicht täte, so kennt doch niemand die Wechselfälle der Zukunft.

Sodann fragten wir uns ferner, ob in einer allgemeinen Zentralanstalt, wie sie projektiert ist, der Zweck der Taubstummenbildung in höherem Maße gefördert würde, als es gegenwärtig in kleinen Privatanstalten geschieht. Langjährige Erfahrungen und Beobachtungen überzeugen uns vom Gegenteil. Die Taubstummenanstalt Aarau erfreut sich ihres gedeihlichen Zustandes (welcher auch von der Erziehungsbehörde seit Jahren als solcher anerkannt wird),

hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie eben eine kleinere Anstalt von höchstens 15—18 Zöglingen ist. Darf überhaupt eine Erziehungsanstalt von Kindern, wenn sie Gutes leisten soll, die Grenzen des Familienlebens nicht weit überschreiten, so gilt dies von Taubstummenanstalten ganz besonders. Die Taubstummenbildung ist ja so eigentümlicher Art, der Unterricht muß so individualisiert und die Erziehung so innerhalb eines traulichen Kreises unter väterlicher und mütterlicher Pflege gehalten werden, daß nach unserer Ansicht eine größere Anstalt, wo dieses alles geradezu unmöglich ist, kaum die gewünschten Resultate liefern kann.

Diese Gründe haben in unsern Augen ein so bedeutendes Gewicht, daß wir, obwohl wir die edle Absicht im Vorschlage der Tit. Erziehungsdirektion keineswegs verkennen, uns dennoch nicht entschließen können, auf den uns gestellten Antrag einzugehen. Wir tun dies selbst auf die Gefahr hin, den uns vom Tit. Großen Rat zugesicherten jährlichen Staatsbeitrag zu verlieren, so wesentlich uns derselbe, wie bisher, so auch fürderhin zustatten käme. Allein wir hoffen, daß es zu diesem Aeußersten nicht kommen werde, sondern daß der Staat unsere Gründe ehren und den kleineren Privatanstalten, welche nun schon seit Jahrzehnten so viel Gutes gestiftet haben, seine Mithilfe nicht entziehen werde. In dieser Zuversicht erlauben wir uns die Bitte an die Tit. hohe Erziehungsdirektion, sie möchte, selbst auf den Fall hin, daß wirklich die projektierte Zentralanstalt zustande kommen sollte, darauf hinwirken, daß der Taubstummenanstalt von Aarau der Staatsbeitrag nicht entzogen werde.

(Unterzeichnet vom Präsidenten der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau: Emil Zschokke, und dem Aktuar-Vertreter Garonne.)

Eine unbedingte Zusage gab allein Baden, die kleinste Schwesteranstalt, deren Direktion unterm 27. November der Erziehungsdirektion wie folgt antwortete:

Die Löbliche Kulturgesellschaft des Bezirks Baden hat uns endlich unterm 24. dieses Monats in Sache der neu zu gründenden Kantonal-Taubstummenanstalt dahin Bericht gegeben: „Obschon die Taubstummenanstalt Baden ihr nun lieb geworden und die Existenz derselben durch eine jüngst veranstaltete, sehr ersprießliche Subskription auch für fernere Jahre ziemlich gesichert erscheine, so sei die Gesellschaft dennoch jederzeit geneigt, die Fonds ihres Instituts zur Errichtung einer Kantonal-Taubstummenanstalt herzugeben.“

(Unterzeichnet vom Präsidenten der Anstaltsdirektion Kettiger, und dem Aktuar Häfeli.)

Am 30. November teilt die Erziehungsdirektion diese Resultate ihrer Umfrage bei den drei Anstalten dem Regierungsrat mit und fügte noch schon früher erbetene Berichte derselben Anstalten bei, welche darstellten, was aus ihren entlassenen Zöglingen geworden ist. Zugleich stellte die Erziehungsdirektion den Antrag:

1. Es seien die Anstalten von Aarau und Zofingen für einmal in ihrem bisherigen Bestande zu belassen, beziehungsweise von deren Zentralisation abzusehen.

2. Im Falle man eine Kantonal-Taubstummenanstalt errichten will, um auch hilflosen Taubstummen die nötige Bildung zu ermöglichen, so dürfte seinerzeit die von Baden dazu erhoben und beim Seminar in Wettingen etabliert werden.

3. Von der Errichtung einer Blindenanstalt als gegenwärtig von keinem dringenden Bedürfnisse des Kantons sei für einmal abzusehen und falls sie künftig errichtet werden müßte, jedenfalls schon der Oekonomie wegen, selbe mit

der etwaigen kantonalen Taubstummenanstalt am Seminar zu verbinden.

Dementsprechend fällt auch der Entscheid des Regierungsrates vom 17. Dezember:

... Dieses Resultat besteht nun nach dem Bericht im Wesentlichen darin, daß einzig die Kulturgesellschaft des Bezirks Baden zur Abtretung des dormalen zirka Fr. 5000. — betragenden Fonds ihrer Anstalt sich bereit erklärt hat, während die Kulturgesellschaften von Aarau und Zofingen sich dahin geäußert haben, daß ihnen laut den mit den betreffenden Schenkungen und Vermächtnissen verbundenen Vorbehalten und Bestimmungen ein solches Recht, über die Fonds in anderer Weise und zugunsten einer Staatsanstalt zu verfügen, nicht zustehe, wobei sie sich noch auf die günstigen Erfolge und Leistungen der bezüglichen Anstalten berufen, in welchen von 80 Zöglingen 60 oder $\frac{3}{4}$ zu verständigen, nützlichen und brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet worden.

In Anbetracht dessen wird in grundsätzlicher Genehmigung des vom Erziehungsdirektor gestellten Antrags beschlossen:

Es seien die Taubstummenanstalten von Aarau, Baden und Zofingen für einmal in ihrem bisherigen Bestande zu belassen, resp. von der Zentralisation abzusehen.

(Unterzeichnet vom Landammann Welti und dem Staatschreiber Ringier.)

So scheiterte denn der ernstliche Verstaatlichungswille der Regierung an dem Partikularismus zweier Anstalten und nie wieder kehrte ein so günstiger Zeitpunkt, denn bei den zunehmenden Staatslasten hütete sich der Staat wohl, das alte, gute, aber immerhin seinen Säckel zu stark angreifende Projekt wieder hervorzugraben. — Im „Organ“ 1859 wurde der Verstaatlichungsgedanke wieder laut, von Aarau aus, auch er verhallte unerhört.

Ließ die Regierung auch den Plan einer Zentralanstalt fallen, so blieb sie auf diesem Gebiet doch nicht ganz untätig, sondern ließ vorerst die Taubstummen im Kanton zählen, um an Hand dieses Materials wenigstens die Notwendigkeit des Schulzwangs für Taubstumme dartun zu können. Davon zeugen folgende Akten:

1861. 28. Oktober. Mit Vortrag vom 24. dies übermittelt der Polizeidirektor die Berichte der Experten und Bezirksärzte über das infolge hiesseitigen Auftrages vom 19. Dezember 1860 und 23. Januar l. J. aufgenommene Verzeichnis der im Kanton eingebürgerten bildungsfähigen 6—20jährigen Taubstummen und derjenigen Schwerhörigen, welche den Schulunterricht Vollsinniger nicht genießen können, nebst den bezüglichen Auslagen und Rechnungen.

Beschlossen:

1. Es seien die Berichte der Experten und Bezirksärzte der Erziehungsdirektion zum Bericht darüber, was nunmehr weiter vorzukehren sei, zuzustellen.

2. Seien die Entschädigungsbeiträge an die Experten und Bezirksärzte im Gesamtbetrag von Fr. 706. 80 auf die außerordentlichen Gelder des Regierungsrates anzuweisen und der Staatskassaverwaltung eine bezügliche Anweisung nebst den Rechnungen zuzustellen.

(Unterzeichnet von Landammann A. Keller und dem Ratschreiber Ringier.)

Dann verordnet der Landammann noch am 4. November:

Unter Mitteilung des anher gelangten vorliegenden Auftrages wird Herr Taubstummenlehrer Merkle um eine nähere Besprechung der Frage ersucht, was nunmehr weiter in der wichtigen Angelegenheit getan werden dürfte und sollte.

Daher Einladung Mittwoch den 6., abends 4 Uhr auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu gedachtem Zwecke gefälligst erscheinen zu wollen. — Die Akten gehen zur Einsicht an Merkle.

1862. Bericht an den Regierungsrat betreffend Bildung und Beschulung der Taubstummen, am 29. Dezember:

Mit Protokollauszug vom 28. Oktober 1861 haben Sie die Berichte der Experten und Bezirksärzte über die im Kanton eingebürgerten bildungsfähigen Taubstummen und Schwerhörigen vom 6.—20. Altersjahr, welche den Schulunterricht Vollsinniger nicht genießen können, der Erziehungsdirektion mit dem Auftrage zugewiesen, es möchte dieselbe die Frage begutachten, was nunmehr vorzukehren sei. Ich erstatte den aufgegebenen Bericht, nachdem ich mit Herrn Taubstummenlehrer Merkle verschiedene Besprechungen über die Lösung der Frage gepflogen, mit Folgendem:

Die Gesamtzahl der kantonsangehörigen Taubstummen aller Abstufungen beträgt 349. Davon sind 143 bildungsfähig, und von diesen 51 bereits in Bildungsanstalten untergebracht. Es wären somit noch 92 in Bildungsanstalten zu versorgen. Von diesen 92 hat der Bezirk Aarau 2, Baden 4, Bremgarten 2, Brugg 4, Kulm 16, Laufenburg 11, Lenzburg 7, Muri 7, Rheinfelden 9, Zofingen 32 und Zurzach 3.

Da sich das taubstumme Kind in der Regel und mit sehr wenigen Ausnahmen körperlich wie geistig höchst langsam entwickelt, so kommt es auch viel später als das vollsinnige zu derjenigen Reife, welche für den Empfang des Schulunterrichtes durchaus erforderlich ist. Folge davon ist, daß man taubstumme Kinder in der Regel bis zum zurückgelegten 10. Altersjahr zum lediglichen Behufe ihrer leiblichen Entwicklung der häuslichen Pflege und Erziehung in der Familie überlassen und erst mit dem 11. Altersjahre ihre Beschulung beginnen sollte. Sodann hat die Erfahrung gezeigt, daß taubstumme Kinder, teils weil sie auf einen engeren Kreis des Unterrichts angewiesen sind, teils weil sie mit viel größerer Intention lernen, durchschnittlich in vier Jahreskursen diejenigen Schulpensen, welche von ihnen gefordert werden können, zu bewältigen vermögen (*ein verhängnisvoller Irrtum, wie der Leser bereits von Seite 173 her wissen wird*) und daß sie über diese hinaus, auch bei längerem Unterrichte, wenigens mehr profitieren und unter keinen Umständen irgend einen Grad der sogenannten höheren wissenschaftlichen Schulbildung zu erreichen imstande sind. Ihre weitere Bildung muß hinfort auf Aneignung technischer oder beruflicher Arbeiten und Fertigkeiten gerichtet sein.

Vom 11. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre, also im schul- oder unterrichtsfähigen Alter, stehen nun von den 143 bildungsfähigen Taubstummen des Kantons etwa in die 90. Unter diesem Alter befinden sich nur 32 taubstumme Kinder, womit zugleich die erfreuliche Tatsache konstatiert ist, daß die Zahl dieser unglücklichen Kinder bei uns merklich abgenommen hat und bei fortschreitender Gesittung und Verbesserung der Lebensweise in den untern Volksklassen noch mehr abnehmen wird.

Bekanntlich bestehen im Kanton gegenwärtig drei Taubstummenanstalten. Würden nun die 90 Taubstummen, die im unterrichtsfähigen Alter von 11—14 Jahren sich befinden, verteilt, so würde jede etwa 30 Zöglinge erhalten, eine Zahl, welche einer wohleingerichteten, mit den nötigen Lehrkräften versehenen Anstalt füglich zugemutet werden kann. Möglicherweise könnte man noch weiter gehen und auch die 15jährigen noch in den Anstalten behalten, während die unter 11 Jahren im Allgemeinen, wie gesagt, ohne

Nachteil zuwarten dürften, bis sie infolge Austrittes der obersten Klasse aufgenommen werden könnten.

Nach den aufgenommenen statistischen Verzeichnissen und den gegenwärtigen Verhältnissen der Taubstummen ließen sich dann die Bezirke in drei Schulkreise einteilen, von denen jeder seine besondere Anstalt hätte:

Die Anstalt in Aarau wäre bestimmt für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm und Lenzburg mit 29 Zöglingen.

Die Anstalt in Baden oder Wettingen wäre bestimmt für die Bezirke Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden und Zurzach mit 31 Zöglingen.

Die Anstalt in Zofingen wäre bestimmt einzig für den Bezirk Zofingen mit 32 Zöglingen.

Wenn nun bisher von den bildungsfähigen wirklichen Taubstummen die Rede war, so darf dabei auch eine Klasse von Kindern nicht vergessen werden, die zwar nicht minder unglücklich sind, aber dennoch eine besondere Behandlung bei ihrer Beschulung erfordern. Es sind dieses die Schwachsinnigen, nämlich die mit mangelhaftem Gehörsinn, Sprachvermögen und schwacher Kapazität behaftet sind. Diese gehören so wenig als die eigentlichen Kretinen in Taubstummenanstalten und dennoch können sie den gewöhnlichen und allgemeinen Schulunterricht nicht wie die vollsinnigen Kinder besuchen und genießen. Es muß daher für sie wiederum besondere Fürsorge getroffen werden und dieses kann dadurch geschehen, daß unsere Gemeindegullehrer mit dem Unterrichtsverfahren bei Taubstummen bekannt gemacht und darin praktisch geübt werden. Sobald der Gemeindegullehrer diese Befähigung besitzt, so ist er imstande, die sogenannten Schwachsinnigen in den gewöhnlichen Gemeindegulen zu unterrichten und zu den ihrer körperlichen und geistigen Begabung entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu bringen. (*Diesmal hat die Regierung eine richtige Vorstellung vom Taubstummenunterricht gehabt!*) Dieses wird erreicht, wenn, wie solches bei verschiedenen preussischen Lehrerseminarien der Fall ist, dem Lehramtskandidaten die Möglichkeit gegeben und damit zugleich die Pflicht auferlegt wird, sich in einer beim Seminar oder in der Nähe bestehenden Taubstummenanstalt jenes Unterrichtsverfahren anzueignen. Ich komme daher immer wieder auf den bereits seit 20 Jahren wiederholt angeregten Gedanken zurück, daß zu diesem Behufe an unserem Lehrerseminar oder doch in seiner unmittelbaren Nähe eine Taubstummenanstalt errichtet, d. h. die in Baden bestehende entweder zum Seminar verlegt oder für dasselbe nutzbar gemacht werde. (*Siehe unterm Jahr 1840 oben.*)

Schließlich aber darf ich, um zu meinem Schlußantrage zu kommen, eine wesentliche, grundsätzliche Frage nicht unberührt lassen, nämlich die Frage: Ob dem Regierungsrat angesichts des Schulgesetzes die Berechtigung zustehe, den Unterricht und die elementare Beschulung der bildungsfähigen taubstummen Kinder im Kanton zu regulieren und obligatorisch vorzuschreiben.

Wenn diese Frage auch von keinem Artikel des gegenwärtigen Schulgesetzes buchstäblich bejaht wird, so liegt ihre Bejahung dennoch sofern aufs unzweideutigste im Sinn und Geist, in der Absicht des Gesetzes ausgesprochen, daß darüber schwerlich ein begründeter Zweifel erhoben werden kann. Wie nach dem Militärgesetz jeder Wehrfähige auch wehrpflichtig ist, so ist nach dem Schulgesetz auch jedes bildungsfähige Kind im Bereiche der Gemeinde- oder Elementarschule bildungspflichtig. Jedes bildungsfähige Kind eines Bürgers oder Einwohners des Kantons ist nach § 7 des Gesetzes behufs Erlangung der Elementarbildung zum Besuche der Gemeindegule verpflichtet und wird nach § 9 und 79 von dieser Verpflichtung nur ausgenommen,

wenn es zu Hause oder in einer Privatlehranstalt auf eine den gesetzlichen und reglementarischen Forderungen des öffentlichen Unterrichts entsprechender Weise in den Lehrgegenständen der Gemeindegule unterrichtet wird. Sobald nun die Bildungsfähigkeit eines taubstummen Kindes nachzuweisen ist, so ist auch die gesetzliche Verpflichtung zu seiner elementaren Beschulung vorhanden.

In Umfangung des Vorgetragenen stelle ich daher den Antrag:

Es sei der Unterricht der bildungsfähigen Taubstummen als auch schwachsinnigen Kinder durch eine besondere Regierungsverordnung obligatorisch zu erklären und nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Alle bildungsfähigen taubstummen Kinder von Bürgern und Einwohnern des Kantons sollen entweder durch Privatlehrer oder in Taubstummenanstalten den ihrer physischen und geistigen Begabung entsprechenden Elementarunterricht erhalten.

2. Diejenigen dieser Kinder, welche den gedachten Unterricht nicht durch einen Privatlehrer empfangen, haben vom zurückgelegten 10. wenigstens bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre eine Taubstummenanstalt zu besuchen.

3. Zu diesem Zwecke bestehen für einmal im Kanton drei Taubstummenanstalten, welche vom Staat in der Weise unterstützt werden, daß jede derselben wenigstens 30 Zöglinge aus dem Kanton zu einem möglichst billigen und gleichen Pensionspreise aufnehmen kann.

4. Außerdem wird die Erziehungsdirektion aus dem ihr jährlich bewilligten Kredite dürftigen Kindern nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit angemessene Kostenbeiträge verabreichen.

5. Im Einverständnis mit den Direktionen der Taubstummenanstalten werden vorab die Zöglinge der Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg der Anstalt in Aarau, die Bezirke Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden und Zurzach der Anstalt in Baden oder Wettingen und endlich die Zöglinge des Bezirks Zofingen der Anstalt in Zofingen zugewiesen, jedoch der Meinung, daß je nach der Bevölkerung der Anstalten und auch aus andern Gründen die Aspiranten in den beiden andern Anstalten aufgenommen werden können.

6. Sowohl über die Kostgelder und die Verpflegung als über den Unterricht der Zöglinge wird die Erziehungsdirektion mit den Direktionen der Anstalten bestimmte reglementarische Vorschriften festsetzen.

7. Außer dem für Taubstumme angemessenen Elementarunterricht sollen in jeder Anstalt Leibesübungen, Haus-, Garten- und Feldarbeiten und überdies entsprechende gewerbliche Handarbeiten mit den Zöglingen getrieben werden.

8. Sowohl die Erziehungsdirektion als die Direktion des Innern werden den Direktionen der Taubstummenanstalten bei der Versorgung der ausgetretenen armen Zöglinge hilfreich an die Hand gehen.

9. Um schwachsinnige Kinder in den Gemeindegulen gehörig unterrichten zu können, soll dafür gesorgt werden, daß die Kandidaten und Repetenten am Seminar Gelegenheit erhalten, sich mit dem daherigen Unterrichtsverfahren bekannt zu machen und praktisch zu üben.

10. Vor dem Erlasse einer definitiven Verordnung hat eine diesfällige Verständigung der Erziehungsdirektion mit den Direktionen der drei Taubstummenanstalten stattzufinden.

(*Unterzeichnet von A. Keller.*)

1863. Am 9. Januar genehmigt der Regierungsrat die obigen Anträge der Erziehungsdirektion mit Ausnahme von Punkt 4, der weggelassen wird, und verfügt am 12. Februar:

Die Direktionen der aargauischen Taubstummenanstalten werden zu einer Besprechung über die Vollziehung obiger Regierungsratsschlußnahme zu einer Konferenz nach Aarau auf Dienstag den 10. März, Vormittag 9 Uhr, eingeladen und ihnen ist zu vorläufiger Kenntnisnahme und Orientierung der Beschluß des Regierungsrates (mit Ausnahme von No. 7, 8 und 9) abschriftlich mitzuteilen.

Die folgenden Punktzahlen der Anträge sind die der regierungsrätlichen reduzierten, die in Klammern angegebenen aber die der oben wiedergegebenen erziehungsrätlichen.

Am 10. März fand wirklich die angeordnete Konferenz in Aarau statt unter dem Präsidium des Landammanns und Erziehungsdirektors Welti; derselben wohnten noch bei: Julius Henz und Taubstummenlehrer Merkle von Aarau, Bezirksschullehrer Bürli von Baden und Rektor Frikart von Zofingen. Als Aktuar amte C. S. Fricker.

Erziehungsdirektor Welti eröffnet die Konferenz mit dem Bemerkten, daß er aus dem Grunde unterm 12. Februar abhin die Direktionen der aargauischen Taubstummenanstalten — unter Mitteilung der Regierungsschlußnahme vom 9. Januar, die Regelung des Unterrichts der bildungsfähigen, sowohl taubstummen als schwachsinnigen Kinder durch Erlaß einer besonderen Regierungsverordnung betreffend — für Bezeichnung von Abgeordneten zu einer Konferenz auf heute eingeladen habe, um diese Angelegenheit vor Erlaß der Regierungsverordnung vorläufig zu besprechen. Hierauf wird die Regierungsschlußnahme vom 9. Januar artikelweise beraten:

Zu ad. 1 wird beschlossen: Es sollen alle bildungsfähigen taubstummen Kinder von Bürgern und Einwohnern des Kantons in den Taubstummenanstalten ihren Unterricht erhalten, da der Unterricht von Privatlehrern durchgehends ungenügend sei.

Aenderung von ad. 2: Obigem entsprechend ist der Zwischensatz vom Privatunterricht zu streichen.

Zu ad. 3 wird bemerkt: Die Zahl der gegenwärtig in den Taubstummenanstalten untergebrachten Zöglinge ist folgende:

Aarau	hat 30 Zöglinge und kann 40 aufnehmen,
Zofingen	„ 23 „ und kann nicht mehr aufnehmen,
Baden	„ 14 „ „ „ „ „ „

wenn nicht ein angemessenes Lokal erstellt wird, welches am besten dadurch zu ermöglichen wäre, wenn die Anstalt nach Wettingen verlegt und hiezu die Lokalität über dem sogenannten langen Keller eingerichtet würde. In diesem Falle könnte die Anstalt ebenfalls 30 Zöglinge aufnehmen.

Die Frage, wie und auf welche Faktoren gestützt soll der Staat den Anstalten Unterstützung zukommen lassen? wird dahin entschieden, daß die Lehrerbesoldungen, die Anzahl der Zöglinge und das Vermögen der Anstalten als Faktoren zur Verteilung der Staatsunterstützung anzunehmen seien.

ad. 4 (5) wird beschlossen: Es sei von dieser Zuteilung nach Bezirken in die resp. Anstalten abzusehen und die Wahl der Anstalten den Eltern oder Vormündern zu überlassen, falls in der gewünschten Anstalt noch Platz zur Aufnahme vorhanden ist. Der Erziehungsdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, bei vorkommenden streitigen Fällen endgültig zu entscheiden.

ad. 5 (6) Beschluß: Verpflichtet, das Kostgeld der Zöglinge zu bezahlen, welches nach dem Vermögen der Eltern etc. zu bestimmen ist, sind: in erster Linie die Eltern und in zweiter Linie die Gemeinden.

ad. 6 (7). Der Artikel soll so gefaßt werden: Außer dem für Taubstumme angemessenen Elementarunterricht sollen an jeder Anstalt Uebungen und Arbeiten zur körperlichen Entwicklung und entsprechende Leibesübungen mit den Zöglingen getrieben werden.

ad. 7 (8). Einverstanden.

ad. 8 (9). Beschluß: Auf den Fall, daß die Taubstummenanstalt von Baden nach Wettingen verlegt wird, soll Vorsorge getroffen werden, daß die Zöglinge des Lehrerseminars mit dem Unterrichtsverfahren an der Anstalt sich bekannt machen und praktisch üben.

Schließlich werden die Herren Konferenz-Abgeordneten noch eingeladen, über die heutigen Verhandlungen an ihre Direktionen zu referieren und diese zu ersuchen, der Erziehungsdirektion darüber Bericht zu erstatten, was unter Umständen für die nichtbildungsfähigen Taubstummen im Kanton getan werden könnte und sollte.

(Namens der Konferenz unterschrieben von dem präsidiierenden Erziehungsdirektor und dem Aktuar.)

Leider blieb die Sache aus unbekanntten Gründen liegen und wieder einmal blieb eine verheißungsvolle Tat im Anfang stecken.

1872. Am 19. April wurde auf einer Konferenz mit den Abgeordneten der Taubstummenanstalten Aarau, Zofingen und Baden abermals das alte Postulat aufgestellt. Der Unterricht für die bildungsfähigen Taubstummen unseres Kantons soll obligatorisch sein. — Dabei soll jedoch der Charakter und die Selbständigkeit unserer drei Taubstummenanstalten gewahrt bleiben. Wir bieten unsere Anstalten zur Aufnahme von taubstummen Kindern an, so weit sie ausreichen, für ein Mehreres hätte der Staat zu sorgen.

Wieder bildet hier die ängstliche Sorge um die Sonderexistenz der einzelnen Anstalten den Hemmschuh! Und wieder verging über ein Jahrzehnt, bis sich die aargauischen Taubstummenlehrer gemeinsam auf einer Konferenz im Jahr 1886 im März über dasselbe Thema berieten, wobei sie u. a. zu folgenden Beschlüssen kamen:

Es sei an die Erziehungsdirektion das Gesuch zu richten, sie möchte eine Verordnung an sämtliche Schulpflegen des Kantons erlassen, wonach diese jeweilen bis 31. März der Erziehungsdirektion bekannt zu geben hätten, welche Kinder kommenden Frühling wegen Taubstummheit oder Blödsinn von den öffentlichen Schulen ausgeschlossen werden müssen.

Es sei an den Großen Rat ein Gesuch zu richten, er möchte für die taubstummen Kinder den obligatorischen Schulzwang einführen. Bis dies geschehen könne an der Hand eines neuen Schulgesetzes, möge er indessen die bestehenden Taubstummenanstalten so subventionieren, daß möglichst alle taubstummen Kinder des Kantons in die aargauischen Anstalten aufgenommen werden können und daß dieselben einer achtjährigen statt, wie bisher, meist nur sechsjährigen Bildungszeit unterstellt werden können.

1888 schreibt Baden als Bemerkung zum Beschluß der aargauischen Taubstummenanstaltsdirektionen: jeweilen nur mit Beginn des Schuljahres neue Aufnahmen zu machen:

Solange jedoch der Schulzwang nicht auch für bildungsfähige taubstumme Kinder angewendet wird, werden viele solcher armer Kinder von den Eltern nicht oder zu spät in einer Anstalt untergebracht, und um denselben irgend noch Hilfe zu bringen, wird man genötigt, denselben während des Schuljahres die Wohltat der Anstalt zukommen zu lassen.

1890 bekennt die Erziehungsdirektion selbst: Ein Zwang zur Unterbringung der Taubstummen bestehe nicht.

1895: *Als man daran dachte, eine der aargauischen Anstalten ausschließlich für Schwachbegabte zu bestimmen (siehe Seite 512 ff), meinte Groth, Baden:*

Dieser Austausch sei nicht so leicht zu bewerkstelligen, man habe kaum das Recht, denselben zu verlangen, denn so lange kein Schulzwang für Taubstumme bestehe und jedermann das Recht habe, Taubstumme zu unterrichten oder unterrichten zu lassen oder auch nicht, so können weder der Staat, noch die Anstalten über ihre Zöglinge verfügen. Der ist Meister, welcher bezahlt.

1898/99 *bemerkt Aarau angesichts neuer Fälle von Nichtanmeldung taubstummer Kinder:*

... Gerade solche Fälle zeigen, wie notwendig und zweckmäßig die staatliche Schulpflicht auch für Taubstumme wäre, abgesehen davon — und das wird kein Einsichtiger heutzutage leugnen — daß jeder Anormalbegabte so gut ein Recht hat auf eine seinem Zustand entsprechende Ausbildung, wie der Vollsinnige, und daß es Pflicht des Staates ist, in dieser Beziehung einzugreifen und eine alte Schuld abzutragen. Möge der Zeitpunkt nicht allzufern gerückt sein, wo in unserm Lande den Unglücklichsten der Unglücklichen ihr volles Recht wird...

Von zirka 900 von den öffentlichen Schulen ausgeschlossenen taubstummen Kindern der Schweiz sind gegenwärtig nur zirka 500 in Anstalten versorgt. Noch sind es also zirka 400, die hilflos am Wege liegen und des barmherzigen Samariters harren, der sich ihrer annimmt, eingedenk des Wortes: Was ihr einem dieser Geringsten tut, das habt ihr mir getan.

Bis aber die Taubstummenschule als staatlich geregelt und anerkanntes Schwesterinstitut der Volksschule dasteht, müssen unsere Anstalten immer wieder von neuem an die Staatshilfe, an die Privatwohlthätigkeit und den Opfersinn edler Menschenfreunde appellieren können, um dem vorhandenen Bedürfnis möglichst entgegenzukommen.

1903/04. *Vorsteher Fritschi, Aarau, ein eifriger Verstaatlichungsfreund, klagt über die Regellosigkeit der Schulbildung und deren schädigenden Einfluß auf das spätere Leben der Taubstummen, denn: da gibt's keinen Zwang, kein Gesetz, das einen allgemein gültigen Modus formulierte. So selbstverständlich dies für die Vollsinnigen ist, der Taubstumme genießt keinen staatlichen Schutz seiner Rechte an Schule und Erziehung. Er ist bis jetzt gänzlich dem Zufall oder der Willkür seiner Angehörigen oder Vormünder überliefert. Wie mancher Bildungsfähige, wenn er überhaupt von seiner eigentlichen Bildungsstätte nicht gänzlich fern gehalten wurde, ist derselben zu spät zugeführt oder vorzeitig nach vier, fünf, sechs Jahren schon wieder entrisen worden. Einer gründlichen Regelung dieses Teils des öffentlichen Unterrichtes hätte sich der Staat bis anhin wohl kaum entziehen können, wenn nicht die freiwillige Privatthätigkeit darin wirklich Großes geleistet hätte... Der Schulzwang der Taubstummen wurde schon vor bald 50 Jahren postuliert und hatte keinen Geringeren, denn Landammann Keller zum berufenen Verfechter.*

Um dieselbe Zeit bedauert Fritschi in einer Konferenz der aargauischen Taubstummenanstaltsdirektionen, daß die Verordnung des Regierungsrates vom 9. Januar 1863 bis zur Stunde ausgeblieben sei. „Aber sollte es in der heutigen Zeit des Kulturfortschrittes ein so unerhörtes Verlangen sein, ein altes Unrecht endlich gut zu machen, nicht mehr Staatspflicht, was vor bald 50 Jahren schon das Gewissen belastete und höheren Orts auf den Schild erhoben wurde?“

Derselbe: Unsere Erziehungsinstitute sollten billigerweise auch zur Volksschule gerechnet werden. Statt dessen setzte

man den Staatsbeitrag wieder um ein Beträchtliches herab. Man vertröstete uns auf die eidgenössische Volksschulsubvention. Allein als es an die Verteilung derselben ging, wurden unsere Anstalten, zum auffallenden Unterschied von andern mit ähnlichen Aufgaben, merkwürdigerweise kühl übersprungen.

1907 *bedauert Fritschi in einem öffentlichen Vortrag wieder, daß der Staat die Pflicht, für die Ausbildung dieser Anormalen zu sorgen, nicht anerkenne. Er unterstützt bloß und nimmt Kenntnis von den Jahresleistungen im Unterricht... Ist es nicht eine soziale Ungerechtigkeit, daß die Erziehung der von Natur Zurückgesetzten immer noch von Zufälligkeiten oder von der Willkür, der Einsicht oder Einsichtslosigkeit ihrer Angehörigen abhängt?... Unsere Anstalten müssen als Glieder des gesamten Schulorganismus, als Schwesterinstitute der Volksschule angesehen werden und die Abnormenbildung als Zweig der allgemeinen Volksbildung...*

Schließlich stellt er folgende Postulate auf:

1. Die Einführung des Schulzwanges für die Abnormen und die Anerkennung der Beitragspflicht von Staat und Gemeinden an deren Ausbildungskosten.

2. Alljährliche Untersuchung der schulpflichtig gewordenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger und körperlicher Gebrechen durch Schulärzte und Zuweisung der Anormalen, die vom öffentlichen Unterricht ausgeschlossen werden müssen, in die entsprechenden Anstalten durch die zuständigen Schulbehörden auf Grund eines ärztlichen und pädagogischen Gutachtens.

3. Eine gerechte Regelung der Beitragsleistung von Staat, Gemeinden und Eltern nach einem verbindlichen Modus. Bei Mittellosigkeit der Eltern treten Staat und Gemeinden ganz an deren Stelle.

Er schließt seinen flammenden Aufruf mit dem Wort Pestalozzis:

Der Mensch ist nicht um seiner selbst willen auf der Welt, er vollendet sich nur durch die Vollendung seiner Brüder.

1910. *Den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs der Taubstummenanstalten Zofingen (1907) und Baden (1909) erachtet Fritschi als besonders geeignet, seinen oben ausgesprochenen Gedanken und Wünschen nochmals kräftigen Ausdruck zu verleihen, er schreibt:*

... Mit Bestimmtheit stand zu erwarten, daß die Staatssubvention, die vormalig den aufgehobenen Anstalten zukam, fortan unserer Anstalt proportional der Zunahme von Zöglingen aargauischer Herkunft zugemessen würde. Die Geschehnisse erfüllten sich anders. Mittlerweile war wie ein Reif in der Frühlingsnacht die denkwürdige Verwerfung der Viertelmehrssteuer gekommen (1907) und damit die bekannten Abbrüche auf der ganzen Linie staatlicher Unterstützungen, wobei die Stillen im Lande, unsere gemeinnützigen Anstalten, die Haupteinbuße erlitten und so den verhängnisvollen Fall jener Vorlage am meisten zu bedauern hatten. Zieht man weiter in Betracht, daß seit einem Jahrzehnt fast jährlich eine neue Schmälerung des Staatsbeitrages vorgenommen wurde, so wird man es verständlich finden, daß ein gewisses Befremden gegenüber der staatlichen Mitwirkung nicht zu unterdrücken war. Insbesondere müssen wir neuerdings darauf hinweisen, daß uns bis zur Stunde jeglicher Beitrag aus der Bundessubvention für die Volksschule versagt blieb, während die Schwachsinnigenbildung alljährlich mit einem namhaften Budgetposten bedacht ist. Das könnte leicht den Anschein erwecken, daß

die Arbeit an unsern Pflinglingen nicht ebenso verdienstvoll und der staatlichen Obsorge würdig erachtet würde. Man macht geltend, daß im Bundesgesetz nur von Volksschulen und Schwachsinnigenbildung die Rede sei. Indessen widerstreitet es doch entschieden dem Billigkeitsgefühl, wenn hier die Unzulänglichkeit des Buchstabens den Ausschlag geben sollte, redet man doch so viel von der Vollziehung der Gesetze nach Sinn und Geist. Dieser Standpunkt ist denn auch in einer bezüglichen Großratsdebatte vom November 1904 von mehreren Rednern mit allem Nachdruck vertreten worden, — leider erfolglos.

Auch die Anstalten sind notwendige Glieder der Volksschule und es entspricht auch durchaus dieser Auffassung, wenn in neuerer Zeit die staatlichen Erziehungsbehörden die Aufsicht über dieselben verschärft haben, indem sie nicht mehr bloß von den pädagogischen Leistungen Kenntnis nehmen, sondern die gesamte Leitung, Handhabung der Disziplin, Verpflegung etc. einer exakten Kontrolle unterwerfen, worüber wir uns übrigens, nebenbei gesagt, nur aufrichtig freuen können. Ferne sei es von uns, andern Instituten die Subsidien mißgönnen zu wollen, wir wissen nur zu gut, wie notwendig sie dieselben brauchen, aber wenn wir Gleichstellung mit ihnen verlangen, so muß dies gewiß nur als ein gerechtes Begehren bezeichnet werden.

Wer dürfte mit Fug behaupten, daß die bisherigen aargauischen Taubstummenanstalten in ihrem Nebeneinander mit den Forderungen der Zeit hätten in wünschenswertem Maß Schritt zu halten vermögen? Der Hauptsache nach karrten alle Jahrzehnte lang die gleichen traditionellen Geleise aus. Eine schwächte die andere. Staat und Gesellschaft haben ein Interesse daran, daß die einzige noch übriggebliebene eigentliche Taubstummenanstalt (Landenhof) in ihren Grundlagen und Existenzbedingungen gestärkt und gefördert und einer zeitgemäßen Fortentwicklung entgegengeführt werde.

Aber zum drittenmal wurde eine recht günstige Gelegenheit, entstanden durch die Auflösung der Anstalten Zofingen und Baden, die Gelegenheit zur Verstaatlichung des Taubstummenunterrichts und Anerkennung der übriggebliebenen Aarauener Anstalt als Staatsanstalt verpaßt, und heute noch besteht das staatliche Unrecht gegen die taubstummen Schüler.

1917 schreibt ein F. C. R. (Rätz) ins „Zofinger Tagblatt“: Die Bildung und Erziehung des Taubstummen zu einem urteilenden, arbeitenden, vollwertigen Gesellschaftsglied gehört ins Kapitel der Volksschule. Es haben für die vom Schicksal Betroffenen nicht mehr nur Privatanstalten und private Wohltätigkeit zu wirken, sondern damit hat sich der Staat zu befassen.

In einer Taubstummenfürsorge-Versammlung in Brugg am 3. Juni sagt Pfarrer Müller, Birrwil, mit Recht: Ein taubstummes Kind im schulpflichtigen Alter soll nicht von der Armenpflege unterstützt werden müssen, sondern auf Kosten der kantonalen und der Ortsschulbehörden seine Ausbildung erhalten. Verstaatlichung aller Taubstummenanstalten, in denen aber doch ein warmer „privater Ton“ herrscht, das ist das angestrebte Ziel. Wo Verstaatlichung ist, da ist auch Durchführung der Anzeige und die Schulpflicht, da ist eine Statistik möglich.

1920. Auch der „Aargauische Fürsorgeverein für Taubstumme“ bemühte sich je und je ernsthaft um bessere staatliche Fürsorge für die Taubstummen. Im März z. B. richtete er eine Eingabe an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates (in extenso abgedruckt u. a. in der „Schweizer Freie Presse“, 12. März 1920). Im Eingang wird das Unglück der Taubstummheit dargetan, ferner der große Nutzen der Taubstummenbildung und — die geringe Leistung des

Staates für die letztere, die gegen das, was er für die normal- und schwachbegabten hörenden Kinder tut, kaum ein Almosen zu nennen sei, — und der Verein stellt das Gesuch:

1. Die Schulpflicht sei auch auf die Anormalen, insbesondere taubstummen Kinder auszudehnen, die Kosten habe der Staat gemeinsam mit der Schul- (nicht Armen-) kasse der Heimatgemeinde des Zöglings zu tragen. Eventuell könnten die Eltern und der Aargauische Fürsorgeverein für Taubstumme zur Mithilfe herangezogen werden (für Beiträge an die Verköstigung des Zöglings in der Anstalt).

Unseres Erachtens wäre dieses Gesuch im neuen Schulgesetz leicht zu verwirklichen.

Bis dahin möge der Große Rat beschließen, an die Ausbildungskosten des vom Aargauischen Fürsorgeverein für Taubstumme oder von andern Taubstummenfürsorgeinstituten versorgten Kinder jährliche Beiträge zu entrichten, damit sie in Stand gesetzt werden, möglichst allen gehörlosen Kindern, die sich wesentlich aus den ärmeren Volksschichten rekrutieren, die Wohllat einer frühzeitigen und genügend langen Anstaltsausbildung teil werden zu lassen.

2. Da durch diese Ausdehnung des Taubstummenbildungswerkes die bisher schon so stark belasteten Anstalten überlastet würden, hätte der Staat

a) entweder den Landenhof zu verstaatlichen oder

b) wenigstens die Besoldung, Dienstalterszulagen, Pensionierung der nötigen Hauptlehrkräfte der Anstalt zu übernehmen und sie derjenigen der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen, und zwar der Fortbildungsschulen gleichzustellen. Daran wäre die Bedingung zu knüpfen, daß Bewerber um solche Anstaltsstellen das aargauische Lehrer- oder Lehrrienenpatent besitzen und, bis in unserer Anstalt selbst ein genügend vorgebildeter Lehrerstand herangezogen wäre, in einer andern staatlichen oder sonst hochwertigen Taubstummenanstalt wenigstens ein Jahr mit Erfolg unterrichtet haben müßten. (Dies war nämlich ein sehr wunder Punkt der Aarauener Anstalt.) Aus dieser geforderten Spezialausbildung der Lehrkräfte würde sich die Gleichstellung mit den Fortbildungsschullehrern rechtfertigen. Würden solchermaßen praktisch tätig gewesene Lehrkräfte an die öffentlichen Schulen übertreten, hätten diese den größten Gewinn. Eine Berücksichtigung dieses zweiten Punktes würde für die Zukunft unserer Anstalt von größter Bedeutung sein.

c) So gut wie an Schulhaus-Um-, Aus- und Neubauten, Turnhallenbauten, Schulmaterialien der öffentlichen Schulen, auch an Bauten und Schulmaterialien der Anstaltsschule Beiträge zu leisten. Entlastet doch diese jene wesentlich! Und hat doch der Staat das größte Interesse daran, daß die in speziellen Schulen unterrichteten Kinder diese Schulen so gesund und stark an Leib und Seele gefördert verlassen, wie die normalen Kinder die öffentlichen Schulgebäude. Diese Forderung ist um so lebhafter zu stellen, als anderseits anormale Anstaltskinder erfahrungsgemäß noch größeren leiblichen und sittlichen Gefahren ausgesetzt sind als die andern.

Bei Annahme dieser Forderungen wäre nicht nur für die Anstalt und die Lehrerschaft, sondern vor allem auch für die Zöglinge gesorgt — um die vor allem ist es uns zu tun!

Weitere Forderungen siehe Kap. VII, C, 2, Aargau.

1921. Obiges Gesuch wurde erst am 2. Februar 1921 von der Erziehungsdirektion beantwortet, welche mitteilte, daß für die Verwirklichung dieser Begehren erst die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müßten, solche seien im neuen Schulgesetzentwurf vorgesehen.

Wohl noch unter dem Einfluß der obigen Eingabe des Aargauischen Fürsorgevereins für Taubstumme wurden im Dezember nachfolgende Postulate vom Großen Rat angenommen und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

1. Postulat der Staatsrechnungskommission: Der Regierungsrat wolle mit Beschleunigung die Frage der Uebernahme der Lehrerbesoldungen der Taubstummenanstalt Landenhof durch den Staat, sowie die Frage der Mitwirkung bei der nötigen Hilfsaktion durch Gewährung eines Betriebsvorschusses prüfen und dem Großen Rate darüber Bericht erstatten.

2. Postulat Niggli: Der Regierungsrat möge die Frage prüfen, ob nicht die Uebernahme der Taubstummenanstalt durch den Staat erfolgen könne.

3. Postulat Dr. Siegrist, Brugg: Der Regierungsrat möchte die Frage der Uebernahme der Besoldungen der Lehrer der aargauischen Erziehungsanstalten durch den Staat prüfen.

Ueber diese Postulate erstattete der Regierungsrat dem Großen Rat einen einläßlichen gedruckten Bericht . . .

Bei der Prüfung der Frage nun, wie den verschiedenen Erziehungsanstalten zu helfen sei, wurde vorerst untersucht, ob einzelne von ihnen, weil überflüssig oder für ihren Zweck nicht geeignet, aufgehoben werden könnten. Die näheren Untersuchungen ergaben jedoch, daß dieser Weg nicht beschritten werden konnte. Es blieben nunmehr für eine staatliche Hilfsaktion folgende drei Wege offen: 1. Vermehrte Subvention nach bisherigem Modus, 2. Uebernahme der Lehrerbesoldungen, 3. Verstaatlichung der Anstalten.

Die einfachste Lösung liegt zweifelsohne in einer vermehrten Subventionierung nach bisherigem Modus . . . Nach eingehender Prüfung der Betriebsrechnungen der verschiedenen Anstalten schlägt der Regierungsrat vor, den jährlichen Staatsbeitrag an die Anstalten (der letztes Jahr Fr. 40,000. — betrug) auf Fr. 60,000. — zu erhöhen . . .

Die Uebernahme der Anstaltslehrerbesoldungen durch den Staat lehnt er ab, schon weil das Gesetz keine Grundlage dazu bietet und u. a. auch weil gemeinnützige Anstalten in den letzten 5 Jahren zwischen 13 und 72 % Zöglinge aus andern Kantonen hatten.

Damit ist auch gegeben, daß an eine Verstaatlichung der gemeinnützigen Erziehungsanstalten im Sinne des Postulates Niggli zur Zeit nicht gedacht werden kann. Außer den finanziellen sind es noch grundsätzliche Erwägungen, die von einer solchen Verstaatlichung abraten, oder sie wenigstens so weit als irgend möglich hinauszuschieben. Sobald der Staat eine auf gemeinnütziger Basis betriebene Anstalt übernimmt, stellen mit einem Schlage alle bisher an der Arbeit gewesenen Kräfte ihre Tätigkeit ein. An die Stelle der freiwilligen und persönlichen Hilfe tritt die Steuer und die unpersönliche, schablonenhafte Staatshilfe, die das Herz von Geber und Empfänger kalt lassen und vom Geiste, den die Stifter und Hüter der gemeinnützigen Erziehungsanstalten in ihr Werk gelegt haben, wenig mehr verspüren lassen.

Was schließlich die besondere Hilfsaktion für die Taubstummenanstalt Landenhof betrifft, so steht außer Zweifel, daß diese Anstalt einer ausgiebigen Staatshilfe am dringendsten bedarf. Die Anstalt hat, trotz der Erhöhung der Staatsbeiträge, in den letzten vier Jahren ein Gesamtdefizit von Fr. 31,000. — zu verzeichnen, sowie einen Vermögensrückgang von Fr. 15,000. —. Das Bedrohliche für die Anstalt liegt darin, daß sie sich keine flüssigen Mittel mehr beschaffen kann. Nun hat sich die Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau erfreulicherweise bereit erklärt, für die Dauer

von zehn Jahren einen besondern Beitrag von Fr. 1200. — beizusteuern, unter der Bedingung, daß der Weiterbetrieb der Anstalt garantiert wird. Diese Garantie kann, sofern der oben erwähnte Posten von Fr. 60,000. — ins Budget 1922 eingesetzt wird, als geleistet betrachtet werden. Für die notwendigen baulichen Veränderungen müssen allerdings besondere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Doch hat diese Baufrage noch Zeit. Vorerst wird die Frage einer Verlegung der Anstalt nach Sennhof einläßlich zu prüfen sein. Erweist sich die Verlegung als undurchführbar oder unzweckmäßig, dann muß eben ein Bauprojekt ausgearbeitet und für die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel gesorgt werden.

1922. Am 15. Februar werden diese Anträge des Regierungsrates vom Großen Rat gutgeheißen, womit die Verstaatlichungsfrage zum viertenmal begraben wird. Die Hauptschuld lag hier an der Finanzmisère, die seit dem Weltkrieg allenthalben herrschte.

Doch wurde wenigstens etwas vom Postulat „Schulzwang für Taubstumme“ gerettet. Sicher noch als Nachwirkung der verschiedenen Eingaben des aargauischen Fürsorgevereins für Taubstumme und unter dem Eindruck der Streiffrage zwischen Aarau und Bremgarten (siehe Seite 516) erließ der Erziehungsdirektor des Kantons Aargau am 15. September 1922 ein Kreisschreiben an die Gemeinderäte und Schulpflegen des Inhalts:

Wahrnehmungen und Erhebungen lassen darauf schließen, daß im Kanton Aargau zahlreiche bildungsfähige, taubstumme Kinder aufwachsen, ohne in eine Taubstummenanstalt zu kommen. Für andere taubstumme Kinder wieder tritt die Versorgung in einer Anstalt sehr spät ein, so daß der Versorgungszweck — die Weckung und Bildung der vorhandenen Kräfte des taubstummen Kindes und dessen Vorbereitung für einen Beruf, der seinen Anlagen und seiner Leistungsfähigkeit angepaßt ist — nicht mehr voll erreicht werden kann. Die Anstalterziehung einzig aber ist imstande, für das taubstumme Kind die Vorbedingungen zu schaffen dafür, daß der Taubstumme später sich selbst durchs Leben bringt und nicht der Unterstützung anheimfallen muß, daß er in der Volkswirtschaft einen wenn auch bescheidenen Aktivposten und nicht einen Passivposten darstellt, daß er relativ ein tüchtiger und glücklicher Mensch werden kann. So erweist sich die rechtzeitige Verbringung der taubstummen Kinder in die bestehenden Taubstummenanstalten als eine Notwendigkeit.

Die Anstaltsversorgung wird auch vom Gesetze verlangt. Auf Grund von Art. 275, Abs. 2, Art. 283 und 284 des Zivilgesetzbuches müssen die Eltern durch die Anstaltsbehörde verhalten werden, bildungsfähige taubstumme Kinder in einer Taubstummenanstalt erziehen zu lassen. Für die Versorgungskosten hat nach den Bestimmungen des aargauischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, wenn weder die Eltern noch das Kind noch die unterstützungspflichtigen Verwandten sie bestreiten können, die Heimatgemeinde aufzukommen. Gemäß § 1 f und § 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 leistet der Staat den Schulgemeinden von 25—70 % an die Kosten der Versorgung von Kindern, die in der Volksschule nicht aufgenommen werden können. Diese Bestimmung hat in erster Linie Bedeutung für die taubstummen Kinder, deren Ausbildung man damit in Analogie zu derjenigen der normalen Kinder, zur Aufgabe der Schulgemeinde machen möchte. Die angeführte Gesetzesvorschrift bringt auch eine neue Verteilung der Versorgungskosten, an die außer den nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Pflichtigen noch die

Schulgemeinde und der Staat beitragen sollen. Das bisherige Haupthindernis einer rechtzeitigen Versorgung, die Aufbringung der Kosten, kann damit als beseitigt betrachtet werden, denn auch in Fällen von Armut läßt sich inskünftig eine Kostenverteilung mit mäßig bemessenen Lastenbeträgen durchführen, die für alle Beteiligten (Eltern oder Verwandte, Heimatgemeinden, Schulgemeinde und Staat) erträglich sind.

Wichtig ist, daß die Anstaltserziehung der taubstummen Kinder rechtzeitig einsetzt. Spätestens mit dem Eintritt in das schulpflichtige Alter sollte das taubstumme Kind der Anstalt übergeben werden. Bei späterer Versorgung mit entsprechend kürzerer Versorgungsdauer ist die ersprießliche Ausbildung des taubstummen Zöglings erfahrungsgemäß nicht mehr möglich. Der Eintritt der Kinder ins schulpflichtige Alter bietet den Behörden ohne weiteres Gelegenheit, das Versorgungsbedürfnis festzustellen. Für die Versorgung selber wird bei richtiger Aufklärung der Eltern in den meisten Fällen ein eigentlicher Zwang nicht notwendig sein. Die Vorteile und Wohltaten der Anstaltserziehung sind einleuchtend.

(Folgt der Abschnitt, welcher schon auf Seite 517 abgedruckt ist) ...

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat werden zur Förderung der Taubstummenfürsorge im Sinne der vorstehenden Ausführungen an die Schul- und Vormundschaftsbehörden

Weisungen

erlassen:

1. Jeweilen zu Beginn des Schuljahres ist für alle ins schulpflichtige Alter eintretenden Kinder, die wegen Taubstummheit nicht in die Gemeindeschule aufgenommen werden können, bei denen aber auf Bildungsfähigkeit geschlossen werden kann, die sofortige Versorgung in einer Taubstummenanstalt anzustreben.

2. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Kinder durch die Schulpflege einer ärztlichen Untersuchung zu unterstellen, die die bestehenden Gebrechen feststellt, aus denen sich die Versorgungsnotwendigkeit ergibt.

3. Die Eltern der für die Versorgung in Betracht kommenden Kinder sind über deren Zustand und das Versorgungsbedürfnis durch die Schulpflege aufzuklären und zu veranlassen, die Versorgung ungesäumt einzuleiten.

4. Hat das Vorgehen nach Ziffer 3 nicht den gewünschten Erfolg oder verhalten sich die Eltern dem Versorgungsvorschlag der Schulpflege gegenüber ablehnend, so hat die Schulpflege die Angelegenheit dem Gemeinderat als der Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten mit dem Antrag, die Versorgung anzuordnen und durchzuführen und die Kostentragung zu regeln.

5. Bei der Kostenverteilung ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Kostenträger in billiger Weise Rücksicht zu nehmen. Es wird ausdrücklich noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Beitragsleistung der Schulgemeinde, nicht aber diejenige der Armengemeinde, vom Staat auf Grund des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen subventioniert werden kann.

6. Das hier umschriebene Versorgungsverfahren hat auch Anwendung zu finden auf die gegenwärtig bereits im schulpflichtigen Alter stehenden und nicht in Anstalten versorgten, im Kanton Aargau wohnhaften Taubstummen, die durch die Schulpflege zu ermitteln sind.

Kanton Appenzell.

1899 sagt schon Eugster in seinem Referat (vergl. Seite 707): Art. 27 der Bundesverfassung erklärt den Jugend-

unterricht als obligatorisch und in der öffentlichen Schule als unentgeltlich. Warum sollen die bildungsfähigen Taubstummen hiervon eine Ausnahme machen? Jeder normalbeanlagte Taubstumme wird seine Bürgerpflicht ebensowohl zu erfüllen imstande sein, wie irgendein Schweizerbürger, aber eben nur dann, wenn seine Anlagen genügend ausgebildet werden.

Um diese Zeit bemerkt das Appenzeller Komitee für Taubstummenbildung: Bildungsfähige taubstumme Kinder bedürfen der in der Bundesverfassung vorgesehenen Schulbildung in noch höherem Grade als die vollsinnigen und werden die Kosten hierfür in die Ausgaben für das Schulwesen aufgenommen, so verlieren diese Stipendien das Demütigende einer Armenunterstützung.

Kanton Basel.

Als eine der Folgen des mangelnden Schulzwangs für Taubstumme mag hier stehen, was Inspektor Arnold schrieb im Jahr

1843: Ungeachtet der großen Zahl von Taubstummen hält es wenigstens uns schwer, solche nur zu erhalten, teils stehen die Eltern im Wege aus Mangel an Mitteln oder aus Mangel an Kenntnis der Sache oder aus blinder Liebe zu den Kindern, teils aber auch suchen die geistlichen und weltlichen Beamten die Nützlichkeit wie die Notwendigkeit der Taubstummenbildung bei den Eltern und guttätigen Leuten nicht genugsam anzuregen, und bei Menschen erfahren wir noch einen weiteren Grund und der ist leider die Feindschaft wider den Herrn, der uns erkaufte hat und dem wir unsere taubstummen Kinder zuzuführen uns gedrungen fühlen.

1855 entdeckte Taubstummenlehrer Germann auf einer seiner Besuchs- oder vielmehr Aufsuchungsreisen eine ganz bildungsfähige taubstumme Tochter, die aber schon zu alt war, um geschult zu werden, und als er den Eltern einen Vorwurf wegen dieser Vernachlässigung machte, war die nach ihrer Meinung ganz zu rechtfertigende Entschuldigung: deren nötige Unterstützung der Mutter für die Haus- und Feldgeschäfte.

1864. Arnold: Alle Taubstummenlehrer sind darin einverstanden, daß diesem Uebelstand (*zu geringe Anmeldung von Zöglingen*) einzig der Schulzwang, wie er für die vollsinnigen Kinder eingeführt ist, gründliche Abhilfe schafft.

Im September besuchte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die Anstalt Riehen und Arnold schreibt: ... Zum Schluß sprach ich noch folgende Worte: Dieser Unterrichtsprobe bin ich so frei, noch einen Wunsch beizufügen. Die hochgeehrten Herren haben in diesen Tagen ihren gemeinnützigen Sinn in der Tat bewiesen. Eine gemeinnützige Sache bin ich so frei, Ihnen zur Beherzigung und zur Mitwirkung ihrer Ausführung anzuempfehlen. In der ganzen Schweiz ist für vollsinnige Kinder der Schulzwang eingeführt. Sie möchten doch in Ihrem Teil mitwirken, daß der Schulzwang auch auf die Taubstummen ausgedehnt werde. (*Erziehungsdirektor Kummer aus Bern schloß sich dem an.*)

1888/89. Riehen. Frese: Ja, was der alte Pestalozzi wohl sagte, sähe und hörte er, daß in seinem eigenen Lande eine ganze Kategorie von armen Kindern rechtlos dahingleben müßte? (*Dann beruft sich Frese auf Art. 27 der Bundesverfassung.*)

1900/01. *Von Inspektor Frese heißt es:* Wie oft hat er als ihr treuer Anwalt seinen Mund aufgetan! Daß immer noch hunderte von Kindern, die der Ausbildung bedürftig und fähig wären, keiner Anstalt übergeben werden und

ohne erziehenden Unterricht vegetieren, daß der Anstalten zu wenige sind — das war der eigentliche Schmerz seines Lebens, zumal seit er in Riehen war. Immer wieder betonte er es mit Nachdruck und eindringlicher Beredsamkeit, daß diesen Aermsten ein Unrecht zugefügt werde. Immer wieder verlangte er, es müsse dahin kommen, daß die Schulpflicht auch für die Taubstummen obligatorisch werde und daß das Gemeinwesen wie für die vollsinnigen Kinder, so auch für die gehörlosen in ausreichender Weise Sorge.

Heußer: So weit sind wir aber leider noch nicht. Immerhin besinnt man sich da und dort darauf, daß auch die Taubstummen ein Anrecht haben auf erziehenden Unterricht, und einzelne Kantone, namentlich Zürich, Bern, St. Gallen, unterstützen ihre Taubstummenanstalten in tatkräftigster Weise. Wohl hauptsächlich infolge dieser Staatshilfe ist es möglich geworden, daß jetzt nahezu 700 taubstumme Kinder — gegen 500 im Jahr 1894 — die Wohlthat der Schule genießen, und es sind nur noch etwa 200, die ohne jeglichen Unterricht aufwachsen. Nur noch etwa 200? — Muß man nicht schamrot werden, so etwas leicht hin auszusprechen und anzuhören? 200 Schweizerkinder wachsen auf ohne Zucht und Unterricht, wie die Tiere des Feldes? 200 Christenkinder werden groß, ohne je etwas zu vernehmen von den Gesetzen Gottes und seiner Heilsoffenbarung! Wer möchte das tatlos mit ansehen und gleichgültig weiter gehen lassen? Und wer möchte gar die Verantwortung für diesen Notstand auf sich haben? Es ist zu erwarten, daß die Erziehungsbehörden allerwärts sich ihrer Pflicht gegenüber den Taubstummen allmählich bewußt werden und allen zu verschaffen suchen, was ihnen von Rechts wegen zukommt: genügenden Primarunterricht.

Der wohlthätige Sinn der Bürger hätte auch dann, wenn der Staat in ausgiebiger Weise für die Schule sorgte, noch Raum genug zu freiwilliger Betätigung. Eine Anstalt hat gar viele und große Bedürfnisse und den Eltern kann nur in ganz seltenen Fällen zugemutet werden, das volle Kostgeld zu entrichten.

1905/06. (Riehen.) Eines von den Aufnahmesgesuchen ist namentlich bemerkenswert. Es handelte sich um einen schönen, geweckten Knaben. Er war schon zehn Jahre alt und konnte daher nicht mehr gut zurückgestellt werden. Die Mutter setzte auch alle Hebel an und schließlich tat man nach ihrem Wunsch. Am 1. November durfte sie ihren Sohn in die Anstalt bringen. Sie wußte sich mit Dankesbezeugungen kaum genug zu tun. Was geschah aber? Am 3. November erschien ein erwachsener Bruder des Knaben und holte ihn wieder. Und warum? Die Mutter und die Schwester könnten es nicht aushalten ohne ihren Liebling; die Mutter namentlich verging vor Sehnsucht nach ihm. Alle Vorstellungen halfen nichts. Der Mann hatte seine bindenden Weisungen und wagte nicht, davon abzugehen, obwohl er zugeben mußte, daß er eine Torheit beging. Bekümmert ließen wir den Knaben ziehen. Was wird nun aus ihm? Wir wissen es nicht. Aber wenn er ohne Unterricht aufwächst, so kann seine Zukunft nur trübe sein. Wann wird es dahin kommen, daß die Schulpflicht auch auf die taubstummen Kinder ausgedehnt wird?

1910/11. (Nach Erzählung eines Beispiels von einem misrathenen, intelligenten Taubstummen, der ungeschult geblieben war): Wie lange wird's noch dauern, bis allen Taubstummen unseres Landes die Wohlthat des Unterrichts gesetzlich gewährleistet ist?

1913. Im Februar wurde eine von Heußer verfaßte Eingabe des Basler Fürsorgevereins für Taubstumme an

die baslerische „Großrats-Kommission für Jugendfürsorge“ nachstehenden Inhalts genehmigt:

1. Die tauben und schwerhörigen Kinder sollen in geeigneten Anstalten geschult werden, sofern sie nicht zu Hause genügenden Unterricht empfangen.

2. Die Schulzeit soll spätestens nach dem vollendeten achten Lebensjahr anheben und mindestens acht Jahre dauern.

3. An die Erziehungskosten leistet der Staat Unterstützungen, die den Beträgen mindestens gleichkommen, die für die vollsinnigen Kinder der gleichen Altersstufe ausgelegt werden.

4. Sofern die Eltern für die Verpflegungskosten nicht aufkommen können, sind die zuständigen Armenbehörden zur Unterstützung zu veranlassen.

Die angerufene Kommission ist der Ansicht, daß dies in das neue Schulgesetz gehöre und nicht in ein Jugendfürsorgegesetz.

1916 schreibt das „Schweizerische Evangelische Schulblatt“ vom Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt: Es errichtet Kurse für Stotterer und Klassen für Schwerhörige. Bei dieser Gelegenheit sei an die Taubstummschulen erinnert, für welche der Staat nichts tut. Ein Bildungsbeitrag in Höhe dessen, was an die Schüler der öffentlichen Schule geleistet wird, sollte selbstverständlich sein.

Kanton Bern.

Daß die Knabentaubstummenanstalt bereits von Anfang an als Staatsanstalt gedacht wurde und ihr Gründer Otth sie auch als solche anerkannt wissen wollte, beweist eine Stelle in seinem „Vorbericht“ der Rechnung über die Oekonomie von 1823 bis 1827. Da schreibt er u. a.:

Die Länge der Zeit seit Errichtung der Anstalt und seit Ablage meiner ersten Rechnung, sowie die seither, selbst bei den obrigkeitlichen Behörden laut vielen ihrer Schreiben vorherrschend gewordene, ganz irrige Meinung, als wenn das Institut von Privaten errichtet und von der Regierung bloß unterstützt worden, sowie die bedeutenden Erweiterungen und Veränderungen überhaupt, welche die Anstalt seit Ablage der ersten Rechnung erlitten hatte, welche auf die Form der Rechnungsablage bedeutend influieren, nötigen den Rechnungsgeber zu einem Vorbericht, sowohl über die der Anstalt als ihr gebührende Stellung, als über diejenigen Begebenheiten, welche eine wesentliche Veränderung in der Form der Rechnungsablage und die Verzögerung derselben bis jetzt nach sich zogen.

Auf einen h. Antrag des Kirchenrats zur Errichtung eines Taubstummeninstituts hatte der Kleine Rat unterm 21. Mai 1821 im Einverständnis mit dem Kirchenrat wörtlich befunden:

Daß die Erziehung taubstummer Kinder, um sie in der Religion zu unterrichten und sie zur Erlernung irgend eines Berufes zu befähigen, sich ganz zu einer Zentral- oder Kantonalanstalt eigne und demzufolge erkennt:

1. Es solle der Antrag genehmigt sein, eine Probenschule für arme, taubstumme Angehörige unter des h. Kirchenrats (damals zugleich die oberste Schulbehörde) unmittelbarer Aufsicht und Leitung in der Nähe der Hauptstadt zu errichten und es sollen in dieser vorerst nur 15—20 Knaben auf einige Jahre gegen ein Kostgeld pensioniert werden und in den nötigsten Fertigkeiten zu ihrem Lebensunterhalt, sowie in den Grundlehren der Religion unterrichtet werden.

2. Es wollen meine geehrten Herren auch den dafür eingereichten Plan genehmigen, auf welchem der zu bestellende Schulmeister auf obrigkeitliche Kosten diese spe-

zielle Unterrichtskunst bei Herrn Näf, Iferten, erlerne und dann auf einige Jahre in Dienst und Besoldung der Regierung trete.

3. Es solle die zur Errichtung des Instituts und den Kosten des ersten Jahres laut eingelegter Berechnung nötige Summe von 3000 Louisd'or der Kredit bei der Standeskasse eröffnet sein.

4. Nach Verfluß eines Jahres sollen die Herren des Kirchenrates ihren Bericht erstatten, damit der Kleine Rat beurteilen möge, ob der vorgesehene jährliche, auf 1000 Louisd'or berechnete obrigkeitliche Beitrag hinreichend, und ob wegen dieser ganzen Sache, die einstweilen nur noch als ein Versuch anzusehen ist, der Fall eines Vortrags von meinen geehrten Herren und Obern vorhanden sei.

Sowohl nach den Motiven als Dispositiven dieses Ratsbeschlusses war also diese Schule als Kantonalanstalt errichtet worden, die Regierung, nicht ein Partikular, erkannte die Einrichtung dieses Instituts, sie nahm die Lehrer in Dienst und Besoldung und schoß, wie bei der Akademie, alle nötigen Gelder bei, welche die Beiträge der Schüler und milde Gaben der Anstalt nicht gewährten.

Die Schule war aber nur auf ein Probejahr und nur vom Kleinen Rat aus seinem Ratskredit errichtet, ohne noch die Bestätigung des Großen Rates erhalten zu haben, welche erst nach einigen Jahren Erfahrung über den Umfang des Nutzens der Anstalt eingeholt werden wollte, wie ein neuer Ratsbeschluß vom 30. November 1822 im nähern zeigt.

Dieser Ratsbeschluß genehmigte aber auch den vom Kirchenrat eingereichten Bericht über den Fortgang der Anstalt, diese auf ein neues Probejahr nach dem bisher angenommenen Plane, mit Eröffnung eines neuen Kredites von 3000 Louisd'or aus demjenigen des Rats, und mit der Vorschrift, daß dem Kirchenrate auf den 1. April 1823 eine förmliche Jahresrechnung und Bericht (nicht bloß über die obrigkeitlichen Zuschüsse) abgelegt und dieselbe den Herren Räten vorgelegt werden.

Vom obigen Ratsbeschluß von 1822 hinweg dann wurden ferner alle Jahre Kredite von fast gleichem Betrage wie der erste und nun vom Großen Rate selbst eröffnet, obgleich derselbe unterm 12. Hornung 1825 erklärte, daß die jährliche Unterstützung der Anstalt nicht auf das Staatsbudget aufgenommen werden könne.

Zu dieser jeweiligen Wiedereröffnung eines Jahreskredites und von gleichem Werte, wie der erste, und nun durch den Großen Rat, lag also, umso mehr da eine jährliche Bestätigung der Anstalt, und jetzt durch die oberste Staatsbehörde, als im angeführten Beschluß dieser letztern von 1825 durchaus kein Grund angegeben ist, warum er die jährliche Unterstützung nicht auf das Staatsbudget nehme, folglich in demselben keine Nichtanerkennung des Instituts als Staatsanstalt, sondern nur der Ausspruch lag, daß auch der Große Rat dieselbe fortdauernd nur als eine Probeanstalt behandle.

Allein zur Verwunderung der von den geehrten Herren des Kirchenrats niedergesetzten Vorsteher der Anstalt wurde dieselbe bereits in der Passation der ersten Rechnung und im Begleitschreiben des Finanzrats, sowie in spätern, nur als ein von der Regierung unterstütztes Privatunternehmen behandelt, deren Vorsteher nur über die zweckmäßige Verwendung der obrigkeitlichen Zuschüsse der Regierung Rechnung abzulegen haben und im Großen Rat-Zedel an den Kirchenrat vom 15. Februar 1826 wurden der Herr Spitalverwalter Otth, Herr Helfer Baggesen und Herr Klaufhelfer Ziegler als die Unternehmer der Anstalt betitelt, alldieweil sie nur die Vorsteher des Instituts waren, welche der Kirchenrat infolge Ratsbeschluß vom 21. März 1821 von

sich aus zu ernennen die Befugnis hatte, da ihnen alle weiteren Anordnungen, außer den vier hier angemerkten, mit dem vollsten und dankbarsten Zutrauen überlassen worden waren.

Wie aber eine solche Anstalt, welche nicht von Privaten beschlossen und errichtet, sondern auf den Vortrag der obersten Land-, Schul- und Ratsbehörde, vom Kleinen Rat und expressis verbis als eine Kantonalanstalt erkannt, auch von den Behörden selbst angeordnet und mit Vorstehern versehen worden, deren Lehrer auch expressis verbis in Dienst und Besoldung gestellt wurden, und die, wie bei der Akademie, alle Hilfsmittel, welche die Anstalt nicht selbst gewährte, von der Regierung erhielt, von dieser späterhin als eine Privatanstalt betrachtet und behandelt werden können, ist dem Rechnungsgeber nicht ersichtlich, da kein Beschluß die erste Ratserkenntnis oder die Anstalt aufhob und durchaus keine Erklärung von den obrigkeitlich ernannten Vorstehern derselben gegeben wurde, die Anstalt als ein eigenes Institut übernehmen zu wollen.

Wären die genannten drei Vorsteher wirklich die Unternehmer der Anstalt gewesen, so wäre statt jenem Beschluß von 1821 nur eine Bewilligung zur Errichtung derselben vorhanden, so müßte ferner ein Akt errichtet worden sein, worin sie dem Institut durch eine Dotation seine Unabhängigkeit gesichert hätte, oder es würde ohne eine solche das ganze fruchtbare Vermögen derselben ihnen und ihren Erben gehören und nach dem Aufhören der Anstalt von ihnen behündigt werden können; sie wissen aber von einem Dotationsakte durch sie ebenfalls nichts und machen noch jetzt durchaus keinen Anspruch an das Vermögen der Schule, da es nicht von ihnen herrührt, sondern von den Beisteuern der Regierung, Geschenken und Legaten, für deren richtige Verwendung, soweit es solche betrifft, die nicht zum Verbrauch der Anstalt selbst gegeben worden oder wirklich nicht verbraucht oder noch nicht fällig sind, wenn die Anstalt aufhört, der Staat auch nach dem Aufhören des Instituts zu sorgen hat.

Die gedachten Vorsteher wissen aber auch ferner nichts davon, daß sie nach dem Unternehmen der Regierung ihr die Anstalt abgenommen haben, in welchem Falle zudem eine Kassion des Vermögens des Instituts an sie hätte erichtet werden müssen, die ebenfalls nicht existiert.

Dann spricht Otth des langen und breiten davon, wie unter dieser unklaren Stellung auch das Rechnungswesen gelitten habe. Sein so überzeugend begründetes Gesuch, die Anstalt als staatlich anzuerkennen, scheint bei der Regierung keinen Erfolg gehabt zu haben, denn wir lesen in einem Protokoll vom Jahr

1829, 12. Juni: (Aus einem Vortrag des Finanzrates bei Anlaß ungünstiger Rechnungsergebnisse der Anstalt.) Inbezug auf die zukünftige Fortbestehung der Anstalt steht der Finanzrat in getheilten Ansichten:

Nach erster Meinung wird angeraten, von jetzt an die obrigkeitlichen Zuschüsse (jährlich 3000 Louisd'or) an die Taubstummenanstalt einzustellen, indem nach dieser Ansicht die Kosten derselben mit den Leistungen in keinem Verhältnis stehen, da von einer auf 1000 anzunehmenden Anzahl von taubstummen Landeskindern kaum 18 in der Anstalt gepflegt werden können und von diesen noch ein großer Teil, als jeden Unterrichts unfähig, wieder entlassen werden muß, sodaß durch Verwendung der gleichen Summe auf Kostgelder für Erleichterung solcher Unglücklicher sicherer gesorgt scheint.

Zudem wird mit dieser Meinung vorgesehen, daß früher oder später die Anstalt ganz dem Staat zur Last fallen müßte (*da liegt der Has im Pfeffer!*), da die jetzige Administration

aus Männern zusammengesetzt sich befindet, deren anderweitige Beschäftigungen kaum erwarten lassen, daß sie die Direktion auf längere Zeit beibehalten, in welchem Falle dann, wenn dieselben durch besoldete Beamte ersetzt werden müßten (*grundlose Befürchtung, dieser Fall trat nie ein*), die Kosten noch ungleich höher ansteigen würden, höher als die finanziellen Kräfte des Staates für diesen Gegenstand gestatten.

Nach anderer Meinung hingegen wird darauf angetragen, der jetzigen Administration noch vorher einen bündigen Bericht abzufordern, inwiefern die Anstalt bei Fortbestehung der jährlichen obrigkeitlichen Unterstützung von Ls. 3000. — werde fortbestehen können und zu erwarten sei, daß vermittelt dieses Zuschusses etwas verhältnismäßig geleistet werden könne? Einzig dann, im Falle hierüber völlige genügende Auskunft erteilt würde, die fernere Unterstützung dieses Instituts zu beschließen.

Als Antwort darauf veröffentlichte die Anstaltsdirektion im Jahr 1830 einen Bericht (den dritten gedruckten), der die bisherigen Erfolge der Anstalt ins hellste Licht stellt. (Vergl. Seite 489.) Dies half sicher mit, den Boden für die kommende Verstaatlichung vorzubereiten.

1831/32. Der Knabenanstalt wird der gewohnte jährliche Beitrag von 3000 Louisd'or vom Staat entrichtet. Da aber nach den von den Regierungsstatthaltern aufgenommenen Verzeichnissen sich nahezu an 2000 Taubstumme verschiedenen Alters und Geschlechts in unserm Kanton vorfinden, so beauftragt die Erziehungsdirektion ihr Mitglied Fetscherin am 19. Oktober, die nötigen Angaben zur Begründung einer zweckmäßigen Reform und Erweiterung der Taubstummenanstalt zu sammeln und darüber einen genauen Bericht dem Departement vorlegen zu wollen, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, diesen Punkt in dem Budget mit der erforderlichen Dringlichkeit zu empfehlen.

Diesen verlangten Rapport erstattet Fetscherin am 24. Dezember 1832 wie folgt:

Erlauben Sie mir, hochgeehrte Herren, dem unterm 19. Dezember (*wohl wiederholter Auftrag vom 19. Oktober*) erhaltenen Auftrage gemäß Ihnen einen möglichst kurzen Rapport hierüber vorzulegen.

Seit der Gründung der Anstalt im April 1822 waren im ganzen — die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen 21 mitgerechnet — 56 Zöglinge aufgenommen worden, von denen bis jetzt (Dezember 1832) 15 admittiert worden sind. Dem Berufe nach finden sich unter den Entlassenen 3 Schneider, 4 Schuster, 4 Weber, 3 Seiler und Hächler, 2 Schreiner, 3 Schachtelnmacher und Schnitzer. (*Am Rand des Berichtes ist noch beigefügt: Gegenwärtig in der Anstalt 21 Zöglinge als Schüler, 4 ältere Zöglinge als Arbeiter, 3 Lehrer, 2 Weibspersonen, 1 als Haushälterin, 1 als Magd.*)

Seit 1822 bezahlte die Regierung jährlich 3000 Louisd'or. Dazu kamen als Einnahmen die Kostgelder, nämlich von den Gemeinden und ärmern Partikularen 50 Louisd'or jährlich, von Vermöglichere 100—300 Louisd'or. Dazu rechne man auch die Einnahmen vom Erlös aus der Fabrikation und der Landwirtschaft, endlich einige Geschenke.

Rechnen wir nun von der Zahl der 56 Zöglinge seit 10½ Jahren zuerst die 21 ab, welche noch in der Anstalt befindlich sind, dann noch drei in der Anstalt vor der Entlassung Verstorbene, endlich noch drei, welche wegen Schwäche bald nach ihrem Eintritt entlassen werden mußten, so können nicht einmal volle 30 gerechnet werden, welche nach erhaltener hinlänglicher Ausbildung entlassen wurden. Ebenso wurden im nämlichen Zeitraum von 10½ Jahren nur 15 admittiert, was sicher, wenn man billig auch allen

Schwierigkeiten Rechnung trägt, wenn man recht gerne auch für die erste Admission sechs Jahre zugeben will, immerhin für die folgenden fünf Jahre eine zu kleine Anzahl ergibt, als bei einem geregelten, ununterbrochenen Unterrichte sicher hätte erhalten werden können. Der Berichtersteller ist gewiß weit entfernt, die außerordentlichen Schwierigkeiten zu verkennen, welche sich dem Unterrichte dieser Unglücklichen entgegenstellen; er erkennt gerne an, daß, wenn bei vollsinnigen Kindern auf dem Lande nach zehn Jahren oft so wenig Früchte sich zeigen, nun bei den verwahrlosten Kindern, denen alles neu ist, denen eben das herrliche Bildungsmittel, die Sprache, fehlt und nur künstlich und teilweise, nie völlig ersetzt werden kann — daß bei solchen Unglücklichen die Forderungen natürlich sich mäßigen müssen. Er verkennt ferner auch gar nicht, daß in der ersten Einrichtung, im anfänglichen, geringen Zutrauen zu dieser Anstalt (deren Früchte natürlich nur langsam reifen konnten, nicht in einigen Monaten schon sichtbar waren, wie etwa in einigen neumodischen Dressier- und Geschwindbleichen unserer lieben Miteidgenossen vom Waadtlande), in den ersten Zöglingen selbst, wo manche ganz oder fast ganz unfähig waren, endlich einigen andern Dingen, die Referent absichtlich hier nur andeuten will, Schwierigkeiten, die jeder vernünftige Beurteiler gewiß gehörig würdigen muß.

Auch muß sich Referent bei ihm wohlbekanntem etwas reizbaren Gemütern feierlichst gegen den möglichen Vorwurf verwahren, seine Bemerkungen über die bisherigen Leistungen gehen aus Tadelsucht hervor. Er weiß sich hiervon frei und denkt übrigens auch, anderwärts seine Teilnahme an dieser Anstalt nicht bloß mit Worten bewiesen zu haben.

Er kann daher dem uneigennütigen treuen Eifer der bisherigen Leiter dieser Anstalt seinen wärmsten Dank aus aufrichtigem Herzen zollen, er kann ihre Bemühungen um dieselbe durchaus anerkennen und demungeachtet muß er als Mitglied der obern Behörde, das die Bedürfnisse unseres Landes und seine Not auch hierin kennt, freimütig aussprechen, daß diese Leistungen allzugerings sind, um unsern Bedürfnissen — die leider sehr groß sind — zu entsprechen. Wenn die in sämtlichen Oberämtern unseres Kantons aufgenommenen Verzeichnisse dieser Unglücklichen überall richtig wären und wenn ebenso den Verzeichnissen anderer Kantone und Länder völlig zu trauen wäre, so genossen wir des höchst traurigen Vorzuges, mehr solcher unglücklichen Taubstummen zu besitzen, als vermutlich keiner unserer Mitkantone und vielleicht als kein Land von Europa. Laut den eingegangenen Tabellen nämlich aus den sämtlichen Oberämtern (die freilich an manchen Unrichtigkeiten leiden, wie sich auf den ersten Blick zeigt und bei genauer Untersuchung sich sicher noch mehr zeigen würde) wären in unserm Kanton über 1970 Taubstumme, von denen etwas weniger als die Hälfte für bildungsfähig anzunehmen sein möchte (nach den freilich sehr mangelhaften Daten hierüber). Im Kanton Zürich befanden sich vor einigen Jahren nach amtlichen Zählungen 225 Taubstumme, im Kanton Wallis 152, in Basel soll man einen auf 500, in Aargau einen auf 400 rechnen, welche Angaben freilich nicht als genau gelten können, so wenig als die für Frankreich angegebenen von 12,000 auf 30—32 Millionen.

Sei nun die Zahl dieser Unglücklichen immerhin um einige zu stark angegeben, so ist die Anzahl immer sehr groß und das Bedürfnis derselben und daher die Pflicht der obern Behörde dringend, daß möglichst Vielen in der kürzesten Zeit geholfen werden möchte, um eine so zahlreiche Klasse von Unglücklichen, die früher verwahrlost, dem Tiere gleich, auftauchten und auch lebenslang meist tierähnlich blieben, ihrer schrecklichen Lage zu entreißen,

um sie, wie wir, Kinder eines liebenden Vaters, der menschlichen Gesellschaft als nützliche Glieder wieder zu schenken, statt, wie bis dahin, sie entweder als eine unnütze Last vegetieren zu lassen, wenn nicht gar als gefährliche und boshafte Halbmenschen zu fürchten.

Unsere teure Regierung, verehrteste Herren, hat nun im verflossenen Jahre, in schwerbewegten Zeiten von verächtlichen, eigensüchtigen Menschen stets aufs liebloseste angefeindet und verleumdet, für Volkserziehung mehr getan und angebahnt als die gepriesene Restauration während 16 Jahren tiefen Friedens, das getraut sich Referent unschwer zu beweisen. Vertrauen wir also fest, sie werde auch hier das Zutrauen aller Besseren im Lande nicht täuschen, sie werde auch dieser Unglücklichen sich tätig annehmen und auch hier, wenn es um leibliche und geistige Rettung verwaarloster Unglücklicher zu tun ist, ein Opfer nicht scheuen und in dem gerührten Danke solcher geretteter Unglücklicher, sowie in dem Danke und der vermehrten Anhänglichkeit aller Besseren im Lande ihre schönste Belohnung finden.

Referent trägt daher darauf an, diese Anstalt bedeutend zu erweitern und die Zöglinge von 21 bis auf 50 zu vermehren, wodurch einem dringenden Bedürfnisse bedeutend abgeholfen werden könnte.

Dringend nötig wäre nun hiezu, wenn die Regierung außer größerer pekuniärer Unterstützung auch noch großmütig ein Lokal schenkte mit etwas Land dazu, wodurch, wenn die Kosten der ersten Einrichtung für größere Ausdehnung des Landbaus, als bis dahin möglich war, einmal überwunden wären, die Anstalt selbst desto fester stände, da sie nicht mehr so sehr von dem laufenden Preise der Lebensmittel auf dem Markt abhinge und dann auch eine größere Zahl von Zöglingen dem Landbau widmen und als tüchtige Arbeiter hiefür erziehen könnte, abgerechnet dann noch die Kostenersparnis für das Lokal selbst, die jetzt für ein gar nicht bequemes Lokal über 440 Louisd'or ansteigen. Sodann könnte auch die Fabrikation, die seit der ersten Einrichtung eine nicht unbedeutende Ausdehnung gewonnen, sicher noch mehr gehoben werden, wenn einmal die ersten, immer etwas kostspieligen Versuche zu neuer Fabrikation überwunden wären. Ueberdies ließe sich bei der größeren Anzahl von Knaben auch eine Trennung nach ihren Fähigkeiten oder nach dem Wunsche der Eltern bei höherer Pension vornehmen, wodurch die einen mehr zu Handarbeiten, sei es zu Handwerkern oder zu Landarbeitern, herangezogen würden, die andern von diesen Arbeiten mehr oder minder befreit, eine mehr wissenschaftliche Richtung erhielten, etwa wie in Zürich, wo die Landarbeiten (und ich meine auch die Handarbeiten) fehlen, wo daher denn auch auf das Sprechen mehr Zeit verwendet würde, da hierin die Anstalt in Zürich allerdings einen sehr bedeutenden, aber aus Obengesagtem auch leicht erklärbaren Vorzug hat, wie sich Referent aus eigener Ansicht überzeugte.

In diesem Falle einer solchen Trennung, glaubt Referent, würden vermögliche Eltern auch leichter bewogen, ihre Kinder dieser Anstalt anzuvertrauen, da natürlich ein wohlhabenderer Städter hierauf mehr Wert setzen würde bei seinen Kindern, als auf erlangte Fertigkeit im Landbau. Ebenso würden dann wohl auch wohlhabendere Gemeinden — das dürfte nach dem Erfahren dieses Jahres von einiger, wenigstens keiner leeren Hoffnung sein — bewogen werden, für einzelne fähigere dieser Unglücklichen ein größeres Kostgeld zu bezahlen, als die unverhältnismäßig geringe Summe von 50 Louisd'or jährlich, wenn sie sähen, daß denselben, so bei den Kindern vermöglicher Eltern, ein höherer Wirkungskreis eröffnet würde. Daß für talentvolle Kinder unvermögliger Eltern oder Gemeinden

der Staat die Mehrkosten übernehme, aber durch vermehrte pekuniäre Beiträge, würde sicher zu hoffen sein. Wenn man bedenkt, daß z. B. Herr Bidlingmeier, ein Zögling von Herrn Näf in Yverdon, verheiratet ist und einen Gehalt von fast 1000 Louisd'or bezieht, ferner, daß Taubstumme als Kopisten, in Druckereien und sonst gewiß wohl zu gebrauchen wären, besonders wenn sie im Sprechen recht geübt wären, wie denn ja in einer sehr berühmten Taubstummenanstalt Deutschlands einer der Lehrer, selbst taubstumm, als Cicerone diente, ohne für taubstumm gehalten zu werden, ist klar genug.

Den Gedanken, daß Taubstumme, gut unterrichtet, im Militär, besonders im Artilleriefache wohl zu gebrauchen wären, vielleicht in der Schlacht eben wegen des mangelnden oder doch schwächern Gehörs, ihren Mann gut ständen, will Referent, dessen militärische Kenntnisse nicht über die Nase hinausgehen, nur andeuten.

Die Kosten für einen einzelnen Zögling nun beliefen sich im Durchschnitt von 1830 und 1831 auf 190—200 Louisd'or. Der Zuschuß der Regierung sollte auf etwa 6000 Louisd'or kommen, wenn das Lokal von der Regierung geschenkt würde. Natürlich wären da noch die Kosten der ersten Einrichtung mit 2—3000 Louisd'or zu decken.

An der vorgeschlagenen Rechnung wäre übrigens noch manches andere zu bemerken. Die Kosten werden durchschnittlich von 1830 und 1831 für 50 Zöglinge auf 9254 Louisd'or angeschlagen, davon werden nur 50 Kostgelder à 50 Louisd'or, also 2500 Louisd'or abgezogen, den Rest, 6745 Louisd'or, müßte also der Staat ersetzen.

Allein fünf Tischgelder könnten für das Mindeste zu 100 Louisd'or berechnet werden, also wenigstens 500 Louisd'or mehr abziehen. Nur Niehans allein zahlte manches Jahr 300 Louisd'or, seither immer noch 250 Louisd'or, so zahlen König, Zuffi u. a. gewiß auch weit über 50 Louisd'or. Dann ist auch nichts abgezogen als Erlös von der Landwirtschaft, welche, sowie die Fabrikation, seit einigen Jahren immer noch ein ordentliches über die daherigen Auslagen auswarf, wie die Rechnungen zeigen.

Folgt die kantonale Taubstummenstatistik, zu finden im Kap. XII, Bern.

Dieser verständige Vortrag Fetscherins brachte den Stein wieder ins Rollen und den konnte nun nichts mehr aufhalten.

1833 beschäftigt sich das Erziehungsdepartement lebhaft mit dem Gedanken der Verstaatlichung, mit dem Plan, „eine öffentliche Taubstummenanstalt für Knaben und Mädchen zu errichten“. So schreibt es am 9. April an den zürcherischen Erziehungsrat:

Bisher bestand in der Nähe der Stadt Bern eine Taubstummenanstalt, jedoch bloß als Privatinstitut, welches durch einen jährlichen Beischuß vom Staat unterstützt wurde. Unsere gegenwärtigen Bedürfnisse verlangen aber, daß der Staat eine eigene, erweiterte Taubstummenanstalt errichte und für deren Unterhalt Sorge.

Um die daherigen Anträge gründlicher vorberaten zu können, wünscht das Erziehungsdepartement eine genaue Kenntnis der zürcherischen Taubstummenanstalt zu erhalten. Das Departement nimmt daher die Freiheit, an Sie, Tit., das höfliche Ansuchen zu richten, Sie möchten ihm gütigst die Berichte über die innere Einrichtung und den Fortgang Ihrer Taubstummenanstalt übersenden . . .

Dies ist geschehen. — Im Oktober mahnt dasselbe Departement die Anstaltsdirektion der Bächteleianstalt, endlich ihr längst begehrtes Gutachten abzugeben, was auch am 20. November geschieht. Es lautet wörtlich:

Auf Ihre geehrte Anfrage vom 29. März und 4. Oktober dieses Jahres, ob und inwiefern eine obrigkeitliche Taubstummenanstalt auf das weibliche Geschlecht auszudehnen sei, und andererseits über die zweckmäßigste Einrichtung einer obrigkeitlichen Taubstummenanstalt, auf welche die Summe von Fr. 7000. — zu verwenden sein wird, gibt sich die unterzeichnete Direktion die Ehre, nach reiflicher Untersuchung und Erwägung der Sache folgenden Vortrag an Sie zu richten. Sie muß hierbei die lange Verzögerung dieses Vortrages mit den Umständen zu entschuldigen bitten, welche die Direktion teils lange abhielten, sich zu versammeln, teils verhinderten, dem Vortrage die gewünschte Ausarbeitung zu geben.

Wenn von einer bloßen Vermehrung der Zöglinge in der bestehenden Anstalt ohne wesentliche Veränderung derselben die Rede wäre, so könnten wir uns auf eine von unserm Oberlehrer Herrn Stucki bereits vor einiger Zeit, wie wir vernommen, dem Erziehungsdepartement eingereichte Berechnung berufen, die uns seitdem mitgeteilt wurde und die wir insofern richtig finden, als angenommen wird, daß die Anstalt bei einer so bedeutenden Vermehrung der Zöglinge dennoch im ganzen die bisherige Organisation beibehalten und auf der bisherigen Stufe stehen bleiben könnte.

Allein es hat offenbar das Tit. Erziehungsdepartement bei der Stellung der an uns gerichteten Fragen nicht bloß Erweiterung der Anstalt, sondern überhaupt zweckmäßige Anwendung der für Taubstummenbildung ausgesetzten Summe im Auge gehabt. Hierauf zu antworten, wird ein näheres Eintreten sowohl in die allgemeinen Bedürfnisse der Taubstummenbildung als in die bisher bei uns dafür geschehenen Leistungen erfordert.

Wenn die auf Anregung der obersten Erziehungsbehörde vorgenommene Aufzählung sämtlicher in unserm Kanton lebenden Taubstummen angesehen wird, so scheint allerdings die Zahl ungeheuer groß, ganz unverhältnismäßig in Vergleichung mit andern Ländern, so weit als von denselben die Resultate ähnlicher Zählungen bekannt sind, daher auch das bisher Geschehene ganz ungenügend und höchst unbedeutend erscheint. Allein wir müssen nach unserer mehrjährigen eigenen Erfahrung dem höchst betrübenden Ergebnis einige Bemerkungen entgegensetzen, wodurch dasselbe teils bedeutend gemildert, teils inbezug auf mögliche Forderungen berichtigt wird. Was fürs erste die Zählungen in andern Ländern betrifft, so zweifeln wir, daß sie überall mit gleicher Genauigkeit vorgenommen worden seien, und glauben, wenn sie allerorts nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen würden, so würde wohl unser Kanton gegen mehrere, aber nicht gegen alle Länder und namentlich nicht gegen alle Kantone der Schweiz in so großem Nachteil erscheinen! Unter der Benennung „Stumme“ werden ferner in unserem Lande nicht bloß von Ungebildeten, sondern, wie wir mehrmals zu bemerken Gelegenheit hatten, auch von vielen Gebildeten alle diejenigen Kinder und Erwachsene verstanden, welche der Sprache nicht im gewöhnlichen Grade mächtig sind, aus welcher Ursache es auch sei. Es werden daher alle Blödsinnigen und Kretinische dazu gerechnet, auch wenn sie keineswegs gehörlos sind. Von diesen kann aber nicht die Rede sein, wenn es sich um Taubstummenbildung handelt; denn sie sind nicht taubstumm, d. h. nicht wegen Gehörlosigkeit der Sprache beraubt und sind nicht bildungsfähig, wenigstens nicht so, daß sie einen eigentlichen Unterricht genießen könnten. Wenn daher für diese Unglücklichen menschenfreundlich gesorgt werden soll, so kann es nicht in Taubstummenerziehungsanstalten geschehen, sondern nur, nachdem allerdings ein Versuch gemacht worden, ob sie bildungsfähig seien, in eigenen, zweckmäßig eingerichteten Versorgungsanstalten. Wenn aber

versucht werden soll, die Zahl dieser unglücklichen Wesen zu vermindern, so kann dies nach unserer Ueberzeugung und nach dem Urteil ärztlicher Beobachtung nicht anders geschehen, als durch allgemeinere Sittlichkeit und durch Verminderung des Gebrauchs gebrannter Wasser.

Rechnen wir nun die Blödsinnigen ab, so sind wieder unter den übrigbleibenden Nummern mehrere Klassen zu unterscheiden:

1. Taubstumme, die, ohne eigentlich kretinisch und blödsinnig zu sein, doch nur einen geringen Grad von Bildungsfähigkeit besitzen, von dieser Art sind mehrere mit Hoffnung auf einige Entwicklung in unsere Anstalt aufgenommen worden, welche nach einiger Zeit wieder entlassen werden mußten, ohne daß der Unterricht mit ihnen das erstrebte Ziel erreicht hätte.

2. Bildungsfähige Taubstumme, welche zwar durch Zeichensprache und Schrift unterrichtet werden können, aber durchaus keine oder nur sehr wenige Anlage zur Lautsprache zeigen.

3. Bildungsfähige Taubstumme, welche nicht nur durch Zeichen und Schrift unterrichtet werden, sondern auch sprechen lernen können. Mit dieser letzteren Klasse kommen am meisten diejenigen überein und werden am leichtesten zugleich unterrichtet, welche man nicht mehr Taubstumme nennen möchte, da ihnen entweder das Gehör nicht gänzlich fehlt, sondern nur in dem Grade, daß ihnen das artikulierte Sprechen schwer wird oder, da sie doch erst in späteren Jahren der Kindheit, nachdem sie schon zu sprechen angefangen hatten, das Gehör verloren, daher sie auch mit leichter Mühe der Sprache wieder mächtig werden können.

Wenn wir nun dieses ganze Gebiet übersehen, so glauben wir von der Wahrheit nicht sehr abzuweichen, wenn wir annehmen, daß in unserem Lande fast die Hälfte der als Stumme Bezeichneten als kretinisch und blödsinnig keines eigentlichen Unterrichtes fähig sind; daß aber unter den vorläufig als bildungsfähig zu betrachtenden Taubstummen wieder ein Drittel beim Versuche diese Bildungsfähigkeit nicht in dem Maße beweisen würden, daß ihre Erziehung in einer öffentlichen Anstalt sich hinlänglich lohnte, endlich daß unter den Bildungsfähigen nicht alle zum deutlichen und geläufigen Sprechen zu bringen sind. Bringt man nun noch in Anschlag, daß in der Regel die Taubstummen nur zwischen dem 12. und 20. Altersjahre mit Nutzen in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden, so beschränkt sich die Zahl derjenigen, für deren Bildung eine eigentliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalt sorgen sollte, gewiß viel mehr, als man glauben dürfte, wenn man nur die Aufzählung aller Stummen im Kanton vor Augen hat.

Indes wollen wir keineswegs behaupten, daß unsere bisherigen Taubstummenanstalten für Knaben und Mädchen in ihrem gegenwärtigen Umfange genügen, um allen wirklich bildungsfähigen Taubstummen unseres Kantons den Unterricht und die Erziehung angedeihen zu lassen, deren sie bedürfen. Wir müssen vielmehr sehnlich wünschen, daß für eine größere Anzahl getan werde, was bisher nur für wenige getan werden konnte. Allein wir müssen aus mehreren Gründen auch wünschen, daß die große Zahl der Taubstummen nicht dazu verleite, die für ihre Bildung bestimmte Summe nur auf die Ausdehnung einer Anstalt zu verwenden, ohne zugleich die mögliche und sogar notwendige Vervollkommnung derselben zu erstreben.

Die Taubstummenbildung erfordert eine viel ausgesetztere Aufmerksamkeit auf die einzelnen Zöglinge und mehr persönliche Beschäftigung der Lehrer mit denselben als jeder andere Unterricht. Zahlreichere Institute erfordern daher entweder eine große Zahl Lehrer, um die Zöglinge in mehrere

kleine Klassen zu teilen, oder sie leisten nicht so viel als Anstalten von geringerem Umfang. Diejenigen Taubstummeninstitute, welche sich nicht allein den verbreitetsten Ruf, sondern das meiste wahre Verdienst um Taubstummenbildung erworben haben, bestätigen diesen Satz durch Erfahrung. Auch steht bei uns ohnehin ein wichtiger Umstand der Vereinigung aller Taubstummen in einer einzigen großen Zentralanstalt entgegen. Der französische Teil des Kantons nämlich bedarf eines besonderen Institutes, da die in einer deutschen Anstalt gebildeten Zöglinge, wie wir die Erfahrung noch erst vor kurzem gemacht haben, durch die erlernte Sprache ihrer Heimat entfremdet werden und daher nur mit Mühe in derselben fortkommen.

Aus dem Gesagten ergibt sich für uns die Ueberzeugung, daß für die Taubstummenbildung am meisten getan würde, wenn die dafür bestimmte Summe größtenteils dazu verwendet würde, entweder die bereits bestehende Anstalt oder eine ähnliche ohne allzugroße Vermehrung der Zöglinge zu einer Musteranstalt zu erheben. Der Privatwohlthätigkeit und der Fürsorge der Gemeinden, mit einiger Unterstützung jedoch von Seite der Regierung, könnte es überlassen bleiben, teils für die Erziehung taubstummer Mädchen, teils für die Errichtung einer französischen Taubstummenanstalt im französischen Teile des Kantons, sowie auch anderseits für die zweckmäßige Pflege kretnischer Kinder zu sorgen.

Nun fragt es sich aber, welcher Verbesserung die bereits bestehende Taubstummenanstalt fähig und bedürftig wäre, um aus ihr eine Musteranstalt zu machen.

Unsere Anstalt hat, wie jeder unbefangene Beobachter ihr zugestehen wird und wofür wir öffentliche Zeugnisse fremder Beurteiler und Kenner des Taubstummenunterrichtes anführen könnten, ihrem Umfange und ihren Hilfsmitteln nach, Bedeutendes geleistet und zwar sowohl durch eigentümliche, zweckmäßige Vereinfachung des Unterrichts als durch Befähigung der Zöglinge, schon beim Austritt aus der Anstalt ihr Brot verdienen.

Um aber als Musteranstalt für Taubstummenbildung gelten zu können, dafür gehen ihr noch einige Vorzüge ab, welche ihr bei ihren beschränkten ökonomischen Kräften bisher unerreichbar waren.

Was zuerst unsere Lehrer betrifft, so hat die Anstalt zwar an Herrn Joh. Stucki einen ausgezeichneten Oberlehrer, dessen Fähigkeit, Tätigkeit und Treue nicht genug gerühmt werden können, und ebenso an seinem Bruder Jakob Stucki einen trefflichen Arbeitsaufseher. Allein es bleibt immer zu bedauern, daß der erstere sich nur in unserer Anstalt selbst zum Taubstummenlehrer hat bilden können und nicht durch Besuch und Benutzung der vorzüglichsten auswärtigen Anstalten zu demjenigen Grade von Selbständigkeit und Virtuosität in seinem Berufe gelangt ist, dessen seine Talente fähig gewesen wären. Er hat auch offenbar bisher nur zu sehr beladen werden müssen, da alle Einzelheiten der Oekonomie keinem andern anvertraut werden konnten und da es uns nicht gelungen ist, einen zweiten gleich fähigen Unterlehrer für die Anstalt auf die Dauer zu erhalten. Endlich war bisher die Besoldung unserer Lehrer im Verhältnis zu ihren Leistungen allzu gering und es gehörte ihre ganze hingebende Liebe zu ihrem Beruf und ihre treue Anhänglichkeit an die Anstalt dazu, um sie von der Annahme viel vorteilhafterer Anstellungen abzuhalten. Unter diesen Umständen befindet sich die Anstalt stets in der Besorgnis, früher oder später ihre Lehrer zu verlieren und dieselben nicht ersetzen zu können.

Wir müssen es daher als das erste Bedürfnis einer auf längere Dauer berechneten festern Begründung der Anstalt als eines öffentlichen Instituts betrachten, daß für die Bildung

junger Schulmänner zu Taubstummenlehrern gesorgt werde, teils dadurch, daß die Anstalt als Normalschule in Stand gesetzt werde, solche Kandidaten zur Erlernung der Methode des Taubstummenunterrichts in sich aufzunehmen, anzuleiten und zu üben, teils durch Unterstützung solcher, die in auswärtigen Anstalten sich zu Taubstummenlehrern vollkommen auszubilden wünschen.

Als zweites Bedürfnis sehen wir alsdann die Erhöhung der Gehalte der Taubstummenlehrer an, damit der Anstalt ein genügendes Lehrpersonal für die Zukunft gesichert werde. 600 Louisd'or jährlich fixe Besoldung für den Oberlehrer und 300 Louisd'or für jeden Unterlehrer scheinen immer noch mäßige Ansätze, wenn man die mit diesem Unterrichte und einer fortgesetzten Beaufsichtigung verbundene Anstrengung, die Unmöglichkeit jedes andern, neben dem Taubstummenunterrichte zu betreibenden Erwerbes und die eigentümliche Absonderung von den Genüssen des geselligen Lebens bedenkt.

Als drittes Bedürfnis möchten wir bezeichnen, daß dem Oberlehrer die Führung der Oekonomie abgenommen werde, damit er sich ganz dem Unterrichte, der moralischen und physischen Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge, seiner eigenen Fortbildung und der Anleitung der in der Anstalt sich bildenden Taubstummenlehrer widmen könne.

Je nach der Stellung aber, die man einem Oekonomen in der Anstalt geben würde, sowie auch je nach den Verhältnissen der Anstalt selbst, müßte die Besoldung eines solchen höher oder niedriger angesetzt werden, wir glauben, ihn gleich dem Oberlehrer setzen zu sollen, also: 600 Louisd'or.

Was nun ferner den Unterricht selber betrifft, so zeigt sich allerdings in unserer Anstalt ein bedeutender Mangel darin, daß unsere Schüler nicht reden lernen, wenigstens nicht in genügendem Maße. Daß alle bildungsfähigen Taubstummen so weit im Sprechen gebracht werden, daß sie sich im gewöhnlichen Umgang der Rede, statt der ihnen weit natürlicheren Zeichen mit Fertigkeit bedienen, scheint zwar, wie wir bereits oben bemerkten, ein unerreichbares Ziel und es wäre eine wahre Grausamkeit, diejenigen mit vergeblichen Versuchen anhaltend zu quälen, welche von Natur keine Anlage besitzen. Allein es ist offenbar, daß Schrift und Zeichensprache immer bloße Surrogate bleiben, wodurch der Taubstumme nur unvollständig aus seinem isolierten Zustande herausgerissen wird, und daß es heilige Pflicht ist, wo man Anlage zum Reden bemerkt, dieselbe möglichst auszubilden. Daß nun unsere Anstalt in dieser Beziehung noch nicht leisten konnte, was sie sollte, lag weder im Mangel an Fähigkeit und Eifer der Lehrer, noch in der Unterlassung von Versuchen, welche zum Teil glücklich ausfielen, sondern in der Unmöglichkeit, diesem Unterrichte die gehörige Zeit zu widmen. Die Mehrzahl der Zöglinge zeigte wenig Anlage zum Sprechen, die Zeit und Kräfte des Lehrers waren allzusehr in Anspruch genommen, als daß er die mühsamen Sprechübungen anhaltend genug hätte fortsetzen können und über dem Bestreben, durch Erlernung von Handwerken die Zöglinge zum Broterwerb zu befähigen, mußte jeder einen größern Zeitaufwand fordernde und sich nicht unmittelbar lohnende Unterricht mehr in Schatten treten.

Wenn daher auch im eigentlichen Sprachunterricht die Anstalt als Musterschule das Gehörige leisten soll, so wird entweder eine besondere Unterrichtsklasse in derselben für diejenigen, welche die Lautsprache erlernen sollen, errichtet werden müssen, oder es wird, was einer Meinung nach in der unterzeichneten Direktion noch zweckmäßiger scheint, eine zweite besondere Unterrichtsanstalt erfordert, worin diejenigen aufgenommen werden, welche vorzüglich Anlage zum Sprechen zeigen. Für eine Klasse in der Anstalt selbst

spricht die Erfahrung, daß es sich erst nach wiederholten und fortgesetzten Versuchen mit einiger Sicherheit zeigt, inwiefern ein Zögling Anlage zum Sprechen hat oder nicht, und daß jedenfalls die Leitung einer Anstalt leichter und die Kosten geringer sind, als bei zwei Anstalten. Für eine von der allgemeinen Taubstummenlehrer-Bildungsanstalt abgeordnete Sprachschule bloß für die, welche reden lernen, spricht hingegen die Betrachtung, daß Taubstumme unter ihresgleichen in einer Anstalt, wo die Zeichensprache gebräuchlich ist, sich nur mit großer Mühe zu der bedeutenden Anstrengung der Sprechübungen entschließen und es daher sehr schwer ist, in einer solchen Anstalt eine genügende Sprachfertigkeit zu erreichen, wo nicht alle Taubstummen gleich zum Sprechen angehalten werden können. Die Kosten einer besondern Unterrichtsklasse für die Sprache würden nur in der Vermehrung einer Lehrerbesoldung bestehen. Eine besondere Sprachschule aber würde auch eine besondere Oekonomie erfordern.

Nebst dem Lehrpersonal und dem Unterrichte selbst ist das Lokal für den Bestand und das Gedeihen der Anstalt ein wesentliches Erfordernis.

Das gegenwärtige Lokal in der Bächtelen bei Bern ist in mehreren Beziehungen keineswegs zweckmäßig und wir würden es nicht so lange beibehalten haben, wenn es uns möglich gewesen wäre, ein besseres zu finden.

Schon in sanitärischer Beziehung ist die Lage keineswegs günstig, am nördlichen Abhang des Berges, im Winter eine Zeit lang der Sonne beraubt, feucht und kalt, rheumatische und katarrhalische Uebel befördernd, sollte es verlassen werden, so bald die Anstalt eine freundlichere und mildere Lage fände. Die Beschränktheit des Raumes würde übrigens jede Erweiterung der Anstalt unmöglich machen, da schon jetzt in mehreren Beziehungen zu wenig Platz ist, namentlich für Schlafstellen, für Schulzimmer, deren wenigstens zwei sein sollten und für die Wohnung der Lehrer. Besonders wäre ein eigenes Krankenzimmer, sowohl für kranke Zöglinge als im Fall von Krankheit eines Lehrers, da ein solcher immer in jedem Schlafzimmer bei den Zöglingen sein muß und also kein eigenes Zimmer hat, dringendes Bedürfnis. Die bisherigen Schlafzimmer sind auch viel zu eng, was sowohl der Gesundheit nachteilig ist, als auch die Reinlichkeit und Ordnung erschwert. Gegenwärtig macht der Umstand, daß die Anstalt zur Miete wohnt, bequemere Einrichtung fast unmöglich. Endlich, da der Boden ihr nicht eigentümlich gehört, so kann sie ihn auch nicht in dem Maße zum Landbau benützen, wie es für die Bildung der Zöglinge wünschenswert wäre. Diesem Bedürfnisse könnte nun hauptsächlich die Regierung abhelfen, wenn sie der Anstalt ein passendes Lokal anwiese. Nur müssen wir davor warnen, daß nicht etwa ein allzu entferntes Schloß, wie Wimmis, Unterseen u. a. dazu gewählt werde. Denn für die obere Aufsicht und Leitung könnten in solchem Fall nicht mit Sicherheit Personen gefunden werden, welche in der Nähe wohnen und zugleich die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung, sowie auch die nötige Muße besitzen würden.

Ueber die Beschaffenheit eines solchen Lokals läßt sich vorläufig nur so viel sagen, daß es auf ungefähr 40 Zöglinge berechnet, für diese die nötigen Schlafstellen, zwei geräumige Schulzimmer, mehrere Arbeitssäle für die zu erlernenden Handwerke, Wohnung für den Oberlehrer und seine Familie, für einen oder zwei Unterlehrer, einen Arbeitsaufseher und einen Oekonom, ein besonderes Krankenzimmer, nebst den gehörigen Räumen für eine bedeutende Haushaltung, Landwirtschaft und Fabrikation enthalten sollte. Dabei sollte Land genug sein, um die Zöglinge in den Arbeiten der Landwirtschaft anzuleiten und zu üben, und

mit Ausnahme derjenigen, die ein besonderes Geschick zu mechanischen Arbeiten beweisen würden, sie zu Bauernknechten und Pächtern zu bilden. Daß eine gesunde Lage, reichliches Quellwasser und was sonst noch in sanitärischer Hinsicht wünschenswert ist, gesucht werden muß, versteht sich von selbst.

Fassen wir nun das Gesagte in einige Hauptsätze zusammen, so geht unser Antrag dahin:

Die gegenwärtige Knabentaubstummenanstalt zu einer Normalanstalt für Taubstummenbildung zu erheben.

Die Zahl der Zöglinge einstweilen nur auf 30, später auf 40 zu vermehren und nur, wenn sich zeigen würde, daß es ohne Nachteil für den Unterricht, ohne die Kräfte der Lehrer und die ökonomischen Hilfsmittel zu übersteigen, geschehen könne, der Anstalt eine noch größere Ausdehnung zu geben.

Zu dem Ende ihr ein zweckmäßiges und geräumigeres Lokal in einer nicht allzugroßen Entfernung von der Stadt anzuweisen.

Die Zahl der Lehrer um einen zu vermehren, so daß ein Oberlehrer, zwei Unterlehrer und ein Arbeitsaufseher angestellt würden, die Besoldung derselben aber nach dem oben angegebenen Maßstabe zu erhöhen.

Die Oekonomie der Anstalt einem besonders hierfür angestellten Verwalter zu übergeben.

Anzuordnen, daß die Anstalt als Normalschule einen oder zwei Kandidaten des Schulamtes unentgeltlich für diese jeweiligen in sich aufnehmen könne, um sie zu Taubstummenlehrern zu bilden.

Der künftigen Direktion den Auftrag zu geben, eine eigene Klasse für den Unterricht im Sprechen in der Anstalt zu errichten, um diejenigen Zöglinge, die am meisten Anlage dazu zeigen, zum möglichst vollkommenen Gebrauch der Lautsprache zu bringen. Eine Minoritätsmeinung in der gegenwärtigen Direktion hält es für zweckmäßiger, diejenigen Zöglinge, welche die Lautsprache vorzüglich erlernen sollen, von den übrigen gänzlich zu trennen und für die eine kleinere besondere Anstalt, womöglich in der Stadt selbst, unter einem besonderen Lehrer zu errichten. Da die Zöglinge in dieser letzteren Anstalt nur kürzere Zeit, etwa zwei, höchstens drei Jahre zubringen würden, indem ihr Unterricht sich auf die Lautsprache konzentrieren sollte, so würde ein höheres Kostgeld für dieselben gefordert werden können, und man hofft, daß diese Anstalt sich größtenteils selber erhalten würde, besonders wenn sie zugleich als Schule für taubstumme Kinder vermöglicher Eltern, welche dieselben nur zum täglichen Unterrichte hinsenden könnten, dienen würde. Die Berechnung der Kosten in beiden Fällen ist in mitfolgender Beilage enthalten.

Was nun die andere Frage betrifft, ob und inwiefern eine obrigkeitliche Taubstummenanstalt auf das weibliche Geschlecht auszudehnen sei, so haben wir Ihnen, Tit., hierüber folgendes vorzutragen:

Auf keine Weise könnten wir es für zweckmäßig halten, beide Geschlechter der Taubstummen in einer und derselben Anstalt zu vereinigen, auch dann nicht, wenn sie übrigens ganz geschieden, nur den Unterricht gemeinschaftlich genießen sollten. Wir haben hier in der Regel nicht Kinder, sondern heranwachsende Jünglinge und Mädchen vor uns und müßten jede Annäherung und jeden Verkehr derselben für bedenklich ansehen. Auch sind die Erfordernisse einer zweckmäßigen weiblichen Erziehung zu verschieden von der Bildung männlicher Taubstummer, als daß wir beide mit Erfolg in der gleichen Anstalt und von demselben Personal vermittelt uns denken könnten. Es sind

daher zwei geschiedene Anstalten zu wünschen, die höchstens unter derselben Oberaufsicht vereinigt werden könnten.

Es scheint sich uns daher die Frage darauf zu reduzieren, ob die Regierung auch die weibliche Taubstummenanstalt als eine obrigkeitliche übernehmen sollte?

Wenn beide Zwecke sich erreichen ließen, wenn zugleich die männliche Taubstummenanstalt diejenige intensive Verbesserung erhalten könnte, durch die sie zu einer wahren Normalanstalt erhoben würde und auch die weibliche Taubstummenanstalt dadurch, daß die Regierung sie übernehme, über alle Zufälligkeiten und Beschränkungen einer auf Privatwohlthätigkeit gegründeten Anstalt hinausgesetzt werden könnte, so würden wir gerne auf dies letztere antragen.

Da wir aber voraussetzen sollen, daß die Regierung es vorziehen wird, die disponiblen Geldkräfte auf eine Normalanstalt zu konzentrieren oder wenigstens hauptsächlich anzuwenden, und es der Natur der Sache angemessen ist, das Hauptinteresse des Staates auf die Bildung der männlichen Taubstummen zu wenden, welche häufiger sind und weniger auf häusliche Dienstleistungen beschränkt werden können, als die weiblichen, so halten wir es für zweckmäßiger, die weibliche Taubstummenanstalt als Privatanstalt fortbestehen zu lassen und sie nur mit einem jährlichen Beitrag zu unterstützen.

Indessen geziemt es uns nicht, über die Bedürfnisse dieser interessanten und in ihren Leistungen sehr befriedigenden Anstalt, an deren Leitung wir nicht teilnehmen, zu entscheiden. Auch dürfen wir voraussetzen, daß die besondere Direktion derselben ebenfalls um ihre Ansichten und Wünsche angesprochen werde und es daher der höheren Behörde überlassen, was sie diesen gemäß für gut finden wird.

Mit dankbarer Anerkennung dessen, was die Regierung für Taubstummenziehung zu tun beschlossen hat, sowie auch der Teilnahme der obersten Erziehungsbehörde an den Leistungen unserer Anstalt, verharren hochachtungsvoll

Der Präsident
der Knabentaubstummenanstalts-Direktion:
E. v. Graffenried.

Für den Sekretär: Baggesen, Archidiakon.
Bern, den 30. November 1833.

Berechnung der Kosten

einer Normalanstalt für Taubstummenbildung in Vergleichung mit den Kosten der gegenwärtigen Knabentaubstummenanstalt.

Die Gesamtkosten auf einen Zögling betragen nach dem Durchschnitt letzten Rechnungsjahres der bisherigen Anstalt in runder Summe Ls. 200. —.

Die Besoldung der Lehrer, Dienstenlöhne, Lokalkosten und Verwaltungskosten, da sie sich nicht genau nach der Kopffzahl der Zöglinge richten, sind von der Gesamtsumme der Anstaltskosten abzuziehen, dann kommt ein Zögling zu stehen auf Ls. 140. —.

Die Kosten einer Anstalt von 40 Zöglingen würden demnach betragen:

a) An Haushaltungskosten nach der Zahl der Zöglinge	Ls. 5600. —
b) An Simili nach der Zahl der übrigen Hausgenossen, nämlich ein Oberlehrer, eine Haushälterin, zwei Unterlehrer, ein Arbeitsaufseher und eine Dienstmagd	„ 900. —
c) An Besoldung der Lehrer und Dienstenlöhne	„ 1600. —
d) Besoldung des Verwalters	„ 600. —
e) Lokalkosten	„ 800. —
	<u>Ls. 9500. —</u>

Die Kosten wären zu decken:

a) Kostgelder der Zöglinge zu 50 Ls. wie bisher	Ls. 2000. —
b) Obrigkeitliche Beischüsse ohne das Lokal	„ 6700. —
c) Lokal	„ 800. —

Wenn durch Vertrag mit der vorigen Taubstummenanstalt ihre Ersparnisse der neuen Anstalt zufielen, so wäre der Zins von den angelegten Kapitalien im Betrag von Ls. 3675. — anzurechnen.

Approximative Berechnung der Kosten einer besonderen Unterrichtsanstalt für Taubstumme, welche die Lautsprache erlernen sollen.

a) Besoldung des Lehrers	Ls. 600. —
b) Besoldung eines Gehilfen	„ 200. —
c) Besoldung einer Magd	„ 100. —
d) Lokal	„ 300. —
e) Haushaltungskosten für 10 Zöglinge und obige Personen	„ 2000. —
	<u>Ls. 3200. —</u>

Die Kosten wären zu decken durch:

a) Kostgelder der Zöglinge zu Ls. 100. — bis Ls. 150. —	Ls. 1250. —
b) Monatsgelder von Sprachschülern zu Fr. 6. — monatlich, 5 Schüler angenommen	„ 360. —
c) Beischuß der Regierung	„ 1000. —
	<u>Ls. 2610. —</u>

Das Uebrige wäre durch freiwillige Gaben zu decken. Jedenfalls wird angenommen, daß fremde Zöglinge und Kinder wohlhabender Eltern, welche in die Anstalt ganz aufgenommen würden, ein die Kosten ihrer Erziehung vollständig deckendes Kostgeld bezahlen müßten.

Anmerkung.

Daß bei obiger Berechnung der Ertrag der Fabrikation der Taubstummenanstalt nicht in Rechnung gebracht ist, hat folgende Gründe:

Schon seit Jahren wird über den Hauptzweig dieser Fabrikation eine von der Anstaltsrechnung verschiedene Handlungsrechnung geführt. Bisher war auch die Bilanz, hauptsächlich der großen Verkaufskosten wegen, ungünstig. (Vergl. Seite 463.) Jetzt ist freilich der Ertrag beträchtlicher und läßt hoffen, daß in Zukunft diese Fabrikation der Anstalt Nutzen bringen werde. Allein bis die früheren Rückstände gedeckt sind, glaubten wir, den möglichen Ertrag der Fabrikation zugunsten der Anstalt nicht in Anschlag bringen zu sollen.

Wir haben dieses umfangreiche Gutachten der Anstaltsdirektion vollständig abgedruckt, weil es als eine der wichtigsten und aufschlußreichsten Urkunden ausschlaggebend für die ganze Zukunft sowohl der Knaben- als Mädchen-taubstummenanstalt gewesen ist.

1834 unterbreitet das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat am 10. März einen Vorschlag, der die Quintessenz desjenigen von Fetscherin vom 24. Dezember 1832 (siehe oben) enthielt, und legte demselben noch eben diesen Fetscherin vortrag bei, sowie „Vorschläge zur Erweiterung der Taubstummenanstalt“, d. h. wohl das obige Gutachten der Anstaltsdirektion.

Am 3. April pflichtet der Regierungsrat den Ansichten des Erziehungsdepartementes im allgemeinen bei, bittet aber um Ausarbeitung eines Projektes, um es dem Großen Rat vorzulegen, nach folgenden Grundsätzen:

1. Es solle eine Kantonaltaubstummenanstalt für Knaben und Mädchen errichtet werden.

2. Die Zahl der Zöglinge sei ungefähr auf 50 zu bestimmen.

3. Ueber den zu erteilenden Unterricht, die Dauer desselben, die Nebenbeschäftigungen der Zöglinge, das Lehrer- und Verwaltungspersonal usw. sei eine Organisation zu entwerfen.

Rücksichtlich der Auswahl eines Lokals ist vom Bau- departement ein Bericht eingefordert worden.

Am 28. August erhält das Erziehungsdepartement den Auftrag, in Uebereinstimmung mit dem Finanzdepartement die nötigen Anordnungen zur Verlegung der Anstalt zu treffen und am 17. Oktober wird es ermächtigt, zur Liquidierung der bisher in der Bächtelen bestandenen Taubstummenanstalt und Anschaffungen für ihre Verlegung nach Frienisberg die auf dem eröffneten Kredit von Fr. 10,000. — noch übrigen Fr. 4000. — zu verwenden.

Am 28. November ersucht der Regierungsrat das Erziehungsdepartement um „ausführlichen Bericht über die Taubstummenanstalt in Frienisberg, sowohl in Bezug auf die innere Einrichtung, die Organisation und Direktion, als aber auch in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse derselben“.

Bis jetzt konnte weder eine urkundliche obrigkeitliche Anerkennung der Anstalt als Staatsanstalt, noch irgend ein eigentliches „Verstaatlichungsdekret“ gefunden werden. Daß dergleichen unterlassen worden war, deutet das Dekret von 1846 (unter der neuen Regierung) im Eingang an, siehe unter diesem Jahr weiter unten. Die damalige Regierung begnügte sich wohl damit, die Anträge der Anstalts- und Erziehungsdirektion zu genehmigen.

1835. Im Mai bewilligt der Regierungsrat Ls. 1500. — für Ankauf von Mobiliar. — Bei der Uebernahme des Vermögens der frühern Privatanstalt ergibt sich ein Aktivvermögen der letzteren im Betrag von Ls. 7295,55¹/₂. Der Staat erhält es unter der Bedingung, „daß der abtretenden Direktion der Taubstummenanstalt für dieses Kapital ein Revers ausgestellt werde mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Summe zu keinem andern Zwecke als dem der Taubstummenbildung verwendet werde, und im Falle die Regierung jemals aufhöre, eine öffentliche Kantonalanstalt zur Erziehung taubstummer Kinder zu halten, von derselben zur Gründung einer neuen Privatanstalt zurückerstattet werden solle“.

Der Staat geht darauf ein, „verpflichtet sich jedoch nur auf die Ls. 3582,61¹/₂ sich belaufenden Legate und Geschenke, was sich übrigens von selbst verstehe, stiftungsgemäß zur Bildung der Taubstummen zu verwenden und im Fall der Aufhebung der Kantonalanstalt dieselben wieder einer Privatanstalt zuzustellen, für die übrigen Ersparnisse aber (Ls. 3702,54¹/₂) glaube er der Direktion keine Verantwortlichkeit schuldig zu sein, indem diese nur von den Unterstützungen des Staates herrühren und als nicht verwendete Restanz dieser Unterstützungen dem Staate wieder anheimfallen müssen.

Ende November beschließt der Regierungsrat in diesem Sinne das Aktivvermögen der Anstalt zu übernehmen. Siehe auch unterm Jahr 1847 unten. — Nach Gutheißung der letzten Rechnungsablage der alten Anstaltsdirektion (von 1832 bis 1. Oktober 1834) schreibt das Erziehungsdepartement am 18. Dezember an diese Direktion:

Wir benutzen den Anlaß, um Ihnen den verbindlichsten Dank abzustatten für die vieljährigen gemeinnützigen Bemühungen, mit welchen Sie die Taubstummenanstalt ins

Leben gerufen, gepflegt, erhalten und so den Staat in Stand gesetzt haben, für das Los dieser Unglücklichen auf eine so umfassende Weise zu sorgen, wie es bereits jetzt der Fall ist. Wir verkennen nicht, daß Sie es sind, Tit., welche zu dem günstigen Resultate, das die obrigkeitliche Taubstummenanstalt seiner Zeit unter Gottes Beistand liefern wird, den Grund gelegt und durch viel Opfer und Anstrengungen den Weg gebahnt haben, welchen wir jetzt mit weit weniger Schwierigkeiten verfolgen können und werden.

1840. Die Ausschreibung und die Vorschläge für Lehrerstellen geschehen durch das Erziehungsdepartement, ebenso die Vorschläge für die übrigen Beamten des Instituts, die Wahl durch den Regierungsrat.

1846. *Eine neue Regierung kam ans Ruder und diese erließ folgendes*

Dekret über die Organisation der Taubstummenanstalt zu Frienisberg.

Der Große Rat des Kantons Bern in Betrachtung, daß seit der Uebernahme der früheren Privattaubstummenanstalt in der Bächtelen durch den Staat und deren Verlegung nach Frienisberg noch keine gesetzlichen Bestimmungen über deren Organisation aufgestellt worden sind, und daß sowohl aus diesem Grunde als zum Behufe der Verbesserung der gegenwärtigen Einrichtung der Verhältnisse dieser Anstalt zweckmäßig geordnet werden müssen,

auf den Antrag der Direktion der Erziehung und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschließt:

§ 1. Der Staat sorgt in der Anstalt zu Frienisberg für die Bildung taubstummer Knaben durch ihre Erziehung im allgemeinen, durch Schulunterricht und durch Erlernung von Berufen.

§ 2. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge beträgt höchstens 60. Für Wohnung, Kleidung, Verpflegung und Unterricht bezahlen sie ein jährliches, nach deren Vermögensverhältnissen zu bestimmendes Kostgeld, welches nicht weniger als Ls. 60. — betragen darf. Dasselbe kann jedoch in besonders dringenden Fällen von der Direktion der Erziehung ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3. In der Regel findet der Eintritt nicht vor zurückgelegtem zehnten Jahre statt und der Austritt erfolgt nach der Admission.

§ 4. Die Anstalt hat einen Vorsteher, der das Ganze leitet und einen Teil des Unterrichts übernimmt.

Nebst freier Station für sich und seine Familie bezieht derselbe einen jährlichen Gehalt von höchstens Ls. 1000. —.

Wenn seiner Frau die Führung der Haushaltung übertragen wird, erhält er eine Zulage von Ls. 200. —. Sonst aber wird eine Haushälterin mit einem jährlichen Gehalt von Ls. 200. — und freier Station angestellt.

§ 5. Dem Vorsteher sind untergeordnet: für den Schulunterricht insbesondere vier Lehrer mit freier Station für ihre Person und höchstens je Ls. 400. — jährlicher Besoldung; für den Unterricht in den verschiedenen Arbeitszweigen, sowie für die Besorgung der Oekonomie ein Arbeitslehrer mit höchstens Ls. 500. — jährlicher Besoldung und freier Station für sich und seine Familie.

Ueberdies können bis auf sechs Zöglinge nach ihrer Admission gegen eine angemessene Entschädigung nebst freier Station als Gehilfen für den Arbeitsunterricht beibehalten werden.

§ 6. Der Vorsteher, die vier Hilfslehrer und der Arbeitslehrer werden vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Direktion der Erziehung ernannt. Die Dauer dieser Anstellung ist auf sechs Jahre bestimmt.

§ 7. Der Staat trägt die Kosten dieser Anstalt, insoweit deren Einnahmen an Kostgeldern, an Ertrag der Arbeiten und an Zinsen der für sie gestifteten Legate nicht hinreichen.

Die Legate für die Anstalt sollen durch die Direktion der Finanzen, getrennt vom übrigen Staatsvermögen verwaltet werden und es ist der Direktion der Erziehung alljährlich über deren Bestand Rechnung abzulegen.

§ 8. Die Direktion der Erziehung führt die obere Aufsicht und Leitung der Anstalt, erläßt unter Vorbehalt des Regierungsrates das Reglement über die spezielle Organisation derselben und erteilt die darauf sich gründenden fernerer Instruktionen und Weisungen, denen das Personal der Anstalt sich zu unterziehen hat.

§ 9. Die in § 6 dieses Dekretes bezeichneten Stellen sollen sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden.

§ 10. Der Regierungsrat und die Direktion der Erziehung sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 12. November 1846.

Namens des Großen Rates,

Der Präsident:

A. von Tillier.

Die provisorischen Sekretäre:

Hünerwadel, Staatsschreiber.

J. Bützberger, Fürsprech.

1847. Bericht des Finanzdirektors an den Regierungsrat zuhänden des Großen Rates über den Etat des Staatsvermögens, welches von der neuen, durch die Verfassung von 1846 ins Leben gerufenen Regierung übernommen worden:

Unter Art. C.:

1. Substitution zugunsten der Taubstummenanstalt.

Im Jahr 1836 hat die Direktion der damaligen Privataubstummenanstalt dem Staat ihr Vermögen übergeben, gegen eine ihr unterm 28. Juni ausgestellte Reversverpflichtung. Dadurch wird bestimmt, dass auf den Fall, wo die Regierung je aufhören sollte, eine Kantonaltaubstummenanstalt zu unterhalten, einer sich allfällig dazumal zum Zweck der Taubstummenerziehung bildenden Privatanstalt das von Legaten und Vergabungen herrührende Vermögen wieder zurückerstattet werde.

Dieses Vermögen betrug bei der Uebernahme Fr. 5382.61, dazu kam in 1839 von 2 Legaten lt. Fol. 31 der Standesrechnung Fr. 575.—, dazu kam in 1840 von 1 Legat lt. Fol. 29 der Standesrechnung Fr. 32.—, dazu kam in 1843 von 1 Legat lt. Fol. 30 der Standesrechnung Fr. 800.—, dazu kam in 1846 von 2 Legaten lt. Fol. 30 der Standesrechnung Fr. 1000.—. Summa Fr. 6089.61.

Bern, den 15. September 1847.

Der Finanzdirektor Stämpfli.

So weit war alles in Ordnung. Allein einen eigentlichen „Schulzwang für Taubstumme“ gab es noch immer nicht. Daher heißt es einmal, im Jahr

1877. Der Hausvater fände es wünschenswert, dass alle Eltern taubstummer Kinder gezwungen werden könnten, dieselben einer Anstalt zu übergeben.

1913 siehe Kap. VII. C. 2, Bern.

1922 schreibt Lauener in seiner Festschrift mit Recht: In Bezug auf die Gesetzgebung verweisen wir auf Art. 55 des Schulgesetzes von 1894, wo es heißt: „Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen.“ Bedeutet das nicht soviel wie Schulzwang für bildungsfähige Taubstumme? Wie steht es in Wirklichkeit? Von einer Kontrolle, ob diesem Gesetzesartikel nachgelebt wird oder nicht, ist keine Rede. Vielen Eltern ist es auch nicht möglich, das daherige Kostgeld der Anstalt aufzubringen, ohne deswegen die Armenbehörde in Anspruch zu nehmen. Es gibt sehr viele Armenbehörden, welche dazu bereitwillig sind und rücksichtsvoll vorgehen; aber viele Eltern empfinden diesen Umstand doch als Härte. Sollte dem nicht auf irgend eine Weise abgeholfen werden? Es handelt sich eben doch in erster Linie um eine Schulangelegenheit und nicht um eine Armensache.

Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

Der Leser weiß nun, daß dieses Institut im Jahr 1833 recht nahe daran war, Staatsanstalt zu werden. Hauptsächlich der Umstand, daß es sowohl in der Knaben- als Mädchenanstalt fast erwachsene Zöglinge waren, schreckte davon ab, sie in einer Anstalt zu vereinigen, und zwei besondere Anstalten übernehmen mochte der Regierungsrat wiederum auch nicht. Wie weit er aber der Mädchenanstalt entgegenzukommen suchte, sagt sein Staatsverwaltungsbericht von den Jahren 1836 und 1837:

Nach verschiedenen vergeblichen Bemühungen, ein geeignetes Lokal für Errichtung einer besonderen Anstalt für taubstumme Mädchen zu finden, erteilte der Regierungsrat dem Erziehungsdepartement die Ermächtigung, einstweilen 10 bildungsfähige taubstumme Mädchen, gegen ein mäßiges Kostgeld von Fr. 100.— höchstens (man wollte sagen: je 100) in der zu Bern bestehenden Privatanstalt unterzubringen. Auf dieses hin ist am 26. Januar 1837 mit der Direktion der Mädchentaubstummenanstalt in Bern ein Vertrag zu obigem Zwecke abgeschlossen worden, wogegen dann der Staat an die Besoldung der hierdurch nötig gewordenen dritten Lehrerin Fr. 200.— beizutragen hat.

Um die Notwendigkeit der Taubstummenbildung im allgemeinen durch Zahlen zu begründen, wird diesem Bericht die Taubstummenzählungstabelle von 1836 beigelegt.

Ueber weitere Staatsunterstützungen siehe Seite 580.

Kanton Freiburg.

1916 schreibt mir eine Taubstummenlehrerin von Greyerz: Ich bin ganz Ihrer Meinung, daß es von großem Werte ist, die Geschichte der Institute etc. kennen zu lernen, denn dadurch wird unser Arbeitsfeld gewinnen, somit besser bekannt werden und wird es vielleicht auch nach und nach ermöglicht werden, alle taubstummen bildungsfähigen Kinder unterrichten zu können; denn es gibt ja immer noch viele, die des Unterrichts entbehren müssen, weil der Zweig zu wenig bekannt und kein Zwang für den Unterricht vorhanden ist.

Kanton Genf.

1830 liest man: Um möglichst vielen die Wohltat der für sie bestimmten Anstalt zukommen zu lassen, lud der Regierungsrat die Gemeinderäte ein, die Taubstummen ihrer Gemeinde anzumelden.

1900. Es wäre gerecht, wenn der Unterricht der Taubstummen unentgeltlich wäre wie bei den Hörenden. Die Eltern fordern es.

In der neuesten Zeit, nach Auflösung der Genfer Taubstummenanstalt (als Internat), ist die Taubstummenschule (als Externat) den Hilfsklassen für Anormale der Stadt Genf angegliedert, folglich der Volksschule gleichgestellt worden.

Kanton Luzern.

Einen ersten ernsthaften Versuch staatlicher Fürsorge für die Taubstummen stellt das folgende Kreisschreiben dar, zu welchem der Plan des Arztes Dr. Peter Reichlin in Ettiswil (siehe Seite 114 ff.) Veranlassung gegeben hatte:

Luzern, den 11. Hornung 1825.

Der Armen- und Vormundschaftsrat der Stadt und Republik Luzern

an den Hochwürdigem Herrn . . .

Hochwürdiger Herr!

Wir wünschen die Anzahl und Beschaffenheit der in unserm Kanton sich vorfindenden Taubstummen zu kennen.

In dieser Absicht ist es, daß wir Sie einladen, nach diesfalls mit dem Waisenamtmann oder den Waisenämmern Ihrer Pfarre genommener Rücksprache, uns bis Mitte März nächstkünftig ein genaues Verzeichnis der sich in Ihrem Kirchgang befindenden Taubstummen — dieselben mögen Angehörige desselben sein oder auf Heimatschein daselbst sich aufhalten — zukommen zu lassen.

Wir wünschen, daß dieses Verzeichnis tabellarisch eingerichtet werde, und um Ihre Arbeit zu erleichtern, legen wir Ihnen eine Tabelle bei, welche Sie auszufüllen ersucht werden. Sollten in Ihrer Pfarre keine solchen Unglücklichen sich vorfinden, so bemerken Sie solches nur ledigerdingen auf der Tabelle und senden uns dieselbe zurück.

Obwohl wir bedauern, Ihnen, hochwürdiger Herr, diese Mühe zu verursachen, so zählen wir doch um so mehr auf die genaue und beförderliche Entsprechung unseres Wunsches, da es gewiß eines jeden Menschen und Christen Pflicht ist, wo möglich etwas zur Erleichterung des Zustandes dieser Unglücklichen beizutragen, was eigentlich in den Absichten der Regierung sowohl als mehrerer Menschenfreunde liegt und was durch die Einholung dieser Notizen vorbereitet wird.

Wir schließen mit der Versicherung unserer wahren Hochachtung und Ergebenheit

Namens des Armen- und Vormundschaftsrats,

Der Präsident: Eduard Pfyffer.

Der Oberschreiber: A. Pfyffer.

Beilage: eine Mustertabelle mit folgendem Text:

Verzeichnis der Taubstummen in der Pfarrei
Name und Geschlecht — Heimatgemeinde — Alter — Vermögensumstände — Bezeichnung allfälliger übriger Gebrechen — Wohnort — Name und Geschlecht des Hausherrn oder Kostgebers — Sonstige Bemerkungen.

Diese Zählung fand statt und ergab etwa 440 Taubstumme jeden Alters und Geschlechts.

In demselben Jahr sprach der erwähnte Dr. Reichlin in einem Schreiben vom 23. April die Hoffnung aus:

Eine hohe Regierung werde doch eine Verordnung erlassen, daß alle fähigen Taubstummen einen Religionsunterricht erhalten sollten.

Es verging aber eine gute Weile, bis Vater Staat sich wirklich der Taubstummen annahm. Zunächst und hauptsächlich war es Kaplan Grüter, der Gründer der Taubstummenanstalt in Menznau (vgl. Seite 215 ff. 1832), der sich alle Mühe gab, die Taubstummenerziehung staatlich und obligatorisch zu machen. Das erhellt aus folgendem:

1834: *(In einem Schreiben vom 10. März an den Regierungsrat):* . . . Hochselbe werden aus diesem leicht er-

kennen, daß es mir obliegt, nicht bloß eine Privatanstalt zu meinem Nutzen, sondern eine wahrhaft gemeinnützige Kantonsanstalt zu gründen.

Unzweifelhaft ist mir, daß Grüter in den folgenden Zeilen mit der „Gemeinnützigkeit“ auch die Verstaatlichung und Oeffentlichkeit seiner Anstalt, die obligatorische Schulbildung meint.

Am 17. Juli schreibt er der Regierung u. a.:

. . . Was mich bei diesem schweren Unternehmen tröstet, ist sowohl der gemeinnützige Geist unseres Zeitalters als auch die weise und liebevolle Göttliche Vorsehung, durch den Schutz und Segen das kleine Senfkörnlein zu einem fruchtbaren, großen Baume heranwächst. Ich wünschte nun nichts so sehnlich, als daß ich diese Anstalt (*er meint offenbar die verstaatlichte*) recht bald könnte ins Leben treten und aufblühen sehen, wozu mir aber noch Hochdero Bewilligung mangelt . . .

. . . Daß im Anfange der Begründung dieser Anstalt viele und große Unvollkommenheiten ankleben werden, muß ich um so eher befürchten, da ich die bedeutenden Kosten hiezu nur mit vielem Kummer und Zeitverlust bestreiten muß, welches meinem Wirken eine Hemmung gibt. Doch vor allem bedaure ich am meisten, daß ich nicht in solche Verhältnisse gesetzt bin, daß ich auch den Unbemittelten und Armen den freien Zutritt eröffne und dieselbe Anstalt wahrhaft gemeinnützig machen kann, welches doch die einzige Triebfeder meines Bestrebens wäre . . .

. . . Die Anstalt wird nur alsdann nutzbar, wenn recht viele Zöglinge dieselbe besuchen. Dasselbe aber wird erst alsdann geschehen, wenn die Unbemittelten unterstützt und die Bemittelten an ihre Pflicht gewiesen werden. — Ich weiß gar viele solche unglückliche Geschöpfe, von denen jedes einige tausend Gulden Vermögen besitzt, deren Vormünder oder Eltern aber mehr das Geld als ihre eigenen Kinder lieben und gegen dieselben ebenso grausam handeln als jene barbarischen Völker, welche ihre taubstummen Kinder im zweiten Jahre umbringen, weil sie selbe für Mißgeburten achten.

1835. *In einem Schreiben an Schultheiß Schnider in Luzern am 10. November, bemüht sich Grüter nochmals sehr um Verstaatlichung seiner Anstalt, indem er u. a. sagt:* . . . Die Anstalt gehört ja dem ganzen Kanton Luzern. Sie ist keine Privat-, sondern Kantonsanstalt, indem der Begründer und Leiter derselben kein anderes Interesse sucht, als damit dem Vaterlande zu dienen. Es ist auch gewiß, wenn die Errichtung desselben vom Staate ausgegangen wäre, die Kosten aus wohlbegreiflichen Gründen mehr als nur die Hälfte höher zu stehen kämen. Für meine Person fordere ich nichts, sondern schätze mich glücklich, wenn ich mein irdisches Leben in diesem erfreulichen Wirkungskreis zubringen kann . . .

(Am 19. November an denselben): . . . Endlich besteht noch ein besonderer Uebelstand, der die Wohltätigkeit der Anstalt hemmt. Es sind in unserm Kanton sehr viele reiche Taubstumme, mit denen aber eigentlich Sklavenhandel getrieben wird, und welche wegen sträflichem Geldgeiz nicht in die Anstalt geschickt werden. Hier, glaubte ich, wäre es Sache der Obrigkeit, diese Unglücklichen in Schutz zu nehmen und ihre unmenschlichen Tyrannen an ihre Pflicht zu weisen und streng verbindlich zu machen, ihre pflegebefohlenen Taubstummen in die Anstalt zu schicken. Was in Hinsicht der weniger Bemittelten und Armen zu tun wäre, bedürfte wieder einer besonderen Beratung.

. . . Dieses kann aber nur alsdann bewerkstelligt werden, wenn vorerst eine Aufzählung aller Taubstummen nach einem hier beiliegenden Plan von Aarau (*die Tabelle der*

aargauischen Taubstummen vom Frühjahr 1835) geschieht. Zu dieser Aufzählung sollte jeder Pfarrer verpflichtet und dieselbe kann dem hohen Erziehungsrat eingeliefert werden. Hernach würde ich gerne die Mühe übernehmen, den Kanton bereisen und die Unterrichtsfähigen ausmitteln.

1836. Am 11. März bittet Grüter den Großen Rat um ein Darlehen von Fr. 4000. — und redet wieder eindringlich für bessere staatliche Fürsorge für die Taubstummen: ... Heute erscheinen vor Ihren Schranken unsere unschuldig unterjochten und von den Rechten, Freiheiten und Ansprüchen der Kirche und des Staates hartherzig ausgeschlossenen und von aller Welt verachteten, bedauerungswürdigen Taubstummen und flehen auch um Gnade. Für sie redet der Prophet Jeremias in seinem Klage lied, 5. Kapitel ...

Einem so beharrlichen und beredten Fürsprecher der Taubstummen war nicht auf die Dauer zu widerstehen; es ging ihm wie jenem im Evangelium Lukas 11, von dem Jesus sagte, daß ihm „um seines unverschämten Geilens willen gegeben werde, wie viel er bedarf“.

1838. Die Regierung ließ sich erweichen und gestand selbst in ihrem Verwaltungsbericht:

... Was die Taubstummen anbetrifft, besteht zwar in Menznau zur Erziehung und zum Unterricht solcher eine Privatanstalt, die von Herrn Kaplan Grüter mit wahrhaft christlicher Hingebung gegründet und mit erfreulichem Erfolge bisher besorgt worden ist. Allein dieselbe reicht für das Bedürfnis des Kantons nicht aus und überhin ist ihre Fortdauer nichts weniger als gesichert. Wir haben, um die Größe des Bedürfnisses kennen zu lernen, ein Verzeichnis aller Taubstummen im Kanton aufnehmen lassen.

Sie erließ das folgende Kreisschreiben:

Die Kommission des Innern des Kantons Luzern an sämtliche Gemeinderäte desselben.

Gehrte Herren!

Der Kleine Rat, durch die wohlmeinende Absicht geleitet, einer unglücklichen Klasse unserer Mitbürger, den Taubstummen, so weit es in der Kraft der Regierung liegt, ihr Schicksal zu erleichtern, hat uns beauftragt, unser Nachdenken darüber walten zu lassen und diesfällige Anträge ihm vorzulegen.

Zu diesem Behufe beauftragen wir Euch, geehrte Herren, binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Schreibens, uns ein Verzeichnis der in jeder Gemeinde vorhandenen Taubstummen einzusenden.

Diese Verzeichnisse sollen enthalten: Vor- und Geschlechtsnamen der Individuen, deren Alter, deren körperliche Beschaffenheit, ihre geistigen Anlagen, inwiefern sie nämlich der Hoffnung geistiger Bildung Raum lassen, ihre Vermögensverhältnisse, ihre gegenwärtige Pflege und Besorgung, ob sie nämlich von ihren Eltern, Verwandten etc. oder auf Anordnung der Vormundschaftsbehörde besorgt werden, und in dem letzteren Falle, wieviel dafür bezahlt werde.

Wenn in einer Gemeinde kein solches Individuum vorhanden ist, so ist auch hievon Anzeige zu machen. Wir versichern Euch, geehrte Herren, unserer Achtung.

Luzern, den 30. August 1838.

Der Regierungsrat, Präsident: A. Hunkeler.
Namens der Kommission des Innern,
der Sekretär: Fr. Xav. Hartmann.

Weil nachher von 15 Gemeinden die Angaben fehlten, wurden diese durch besonderes Schreiben gemahnt, im Jahr

1839, am 12. März, worin u. a. der Passus stand: ... Ungeachtet Monate seither verflossen, sind von Euch die verlangten Angaben noch nicht gemacht worden.

Wir erinnern hiemit ernstlich an jenen Auftrag und fügen die Erklärung bei, daß, wenn binnen vier Wochen Eure Berichte noch ausstehend sein sollten, wir zu strengem Einschreiten genötigt sein würden.

Diese Statistik ergab schließlich 571 Taubstumme, (298 männliche und 273 weibliche), von denen 250 als bildungsfähig angegeben wurden. (Tabelle siehe Kap. XII, Luzern).

1839. Die Regierung bemerkt zur Tabelle:

Diese große Zahl von Taubstummen, gemäß welcher auf zirka 217 Seelen ein Taubstummer kommt, beweist die Notwendigkeit, daß von Staats wegen für diese unglückliche Klasse angemessene Vorsorge getroffen werden müsse. — Wir werden nicht ermangeln, Hochdensenben darüber mit Nächstem unsere Vorschläge zu hinterbringen.

1839. Grüter schmiedet das warme Eisen und bittet am 9. April wieder einmal die Regierung, „von tiefer Schwermut und Kummer ergriffen“, um Uebernahme seiner Anstalt; dieser Brief enthält seinen Vers:

Man sollte doch in jedem Staat
Auch die Stummen ehren,
Zu ihrem Glück, zur Gottessaat
Sie bilden und belehren.
Sie sind ja Menschen auch, wie wir,
Und haben gleiche Rechte
Auf Unterricht, als Bürger hier
Und nicht als Sklavenknechte.

Ja, am 30. Mai bietet er der Direktion des Innern seine Anstalt in Menznau geradezu zum Kauf an, setzt ein Inventar mit geometrischem Plan auf und entwirft den

Plan über die Einrichtung und Leitung der Taubstummenanstalt im Kanton Luzern.

1. Die Anstalt ist, wie alle übrigen Schulen, der Aufsicht des hohen Regierungsrates unterstellt. Ein jeweiliger Herr Referent ist also der Oberaufseher über das Lehrfach.

2. Die Regierung ernennt auch einen Oberaufseher über die Oekonomie.

3. Ein Direktor der Anstalt leitet und besorgt das Lehrfach, wie auch die Haus- und Landökonomie. Alle Vierteljahre legt er dem Oberaufseher Rechnung ab und empfängt fernere Aufträge und Weisungen. Soviel es die Zeit erlaubt, ist ein Direktor gehalten, auch mit dem Lehrfach sich zu beschäftigen.

4. Für die Anstalt werden drei Lehrer erfordert, welche der hohe Erziehungsrat oder der Kleine Rat erwählt.

5. Der Staat bezahlt das Lehrpersonal.

(Bis dahin hatte der erste Lehrer Joh. Keist nebst Kost und Logis etc. Fr. 300. —, Lehrer Siegenthaler (*taubstumm*) Fr. 130. —. Für den Lehrer Disler hatte ich für die Zukunft Fr. 100. — bestimmt).

6. Es sollte dafür gesorgt werden, daß nie weniger als 30 Zöglinge in der Anstalt sich befinden. Alsdann könnte ein Zögling à Fr. 3. — per Woche in die Anstalt aufgenommen werden.

7. Die Aufnahme geschieht durch den Direktor.

8. Jeder Zögling bringt mit sich eine Sonntags- und eine Werktagskleidung, einige Wäsche und Nastücher, 2 Paar Schuhe, 4 Paar Strümpfe und 15 Hemden.

9. Kränkliche und unfähige Kinder werden nicht angenommen.

10. Die Zöglinge legen alle Jahre eine öffentliche Prüfung ab.

11. Nach jeder Prüfung werden wenigstens 14 Tage Ferien gestattet.

Dann empfiehlt Grüter Seilerei und Hächlerei als zweckmäßigen Erwerb für die Anstalt (wohl nach dem Frienisberger Beispiel).

Solchem Andringen des tapfern Streiters für die gute Sache und der Wucht der Tatsachen nachgebend, geht die Regierung endlich aus ihrer Zurückhaltung heraus und tut noch im selben Jahr wirklich fördernde Schritte. In ihrem Verwaltungsbericht heißt es:

Da Hochdieselben auf unsere Anträge zur Erhebung der Privat-Taubstumm-Anstalt zu Menznau zu einem Kantonalinstitute für einstweilen noch nicht einzutreten, sondern den Gegenstand uns zu näherer Erdauerung und mit Vollmacht zurückzuweisen für gut gefunden hatten, für einstweilige Fortdauer der Privatanstalt zu sorgen, so wird von uns die erforderliche Vorsorge mittelst Abrechnung der nötigen Unterstützungen getan und der Bestand des Instituts für die folgenden Jahre gesichert. Zugleich haben wir auch die betreffenden Vorarbeiten angeordnet, um dem Großen Rat die gewünschten Aufschlüsse und Berechnungen in Betreff der Errichtung einer Kantonaltaubstumm-Anstalt mit Beförderung vorlegen zu können, damit auf das Jahr 1840 diese im Hinblick auf die im hiesigen Kanton so zahlreiche und hilfsbedürftige Klasse der Taubstummen äußerst wohlthätige Anstalt endlich zu Stande gebracht werden könne.

In den folgenden Jahren geht's schon vorwärts:

1840. *Der Schultheiß und Kleine Rat des Kantons Luzern richten am 5. Brachmonat folgende Botschaft an den Großen Rat:*

Wir haben Hochdieselben im Juni des vorigen Jahres vorgestellt, wie nützlich und wohlthätig die bisher in Menznau unter der Leitung des Hochw. Herrn Kaplan Grüter bestandene Taubstumm-Anstalt gewirkt habe, daß aber der Fortbestand derselben, aller bisher von Staats wegen stattgefundenen Unterstützungen ungeachtet, fortwährend sehr gefährdet sei, und daß sowohl deswegen, als weil dieselbe für die große Anzahl von bildungsfähigen Taubstummen, welche sich im hiesigen Kanton befinden, bei weitem nicht ausreicht; die Humanität und selbst das wohlverstandene Interesse für die Wohlfahrt des Staates es demselben zur Pflicht machen, für die Erziehung und den Unterricht dieser unglücklichen Mitbürger besondere Sorge zu tragen, zu welchem Behuf es aber notwendig sei, diese Privattaubstumm-Anstalt zu einer Staatsanstalt zu erheben und derselben die erforderliche Ausdehnung zu geben.

Die von Hochdieselben zur Prüfung unseres daherigen Antrages niedergesetzte Kommission pflichtete demselben einstimmig bei und bemerkte, daß die zu gründende Anstalt leicht in einer dem Staate gehörigen Gebäulichkeit untergebracht werden könnte. Auch in der Beratung des Großen Rates selbst, die am 15. Juni 1839 stattfand, waltete über die Notwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt nur eine Stimme. Derselbe wünschte jedoch über die Angelegenheit noch näheren Aufschluß zu erhalten und erteilte uns in Gemäßheit dessen den Auftrag: einen umfassenden, auf die innere Einrichtung und die Oekonomie einer solchen Anstalt als Staatsanstalt sich erstreckenden Bericht einzureichen. Damit wurde die Vollmacht verbunden, inzwischen für die Erhaltung der in Menznau bestehenden Taubstumm-Anstalt in ihrem gegenwärtigen Zustande zu sorgen.

In Folge dieser Aufträge und Vollmachten bemühten wir uns, der Sache möglichste Beförderung zu geben.

Aus einem von uns veranstalteten Untersuch über den gegenwärtigen ökonomischen Zustand der Taubstumm-Anstalt in Menznau ergab sich, daß sofort neue und bedeutende Beiträge aus der Staatskasse notwendig seien, wenn deren Fortdauer auch nur für ein Jahr gesichert werden sollte. Mittelst Schlußnahme vom 16. August 1839 wurde sonach ein abermaliger Vorschuß von Fr. 1000.— unter den früheren Bedingungen und Sicherheitsleistungen mittelst einer auf der Liegenschaft zu errichtenden Hypothekarverschreibung bewilligt. Ferners wurde beschlossen, folgende Gehalte an die Lehrer und Angestellten der Anstalt, doch höchstens für die Dauer eines Jahres, auf Rechnung des Staates zu übernehmen, als:

Dem Direktor Fr. 400.—, dem ersten Lehrer Fr. 500.—, zweiten Lehrer Fr. 140.—, der Haushälterin Fr. 160.—, summa Fr. 1200.—.

Endlich ward zur weitem Unterstützung der Anstalt noch angeordnet, daß, falls dieselbe nicht 30 Zöglinge erhalten sollte, für jeden unter dieser Zahl sich ergebenden ein Beitrag von Fr. 80.— vom Staate bezahlt werden soll, doch in dem Verstande, daß der daherige Betrag die Summe von Fr. 400.— nicht übersteige, wogegen die bisherige alljährliche Unterstützung an die Anstalt von ebenfalls Fr. 400.— wegfallen soll.

Nachdem auf diese Weise für die einstweilige Fortdauer der Anstalt in Menznau gesorgt war, bemühten wir uns, die nötigen Einleitungen und Anordnungen bezüglich auf die Gründung einer Kantonaltaubstumm-Anstalt zu treffen.

Vor allem aus schien es uns nötig, auf geeignete Weise auszumitteln, welche Größe und Ausdehnung die zu errichtende Anstalt zu erhalten habe.

Aus einem von uns, mit Benutzung der amtlich aufgenommenen Verzeichnisse der sämtlichen im Kanton befindlichen Taubstummen, veranstalteten Untersuch ergab sich folgendes Resultat:

Von der Gesamtzahl der Taubstummen, 571 Individuen ausmachend, befinden sich im Alter von 10 bis 20 Jahren: 259. Davon mag ein starker Drittel nicht bildungsfähig sein. Es verbleiben also ungefähr 150, was auf ein einzelnes Jahr 15 trifft. Die Aufnahme der Taubstummen in die Anstalt hätte in der Regel zwischen dem 10. und 16. Altersjahre zu erfolgen und die Bildungszeit wäre wenigstens auf 3 bis 4 Jahre zu bestimmen. Die Anzahl der Zöglinge in der Anstalt wird also, vorausgesetzt, daß der Besuch derselben für alle bildungsfähigen, taubstummen Kinder obligatorisch wäre, ungefähr 50 betragen und für eine solche Anzahl müßte die zu gründende Anstalt eingerichtet sein.

Gemäß dem Ermessen des Erziehungsrates wären dann an diesem Institute wenigstens drei Lehrer anzustellen, wovon einer als Direktor die Anstalt zu leiten hätte. Zur Besorgung des Hauswesens, dann aber auch des Unterrichts der weiblichen Zöglinge in den Haushaltungssachen, wäre eine Haushälterin notwendig, der zur Beihilfe zwei Mägde beizugeben wären.

Die Lokalität müßte behufs der Aufnahme des Personals der Anstalt und der Zöglinge und einer gehörigen Absonderung derselben, sowie zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung und des Gesundheitszustandes demnach folgende Räume bieten:

- a) wenigstens zwei Lehrsäle,
- b) einen geräumigen Speisesaal,
- c) die nötigen Schlafsäle,
- d) zwei Krankenzimmer,

- e) Wohnzimmer für die Lehrer und übrigen Angestellten,
- f) Küche und Keller,
- g) einige Zimmer zu verschiedenem Gebrauch,
- h) Garten und Brunnen,
- i) einen Holzschoppen.

Ein Untersuch der Gebäude der gegenwärtigen Taubstummenanstalt zu Menznau zeigte, daß dieselben ziemlich schlecht und wenig dauerhaft konstruiert sind. Die Gemächer sind klein und nieder. Der Raum genügt nicht einmal, um 30 Zöglinge unterzubringen und dieselben könnten überhin nicht gehörig abgesondert werden. Für das Lehrpersonal und die übrigen Angestellten ist ebenfalls kein angemessener Platz vorhanden und ebenso mangeln gehörige Lehrsäle und Krankenzimmer.

Unter diesen Umständen kann nicht wohl die Rede davon sein, die zu gründende Kantonalanstalt dahin zu verlegen, es wäre denn Sache, daß man allda ganz neue Gebäude aufzuführen gedächte. Wollte man sich aber entschließen, ein ganz neues Gebäude, behufs einer Kantonaltaubstummenanstalt zu erbauen, so wäre es nach unserm Dafürhalten weit zweckmäßiger, solches am Hauptorte des Kantons oder doch in der Nähe desselben zu tun, indem es wirklich aus verschiedenen Gründen zu wünschen wäre, die Anstalt könnte dahin verlegt werden. Diese Gründe sind vornehmlich folgende:

- a) es könnte die Aufsicht über die Anstalt besser und wirksamer statt haben, als wenn dieselbe sich an einem vom Sitze der Regierung entfernten Orte befindet.
- b) würde die Privatwohlthätigkeit ein Mehreres leisten und
- c) wären unsere Mittel und Wege vorhanden, einerseits den Unterricht der Zöglinge zu vervollständigen und andererseits dieselben nach vollendeter Bildungszeit bei geeigneten Lehrmeistern oder auf andere Weise zu versorgen und mit ihnen nötigenfalls noch einige Zeit einen Repetitionskurs vorzunehmen, sowie auch den Religionsunterricht fortzusetzen.

So richtig und beachtenswert diese Gründe sind, waren dieselben doch nicht vermögend, uns zu bestimmen, darauf anzutragen, die Anstalt schon dermal nach Luzern zu verlegen, und zwar aus der Ursache, weil daselbst kein dazu sich eignendes, dem Staate angehöriges Gebäude aufgefunden werden konnte. Der Ankauf und eine gehörige Einrichtung eines solchen oder vollends ein Neubau würde allzugroße Kosten verursachen und die Einrichtung der Anstalt auf mehrere Jahre verzögern.

Wir warfen daher unsern Blick auf die verschiedenen, im Kanton zerstreut befindlichen Staatsgebäude und ließen mehrere davon besichtigen. Das Ergebnis dieses Untersuchs ist, daß das ehemalige Klostergebäude zu Werthenstein als besonders geeignet erscheint, um dahin die mehrgenannte Anstalt zu verlegen. Dasselbe befindet sich beinahe im Zentrum des Kantons, hat eine sehr schöne und gesunde Lage und bietet mit nicht sehr bedeutenden Bauverbesserungen hinlänglichen Raum da. Gegenwärtig ist selbes dem Ortspfarrer und seinem Vikar zur Wohnung angewiesen. Der weitaus größte Teil des Gebäudes ist unbewohnt und es zeigte sich bei dem vorgenommenen Untersuch, daß dieser Teil, der nachlässigen Obsorge wegen, durch die Witterung bereits stark gelitten hat.

Wir ließen durch Bauverständige die vorhandenen Räume vermessen und darüber Pläne und Kostenberechnungen aufnehmen, wie das Gebäude zu dem vorgesteckten Zwecke eingerichtet werden könne. Aus diesen Plänen ergibt es sich, daß nicht nur alle nötigen, vorhin bezeichneten Lokale für eine Anstalt von 50 Zöglingen eingerichtet werden können, sondern daß selbst Raum für eine noch größere Anzahl

von Zöglingen vorhanden wäre und überhin noch mehrere Zimmer und Räume zu weiter gutfindendem Gebrauche übrig bleiben, daß ferner eine gehörige Absönderung der beiden Geschlechter veranstaltet werden könne. Auch würden die dem Herrn Pfarrer und Vikar dermal angewiesenen Wohnungen ohne irgendeine wesentliche Veränderung derselben verbleiben, in mehreren Beziehungen aber besser und zweckmäßiger eingerichtet und auf geeignete Weise von den Lokalen der Anstalt abgeschlossen werden.

Die Kosten der Einrichtung dieses Gebäudes auf genannte Weise sind von den beiden, mit der daherigen Berechnung beauftragten Sachverständigen, nämlich den Herrn Baumeister Joseph Weibel, Sohn, und Zimmermeister Huwiler auf Fr. 4105. — berechnet. Dieselben anerbieten sich, die Bauten um diese Summe zu übernehmen.

Diese Umstände veranlassen uns, Hochdensenben darauf anzutragen, daß nach dem vorliegenden Plane das ehemalige Klostergebäude zu Werthenstein zu einer Kantonaltaubstummenanstalt eingerichtet werde.

Wir gehen nun zu den weiters zu treffenden Einrichtungen über. Indem wir uns nochmals auf unsere Botschaft vom 13. Juni 1839, welche umfassend und gründlich darlüt, daß die Eltern und Vormünder und selbst der Staat die Pflicht haben, für die Erziehung und den Unterricht der taubstummen, bildungsfähigen Kinder, wie für die vollsinnigen Kinder, besorgt zu sein, nehmen wir an, daß, wenn einerseits daraus folget, daß der Staat somit für das Bestehen einer Anstalt zu sorgen hat, wo die Erziehung und der Unterricht solcher Kinder stattfinden kann, andererseits der Besuch der zu diesem Zwecke eingerichteten Anstalt nicht frei gestellt sein darf, sondern zur Pflicht gemacht werden müsse. Doch sollte nach unserer Ansicht es der Regierung, besonders in den ersten Jahren, überlassen sein, diese Verpflichtung nur insoweit als es die Umstände gestatten, in Anspruch zu nehmen, damit die Anstalt im Anfange nicht zu sehr überfüllt und die Leistungen derselben gehemmt werden, ferner damit die Anstalt durch ihren guten Fortgang Vertrauen gewinne und dieses Vertrauen, wenigstens zum Teil, den Zwang unnötig mache. Auch sind noch diesfalls mehrere andere Verhältnisse zu berücksichtigen, die sich in einer so wichtigen Sache ergeben und welche zu beurteilen der Regierung anheimgestellt werden müsse.

Schon oben ist bemerkt worden, daß der Eintritt der Zöglinge in der Regel zwischen dem 10. und 16. Altersjahr stattzufinden und daß die Bildungszeit in der Anstalt drei bis vier Jahre anzudauern habe. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß nicht auch bei Vorhandensein besonderer Umstände jüngere und ältere Zöglinge aufgenommen werden können. Für die Bildungszeit ist der möglichst kürzeste Zeitraum angenommen worden und nur ökonomische Gründe haben uns vermocht, denselben nicht länger zu bestimmen.

Ebenso glaubten wir, aus Rücksichten der Oekonomie in Bestimmung der Anzahl der Lehrer und übrigen Angestellten uns auf das Unentbehrliche beschränken und auch in Bezug auf deren Gehalte gleiches bescheidenes Maß halten zu sollen, was Hochdensenben aus dem dieser Botschaft beifolgenden Gesetzesvorschlag entnehmen werden. Dabei fielen auch in Berechnung die besonderen Verhältnisse der dermal an der Anstalt zu Menznau angestellten Lehrer, die bei der zu gründenden Kantonalanstalt gewiß nicht unberücksichtigt gelassen werden könnten. Auf diese waltenden Umstände beziehen sich dann einige weitere Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzesentwurfes, die wir nicht weiters zu entwickeln für nötig finden. Einzig glauben wir, Hochdensenben bemerken zu sollen, daß wir es für absolut notwendig erachten, daß die Oekonomie der Anstalt, d. h. Kost und Verpflegung von Lehrern und Zöglingen auf

Rechnung des Staates geführt und nicht dem Direktor oder einem andern Lehrer oder sonst jemandem auf eigene Rechnung übertragen werde, damit nicht Privatinteresse mit dem Wohl und Gedeihen der Anstalt in Kollision komme, was sonst wohl nicht zu vermeiden wäre. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, einem der Lehrer die Besorgung der Oekonomie auf Rechnung des Staates zu übertragen, wogegen ihm als besondere Entschädigung für die damit verbundene Mühe und Verantwortlichkeit eine Zulage von Fr. 200.— abzureichen wäre.

Bezüglich auf die von den Zöglingen an die Anstalt zu leistenden Beiträge, so wurde dieser Gegenstand von uns mit besonderer Sorgfalt behandelt. Daß ein mäßiger Beitrag bezahlt werden soll, fanden wir deswegen notwendig, weil sonst die Last für den Staat zu groß wäre und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen der Staat nicht pflichtig ist, irgend eine Klasse von Armen unentgeltlich zu erhalten. Schwieriger war die Frage zu beurteilen, ob ein Unterschied zwischen armen und reichen Zöglingen gemacht werden soll. So gerecht und billig ein solcher Unterschied scheint, so schwer hält es aber, denselben in Anwendung zu bringen, da die Grenze zwischen arm und reich sehr unbestimmt ist und durch solche Unterscheidungen gewöhnlich nur der Zudringliche und Unverschämte begünstigt, die Abgewiesenen erbittert und dadurch selbst Abneigung gegen die Anstalt und Haß und Verdächtigungen gegen die betreffenden Beamten und Behörden hervorgerufen würden, was alles dem Gedeihen des Institutes notwendig sehr hinderlich sein muß. Dagegen schien uns zweckmäßiger, wenn der Staat, der zum voraus alle Kosten der Einrichtung des Gebäudes und dessen Möblierung zu übernehmen und auch die Gehalte und den Unterhalt der Angestellten zu bestreiten hätte, für die Zöglinge ein sehr geringes Kostgeld festsetzen würde, so daß er in Fall käme, auch diesfalls noch einen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dadurch würde es auch Eltern von wenigem Vermögen und Verdienst ermöglicht, ihre taubstummen Kinder ohne Beschwerde der Gemeinde in der Anstalt unterzubringen, und für ärmere hätte dann das betreffende Waisenamt die nötigen Beiträge zu leisten, wogegen ihm aber auch die Vorteile zu gut kämen, die sich aus einer sorgfältigen Erziehung und Unterricht solcher, sonst lebenslänglich der Gemeinde zur Last gefallen, Individuen unzweifelhaft für die letztere ergeben müßten. Wir rechnen, es möge eine anständige, gesunde Nahrung, verbunden mit allen übrigen, zur gehörigen Verpflegung und Besorgung nötigen Ausgaben wöchentlich für ein Individuum auf 25 Batzen ansteigen und wenn wir dennoch das Kostgeld auf bloß 20 Batzen festzusetzen vorschlagen, so glauben wir, möglichste Billigkeit walten zu lassen.

Allerdings wird nötig sein, genaue Vorschriften über die Haushaltung und die Rechnungsführung zu geben, damit keine der Anstalt nachteilige Willkür und Unordnung eintritt.

Ebenso notwendig und wichtig ist es, durch ein eigenes Reglement anzuordnen, was in Betreff der Erziehung und des Unterrichts der Zöglinge zu geschehen habe, und in welchen Lehrfächern und wie manche Stunde des Tages Unterricht erteilt, wie die innere Hauszucht und Ordnung geregelt und wie für den Gesundheitszustand der Zöglinge gesorgt werden soll, damit die Eltern, die ihre Kinder der Anstalt anzuvertrauen haben, über deren religiöses, sittliches und physisches Wohl vollkommene Beruhigung finden. Hiezu ist eine fortwährende, strenge Beaufsichtigung und periodische Visitation durch eine besonders hiezu aufgestellte Behörde nötig. Wir werden nicht ermangeln, hiefür auf möglichst angemessene Weise zu sorgen.

Wir legen dieser Botschaft eine Berechnung der Kosten bei, welche die zu gründende Anstalt dem Staat verursachen wird.

Die Baukosten sind, wie bereits vorhin gesagt, auf Fr. 4105.— von Sachverständigen angeschlagen worden, und es haben dieselben sich anboten, die laut Plan und Baubeschreibung erforderlichen Verbesserungen um diese Summe zu übernehmen. Wir rechnen aber Fr. 895.— mehr an, indem die Erfahrung lehrt, daß stets noch manch Unvorhergesehenes hinzukommt.

Das in Menznau befindliche Mobiliar, worüber ein spezifiziertes Verzeichnis vorliegt, will Herr Kaplan Grüter um die Summe von Fr. 1419.30 abtreten. Wir finden diese Summe unter den waltenden Umständen nicht zu hoch angesetzt. Allein dieses Mobiliar reicht für die zu gründende Anstalt bei weitem nicht aus und deswegen haben wir Fr. 4580.70 mehr, also im Ganzen Fr. 6000.— gefordert, da es besonders zur Handhabung einer gehörigen Reinlichkeit notwendig ist, daß man die Anstalt mit allen Erfordernissen und namentlich mit hinlänglichem Leinenzeug versehe und daß jeder Zögling sein besonderes Bett habe.

Die Kosten der Einrichtung der Anstalt oder für das Bauen und das Mobiliar werden also ungefähr Fr. 10,000.— betragen. Dagegen hat der Staat der Anstalt in Menznau Fr. 9000.— vorgeschossen, die durch den beabsichtigten Verkauf der dasigen Liegenschaft und durch Zurhandnahme des Inventariums wahrscheinlich wieder ganz gut gemacht werden können. Die Einrichtung der Anstalt wird also den Staat bloß ein weiteres Opfer von Fr. 2000.— kosten.

Betreffend die jährlichen Kosten, so ergibt es sich aus der beigelegten Berechnung, daß dieselben, nach Abzug des Kostgeldes der Zöglinge, noch immer die bedeutende Summe von Fr. 6400.— betragen. Es ist dieses allerdings eine ziemlich große Last, die der Staat sich aufbürdet. Wenn aber dagegen der bedauerliche, geistige und ökonomische Zustand der so vielen kantonsangehörigen Taubstummen und die große Wohltat in Erwägung gezogen wird, die für dieselben sowohl als mittelbar für den gesamten Kanton daraus erwächst, wenn denselben eine gehörige Erziehung und ein angemessener Unterricht erteilt werden kann, was einzig durch Gründung einer eigenen, auf diesen Zweck berechneten Kantonsanstalt ermöglicht wird, und wenn man bedenkt, daß bisher aus der Staatskasse noch nichts an das Armenwesen unmittelbar geleistet, sondern alle diesfallsigen Lasten den Ortsbürgergemeinden überlassen worden sind, während in andern Kantonen von Staats wegen, sei es auf diese oder jene Weise, für das Armenwesen sehr Vieles getan wird; wenn fernerhin berücksichtigt wird, daß ohne eine kräftige Handbietung und Unterstützung durch den Staat die Anstalt nicht zu Stande kommen könnte, weil sonst allzuhohe Kostgelder von den Zöglingen gefordert werden müßten, die zu bestreiten wenige im Stande wären, so geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, Höchstdieselben werden keinen Anstand nehmen, unsern diesfallsigen Anträgen beizustimmen und die geforderten Summen zu bewilligen.

Wir legen den diesfallsigen Gesetzesvorschlag, die Baupläne und alle auf den Gegenstand bezüglichen Ausweise und Akten bei und lassen fernerhin einen Dekretsvorschlag, betreffend den in Gemäßheit dessen für das laufende Jahr zu bewilligenden Kredit folgen.

Empfangen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit.

Der Schultheiß: J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Rats,

Der erste Staatsschreiber: C. Siegwart-Müller.

Diesen Bericht hatte eine vom Kleinen Rat bestellte Kommission aufgesetzt, bestehend aus den Herren: Niklaus Rietschi, Heinrich Jneichen, Bernhard Wicki, Martin Muri, Vital Schnyder, Paul Troxler und Johann Achermann. Eine so wohl durchdachte und gründlich überlegte Botschaft konnte unmöglich ihres Eindrucks verfehlen. Der Große Rat erließ denn auch am 11. Juni das

Gesetz über Errichtung einer Kantonaltaubstummenanstalt.

Wir Präsident und Großer Rat des Kantons Luzern

Nach Einsicht von einer Botschaft des Kleinen Rates vom 5. Brachmonat 1840, womit derselbe in Gemäßheit des Beschlusses des Großen Rates vom 15. Juni 1839 seine weiteren Anträge zur Errichtung einer Kantonaltaubstummenanstalt einbegleitet,

Haben verordnet und verordnen demnach:

§ 1. Allen Eltern oder Pflegeeltern taubstummer, bildungsfähiger Kinder liegt die Pflicht ob, denselben, gleich den übrigen vollsinnigen Kindern, den notwendigen Unterricht in der Religion und den im Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten angedeihen zu lassen.

§ 2. Zu diesem Ende soll im ehemaligen Klostergebäude zu Werthenstein eine dem Zwecke des vorstehenden Artikels entsprechende Anstalt errichtet werden.

§ 3. Alle bildungsfähigen, taubstummen Kinder sollen, soweit der Raum der Anstalt es gestattet, zum Besuche dieser Anstalt angehalten werden, insofern nicht der Ausweis geleistet wird, daß für deren vorschriftgemäße Bildung und Unterricht auf andern Wege genugsam gesorgt sei. Wenn hinlänglicher Raum vorhanden ist, können auch Nichtkantonsbürger Aufnahme in dieser Anstalt finden.

§ 4. Der Eintritt hat in der Regel zwischen dem vollendeten 10. bis 16. Altersjahre zu erfolgen; jedoch können auch, wenn die Umstände es erlauben, ältere und jüngere Zöglinge aufgenommen werden. Die Bildungszeit ist je nach dem Alter, den Fähigkeiten und sonstigen Verhältnissen der Zöglinge auf 1 bis 4 Jahre festgesetzt.

§ 5. Die Erziehung und der Unterricht der Zöglinge werden durch drei Lehrer und eine Haushälterin besorgt, welche vom Kleinen Rate angestellt werden. Der erste Lehrer leitet als Direktor die Anstalt und bezieht einen Jahresgehalt

Der zweite Lehrer hat	von Fr. 800. —
Der dritte „ „	„ 600. —
Die Haushälterin „	„ 320. —
„ „ „	„ 240. —

Zudem können zwei Mägde jede mit höchstens Fr. 60. — Lohn angestellt werden, zusammen Fr. 120. —

Sämtliche Angestellte erhalten außerdem freie Kost und Wohnung in der Anstalt. Falls der Direktor besonderer Umstände wegen auf die Kost in der Anstalt verzichtet, so kann ihm dafür eine angemessene Entschädigung verabreicht werden.

Derjenige Lehrer, dem die Besorgung der Oekonomie der Anstalt übertragen wird, erhält für diese Bemühung eine jährliche Entschädigung von Fr. 200. —

§ 6. Die Kosten der Einrichtung der Anstalt und derselben Möblierung übernimmt der Staat.

Derselbe bestreitet die Gehalte und den Unterhalt sämtlicher Angestellten.

Für den Unterhalt und die Verpflegung der Zöglinge haben die betreffenden Eltern oder Vormünder ein Kostgeld von Fr. 2. — per Woche zu bezahlen.

Insoweit arme Eltern taubstummer Kinder das Kostgeld für dieselben zu bestreiten außerstande sind, haben die betreffenden Ortsbürgergemeinden solches zu übernehmen.

In diesem Falle, sowie dannzumal, wenn die Eltern dürftig und außerstande sind, das vorgeschriebene Kostgeld für ein oder mehrere Kinder zu bezahlen, kann der Kleine Rat dasselbe bis auf 1 Franken per Woche ermäßigen.

Den Ausfall, der sich diesfalls über das von den Zöglingen bezahlte Kostgeld ergibt, trägt der Staat.

Für Nichtkantonsbürger wird der Kleine Rat ein angemessenes Kostgeld bestimmen.

Der Kleine Rat hat dafür zu sorgen, daß die ökonomische Verwaltung der Anstalt gehörig geordnet und geregelt und die Rechnung darüber ordentlich geführt und abgelegt werde.

§ 7. Der Kleine Rat wird die nötigen nähern Anordnungen über die Erziehung und den Unterricht der Zöglinge, über die in der Anstalt zu beobachtende Zucht und Ordnung und alle übrigen, zum Gedeihen derselben erforderlichen Einrichtungen treffen und zu dem Ende eine eigene Aufsichtsbehörde über die Anstalt aufstellen, die dieselbe wenigstens alle Vierteljahre einmal genau zu visitieren und darüber ausführlichen Bericht zu erstatten hat.

Dem Ortspfarrer liegt ob, den Religionsunterricht der Zöglinge unter seine besondere Aufsicht zu nehmen.

§ 8. Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Kleinen Rate zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 11. Brachmonat 1840.

Der Präsident: J. Kopp.

Namens des Großen Rates,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
N. Rietschi. Joh. Staffelbach.

In weiterer Verhandlung, betreffend die von uns heute beschlossene Gründung einer Taubstummenanstalt zu Werthenstein

Auf die Botschaft des Kleinen Rates vom 5. Brachmonat 1840

Haben beschlossen und beschließen demnach:

1. Dem Kleinen Rate sei zur Vornahme der im ehemaligen Klostergebäude zu Werthenstein, behufs der Einrichtung einer Taubstummenanstalt, gemäß der vorgelegten Pläne, erforderlichen Bauten, ein Kredit von Fr. 5000. — und für die Anschaffung der für die Anstalt notwendigen Mobilien ein solcher von Fr. 6000. — auf die Staatskasse bewilligt.

2. Dagegen sei der Kleine Rat angewiesen, auf angemessene Weise dafür besorgt zu sein, daß die der bisher bestandenen Privatanstalt in Menznau gemachten Vorschüsse, in Summa Fr. 9000. — betragend, wieder zurückbezahlt werden.

3. Zur Bestreitung der jährlich laufenden Kosten sei dem Kleinen Rate für die Bruchzeit des fließenden Jahres ein Kredit von Fr. 3200. — angewiesen.

Ein von der Baukommission mit Jos. Weibel, Sohn, in Luzern geschlossener Vertrag für Einrichtung des ehemaligen Franziskanerklosters Werthenstein zu einer Taubstummenanstalt für Fr. 5100. — wird — wie schon am 16. August 1839 und 10. Januar 1840 — am 21. August 1840 neuerdings bestätigt.

Frohlockend schreibt später Grüter in seinem Anstaltsbericht 1840/44: . . . Was so lange der sehnlichste Wunsch des Unterzeichneten war, womit er sich jahrelang mit banger Sorge beschäftigte, das gelang mit Gottes Hilfe und durch das teilnehmende Entgegenkommen der hohen Regierung. Die in Menznau bestandene ungesicherte Privatschule für die Taubstummen wurde eine Kantonaltaubstummen-

anstalt. Der 16. Wintermonat 1840 war der schöne, unvergeßliche Tag, an dem die Pforten der neu auflebenden, so notwendigen als nützlichen Bildungsanstalt im wohl-eingerichteten und geräumigen Klostergebäude zu Werthenstein feierlich geöffnet und die armen Unglücklichen zu Wart und Pflege, zum Unterricht und zur christlichen Erziehung aufgenommen wurden. Stille und prunklos, aber nicht ohne religiöse Weihe fand die Eröffnung dieses neuen Institutes statt . . .

Weitere Akten melden:

Zum ersten Lehrer und Direktor der Kantonaltaubstummenanstalt in Werthenstein wurde Herr Joseph Grüter, Kaplan in Menznau, zu einem zweiten Lehrer Herr Johann Keist von Langnau (Kanton Luzern), zu einer Haushälterin Frau Magdalena Keist-Laupper von Langnau gewählt; für die dritte Lehrstelle zu sorgen ist der Erziehungsrat bevollmächtigt. Die Aufsichtskommission der Anstalt wurde aus fünf Mitgliedern bestellt, von denen eines aus dem Erziehungsrate, ein anderes aus der Kommission des Innern, die andern drei frei gewählt werden. Die Kommission erwählt unter sich selbst den Präsidenten. In die Kommission wurden gewählt die Herren Georg Sigrüst, Stadtpfarrer in Luzern, Anton Tschopp, Kleinrat, Niklaus Rietschi, Erziehungsrat, Anton Hunkeler, Kleinrat und Franz Hunkeler in Menznau. Dem Ansuchen des Herrn Anton Hunkeler um Entlassung außer dieser Kommission wurde nicht entsprochen. Die Baukommission wurde beauftragt, die in einem Verzeichnis vom Herrn Kaplan Grüter aufgezählten Mobilien und Lehrmittel seiner Taubstummenanstalt um Fr. 1419.30 anzukaufen.

Herr Kaplan Grüter, Direktor der Taubstummenanstalt zu Werthenstein, wird in seinem Ansuchen um Verabfolgung eines Honorars abgewiesen. (*Sollte er etwa die ihm früher gewährten Staatsvorschüsse erst „abverdienen“?*)

Die neugewählte „Aufsichtsbehörde der Kantonaltaubstummenanstalt zu Werthenstein“ begann ihre Tätigkeit mit einem Rundschreiben unterm 8. Weinmonat an „die hochwürdige Geistlichkeit, die Waisenbehörden, Eltern und Wohltäter im Kanton Luzern“ folgenden Inhalts:

Die Kantonaltaubstummenanstalt zu Werthenstein wird am 16. des künftigen Wintermonats eröffnet. Mit diesem Zeitpunkte übernimmt sie die Aufgabe, allen bildungsfähigen Taubstummen des hiesigen Kantons die Gelegenheit zur bestmöglichen Erziehung zu verschaffen und sie dadurch zu befähigen, in Kirche und Staat diejenige Stelle einzunehmen, zu welcher auch sie als katholische Christen und Bürger, je nach ihren empfangenen Talenten, berufen sind. Was in Menznau durch ein Privatunternehmen segensvoll begonnen, soll nun in Werthenstein als eine Kantonalanstalt unter unmittelbarer Fürsorge der hohen Regierung in größerer Ausdehnung und höherer Vollkommenheit verwirklicht werden. Daher sollen in derselben nicht nur einzelne und bemittelte, sondern so viel möglich alle und auch die ärmsten taubstummen Kinder des hiesigen Kantons menschenfreundliche Aufnahme finden.

Diese neue Pflanzschule der Religion, der Tugend und des gemeinsamen bürgerlichen Wohles darf gewiß auf allgemeine Teilnahme und Anerkennung rechnen und vor allem auf diejenige der hochwürdigen Geistlichkeit, der Waisenbehörden, der Eltern und Wohltäter, denen die Versorgung und Erziehung taubstummer Kinder Gewissens- und Herzensangelegenheit ist. Die Aufsichtsbehörde der Kantonaltaubstummenanstalt von Werthenstein erläßt

deshalb namentlich an diese eine öffentliche Einladung, sie möchten dieser Erziehungsanstalt ihre vertrauensvolle Aufmerksamkeit schenken und dazu behilflich sein, daß ihr die bildungsfähigen Zöglinge zugeführt werden.

Sie erläßt diesen Aufruf in der vollen Ueberzeugung, daß sie zu einem echt christlichen und gottgefälligen Werke aufnahme. Es stützt sich die solchen Unglücklichen zugewendete Liebe auf das Vorbild des Weltheilandes, der sich der Taubstummen liebeich annahm. Christus steht mit seinem vorleuchtenden Beispiele segnend auf der Seite derjenigen, welche ihr werktätiges Mitleid diesen Unglücklichen schenken und ihnen gewiß gilt auch sein Wort: „Was ihr den Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan!“ Der göttliche Schutz, der anderwärts an solchen und ähnlichen Anstalten auch in Mitte verheerender Stürme sich mächtig erwies, wird auch der neu aufblühenden Anstalt in Werthenstein nicht ermangeln und ihr die Erreichung ihres erhabenen Zieles möglich machen.

Anmeldungen in Beziehung auf solche Zöglinge, welche dieser Anstalt übergeben werden möchten, sind bei dem Direktor der Anstalt, dem Hochwürdigem Herrn Kaplan Grüter in Menznau, bis den 7. des künftigen Wintermonats zu machen.

Man sieht: in dieser Verstaatlichungssache machte die luzernische Regierung ganze und gute Arbeit. Es bleibt uns — nachdem ja Seite 215—229 die Weiterentwicklung dieser Anstalt bereits des genaueren geschildert worden ist — nur noch übrig, von nächsten Handlungen der Regierung, die eng mit der Verstaatlichung zusammenhängen, zu berichten.

1840 heißt es:

Die Aufnahme von drei taubstummen Kindern aus dem Kanton Unterwalden wird gestattet und eine Verordnung über Ein- und Austritt dieser Anstalt, sowie eine Instruktion für die Lehrerschaft erlassen.

1841. Im neuen Erziehungsgesetz vom 8. Weinmonat 1841 sehen folgende Paragraphen:

§ 19. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, solche bildungsfähige Kinder in diese Anstalt zu schicken oder den Ausweis zu leisten, daß sie sonst die nötige Bildung erhalten.

Für arme Kinder entrichtet die Gemeinde das wöchentliche Kostgeld von einem Franken an die Anstalt.

§ 20. Die unerläßlichen Unterrichtsgegenstände an der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit.

Die Schüler haben je nach ihrem Alter, ihren Fähigkeiten oder sonstigen Verhältnissen in der Regel ein bis vier Jahre in der Anstalt zu bleiben.

§ 21. Der Direktor der Taubstummenanstalt wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt. Die Hilfslehrer desselben werden vom Erziehungsrate gewählt. Den Gehalt des Direktors und der Hilfslehrer bestimmt der Große Rat.

In der Folge wurde stets die Schlußprüfung mit freundlicher Einladung dazu und der Beginn des neuen Jahreskurses öffentlich in den Amtsblättern bekannt gemacht und Eltern und Pflegeeltern taubstummer Kinder wurden ebenso regelmäßig aufgefordert, die letzteren beim Anstaltsdirektor anzumelden.

1843 erscheint die

Organisation der Kantonaltaubstummenanstalt.

Wir Schultheiß und Regierungsrat des Kantons Luzern

In näherer Ausführung der §§ 19, 20, 21 und 39 des Erziehungsgesetzes betreffend die Taubstummenanstalt des Kantons

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates

Beschließen:

§ 1. Alle taubstummen Kinder des Kantons, welche bildungsfähig sind, sollen der nötigen Bildung und Erziehung genießen. Daher sind solche bildungsfähige taubstumme Kinder, deren Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nicht den Ausweis leisten, daß jene die vorgeschriebene Bildung und namentlich den nötigen Religions- und Schulunterricht auf andern Wege erhalten, in die Kantonaltaubstummenanstalt zu schicken.

§ 2. Wenn hinlänglicher Raum vorhanden ist, können auch taubstumme, bildungsfähige Kinder von Nichtkantonsbürgern in die Anstalt aufgenommen werden.

§ 3. Die unerläßlichen Unterrichtsgegenstände an der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit, letztere vorzüglich für Mädchen.

§ 4. Der Anstalt steht ein Direktor vor, welcher zugleich Hauptlehrer ist. Ihm werden die nötigen Hilfslehrer beigegeben.

Der Erziehungsrat beaufsichtigt die Oekonomie und bestellt die Personen, welche dieselbe führen.

Eine vom Erziehungsrate in oder außer seiner Mitte erwählte eigene Kommission beaufsichtigt die Lehrer, leitet unter der Aufsicht derselben die Bildung und Erziehung der Taubstummen des Kantons.

§ 6. Die Aufsichtskommission führt daher ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller Taubstummen des Kantons, welches von zehn zu zehn Jahren, bei der verfassungsmäßigen Volksaufzählung gänzlich erneuert werden soll. Sie sucht die bildungsfähigen Kinder auszumitteln, und wacht, daß dieselben in die Taubstummenanstalt geschickt werden oder aber außer derselben die nötige Bildung und Erziehung erhalten.

§ 7. Dieselbe schlägt auf den Vorschlag des Direktors den Lehrplan, sowie die Haus- und Tagesordnung in der Anstalt dem Erziehungsrate vor und sorgt dafür, daß den Zöglingen eine einfache, aber gesunde und genügende Kost in regelmäßiger Ordnung verabfolgt werde.

§ 8. Jeden Monat hat ihr der Haushälter eine Rechnung über die Führung des Haushalts einzureichen, welche die Kommission untersucht und nach Richtigfinden genehmigt.

Am Ende des Jahres hat er ihr eine Jahresrechnung abzugeben, welche in eine rubrizierte Kassa-, eine Exstanzen- und eine Bestandrechnung eingeteilt sein soll.

In die letztere ist namentlich das Inventarium der Anstalt aufzunehmen, über dessen Zustand, Abgang und Zuwachs die Aufsichtskommission sorgfältig zu wachen hat.

§ 9. Die Kommission bezieht aus dem für die Taubstummenanstalt bewilligten Kredite auf die Staatskasse durch den Erziehungsrat die benötigten Gelder und legt diesem über die Verwendung derselben am Ende jeden Jahres umständliche Rechnung ab.

§ 10. Von Zeit zu Zeit nimmt die Kommission den Untersuch der Anstalt in allen ihren Beziehungen vor und erläßt die allfälligen nötigen Weisungen.

§ 11. Alljährlich veranstaltet sie eine öffentliche Prüfung, welche einige Zeit vorher bekannt gemacht werden soll.

Nachher erstattet die Kommission dem Erziehungsrate einen allgemeinen Bericht über die Leistungen und den Zustand der Anstalt.

§ 12. Zur Besorgung ihrer Geschäfte hält die Aufsichtskommission monatlich eine ordentliche Sitzung. Außerordentlich besammelt sie der Präsident, so oft die Geschäfte es erfordern mögen. Sie führt über die Verhandlungen ein Protokoll.

Die Kanzlei des Erziehungsrates besorgt die Kanzleigeschäfte derselben.

§ 13. Bildungsfähigkeit, Sittlichkeit und befriedigender Gesundheitszustand sind unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme.

§ 14. Die Aufnahme in die Anstalt geschieht in der Regel zwischen dem vollendeten 10. bis 16. Altersjahre, jedoch können, wenn es die Umstände erlauben, auch ältere und jüngere Zöglinge angenommen werden.

§ 15. Wer der Anstalt einen taubstummen Zögling zu übergeben im Falle ist, hat sich vorerst schriftlich oder mündlich an den Herrn Direktor der Anstalt, der in derselben wohnt, oder aber unmittelbar an die Aufsichtskommission in Luzern zu wenden und gleichzeitig einzusenden:

1. Einen Taufschein..
2. Ein verschlossenes, pfarramtliches Sittenzeugnis.
3. Ein ärztliches Zeugnis über die Impfung und den physischen Zustand.
4. Einen Schein des betreffenden Gemeinderates über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern oder Pflegeeltern des Taubstummen.

§ 16. Sollten Zöglinge, welche früher schon in der Anstalt sich befanden und aus derselben bereits ordentlich entlassen waren, sich wieder auf einige Zeit in dieselbe zu begeben wünschen, um das Gelernte zu wiederholen, so haben sie sich durch ihre Versorger hiefür einfach anzumelden. Auf das Gutachten des Herrn Direktors wird sodann die Kommission entscheiden.

§ 17. Die Aufnahme erfolgt im Herbst vor Anfang des Winterkurses.

Der Direktor gibt über die Aufnahme der Angemeldeten vorläufig ein Gutachten ab, worauf die Aufsichtskommission entscheidet.

Ohne Bewilligung der Aufsichtskommission darf kein Taubstummer in die Anstalt, selbst nicht auf Probezeit, aufgenommen werden.

§ 18. Der Erziehungsrat bestimmt auf den Antrag der Kommission den Betrag der Kostgelder der Aufzunehmenden.

§ 19. Jeder als Zögling in die Anstalt Aufgenommene hat eine Probezeit zu bestehen, die in der Regel acht Wochen beträgt.

Vor Ablauf der Probezeit reicht der Direktor einen Bericht an die Aufsichtskommission ein und begutachtet, ob der betreffende Taubstummer als Zögling zu behalten oder aber zurückzusenden sei.

In außerordentlichen Fällen kann der Direktor einen Taubstummen, dessen Bildungsunfähigkeit sogleich in die Augen fällt, dem Versorger sogleich wieder an die Hand stellen, hat dann jedoch unverzüglich der Kommission davon Anzeige zu machen.

§ 20. Jedem Zöglinge sollen vom Versorger die nötigen Kleider, bestehend wenigstens in einer vollständigen Sonntags- und Werktagskleidung, in die Anstalt mitgegeben werden. Geschieht dieses nicht, so verordnet die Aufsichtskommission deren Anschaffung auf Kosten des Versorgers.

Dieselbe wird hierüber das Nähere bestimmen, sowie sie im allgemeinen über die Besorgung des Kleidungs wesens das Angemessene zu verfügen hat.

§ 21. Die Bildungszeit der Zöglinge ist je nach dem Alter, den Fähigkeiten und sonstigen Verhältnissen der Zöglinge auf ein bis vier Jahre festgesetzt.

Die Entlassung derselben aus der Anstalt erfolgt daher in der Regel erst nach Verfluß der bestimmten Bildungszeit.

Aus besondern Gründen kann jedoch die Kommission einen Zögling auch in der Zwischenzeit entlassen.

Der Direktor wird vor jeder Endprüfung ein Verzeichnis derjenigen Zöglinge, welche den vollständigen Unterricht genossen haben, der Aufsichtskommission mit seinem Berichte und Antrag einreichen.

§ 22. Jeder Zögling erhält bei seinem Austritt aus der Anstalt ein Zeugnis vom Direktor über seine sittliche Auf- führung und über seine Fortschritte im Religionsunterricht, sowie in den verschiedenen Hauptfächern, soweit der Zög- ling diesen Unterricht hat genießen können.

In der Zwischenzeit erteilt der Direktor auf Verlangen der Eltern oder Versorger denselben Bericht darüber.

§ 23. Schließlich besorgt der Haushälter die Abrechnung für das Kostgeld und allfällig angeschaffte Kleidungsstücke.

§ 24. Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Kantons- blatt bekannt gemacht, dem Erziehungsrat sowie der Auf- sichtskommission zur Vollziehung zugefertigt werden.

So beschlossen, Luzern, den 20. März 1843.

Der Schultheiß: Rudolf Rüttimann.

Namens des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber: Bernhard Meyer.

1844 wird in einem Bericht dieser Werthensteiner Anstalt bemerkt: Die Taubstummenbildung ist kein bloßes Werk der Barmherzigkeit, sondern sie ist ein Akt der Ge- rechtigkeit gegen einen Teil der staatsbürgerlichen Gesell- schaft und kann als solcher der Privatwohlthätigkeit nicht überlassen werden.

1845. Verlegung der Anstalt von Werthenstein nach Hohenrain.

Wir Präsident und Großer Rat des Kantons Luzern

Nach angehörter Botschaft des Regierungsrates vom 12. Wintermonat dieses Jahres über die durch Uebergabe des ehemaligen Franziskanerklosters Werthenstein an St. Urban notwendig gewordene Verlegung der Kantonal- taubstummenanstalt aus diesem Gebäude

Haben

In Erwägung, daß hierzu das dem Staate gehörige Schloß zu Hohenrain in jeder Beziehung als der ge- eignetste Ort erscheint,

Auf den Antrag des Regierungsrates und einer von uns niedergesetzten Kommission

Beschlossen und beschließen:

1. Die Kantonaltaubstummenanstalt sei in das Schloß Hohenrain zu verlegen.

2. Dem Regierungsrate sei zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 9000. — eröffnet, der zur Hälfte auf das Budget von 1846, zur Hälfte auf dasjenige von 1847 zu setzen ist.

3. Gegenwärtige Schlußnahme soll dem Regierungsrate zur Vollziehung mitgeteilt werden.

So beschlossen, Luzern, den 3. Christmonat 1845.

Der Präsident: M. W. Koß.

Namens des Großen Rates,

Die Sekretäre:

Bernhard Meyer, Aloys Hault (?)

1848. Trotz dem eingeführten Schulzwang für Taub- stumme wurden noch lange nicht alle Schulpflichtigen dieser

Gattung angemeldet, daher sah sich die Aufsichtskommission der Anstalt genötigt, wiederholt folgendes Kreisschreiben an sämtliche Pfarrämter zu richten:

Hochwürdige Herren!

Nach bestehenden Gesetzen sind Eltern und Pflegeeltern von bildungsfähigen taubstummen Kindern verpflichtet, sie in die Kantonaltaubstummenanstalt zu schicken oder den Ausweis zu leisten, daß dieselben sonst die nötige Bildung erhalten.

Da dieser gesetzlichen Bestimmung nicht überall nach- gelebt wird, so möchten wir Sie auf dieselbe aufmerksam machen, mit der Einladung verbunden, in Ihrer Gemeinde ein wachsames Auge darauf zu richten, ob bildungsfähige taubstumme Kinder vorhanden seien, denen die durch das Gesetz geforderte Bildung vorenthalten wird.

Sollte solches der Fall sein, so stellen wir an Sie das Ansuchen, uns ohne Verzug und längstens bis 1. November davon Kenntnis zu geben, unter Bemerkung des Alters der Kinder und anderer Umstände, damit dieselben in den mit 9. November wieder zu eröffnenden Kurs einberufen werden können.

Indem wir gewärtigen, Sie werdem unserem Bestreben, allen taubstummen bildungsfähigen Kindern des Kantons die nötige Bildung angedeihen zu lassen, gerne hilfreiche Hand reichen, entbieten wir Ihnen unsern achtungsvollen Gruss

Hohenrain, den 14. Weinmonat 1848

Der Präsident: H. Ineichen.

Namens der Kommission,

Der Aktuar: L. Hildebrand.

Bald darauf, am 16. Oktober, richtete dieselbe Kommis- sion das nachstehende Schreiben an das Polizeidepartement des Kantons:

Die Organisation der Taubstummenanstalt macht die Aufsichtskommission in § 6 zur Pflicht, ein möglichst voll- ständiges Verzeichnis aller Taubstummen des Kantons zu halten, das von zehn zu zehn Jahren bei der verfassungs- mäßigen Volksaufzählung gänzlich erneuert werden soll.

Das zur Zeit über die Taubstummen des Kantons auf- genommene Verzeichnis ist erschöpft, da alle darin enthal- tenen Bildungsfähigen die Anstalt besucht haben. Es können also daraus keine Einberufungen für den mit nächstem zu eröffnenden Kurs gemacht werden.

Wir haben zwar an sämtliche Gemeinderäte und Pfarr- ämter des Kantons ein Kreisschreiben erlassen, um die Taub- stummen, welche in die Anstalt zu treten hätten, auszumit- teln. Wenn aber auch hierin entsprochen wird, so dürfte dieses nur auf den Besuch des nächsten Kurses Bezug haben. Es soll aber dafür gesorgt werden, daß die Anstalt, auf die der Staat so schöne Opfer aufwendet, sich bevölkert hält. Daß das Uebel in dem Maß verschwunden, daß von daher eine Abnahme in der Zahl der Besuchenden eintritt, dem Troste können wir uns vorderhand nicht hingeben.

Wir sind darum, Tit., veranlaßt, das Gesuch zu stellen, es möchte eine Zählung aller Taubstummen des Kantons, etwa vom 3. bis 18. Altersjahre, vielleicht bei Anlaß der allgemeinen Volkszählung angeordnet und uns das daherige Verzeichnis zurzeit behändigt werden.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer Hoch- achtung und Ergebenheit zu versichern.

Der Präsident: H. Ineichen.

Namens der Aufsichtskommission,

Der Sekretär: L. Hildebrand.

Als ein Zeichen unermüdligen Eifers dieser Kommission führen wir noch ihr Mahnschreiben vom 9. Christmonat an die Pfarrämter an:

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Wir haben durch ein Zirkular vom 14. Weinmonat sämtliche Tit. Pfarrämter und Gemeinderäte zur Berichterstattung eingeladen, ob in den Gemeinden bildungsfähige Taubstumme vorhanden seien, die den nötigen Unterricht noch nicht erhalten haben.

Es fehlen uns bis dato immer noch die vollständigen Mitteilungen aus Ihrer Gemeinde.

Wir ersuchen Sie dringendst, im Einverständnis mit den HH. Ortsvorgesetzten die nötigen Erkundigungen einzuziehen und uns so beförderlich als möglich zu berichten.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sie das Ihrige zur Veredlung und Beglückung dieser Menschen gewiß gerne beitragen werden, zeichnen mit besonderer Hochachtung

(Unterschriften wie die vorigen.)

Um 1850. Regelmäßig versandte die „Volksschuldirektion des Kantons Luzern“ Jahr um Jahr gedruckte Formulare nachstehenden Inhalts an die Gemeinderäte:

Luzern, den . . . 18 . . .

Geehrte Herren!

Mit dem . . . ten . . . wird in der Taubstummenanstalt zu Hohenrain ein neuer Kurs eröffnet werden. Sie sind daher dringendst eingeladen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß d . . . in Ihrer Gemeinde wohnende Taubstumme . . . zu gehöriger Zeit eintrete, damit der Unterricht gemeinschaftlich begonnen und fortgesetzt werden kann.

Die Nichtbeachtung dieser Einladung würde uns zu mißliebigen Maßnahmen nötigen.

Bei diesem Anlasse versichern wir Sie der besonderen Hochachtung.

Der Präsident . . .

Namens der Volksschuldirektion der Sekretär . . .

Säumige erhielten folgende Mahnung:

Geehrte Herren!

Wir haben Sie mit Zuschrift vom . . . ten . . . eingeladen, die Anordnung treffen zu wollen, daß Ihr . . . Gemeindeangehörige . . . auf den . . . ten . . . in die Taubstummenanstalt zu Hohenrain eintrete. Wir vernehmen aber mit Bedauern, daß Obenbenannte . . . sich noch nicht zur Aufnahme in diese Anstalt gemeldet habe . . .

Sie werden nun allen Ernstes aufgefordert, dahin zu wirken, daß d . . . Bezeichnete . . . sich innert zehn Tagen in der Kantonaltaubstummenanstalt anmelde —, widrigenfalls unnachsichtlich Exekution erfolgen würde.

In Erwartung, Sie werden uns dieser mißliebigen Maßnahmen überheben, zeichnen mit besonderer Achtung:

(Unterschriften wie oben.)

1851. Eine neue Organisation der obersten Staatsbehörden macht auch eine neue „Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. Wintermonat 1848 betreffend die Taubstummenanstalt“ nötig. Sie lautete:

(Die „Art. . . .“ in Klammern beziehen sich auf die „Organisation der Taubstummenanstalt“ von 1843 vorhin.)

Wir Schultheiß und Regierungsrat des Kantons Luzern In näherer Ausführung der §§ 22, 23 und 24 des Erziehungsgesetzes

Auf den Antrag des Erziehungsrates beschließen:

I. Aufsichtsbehörden.

A. Die Volksschuldirektion.

§ 1. Die Volksschuldirektion überwacht nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung die äußeren Einrichtungen der Taubstummenanstalt. Sie führt ein möglichst vollständiges Verzeichnis der taubstummen Kinder des Kantons, sucht unter diesen die bildungsfähigen auszumitteln und sorgt dafür, daß dieselben in die Anstalt geschickt werden oder aber außer derselben die nötige Bildung und Erziehung erhalten.

Die Volksschuldirektion beaufsichtigt und leitet die Oekonomie der Anstalt, prüft die Rechnungen, beantragt das Kostgeld für die eintretenden Zöglinge und erstattet am Ende des Jahres dem Erziehungsrate einen vollständigen Inventar- und Rechnungsbericht.

B. Der Kantonsschulinspektor.

§ 2. Der Kantonsschulinspektor (Gesetz § 65) hat die spezielle Aufsicht über Lehrer, Unterricht, Methode und pädagogische Einrichtung der Anstalt.

Er veranstaltet und leitet die öffentliche Jahresprüfung und referiert dem Erziehungsrate über die Leistungen der Anstalt. In allen Punkten, wo es nötig scheint, setzt er sich mit der Volksschuldirektion in Verbindung.

C. Der Direktor.

§ 3. Die unmittelbare Leitung der Taubstummenanstalt in Erziehung, Unterricht und Disziplin liegt dem Direktor ob

II. Lehrerschaft.

§ 4. Der Direktor ist der erste Lehrer der Anstalt. Ihm sind wenigstens zwei Hilfslehrer beigegeben.

Der Direktor und die Hilfslehrer teilen sich unter Genehmigung des Erziehungsrates in den Unterricht der einzelnen Fächer und Klassen, beraten den Lehrplan, sowie die Tagesordnung und legen ihre Vorschläge hiefür sowohl als für Lehrmittel u. s. f. dem Kantonsschulinspektor vor.

Anträge und Wünsche, die äußerere oder ökonomische Einrichtung der Anstalt betreffend, bringt die Lehrerschaft durch den Direktor an die Volksschuldirektion.

§ 5. Einer der Lehrer wird vom Erziehungsrate als Oekonom bestellt und führt als solcher das Inventarverzeichnis der Anstalt, sorgt für die Erhaltung des Eigentums derselben, schafft die Gerätschaften und Lebensmittel an, bezieht die Kostgelder und die mittelst alljährlicher Kreditbewilligung auf die Staatskasse angewiesene Summe und legt vierteljährlich und am Ende des Jahres umständliche Rechnung ab.

§ 6. Hinsichtlich der Anstellung und der übrigen Verhältnisse der Lehrer sind die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes sowie der Vollziehungsverordnung über Bezirks- und Gemeindeschulen maßgebend.

III. Einrichtung der Anstalt.

§ 7. Die Anstalt hat die Aufgabe, den bildungsfähigen taubstummen Kindern des Kantons eine ihrer geistigen und körperlichen Eigentümlichkeit angemessene Erziehung zu geben und sie zugleich in den elementarsten Unterrichtsgegenständen (Gesetz § 23) so weit zu führen, daß sie ihren Obliegenheiten in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung mit Bewußtsein nachkommen können.

§ 8. Der Kurs ist in der Regel ein vierjähriger. Er kann je nach dem Alter, den Fähigkeiten, dem Maße der vorgerückten Bildung usw. auf zwei Jahre beschränkt werden. Auf den Wunsch der Eltern oder Pflegeeltern kann gegen angemessene Erhöhung des Kostgeldes das Verbleiben in

der Anstalt vom Erziehungsrate über vier Jahre gestattet werden.

§ 9 (lautet wie Art. 13).

§ 10 (lautet wie Art. 14).

§ 11 (lautet wie Art. 15).

§ 12 (lautet wie Art. 16).

§ 13 (lautet wie Art. 19).

§ 14 (ähnlich wie Art. 20).

§ 15. Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt in der Regel erst dann, wenn der Zögling die Kenntnis desjenigen besitzt, was laut dem Unterrichtsplan in der obern Abteilung der dritten Klasse gelehrt werden soll.

Hierüber ist vor dem Kantonalschulinspektor eine besondere Prüfung vorzunehmen und in deren Folge das ordentliche Entlassungszeugnis auszustellen.

§ 16 (ähnlich wie Art. 22).

§ 17. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung soll zu allgemeiner Kenntnis der Gesetzessammlung beigefügt, den betreffenden Behörden und Angestellten besonders mitgeteilt und urschriftlich im Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern, den 22. März 1851.

Der Schultheiß: J. R. Steiger.

Namens des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber: Jost Nager.

Hier sind deutliche Fortschritte wahrzunehmen, nur sind es der Instanzen noch etwas zu viele.

1851/52 heißt es: Denjenigen, welche die Kinder aus übel berechneter Spekulation auch künftiges Jahr über die Eintrittszeit zu Hause behalten möchten, ist zur Kenntnis zu bringen, daß laut Beschluß des Erziehungsrates das Kostgeld künftighin nicht bloß für jene Zeit, während welcher sich die Zöglinge in der Anstalt befinden, sondern für die ganze Dauer des Kurses in Anrechnung gebracht werden soll.

Am 7. September 1852 wurden im Amt Luzern 33, Entlebuch 20, Willisau 42, Sursee 46 und Hochdorf 14 Taubstumme unter 16 Jahren ermittelt.

So wurde kein Mittel unversucht gelassen, jedes schulpflichtige taubstumme Kind der Anstalt zuzuführen. — Beim Großen Rat scheinen mit der Zeit Bedenken aufgestiegen zu sein, ob der große Kostenaufwand des Staates für diese Anstalt sich auch rechtfertige, und er verlangte Aufklärung darüber. Diese gab ihm die Anstaltskommission, bestehend aus den Herren: L. Pl. Meyer, Franz Dula, J. Peyer, Frz. Widmer und Anton Willmann, Referent war der Regierungsrat Ns. Dula, der am 27. April 1859 dem Großen Rat folgendes vortrug:

Unterm 6. Jänner abhin haben Sie uns eingeladen, Ihnen Bericht und Anträge bezüglich der Taubstummenanstalt zu Hohenrain, in Berücksichtigung des Kostenaufwandes und der Resultate dieser Bildungsanstalt, in einer künftigen Sitzung vorzulegen.

Wir versuchen hiermit, diesem Auftrage entgegen zu kommen. Unsere Taubstummenanstalt ist durch Großratsbeschuß vom 15. Juni 1839 und Gesetz vom 11. Juni 1840 zur Staatsanstalt erhoben worden. Im genannten Gesetze ist das Verhältnis der Anstalt zu Eltern, Gemeinden, Staat bezeichnet, indem darin ausgesprochen wird: „Allen Eltern oder Pflegeeltern taubstummer Kinder liegt die Pflicht ob, denselben gleich den übrigen vollsinnigen Kindern den notwendigen Unterricht in der Religion und den im Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten angedeihen zu lassen, sei es durch Aufnahme in diese kantonale Anstalt oder auf andere Weise, in welchem Falle jedoch der Ausweis erbracht werden müßte. Die Bildungsdauer wurde auf

ein bis vier Jahre bestimmt. Die Kosten sollen getragen werden:

a) Durch Kostgelder der Zöglinge im Minimum von Fr. 1. — alter Währung und Maximum von Fr. 2. — alter Währung.

b) Durch den Staat alles Weitere.

Das Erziehungsgesetz vom Jahre 1841 hielt die Pflichtigkeit taubstummer Kinder zum Besuche der Anstalt fest, ebenso die Beitragspflicht der Eltern und, im Armenfalle, der Gemeinde und regelte im weitern den Unterricht und die Dauer der Lehrzeit.

Auch das Gesetz vom Jahr 1848 hat dieses im Wesentlichen beibehalten und die Verhältnisse der Anstalt durch eine besondere Organisation über Aufnahme, Leitung, Aufsicht, Austritt etc. der Zöglinge geordnet. Die Pflicht der Bildung und Erziehung der Taubstummen ist also nicht mehr allein Sache der Eltern oder der Vormundschaft, sondern auch Sache des Staates geworden.

Wir haben hier auf die Frage nicht einzugehen, ob, abgesehen von den diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, die Pflicht des Staates so weit gehe, auch für diese von der Natur mit beschränkten Gaben ausgestatteten Menschen durch besondere Anstalten zu sorgen, obwohl ein Blick auf andere schweizerische Kantone und ausländische Staaten, wo dieses dem Elternhause und der öffentlichen Wohltätigkeit überlassen ist, dazu veranlassen könnte. Die uns gestellte Aufgabe scheint dies auch nicht zu fordern. Wir behalten uns jedoch vor, auf diesen Punkt später noch zurückzukommen.

Die uns gestellte Frage verlangt zunächst Bericht über den Kostenaufwand der Anstalt, wie weit die Staatskasse dabei beteiligt ist. Der Staat hatte seit Gründung der Anstalt an dieselbe zu tragen:

- Herstellung und Unterhalt der erforderlichen Räume.
- Besoldung des Direktors, der Haupt- und Hilfslehrer.
- Beiträge an die Oekonomie.

Die Lokalitäten bot früher Werthenstein, seit 1847 Hohenrain, das Schloß. Wir glauben, eine geldliche Schätzung dieser Leistung nicht mitberechnen zu sollen, da vorderhand eine andere, rentablere Verwendung dieses dem Staate zustehenden Gebäudes nicht in Aussicht steht.

Die weitem Beiträge des Staates betragen begreiflich im ersten Jahre am meisten, indem damals als Staatszulage Fr. 6400. — alte Währung = Fr. 9142. 86 neue Währung ausgesetzt und des weitem noch für Uebersiedlung von Menzau etc. und Einrichtung Fr. 11,000. — alter Währung = Fr. 15,714. 29 neuer Währung bewilligt wurden.

Später waren die jährlichen Beiträge geringer, fielen aber bis 1848 nie unter Fr. 6000. —. Seit dem Jahre 1848 ergeben die Rechnungen folgende Zuschüsse aus der Staatskasse:

1849 . . .	Fr. 6371. —	1854 . . .	Fr. 6880. —
1850 . . .	„ 4657. —	1855 . . .	„ 7230. —
1851 . . .	„ 6653. —	1856 . . .	„ 5230. —
1852 . . .	„ 4205. —	1857 . . .	„ 5330. —
1853 . . .	„ 5310. —	1858 . . .	„ 4301. —

Durchschnittlich also Fr. 5616. 70, nämlich Fr. 3200. — an Besoldung, das weitere, Fr. 2416, 70, an die Oekonomie.

Die Beiträge der einzelnen Jahre sind ziemlich voneinander verschieden. Es rührt dieser Unterschied von zwei Umständen her, davon nämlich, ob die Lebensmittel mehr oder weniger teuer oder ob viele oder wenige Zöglinge in der Anstalt sich befanden, die, statt ein mäßiges Kostgeld, nur das Minimum von einem alten Franken zu leisten vermochten. Während den 10 ersten dieser Jahre begleiten sich

diese beiden Umstände. Das Jahr 1848, obwohl 21 von 35 Zöglingen nur das Minimum der Kostgelder zahlten (im Jahr 1857 zahlten sogar 24 [zwei Drittel] Unvermöglige Fr. 1.50), zeichnet sich gerade wegen Wohlfeilheit der Lebensmittel als das günstigste aus. Hiezu hat aber auch noch mitgewirkt, daß alle nicht durchaus notwendigen Ausgaben aufs Aeüßerste beschränkt worden und der Haushalt mit einer Schonung und Sparsamkeit geführt wird, die wohl kaum weiter gehen dürfte. Ein Blick in die Rechnung der Anstalt wird dieses bestätigen.

Wenn nach den Resultaten gefragt wird, welche die Anstalt bietet, so werden wir die Antwort darauf gewinnen, wenn wir nachweisen, welche Anzahl von Taubstummen in der Anstalt ihre Bildung erhalten und mit welchem Erfolge diese Bildung begleitet war. Den Nachweis fürs erstere bieten Zahlen, schwieriger ist jedoch der andere Nachweis, da dieser aus der Beachtung des Zustandes und des Lebensweise der Ausgetretenen geschöpft werden muß.

In der Anstalt, seitdem sie Staatsanstalt geworden, bestunden während 10 Jahren: 1840—1849 die Probezeit 153 Personen, davon wurden 73 als nicht bildungsfähig zurückgewiesen; somit sind in der Anstalt geblieben und haben Bildung und Unterricht genossen: 80 Personen.

Im Jahr 1848 besuchten 26 Zöglinge die Anstalt, 1849: 30, 1850: 31, 1851: 33, 1852: 28, 1853: 31, 1854: 26, 1855: 25, 1856: 21, 1857: 36 und 1858: 35, zusammen 322 Zöglinge, somit durchschnittlich 29 per Jahr.

Der Erfolg war ein sehr verschiedener, einerseits bedingt durch die natürlichen Anlagen der Zöglinge, die, wie kaum in einer andern Schule, unter sich variierten, teils durch die Dauer der Bildungszeit, da nur die wenigsten die volle Zeit von vier Jahren in der Anstalt aushielten. Trotz dem Verlangen früheren Austrittes wurde darauf gehalten, daß die Entlassung erst erfolgte, wenn ein gewisser Grad von Bildung und Fertigkeiten erreicht war und der Austritt in der Regel erst zugegeben, wenn der Zögling im Religionsunterricht so weit vorgeschritten, daß er zur hl. Kommunion zugelassen werden durfte. In den Schulkenntnissen schrieben die meisten eine fertige, leserliche Hand, konnten ihre Gedanken in Briefen, Berichten und andern Aufsätzen ausdrücken, verstunden das Gelesene, das sie schriftlich wiederzugeben vermochten, rechneten die vier Spezies in Anwendung aufs Leben, hatten Begriffe von Geld und Geldwert, Maß, Größe, Gewicht der Dinge etc., zeichneten gerade und krummlinige Figuren, hatten etwas Kenntnis vaterländischer Geschichte und Landeskunde u. dgl. Das schlaffe, unsichere Wesen, das sich bei sich selbst überlassenen Taubstummen zeigt, ist bei denselben allmählig einer mehr oder weniger sicheren Haltung gewichen und das Betragen ist das eines ordentlichen, wohlgezogenen Menschen geworden. Näheres vide gedruckte Mitteilungen von den Jahren 1850, 1853 und 1854.

Ueber die Aufführung der Zöglinge nach dem Austritte aus der Anstalt und ihre weitere Stellung im Leben liegen zwar nicht durchweg Berichte vor, jedoch sind bei vielen solche eingeholt worden. Einige korrespondieren jetzt noch mit der Anstalt. Aus denselben ergibt sich, daß mehrere als Handwerker, Drechsler, Seiler, Schuster, andere als Landarbeiter oder in andern Berufsarten tätig sind. Sie können sich teils durch die Lautsprache, teils durch Schreiben und Zeichen verständlich machen und kommen ordentlich fort im Verkehre des Lebens.

Wenn andere nicht so weit vorgeschritten, so lag bei diesen der Grund in den eben schon berührten Uebelständen der beschränkten geistigen Anlage oder der verkürzten Bildungszeit. Die erstere Wahrnehmung hat dahin geführt, in der Probezeit der Aufzunehmenden zu erfahren, ob bei

denselben eine geistige Regsamkeit anzufachen sei oder nicht, und wo sich diese nicht zeigen wollte, die Anmeldlinge zurückzuweisen. Freilich können auch Mißgriffe gemacht werden, indem die Erfahrung lehrt, daß sich Kräfte noch spät zeigen können, die man nicht vorhanden glaubte. Der zweite Uebelstand tritt bei übelverstandener Sparsamkeit der Eltern oder Gemeindebehörden ein, welche die Mittel nicht für längere Zeit bieten und schon nach einem oder zwei Jahren den Austritt verlangen wollen. Wenn aber ein vollsinniges Kind sieben Schulkurse zu machen hat, so sind offenbar zwei bis drei Jahreskurse für Schwachsinnige zu wenig und es muß dieses selbst noch von vier Jahren gesagt werden.

Setzen wir diese Resultate dem Aufwand, den der Staat an die Anstalt zu machen hat, gegenüber, so ist derselbe immerhin beträchtlich, indem er per Jahr auf den Zögling durchschnittlich auf zirka Fr. 190. — bis Fr. 200. — zu stehen kommt, jedoch aber nicht so groß, daß demselben die Anstalt zum Opfer gebracht werden dürfte.

Wenn wir auch, zurückkommend auf die Stellung des Staates gegenüber dieser Anstalt, nicht der Ansicht sind, daß es in der Pflicht des Staates liege, für alle die, welche durch körperliche Mängel gehindert sind, die allgemeine Volksschule mitzubenutzen, besondere Anstalten zu gründen und zu unterhalten, indem sonst mit gleichem Rechte auch die Blinden eine Blindenanstalt vom Staate fordern könnten, so ist es etwas anderes, eine bestehende Anstalt fortzuerhalten, als eine solche gründen. Wir können darum uns nicht dafür aussprechen, diese seit bereits 20 Jahren bestehende, wohlthätige Anstalt als Staatsanstalt aufzugeben und als solche eingehen zu lassen.

Was uns abhält, solches zu beantragen, wollen wir in Folgendem näher auseinandersetzen:

Seit dem Jahre 1849 wurden 522 Taubstumme in die dahierige Kontrolle eingetragen. Von diesen konnten alljährlich 6—7 als bildungsfähig in die Anstalt aufgenommen werden. Die Zahl derjenigen, welche nach dem Austritt aus der Anstalt an ihrer weitem Ausbildung arbeiten und auch im beruflichen Leben sich anstellig zeigen, beträgt durchschnittlich 3—4. Die übrigen, die entweder weniger begabt sind oder ihre Bildungszeit nicht vollendeten, verlieren nach und nach das Meiste wieder, das sie erlernt haben, besonders wenn sich niemand ihrer annimmt und sie geistig anregt.

Würde von all diesen Unglücklichen auch nur einer in eine außerkantonale Anstalt zur weitem Ausbildung gebracht werden? Im Kantone selbst ist nicht abzusehen, daß die Wohlthätigkeit in dem Maße sich kundgebe, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu gründen oder fortzuerhalten. Denn während in Zürich, Basel, Aargau usw. reichliche Stiftungen vorhanden und stets erfreuliche Gaben aufs neue fließen, findet sich bei uns eine einzige Stiftung zu diesem Zwecke.

In den bestehenden Schulen kann Taubstummen der erforderliche Unterricht ohne den größten Nachteil für die Schule selbst nicht gegeben werden. Denn ein Lehrer, der sich in einer Schule auch nur einem taubstummen Kinde widmen wollte, würde so viel Zeit dazu brauchen, daß die ganze Schule dadurch benachteiligt werden würde. Viele, die nur an Gehör leiden, besuchen die Taubstummenanstalt. Es machen diese etwa durchschnittlich einen Achtel der in der Anstalt verweilenden Zöglinge aus.

Alle diese unglücklichen Menschen müßten also in ihrem kläglichen Zustande verbleiben, indem sie für sich unbeholfen und andern zur Last oder gar zum Abscheu sich befinden.

Eine Staats- oder Gemeindeunterstützung an wenige Einzelne zum Besuche einer außerkantonalen Anstalt, wenn eine solche noch zu erhalten wäre, würde bald noch eine größere Summe erfordern, als die ganze Anstalt für unsern Kanton dormalen kostet.

Die tägliche Erfahrung lehrt, wie es mit Taubstummen steht, die ohne alle Kultur aufwachsen. Selten nur sind sie imstande, etwas zu arbeiten, vielmehr bedürfen sie der Wache und Pflege und meistens sind sie allen zur Last, wo nicht selbst gescheut und gefürchtet. Der Unterhalt auch nur für ihre leiblichen Bedürfnisse erfordert von Verwandten und Armenämtern ein namhaftes, um so mehr, je weniger für ihre Bildung in der Jugend getan worden.

Die Ersparung einiger tausend Franken gegenüber dieser Verwahrlosung der Unglücklichen möchte dem Staate kaum zum Gewinn ausschlagen, abgesehen davon, daß es die Humanität und christliche Gesinnung der heutigen Zeit nicht ehren würde, solche Rückschritte gegenüber früheren Jahren zu machen.

Wenn wir darum nicht im Entferntesten dahin wirken wollten, derjenigen Anschauung zu huldigen, die diesen Zweig der öffentlichen Erziehung dem privaten, freien Willen überlassen wollen und wir darum die Anstalt gerne auch für die Zukunft erhalten wissen möchten, so möchte sich doch fragen, ob nicht die Anstalt auf den Fuß gestellt werden sollte, daß der Staat außer der Hergabe der Lokalien und der Mittel für die Aufsicht und des Lehrpersonals nicht noch an die Oekonomie Leistungen beizutragen hätte.

Wenn im Jahr 1840 das Minimum des Kostgeldes auf Fr. 1. — neue Währung und das Maximum auf Fr. 2. — neue Währung gesetzt worden, so war das damals offenbar schon gering. Aber es mochte in jener Zeit bei der Wohlfeilheit aller Lebensbedürfnisse noch angehen, um so mehr, als der Staat damals bei seiner günstigen Finanzlage zu größeren Opfern fähig war, als es seither und besonders dormalen der Fall ist. Wenn aber damals schon diese Beiträge für den leiblichen Unterhalt nicht zureichten, wie viel weniger in den Notjahren, wo der Lebensunterhalt mehr als das Doppelte erforderte und die meisten der Zöglinge nur das Minimum leisteten? Ein Kostgeld von Fr. 1.50 ist ein solches, um welches ein Taubstummer auf dem Lande ohnehin bei keinem Bauern untergebracht werden könnte.

Nach unsern Gesetzen ist es nicht der Staat, der für die leibliche Existenz seiner Bürger unmittelbar zu sorgen hat, und der die Armen teilweise oder ganz erhalten muß, sondern es liegt diese Pflicht auf den Verwandten und unvermögenden Falls auf den Gemeinden der Ortsbürger. Es läßt sich einwenden: wenn der Staat die Bildung der Taubstummen obligatorisch erklärt, so soll er auch die Kosten dieser Bildung wesentlich tragen. Es ist aber das keine notwendige Folge der gesetzlichen Forderung. Die Schulbildung aller Kinder ist auch obligatorisch, ohne daß der Staat mehr leistet als die Aufsicht und $\frac{3}{4}$ der Lehrerbeseoldung, für den leiblichen Unterhalt sorgen allerwärts die hierfür Pflichtigen. Der durch die Bildung gewonnene Vorteil fällt doch unmittelbar dem Elternhaus oder der Gemeinde zu, dem Staate nur mittelbar.

Wollte man diesen Anschauungen beipflichten, so hätte das zur Folge, daß der Haushalt der Zöglinge der Anstalt anders geregelt werden müßte, nämlich so, daß der Staat nicht im Falle wäre, hieran noch Beiträge zu leisten. Es müßte für Verköstigung des Direktors und der Lehrer entweder durch Aufbesserung der Gehalte gesorgt oder ein entsprechender Beitrag an den Haushalt geleistet werden.

Betrachten wir aber diese veränderte Einrichtung näher, so finden wir den daraus für den Staat erwachsenden Vor-

teil, respektive Verminderung der Staatsbeiträge so gering, daß es sich der Mühe nicht lohnen würde. Denn wenn der durchschnittliche Staatsbeitrag jährlich zirka Fr. 3000. — bis Fr. 4200. —, inbegriffen die Lehrerbeseoldung, beträgt und für die Verköstigung dieser Lehrer Beiträge müßten geleistet werden, so würden hierfür immerhin auch Fr. 800. — bis Fr. 1000. — zugelegt werden müssen, was dem bisherigen Staatsbeitrag wieder gleich käme. Fassen wir unsere bisherigen Auseinandersetzungen zusammen, so gelangen wir zu dem Schlusse:

1. Die Taubstummenanstalt zu Hohenrain ist als Staatsanstalt fortzuerhalten.

2. In eine Umgestaltung der über dieselbe bestehende Organisation ist dormalen noch nicht einzutreten.

Genehmigen Sie bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Zingg.

Der Schultheiß: J. Stocker.

Die Wirkung dieser vernünftigen und überzeugend vorgebrachten Anträge ist heute noch spürbar.

1860 kostet ein Zögling den Staat jährlich Fr. 4695. —.

1871 schreibt Löttscher in seinem Schulbericht: Unser Kanton scheint nicht so viel bildungsfähige Taubstumme zu haben, um die Zahl der Zöglinge konstant auf 30 zu erhalten. So viel aber haben Platz, und je mehr, desto weniger Kosten hat der Staat. Es könnte daher fast immer eine erhebliche Anzahl Taubstummer aus andern Kantonen aufgenommen werden . . .

. . . Der hohe Erziehungsrat möchte offiziell die respektiven Erziehungsbehörden der andern katholischen Kantone der Schweiz von dem Bestehen, der Organisation usw. unserer Anstalt in Kenntnis setzen und überhaupt diejenigen Schritte tun, die geeignet sein möchten, die Frequenz und materielle Unterstützung unserer Anstalt aus jenen Kantonen zu vermehren.

Auch regt er die Gründung eines Taubstummenfonds an, um teils das Interesse des Publikums für die Taubstummensache zu vermehren, teils Freiplätze errichten und die Anstalt allmählig von der Staatsunterstützung unabhängig machen zu können. Denn es sei eine konstatierte Tatsache, daß für Privatanstalten, welche von der Privatwohlthätigkeit abhängen, das Interesse des Publikums ein weit regeres ist als für Staatsanstalten, wo alle und jede Ausgabe aus Staatsmitteln bestritten wird.

Zum Glück wurde dieser rückschrittliche Gedanke der „Verprivatisierung“ der Taubstummenbildung nicht weiter verfolgt. Im Gegenteil trat eine weitere Neuerung ein: die Trennung der Oekonomieverwaltung von der Anstaltsdirektion, siehe folgenden Beschluß des Regierungsrates vom 22. August:

1873. Der Tit. Erziehungsrat berichtet, daß er schon längst beabsichtigt habe, die Stelle eines Oekonomen der Taubstummenanstalt in Hohenrain von derjenigen eines Direktors derselben zu trennen und die Besorgung der Oekonomie Schwestern von Ingenbohl zu übertragen, indem, wenn letztere einem Mann mit eigenem Hausstand übertragen werde, dies fast unausweichlich zu Inkonvenienzen bezüglich der Lokalitäten und des Rechnungswesens und sehr leicht, wenn auch unabsichtlich, zu Uebervorteilungen des Staates führe. Zudem sei bekannt, daß fragliche Schwestern derartige Anstalten sowohl in ökonomischer als auch in moralischer, disziplinärer und pädagogischer Beziehung trefflich zu leiten verstehen. Der Rücktritt des

Herrn Löttscher von der Stelle als Direktor und Oekonom besagter Anstalt gebe ihm nun Gelegenheit, seinen Plan zu verwirklichen. Es sei denn auch wirklich mit der Frau Generaloberin von Ingenbohl in diesfallsige Unterhandlungen eingetreten und es liege von derselben bereits ein bezüglicher Vertragsentwurf vor.

Diesen Vertragsentwurf übermittle nun der Tit. Erziehungsrat mit dem Ansuchen, letztgenannte Behörde, im Falle der hierseitigen Zustimmung zu demselben, zu ermächtigen, die Leitung des Haushaltes der Taubstumm-Anstalt auf dem Vertragswege barmherzigen Schwestern von Ingenbohl zu übertragen.

Hierüber hat der Regierungsrat nach Kenntnisnahme von obbenanntem Vertragsentwurf

erkennt:

Der Tit. Erziehungsrat sei ermächtigt, die Leitung des Haushaltes der Taubstumm-Anstalt in Hohenrain nach Maßgabe desselben barmherzigen Schwestern von Ingenbohl zu übertragen, was dem Erziehungsrat mitzuteilen ist.

Für getreuen Auszug

Der Staatsschreiber: Emil Peyer.

1877 erst (nachdem der Haushalt schon 1874 den genannten Schwestern war übergeben worden) wird ein wirklicher Vertrag ausgefertigt, des Inhalts:

Vertrag zwischen dem Erziehungsrate des Kantons Luzern und

der Generaloberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze in Ingenbohl (Schweiz).

§ 1. Die Generaloberin sendet in die Taubstumm-Anstalt in Hohenrain zwei Schwestern, von denen die eine zunächst die Haushaltung und Aufsicht und die andere die Küche zu besorgen hat.

§ 2. Die dahin zu sendenden Schwestern erhalten in der Anstalt abgesonderte Wohnung, jede ein vollständig versehenes Bett, ihrem Stande angemessene Mobilien und werden sowohl gesund als krank auf Kosten der Anstalt in Hohenrain verpflegt und im Falle des Ablebens beerdigt.

Sollte die Krankheit einer Schwester längere Zeit andauern, so wird sie, wenn die Umstände es gestatten, ins Mutterhaus zurückgenommen und durch eine andere ersetzt werden.

§ 3. Die Reisekosten derjenigen Schwestern, welche zuerst oder nach Ableben einer derselben, oder als notwendiger Zuwachs gesendet oder auf Verlangen des Erziehungsrates gewechselt werden, fallen der Anstalt zur Last.

§ 4. Die Generaloberin kann die Schwestern nach Bedürfnis und Gutfinden wechseln, sie wird jedoch, wo immer möglich, den Wechsel vorher dem Erziehungsrate anzeigen und hat die Abberufene durch eine andere auf eigene Kosten zu ersetzen.

§ 5. Sollte die vorhandene Zahl der Schwestern nicht ausreichen zur Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, so wird der Erziehungsrat sein Möglichstes tun, dieselben nach Bedürfnis zu vermehren.

§ 6. Für eine jede der anzustellenden Schwestern werden jährlich zur Bestreitung ihrer Kleidung und sonstiger Bedürfnisse Fr. 150. —, für eine Kandidatin Fr. 75. —, zahlbar halbjährlich, entrichtet.

Für Schwestern, welche über ein Jahr in der Anstalt verbleiben, kann die Besoldung bis auf Fr. 200. — erhöht werden.

Außer Kost, Logis, Holz, Licht, Wäsche, Reisegeld und dieser Besoldung haben die Schwestern nichts anzusprechen.

§ 7. Die Schwestern haben den Anordnungen des Erziehungsrates in allem, was ihrer Regel nicht entgegensteht, nachzukommen. Zweifelhafte ist zwischen dem Erziehungsrate und der Generaloberin des Institutes zu berichtigen.

§ 8. Der Vertrag beginnt mit dem 1. Jänner 1877 und bleibt so lange in Kraft, bis von einem der kontrahierenden Teile eine Kündigung erfolgt, die jedoch der Abänderung oder Auflösung des Vertrages jedesmal vier Wochen vorauszu gehen hat.

Luzern, den 7. April 1877.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident: A. Kopp.

Der Oberschreiber: H. Schein.

Ingenbohl, den 14. April 1877.

Die Generaloberin: M. Theresia Scherer.

Wir sind am Ende unseres Kapitels, das ein Ruhmesblatt in der Geschichte der luzernischen Regierung bildet. Desto befremdender ist es, daß 1894/95 und 1897/98 Klagen laut werden, wie folgende:

... Diese Erscheinung (das Zuspäteintreten neuer Zöglinge) haben wir trotz Schulzwang für die Taubstumm-leider noch alljährlich zu beklagen. Es wäre zu wünschen, daß einmal in dieser Hinsicht strenge Remedur geschaffen würde...

Zwei Kinder, welche fünf und drei, welche sechs Klassen (die Anstalt zählte sieben) je mit normalem Erfolg absolviert hatten, wurden aus Sparsamkeitsrücksichten ihrer Versorger nicht mehr anher gebracht. Da sollten Gesetz und Reglement endlich einmal Remedur schaffen!

1917/18. Fast unerklärlich ist uns in einem Kanton mit dem Schulobligatorium für Taubstumme und der Anzeigepflicht der pädagogischen Kreise, daß zwei Neulinge erst mit dem 12. Altersjahr den Weg anher fanden.

Zu den nicht geringen Opfern, welche die Eltern schon durch Weggabe ihrer Kinder für so lange Jahre bringen, auch noch recht fühlbare pekuniäre zu leisten, — das kommt sie sauer an! Ja, wenn die Taubstumm-bildung ganz und gar unentgeltlich wäre, die Verpflegung inbegriffen, dann würden sich die allermeisten willig dem „Schulzwang“ fügen.

Kanton St. Gallen.

1848 wünschte schon Stadtpfarrer Wirth, St. Gallen (vergleiche Seite 232 ff.), staatliche Fürsorge für taubstumme Kinder in seinem Vortrag an der Hauptversammlung der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Weil auch hier der Schulzwang für Taubstumme fehlte, konnten Beispiele, wie die folgenden, nicht ausbleiben:

1871/72. (Jahresbericht der St. Galler Anstalt.) *Fast jedes Jahr wiederholt sich die Klage über „unverantwortliche Fernhaltung solcher Unglücklicher und Starrsinn kurz-sichtiger Eltern“.*

1872/73. Ein nicht unvermögender Vater wollte sich „wegen des schlechten Jahres“ die Pensionskosten für sein Kind ersparen und eine einfältige Mutter entzog das Kind durch die Flucht seinem „Verfolger“, dem Ortspfarrer, der es in die Anstalt bringen wollte.

In solchen Fällen wäre es freilich gut, wenn der Schulzwang auch auf die bildungsfähigen taubstummen Kinder angewendet werden könnte, und es dürfte diese Frage bei einer allfälligen Revision des Erziehungsgesetzes allen Ernstes in Betracht gezogen werden.

1885/86. Die Zeiten sind vorüber, wo die Taubstummenbildung nur als eine Art philanthropische Schwärmerei und Liebhaberei betrachtet wurde. Die Taubstummenanstalten werden nun allseits als ergänzende Glieder der Volksschule angesehen, woraus sich ergibt, daß auch ihre Unterhaltung nicht nur ein Werk freier Wohltätigkeit, sondern auch das einer bürgerlichen Pflicht ist.

1887 stellt J. Turnheer, Lehrer in Wattwil, zur Revision des st. gallischen Erziehungsgesetzes nach dem Programm des Herrn Dr. Curti, als III. These folgendes auf:

Als Ersatz der Volksschule für Taubstumme, Schwachsinnige und Verwahrloste sieht Curti besondere Anstalten mit staatlicher Unterstützung vor und wirft anschließend die Frage auf, ob die Gründung und Leitung derselben nicht ganz in den Pflichtenkreis des Staates gehöre, ohne indes diese Frage zu beantworten. Die staatliche Fürsorge erstreckt sich doch auch auf die Kranken und Armen, warum soll sie für die Aermsten fraglich sein? Hier liegen dringende Pflichten vor, da bleibt ein Stück Christentum zu realisieren. Glücklicherweise tritt das Bedürfnis nur sporadisch auf. Die bestehenden Privatinstitute öffnen sich begreiflich nur gegen bedeutende finanzielle Gegenleistung und verschließen sich dem unbemittelten Familienvater. Für ihn existieren diese wohlthätigen Anstalten zur Unterbringung unglücklicher, bedauernswerter Kinder erst, wenn ihm eine namhafte Unterstützung zuteil wird.

Neuern statistischen Erhebungen zufolge steigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder in unserm Kanton, welche die Schule wegen mangelhafter Begabung gar nicht besuchen können, auf 177 (52 Knaben und 125 Mädchen). 35% derselben müßten als bildungsunfähig eher einem Asyl als einer Bildungsanstalt übergeben werden. Von diesen 177 Kindern sind 5 blind, 12 taub, 70 taubstumm, 13 epileptisch, 77 schwachsinnig bis völlig blödsinnig. Die weitaus größte Zahl der betroffenen Eltern ist ganz auf fremde Hilfe angewiesen, denn für diese Bedauernswerten etwas geschehen soll. Nur ausreichende Staatsunterstützung vermag zu helfen. Auch hier gilt das Wort: Wer bald gibt, gibt doppelt! Daß der Staat für diese Kinder einzutreten hat, ist nach meiner Ansicht keine Frage. Zu ventilieren bleibt nur die Art der Ausführung.

1887/88. Unsere Regierung gibt, wie wir glauben annehmen zu dürfen, durch ihre höchst zu verdankenden Leistungen dem Gefühle Ausdruck, daß die taubstummen Kinder ein ebenso gutes Anrecht auf Schulbildung haben, wie die Vollsinnigen, und daß, in Ermanglung von hierzu geeigneten Staatsanstalten, unserer Privatanstalt zur möglichst guten Erfüllung ihrer Aufgabe die helfende Hand zu reichen sei.

1889/90. Diesem Uebelstande (*Verheimlichung von taubstummen Kindern und dergleichen*), soweit es seine Stellung erlaubt, entgegenzuwirken, wandte sich der Hilfsverein (*für Bildung taubstummer Kinder*) mit einer Eingabe an die Verfassungskommission mit dem Ansuchen, es möchte in der neuen Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden, daß für die unserm Kanton angehörenden taubstummen Kinder der Schulzwang stattzufinden habe, wie er für die Vollsinnigen besteht, in der Weise, daß ihnen der Unterricht in hiefür geeigneten Anstalten zu erteilen sei.

Bekanntlich kam die Verfassungskommission diesem Wunsche im allgemeineren Sinne entgegen, indem die Bestimmung im Verfassungsentwurf Aufnahme fand, daß der Staat für die Beschulung von Kindern zu sorgen habe, denen wegen ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen der Besuch der Volksschulen nicht möglich ist, und ihnen

hiezü ökonomische Hilfe leiste. Um dieser Anforderung nachzukommen, wird den Schulbehörden die Pflicht obliegen, sich von derartigen Kindern bei ihrem Eintritt ins schulpflichtige Alter Kenntnis geben zu lassen und dieselben bei den geeigneten Anstalten frühzeitig genug zur Aufnahme anzumelden.

1903/04. Das einzig sichere Mittel, diesen Uebelständen (*Nichtanmelden oder zu später Eintritt*) in radikaler Weise abzuwehren, ist der gesetzliche Zwang zum Besuch der Taubstummenanstalt nicht nur für alle taubstummen Kinder, sondern für alle diejenigen, die eines Gehörfehlers wegen nicht in der Primarschule gefördert werden können. Leider werden wir, der finanziellen Konsequenzen wegen, die daraus für Staat und Gemeinden erwachsen, noch weit von der Erreichung dieses schönen Zieles entfernt sein.

1906. Der St. Galler Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder reicht dem St. Gallischen Erziehungsrat folgende Eingabe ein:

Der Große Rat des Kantons St. Gallen hat beschlossen, daß das Erziehungsgesetz vom Jahre 1862 einer Revision zu unterwerfen sei. Die Taubstummenanstalt St. Gallen freut sich dieses Beschlusses, sie erhofft von ihm eine wesentliche Förderung ihrer Sache.

In einer Verfassung vom Jahre 1890 hat sich der Staat die Verpflichtung auferlegt, für die Schulung von Kindern, denen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen der Besuch der Volksschule verschlossen sei, zu sorgen und hiefür geeignete ökonomische Beihilfe zu leisten.

Es bedarf nicht des Nachweises, daß die Zöglinge der Taubstummenanstalt in die Kategorie der in oben erwähnter Verfassungsbestimmung genannten Kinder einzureihen sind. Der Staat selbst ist ja von jeher dieser Auffassung gewesen und hat unser Werk schon seit Beginn desselben finanziell unterstützt (*vergl. Seite 582*). Wir benützen gerne die Gelegenheit und sagen ihm hiefür, sowohl als auch für sein gesamtes wohlwollendes Verhalten unserer Sache gegenüber wärmsten Dank.

So reichlich und anerkennenswert des Staates finanzielle Beihilfe zu unserm Werke war und ist, so geringfügig war und ist seine Tätigkeit in Ausführung des ersten Teils obgenannter Verfassungsbestimmung: Der Staat hat bisher nicht dafür gesorgt, daß die gehörleidenden Kinder zur Schule geschickt werden, er hat vielmehr den Entscheid darüber, ob ihnen die so wohlthätige und notwendige Schulbildung zu teil werden soll, vollständig dem freien Ermessen ihrer Eltern überlassen.

Diese Praxis hat für das Taubstummenbildungswesen unseres Kantons solche Unzuträglichkeiten im Gefolge, daß wir uns veranlaßt sahen, den Erziehungsrat dringend um Einführung des Schulzwanges für Taubstumme zu bitten. (Der Begriff „Taubstumme“ will in einem weitern Sinn verstanden sein. Er umfaßt alle Kinder, die aus Ursache von Taubheit oder eines größeren oder geringeren Grades von Schwerhörigkeit einer länger oder kürzer andauernden spezialpädagogischen Behandlung bedürfen.)

Die Unzuträglichkeiten, von denen wir sprachen, sind folgende:

1. Es leben in unserm Kanton nach unserer Ueberzeugung und Erfahrung noch viele gehörleidende Kinder, die keine oder doch nur eine sehr mangelhafte Ausbildung genießen.

2. Es kommt vor, daß Eltern ihre der Taubstummenanstalt zur Erziehung übergebenen Kinder vor Vollendung des Bildungskurses wieder aus der Anstalt herausnehmen.

3. Es geschieht leider noch sehr häufig, daß Kinder erst in einem so sehr vorgerückten Alter zu uns gebracht

werden, daß ihre Ausbildung schlechterdings nicht mehr möglich ist oder doch sehr verkürzt, auf alle Fälle ungemein erschwert wird (vergleiche die sachbezüglichen Ausführungen in unserm Jahresberichte 1903/04). So befinden sich unter den heuer aufgenommenen 19 Zöglingen 4 über 10 Jahre alte. Im Jahre 1904 waren es 5 unter 16, 1903 8 unter 15, 1899 nicht weniger als 16 unter 21.

4. Das Fehlen des Schulzwanges hat zur Folge, daß unsere Klassen aus Schülern der verschiedensten Altersstufen zusammengesetzt sind. Wie sehr dies unsere Arbeit erschwert, ist jedem, der über pädagogische Einsicht verfügt, ohne weiteres klar.

Warum hat der Staat die Pflicht, hier helfend einzugreifen?

Wir wollen nicht reden von den ideellen Gründen, die die Einführung des Schulzwanges für Taubstumme im Namen der Gerechtigkeit und Humanität von ihm fordern. Wir möchten nur darauf aufmerksam machen, daß der Staat in seinem eigensten Interesse handelt, wenn er für eine gute Ausbildung der gehörleidenden Kinder Sorge trägt; denn die Nichtausgebildeten fallen früher oder später ihren Heimatgemeinden und damit ihm selbst zur Last, weil sie nicht oder nur in höchst seltenen Fällen, immer aber nur beschränkt erwerbsfähig werden. Auch bedeuten sie bei der ihnen vielfach innewohnenden Leidenschaftlichkeit eine Gefahr für ihre Umgebung.

Eine gute Ausbildung hingegen bringt sie nach ihrer Begabung zu teilweiser bis voller Erwerbsfähigkeit. Von zirka 150 ehemaligen Zöglingen unserer Anstalt, mit denen wir noch in Verbindung stehen, wissen wir, daß mehr als zwei Dritteile sich selbständig durchs Leben bringen. Das übrige Drittel verdient freilich nur einen Teil seines Unterhaltes. Es sind dies aber durchweg schwach bis sehr schwach befähigte Leute, die ihren Angehörigen oder Gemeinden jedenfalls weit stärker zur Last fallen würden, wäre ihnen nicht die überhaupt noch mögliche Ausbildung zuteil geworden. Mit Freude fügen wir noch hinzu, daß keiner unserer ehemaligen Zöglinge mit dem Strafrichter in Berührung gekommen ist, wenigstens ist uns kein solcher Fall zur Kenntnis gelangt.

In welchen Staaten besteht der Schulzwang für Taubstumme schon zu Recht?

In Schleswig-Holstein	seit 1805
Im Königreich Dänemark	1817
„ Königreich Sachsen	1873
„ Großherzogtum Sachsen-Weimar	1874
„ Großherzogtum Oldenburg	1876
„ Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha	1877
„ Fürstentum Reuß	1877
„ Königreich Schweden-Norwegen	1881
„ Herzogtum Anhalt	1884
„ „ Sachsen-Meiningen	1888
„ „ Braunschweig	1895
In der freien Reichsstadt Bremen	1898
Im Großherzogtum Baden	1902

Welche Bedenken werden gegen die Einführung des Schulzwanges für Taubstumme erhoben werden?

Erstens: Man wird sagen: Der Staat hat nicht das Recht, einen solchen Eingriff in die persönlichen Rechte der Eltern zu machen.

In der Tat, er hat dieses Recht nicht. Aber hatte er denn immer das Recht, die vollsinnigen Kinder zum Besuch der Schule zu zwingen? Nein, er gab es sich einst. Gleichweise kann er sich auch das Recht geben, gehörleidenden Kindern die Schulpflicht aufzulegen. Wir wissen, daß er dadurch viel tiefer eingriffe in die Rechte der Eltern, als

es bei Einführung des Schulzwanges für Normale der Fall war. Denn diese letzteren werden durch die Schulpflicht nur für wenige Stunden des Tages der Familie entzogen. Jene aber müssen für eine Reihe von Jahren ganz aus der Familie herausgenommen werden und können nur ihre Ferien im Schoße derselben zubringen. Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Notwendigkeit eine gewisse Härte liegt. Immerhin kann dieses Opfer den Eltern zugemutet werden. Die Tatsache, daß unserer Anstalt bis heute mehr denn 400 Kinder freiwillig übergeben worden sind und noch mehr übergeben werden wollten, ist ein deutlicher Beweis hiefür.

Vor allem aber ist hier noch zu sagen, daß nicht nur die Eltern Rechte haben, sondern auch die Kinder. Unter den heutigen Verhältnissen haben die Kinder, und zwar die gehörleidenden nicht minder als die normalen, einen unbedingten Rechtsanspruch auf Ausbildung ihrer Fähigkeiten. Denn nur durch eine gute Ausbildung vermögen sie sich zu bewahren vor entwürdigender Abhängigkeit. Unsere Taubstummen haben vor den Normalen noch ein besonderes Recht auf Ausbildung, weil sie ohne dieselbe einem in jeder Hinsicht beklagenswerten, menschenunwürdigen Zustand verfallen.

Wer hat nun die Pflicht, diesen armen, unmündigen Geschöpfen, die sich selbst ja nicht helfen können, seinen starken Arm zu leihen, wenn ihre Eltern und Vormünder nicht die rechte Liebe, nicht den nötigen Verstand, nicht den guten Willen oder die Mittel dazu nicht besitzen? Wer anders als der Staat? Und wenn er die Pflicht hat, hat er nicht auch das Recht dazu?

Zweitens: Das andere Bedenken, das gegen Einführung des Schulzwanges für Taubstumme erhoben wird, lautet: Der Staat ist den finanziellen Konsequenzen dieser Maßregel nicht gewachsen.

Der st. gallische Hilfsverein für Taubstummenbildung erklärt nun hier zum vornherein, daß er auch nach Einführung des Schulzwanges mit all seinen Kräften zu seinem Werke stehen wird, wie er es bis anhin getan.

Die Mehrleistungen des Staates können schon in Betracht dessen keine beträchtlichen sein. Sehen wir aber zu, welches die finanziellen Bedenken eigentlich sind und wie es sich damit verhält.

a) Der Staat befürchtet, es könnte die bestehende Taubstummenanstalt nicht genug Raum bieten für alle gehörleidenden Kinder des Kantons, es könnte eine wesentliche Vergrößerung der bestehenden oder der Bau einer zweiten Anstalt vorgenommen werden müssen.

Leider sind wir nun nicht in der Lage, die Zahl der in Frage kommenden Kinder genau angeben zu können. Eine im Jahre 1870 vorgenommene Zählung ergab 50, die Zählung des Jahres 1892 eruierte 114, die eidgenössische Zählung des Jahres 1897 fand 83 taubstumme Kinder des schulpflichtigen Alters. Wie man sieht, differieren die Resultate der verschiedenen Zählungen so sehr von einander, daß man sich nicht auf sie verlassen kann.

Wir hofften, die durch das eidgenössische statistische Bureau angeregte „Untersuchung der inschulpflichtigen Alter eingetretenen Kinder“ werde uns geeignetes Material zur Berechnung an die Hand geben. Wir sahen uns aber getäuscht. Wir müssen diese Untersuchung, wenigstens so weit sie sich auf die gehörlosen Kinder bezieht, als durchaus unzuverlässig bezeichnen. Wir haben die Listen der Untersuchungen 1904 und 1905 verglichen mit der Liste der Kinder, die, in gleichem Alter mit denen der amtlichen Untersuchung stehend, bei uns sich um Aufnahme beworben hatten. Wir fanden 18, die in den Listen der amtlichen

Untersuchung nicht enthalten waren, 18 taubstumme und schwerhörige Kinder (wohl gemerkt nur von 2 Untersuchungsjahren), von deren Existenz die zuständigen amtlichen Organe keine Kenntnis hatten!

Immerhin leistet die Vergleichung unserer Anmelde-liste mit der amtlichen Untersuchungsliste den Beweis für die Richtigkeit unserer Annahme, daß es in unserm Kanton noch manche gehörleidenden Kinder geben müsse, die nicht zu ihrem Rechte kommen. Von den 15 Kindern der amtlichen Liste hatten sich nämlich nur 3 um Aufnahme in der Taubstummenanstalt beworben.

Wollen wir die Zahl der in Frage kommenden Kinder genau kennen lernen, so bleibt nichts anderes übrig als die Anhandnahme einer fachmännisch geleiteten Zählung.

Unsere, natürlich unverbindliche, immerhin auf Erfahrung gegründete Meinung ist die, daß die Zahl der betreffenden Kinder 100–120 betragen dürfte.

Rechnen wir von dieser Zahl die bildungsunfähigen ab und diejenigen, die wir wegen sehr beschränkter Bildungsfähigkeit der schweizerischen Anstalt für schwachbefähigte Kinder in Turbenthal übergeben können, so werden es rund 100 sein. Nun vermag aber die bestehende Taubstummenanstalt rund 100 Zöglinge zu beherbergen. Somit wäre die oben ausgesprochene Befürchtung grundlos. Sollten wir uns aber getäuscht haben und die Zahl eine höhere sein als angenommen, so könnte dennoch von einer Vergrößerung des jetzt verfügbaren Raumes Umgang genommen werden. Man müßte nur eine oder zwei obere Klassen externieren, eine Maßnahme, deren Durchführung wir schon längst als ein Bedürfnis empfunden haben. Denn wir könnten dadurch unsern Zöglingen den für sie so schwierigen Uebertritt ins Leben bedeutend erleichtern.

Freilich ist unsere Anstalt jetzt schon ziemlich gefüllt. Allein dies kommt daher, daß sie auch Zöglinge aus andern Kantonen beherbergt. Im Schuljahr 1905/06 waren es 33, vornehmlich aus den Kantonen Appenzell und Thurgau. Diese beiden Kantone müßten eben in Zukunft eine eigene Anstalt betreiben, ein Gedanke, mit dem sich der appenzellische Hilfsverein für Taubstummenbildung bereits vertraut gemacht hat.

b) Die andere Befürchtung, die der Staat in finanzieller Beziehung hegt, ist die, er könnte in weit größerem Maße, als es bisher der Fall war, zur Bestreitung der Betriebskosten der Anstalt sowohl, als auch bei Bezahlung der Erziehungskosten für die einzelnen Zöglinge herangezogen werden.

Was ist hiezu zu sagen?

Die 33 außerkantonale Zöglinge der Taubstummenanstalt müssen einen jährlichen Erziehungsbeitrag von Fr. 400. — bezahlen, die st. gallischen nur Fr. 250. —. Müßten nun nach Einführung des Schulzwanges die außerkantonale Zöglinge ausgeschlossen werden, so würde die Anstalt in ihrem Einnahmenkonto einen Fehlbetrag von 33mal Fr. 150. — = rund Fr. 5000. — aufweisen. Diese Summe müßte nun allerdings wieder irgendwoher kommen und wir denken uns, daß der Staat für sie einzustehen hätte. Denn die Einnahmequellen, die uns aus privater Wohltätigkeit zufließen, werden sich kaum mehr verstärken lassen.

An die Erziehungskosten der ärmeren Zöglinge gab der Staat bisher einen Beitrag von Fr. 100. — pro Zögling und pro Jahr. Die dadurch verursachte Gesamtleistung betrug im Schuljahre 1905/06: Fr. 3740. —. Wenn sich nun nach Einführung des Schulzwanges in unserer Anstalt 100 st. gallische Kinder befänden, so müßte, vorausgesetzt, daß das Zahlenverhältnis der ärmeren zu den vermöglicheren dann noch das gleiche wäre wie bisher, die Leistung des

Staates eine Steigerung von Fr. 3000. — erfahren. Die Mehrleistung des Staates an das Taubstummenbildungswesen würde sich demnach nach Einführung des Schulzwanges beziffern auf:

1. Fr. 5000. — an die jährlichen Betriebskosten der Anstalt.

2. Fr. 3000. — Beiträge an die Erziehungskosten ärmerer Zöglinge, Fr. 8000. — in Summa.

Wir sind der Meinung, daß diese Mehrausgabe den Staatshaushalt kaum so schwer belasten dürfte, daß es gerechtfertigt erschiene, ihrethalben eine für das Wohl so manchen st. gallischen Kindes hochbedeutsame Forderung abzulehnen.

Anschließend hieran erlaubt sich der st. gallische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder, dem Erziehungs-rat noch zwei weitere Gesuche vorzulegen.

Das eine betrifft die Abänderung des bisherigen Modus, die Eltern armer Zöglinge auf Unterstützung seitens der Armenbehörde ihrer Gemeinde zu verweisen.

Nach Abzug des Staatsbeitrages von Fr. 100. — bleibt für die Eltern unserer ärmeren Zöglinge noch eine jährliche Leistung von Fr. 150. —. Die Bezahlung dieser Summe bedeutet für viele Eltern eine schwere Last, für viele geradezu eine Unmöglichkeit.

Manche unter ihnen helfen sich nun dadurch, daß sie ihre Heimatgemeinde um Unterstützung angehen. Ein Teil tut dies vielleicht unbedenklich, die meisten können sich aber hiezu nur nach schweren inneren Kämpfen entschließen. Die Liebe zu ihren unglücklichen Kindern trägt den Sieg davon über ein berechtigtes Ehr- und Schamgefühl.

Manchen aber gibt der Stolz auf ihre Unabhängigkeit nicht zu, armengenössig zu werden — sie verzichten lieber darauf, ihren Kindern die Wohltat der Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Wir möchten nun den Erziehungsrat bitten, um der Kinder willen, die unter den Folgen des bisherigen ungerechten Unterstützungsmodus zeitlebens zu leiden haben, eine Bestimmung in das neue Erziehungsgesetz aufzunehmen, die die Schulgemeinden zur Uebernahme eines angemessenen Beitrages an die Erziehungskosten verpflichtet.

Die Eltern unserer Zöglinge sind auch Mitglieder der Schulkorporationen ihrer Wohngemeinden und müssen als solche die Schullasten mittragen helfen. Folglich haben sie auch das Recht, von den Schulgemeinden zu verlangen, daß sie sich an Bestreitung der Ausbildungskosten der Gehörleidenden beteiligen. Daß die Ausbildung nicht in der öffentlichen Schule geschehen kann, ist der Eltern Schuld nicht.

Zu den Ausbildungskosten rechnen wir auch:

die Kosten der Reise des Kindes und seines Begleiters anlässlich der in der Taubstummenanstalt vorzunehmenden Aufnahmeprüfung,

die Kosten der Reise anlässlich des Eintrittes in die und des Austrittes aus der Anstalt,

die Kosten der Reise heim in die Ferien und zurück an den Anstaltsort.

Das andere Gesuch betrifft die amtliche Stellung der Lehrerschaft der Taubstummenanstalt.

Die Taubstummenanstalt ist Privatanstalt, ihre Lehrer haben die Eigenschaft von Privatlehrern. Die Nachteile, die hieraus für sie erwachsen, sind mit schuld daran, daß es so schwer hält, sie für eine längere Reihe von Jahren an die Anstalt zu binden. Sie sind mit die Ursache, daß es uns oft nicht einmal gelingt, st. gallische Lehrer oder Abiturienten des st. gallischen Lehrerseminars für die Anstalt zu gewinnen.

Der häufige Lehrerwechsel wirkt begreiflicherweise sehr nachteilig auf die Resultate unserer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit ein. Er tut es namentlich deshalb, weil den bei uns eintretenden jungen Lehrern die Taubstummen-erziehung ein völlig fremdes Gebiet ist und wir sie erst in die Eigentümlichkeiten unseres Spezialfaches einführen müssen. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß der Taubstummenlehrer erst nach einigen Jahren ernstester Praxis mit wirklichem Erfolg arbeitet. Viele unserer jungen Lehrer verlassen uns aber schon nach ein- bis zweijähriger Wirksamkeit wieder, nur sehr wenige harren drei bis vier Jahre aus.

Wir möchten nun den Erziehungsrat dringend ersuchen, uns im Kampfe gegen dieses Uebel nach Kräften unterstützen zu wollen. Wir glauben, eine Berechtigung zu dieser Bitte darin erblicken zu können, daß der weitaus größte Teil unserer Zöglinge Kinder unseres Kantons sind. Die Lehrer der Taubstummenanstalt arbeiten also genau so im Interesse des Staates wie die Lehrer der öffentlichen Schulen. Ja, dies darf wohl hinzugefügt werden, sie müssen ihre Kräfte dem Staat in weit größerem Maße zur Verfügung stellen als diese. Dazu ist die Taubstummenanstalt nicht eines jener Privat-institute, die aus Gründen der Selbstsucht entstanden sind. Die Taubstummenbildung ist in unserm Kanton Privatsache, weil sich doch jemand der gehörleidenden Kinder annehmen mußte und der Staat es nicht tat.

Unsere Bitte geht nun dahin:

- a) daß der Vorsteher und die Hauptlehrer der Taubstummenanstalt wie bisher Anteilhaber an der Unterstützungskasse für Volksschullehrer seien,
- b) daß die pensionsberechtigten Lehrer der Taubstummenanstalt wie bisher die staatlichen Alterszulagen beziehen können,
- c) daß der dankenswerte Usus, den dem Primarschuldienst sich zuwendenden Lehrkräften die an der Anstalt zugebrachten Jahre als Dienstjahre in Anrechnung zu bringen, gesetzlich gesichert werde,
- d) daß auch die nichtpensionsberechtigten Lehrkräfte der Taubstummenanstalt als offizielle Mitglieder der st. gallischen Lehrerschaft anerkannt und als solche in den alljährlich erscheinenden Etat aufgenommen werden.

Der st. gallische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder empfiehlt seine Anliegen einer wohlwollenden Berücksichtigung seitens des Erziehungsrates und bittet nach Behandlung derselben um geneigte Rückäußerung.

St. Gallen, im September 1906.

Namens der Vereins für Taubstummenbildung,

Der Präsident: C. Pestalozzi, Pfarrer.

Der Aktuar: Dr. Hans Meyer.

Der Anstaltsvorsteher: W. Bühr.

Diese Eingabe blieb fast ohne alle Wirkung. Der unterzeichnende Verein, insbesondere Vorsteher Bühr, ließ aber die Flügel nicht hängen, sondern erneuerte die Forderung des Schulzwangs bei Gelegenheit der Aufstellung seines „Programms über den Ausbau des Taubstummen- und Schwerhörigenwesens etc.“ (siehe Kapitel VII, c, St. Gallen), mit den Worten:

1911. (Nachdem er die durch die Reformen nötig werdende Vergrößerung seiner Anstalt besprochen:) Dazu kann erst geschritten werden, wenn das Bedürfnis hiezu festgestellt und durch ein Gesetz Garantie geboten ist, daß die vorhandene und die zu schaffende Bildungsgelegenheit auch wirklich benützt wird.

Es muß deshalb in erster Linie darauf hingearbeitet werden, daß in unserm ganzen Einzugsgebiet der Schulzwang eingeführt werde für alle bildungsfähigen Taub-

stummen und alle bildungsfähigen Schwerhörigen, deren Gehördefekt so groß ist, daß sie dem Unterricht in der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen.

Wir verhehlen uns nicht, daß diese Forderung auf Schwierigkeiten stoßen wird.

Der st. gallische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder hat versucht, in das im Wurf liegende neue st. gallische Erziehungsgesetz den Schulzwang für taubstumme und schwerhörige Kinder hineinzubringen. Der Erziehungsrat will aber diesem Wunsche nicht in vollem Umfange entsprechen. Sein Vorschlag für das Erziehungsgesetz lautet:

„Kinder, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen (taubstumme, blinde etc.) vom Besuch der Primarschule enthoben sind, werden, so weit möglich, bestehenden Spezialanstalten zugewiesen.“

Was uns in diesem Artikel geboten wird, ist infolge des einschränkenden Passus „so weit möglich“ nur ein kümmerlicher Ersatz dessen, was wir wünschen.

Es ist Pflicht des Hilfsvereins, das Gesuch um Einführung des Schulzwangs in dringlicher Weise an den Regierungsrat und an den Großen Rat zu leiten.

Soll die Organisation unseres Taubstummen- und Schwerhörigenbildungswesens eine durchgreifende und endgültige werden, so muß dasselbe auch in den Kantonen Appenzell und Thurgau, die unseres Wissens auch neue Erziehungsgesetze in Arbeit haben, geschehen.

Etwelche Besserung des jetzigen, gesetzlosen Zustandes ist zwar schon durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu erhoffen. Dasselbe fördert unsere Sache durch folgende Paragraphen:

§ 275. Die Eltern haben ihre Kinder den Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Bildung zu verschaffen.

§ 283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§ 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Wie weit nun das st. gallische Einführungsgesetz in seinen Artikeln 72—75 den Intentionen des schweizerischen Zivilgesetzbuches gerecht wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Es kommt ganz auf die ausführenden Organe an: Jugendschutzkommissionen, Vormundschaftsbehörden, Waisenämter, Bezirksämter etc., kommt darauf an, ob diese in den im Art. 73 enthaltenen Begriff „schwerer Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflichten“ auch die „Gefährdung des geistigen Wohles des Kindes“, wie das Zivilgesetzbuch will, einbeziehen.

Viel bestimmter als das st. gallische, spricht sich das appenzellische Einführungsgesetz aus:

„Der Vormundschaftsbehörde liegt ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

Das thurgauische Einführungsgesetz schweigt sich über die Ausführung der Paragraphen 283 und 284 des Zivilgesetzbuches leider vollständig aus.

Ein besonderes Gesetz über den Schulzwang der taubstummen und schwerhörigen Kinder vermag das Zivilgesetzbuch, auch wenn die Einführungsgesetze sich so deutlich ausdrücken, wie das appenzellische es tut, nicht über-

flüssig zu machen. Denn die betreffenden Paragraphen des Zivilgesetzbuches, resp. die betr. Artikel der Einführungsgesetze wenden sich nur an den einzelnen Fall gesetzwidrigen Verhaltens und machen jedesmal ein besonderes, umständliches Verfahren nötig. Und die darauffolgende zwangsweise Erziehung ist für alle Beteiligten eine unangenehme Sache. Dazu ist es wohl möglich, daß es nicht durchgreifend wirkt.

Ein besonderes Schulzwangsgesetz aber wendet sich gleichermaßen an sämtliche Kinder, hat also weniger den Charakter einer Ausnahmeregel. Prozesse sind hier ausgeschlossen, weil der für alle gültige Schulzwang klipp und klar ausgesprochen ist. Ein solches Gesetz würde sich rasch einleben, wie das ja auch beim Schulzwang für die normalen Kinder gewesen ist. Nach wenigen Jahren wüßte man nichts Anderes mehr, als daß die taubstummen und schwerhörigen Kinder in eine Erziehungsanstalt gegeben werden müssen.

In andern Staaten, z. B. in Preußen, sind ähnliche Erfahrungen gemacht worden. Die betreffenden Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches reichten nicht aus, um aller Fälle von Kinderverwahrlosung habhaft zu werden. Es wurde 1900 ein besonderes Fürsorgeerziehungsgesetz geschaffen, das in ähnlicher Weise Zwangserziehung anordnete, wenn die Eltern ihren körperlich oder geistig nicht normalen Kindern eine angemessene Ausbildung vorenthalten wollten. Aber auch das genügte nicht. Die Rechtsprechung hielt nicht, was die Gesetzgebung versprochen hatte. Es mußte ein besonderes Gesetz geschaffen werden, das den Schulzwang für taubstumme Kinder unzweideutig aussprach.

So wird auch das schweizerische Zivilgesetzbuch ein eigentliches Schulzwangsgesetz nicht ersetzen können. Es darf nur als Grundlage für die Schaffung solcher Gesetze angesehen werden.

Wir müssen deshalb die Forderung stellen:

Soll das Taubstummen- und Schwerhörigenbildungswesen endgültig und rationell geregelt werden, so muß erst der Schulzwang für taubstumme und schwerhörige Kinder in den in Frage kommenden Kantonen eingeführt werden.

An der Konferenz, welche St. Galler, Appenzeller und Thurgauer Taubstummenfreunde am 9. Juni 1911 in St. Gallen abhielten, und welcher das oben erwähnte „Programm“ vorgelegt worden war, erklärte man sich einstimmig für die Einführung solcher Schulpflicht, glaubte aber auch, daß, wenn dieses grundlegende Postulat erfüllt sei, der Ausbau der Taubstummen- und Schwerhörigenbildung nicht nach territorialen, sondern nach pädagogischen Rücksichten geschehen müsse.

1913/14. (Aus dem Jahresbericht der St. Galler Anstalt): Im vorletzten Bericht gaben wir unserer Freude darüber Ausdruck, daß durch das Zivilgesetzbuch die Pflichten, die die Eltern ihren normalen, bildungsfähigen Kindern schulden, unzweideutig umschrieben sind. Unsere Hoffnung, daß nun keinem taubstummen Kinde mehr die Ausbildung seiner Fähigkeiten vorenthalten werden könne, hat sich nicht erfüllt. Die Ungunst der Verhältnisse sorgt dafür, daß die „Fälle“ nicht ausgehen. Wir möchten dem Leser von einem solchen Kenntnis geben.

In einer st. gallischen Gemeinde wohnt ein wohlbegabtes, taubstummes Kind. Es wurde uns im April 1912 durch die Mutter vorgestellt. Diese tat bei dem Besuch sehr ängstlich, sie gab u. a. der Befürchtung Ausdruck, ihr Kind werde einmal stark unter Heimweh leiden. Wir suchten sie zu beruhigen durch die der Wahrheit entsprechende Mitteilung, daß unsere Kinder gerne in der Anstalt seien, daß sie nach dem Eintritt und der Rückkehr aus den Ferien

zum Teil nur wenig, zum großen Teil überhaupt nicht an Heimweh kranken. Die Frau ging scheinbar beruhigt nach Hause, mit dem halb und halb gefaßten Entschluß, uns ihr Kind zur Erziehung zu übergeben.

Im Mai 1913 sollte es bei uns eintreten. Die Eltern waren unterdessen hierzu schlüssig geworden. Alle Vorbereitungen waren getroffen, auch die Kostgeldgarantien beschafft. Aber das Kind kam nicht. Der Vater schrieb, seine Frau sei sehr nervös, sie könne das Kind nicht fortgeben, sonst werde sie noch geisteskrank. Es wurde dem Ortspfarramt Mitteilung gemacht. Dasselbe richtete nichts aus. Die Angelegenheit wurde der zuständigen Jugendschutzkommission überwiesen. Diese schützte — die Eltern, sie könne die Wegnahme des Kindes unter den bestehenden Verhältnissen zur Zeit nicht befürworten, sie wolle aber das Kind im Auge behalten.

Im Januar dieses Jahres (1914), als wir die Aufnahmen für den Frühling vorbereiteten, fragten wir den Vater an, ob er uns nun sein Kind bringen wolle. Er lehnte ab, mit derselben Begründung wie früher. Wir konsultierten den Arzt, der die Mutter in Behandlung hat. Er erachtete es nicht für angezeigt, Mutter und Kind jetzt zu trennen, da erstere hochgradig nervös sei. So konnte das Kind auch diesen Frühling nicht bei uns eintreten.

Ändern sich nun die Verhältnisse im Lauf des Jahres, so daß mit der Schulung des Kindes Frühling 1915 begonnen werden kann, so ist es schon 10½ Jahre alt. Soll es eine genügende Ausbildung erhalten, so wird es erst im Alter von 18½ Jahren aus der Anstalt entlassen werden können. Und die Ausbildungsarbeit ist für Kind und Lehrer ganz bedeutend erschwert worden. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß im Alter schon vorgerücktere Kinder beim Erlernen der Sprache ungleich mehr Mühe haben und Mühe machen als 7—8-jährige. Auch wird ihre Aussprache nie mehr so recht leichtflüssig. Doch dieser Schaden müßte eben in Kauf genommen werden und könnte es auch, das Kind wäre doch vor dem Schlimmsten bewahrt geblieben. Vielleicht tritt aber eben dieses Schlimmste ein. Der Gesundheitszustand der Mutter ändert sich in der nächsten Zukunft nicht und das Kind wird durch die Rücksichtnahme auf die Mutter gänzlich um seine Ausbildung gebracht. Es verblödet mit zunehmendem Alter und ist sein Leben lang auf die Gnade oder Ungnade seiner Geschwister oder des heimatlichen Armenhauses angewiesen. Solches Unrecht kann an Kindern im Jahrhundert des Kindes geschehen!

Wir wollen hier zu dem Fall nicht persönlich Stellung nehmen. Wir möchten an den Leser ganz einfach folgende zwei Fragen stellen:

Wem wird das größere Opfer zugemutet? Der Mutter, wenn sie ihr Kind an den Ort geben soll, an dem man ihm zu dem ihm noch möglichen Glück verhelfen will, oder dem Kind, wenn es um der Mutter willen auf sein Lebensglück verzichten muß?

Was ist leichter zu verantworten für die zur Zwangsverordnung berechnete Amtsstelle — das Kind von der Mutter wegnehmen und damit Gesundheit und Leben derselben gefährden oder es seinem in Wahrheit gräßlichen Schicksal überlassen? Wer hat für diese Frage nicht nur ein stummes Achselzucken, sondern eine klare, nicht mißverständliche Antwort?

1919. Als der Erziehungsrat sich mit der letzten Bereinigung des Entwurfes zum neuen Schulgesetz beschäftigte, benützte der unermüdete st. gallische Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder, an der Spitze Vorsteher Bühler, diese Gelegenheit nochmals, um auf breitester Basis die

Wünsche für Anormalenbildung den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen in einem Gesuch, das von allen Stellen im Kanton, die sich irgendwie mit der Fürsorge für die anormalen Kinder beschäftigten, unterzeichnet und an den Erziehungs- und Regierungsrat adressiert war. Auch diese Eingabe geben wir zum größten Teil wieder, weil sie alle diese Fragen noch klarer, ausführlicher und wo möglich noch überzeugender als früher, nach allen Seiten neu beleuchtet und jeder Taubstummenfreund der ganzen Darlegung mit Freude zustimmen muß:

St. Gallen, im April 1920.

Die Unterzeichneten erlauben sich, Ihnen zu Händen des hohen Erziehungsrates bezüglich des im Entwurfe begriffenen Gesetzes über das Erziehungswesen im Kanton St. Gallen einige Wünsche zu unterbreiten. Sie betreffen die Fürsorge für die körperlich, geistig und sittlich geschädigten Kinder.

Wir meinen damit die im Artikel 39 des erziehungsrätlichen Entwurfes angeführten Kinder, die mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, die in Artikel 40 als verwahrlost genannten, ferner die Kinder des Artikel 42, die unter leichteren bis schweren Anomalien leiden, kurz alle Kinder, die einer mehr oder weniger ausgedehnten spezialpädagogischen Behandlung bedürfen.

Alle diese Kinder sind bisher, wie von vielen Privaten, so auch vom Staate als Menschen, als Bürger minderen Ranges angesehen und behandelt worden. Sind sie doch nicht fähig, so leicht und so viel zu verdienen wie die Normalen, nicht wie diese tauglich, den Staat mit den Waffen in der Hand zu schützen. Im zur Zeit zu Recht bestehenden st. gallischen Erziehungsgesetze sind sie denn auch nicht einmal mit Namen genannt, geschweige daß etwas zu ihrer Erziehung vorgeschrieben wäre.

Die st. gallische Verfassung von 1890 hat sich wenigstens eines Teils derselben erbarmt. Sie verpflichtet den Staat, für die Beschulung von Kindern zu sorgen, denen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen der Besuch der Volksschule verschlossen ist, und hierfür geeignete ökonomische Beihilfe zu leisten. Allein mit dieser Verpflichtung hat es der Staat nicht allzu schwer genommen. Wohl hat er an die Erziehung dieser Kinder finanzielle Beiträge geleistet. Aber für ihre Schulung hat er nicht gesorgt. Die Pflege dieses Gebietes hat er rein dem guten Willen der Eltern einerseits und der privaten Initiative und Tatkraft andererseits überlassen, ja er hat nicht einmal diese privaten Bestrebungen gesetzgeberisch unterstützt. Der st. gallische Staat hat also trotz der 1890er Verfassung die Anschauung, daß die körperlich, geistig und sittlich geschädigten Kinder Bürger minderen Ranges seien, bis heute nicht zu überwinden vermocht.

Anders das schweizerische Zivilgesetzbuch. Mit seiner Forderung, daß die Eltern insbesondere auch den körperlich und geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Bildung zu verschaffen haben, und zwar insbesondere, hat es klar und deutlich ausgesprochen, daß diese Kinder mindestens ein gleiches Anrecht auf die elterliche Fürsorge haben, wie die normalen, ja daß die Eltern verpflichtet sind, ihnen darüber hinaus noch eine ganz besondere Fürsorge zuteil werden zu lassen. Dadurch hebt sich das schweizerische Zivilgesetzbuch weit über die Auffassung hinaus, daß die anormalen Kinder Menschen zweiten Ranges seien. Es fordert Gleichberechtigung, nein, es verlangt für sie die Zuwendung einer erhöhten Fürsorge. So erbringt es auch auf dem Gebiete der Anormalenfürsorge den Beweis, daß es den Geist der neuen Zeit verstand, der nichts Anderes will, als die Erfüllung der For-

derung Jesu Christi nach Gerechtigkeit, die aus der Liebe geboren ist.

In diesem Sinn und Geist muß ein modernes Erziehungsgesetz geschrieben sein. Im goldenen Ringe der Bestimmungen für die Förderung der Jugendwohlfahrt muß die Sorge für die irgendwie geschädigten Kinder der leuchtende Edelstein sein.

Im Entwurfe für das neue st. gallische Erziehungsgesetz vermissen wir eine klare, bestimmte, warm- und weitherzige Stellungnahme für die Sache der Anormalen. Er übernimmt den Geist, der aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch spricht, nicht, er geht ideell und materiell hinter dasselbe zurück und bringt so der Anormalenfürsorge keinen starken Fortschritt, gibt ihr nicht die Basis, auf der sie sich gedeihlich entfalten kann.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat! Erlauben Sie uns, Ihnen zu sagen, warum wir dieser Ansicht sind, was uns an dem Entwurfe nicht gefällt und welche Aenderungen und Ergänzungen wir gerne anbringen möchten.

1. Die Fürsorge für die körperlich, geistig und sittlich geschädigten Kinder nimmt in ihm schon rein äußerlich nicht die Stellung ein, die ihr gebührt. Denn die Anormalenfürsorge ist für den Staat ideell und wirtschaftlich von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Ein Volk, das seine gebrechlichen Mitbürger am liebsten beiseite schaffen möchte, wie das in vorchristlicher Seite geschah oder sie doch als etwas Lästiges ansieht und behandelt, ist dem Materialismus verfallen und dem Untergang geweiht. Will ein Volk sich seine Zukunft sichern, so muß es seine ethischen Kräfte stärken. Es muß darnach trachten, daß seine Denk- und Handlungsweise in Uebereinstimmung gebracht wird mit den Forderungen der christlichen Kultur, und dazu gehört wohl in erster Linie die Forderung einer gerechten und liebevollen Behandlung seiner schwachen Mitbürger.

Die Anormalenfürsorge rentiert sich aber auch, wenn man sie kaufmännisch betrachtet. Heute ertönt von überallher der Ruf nach Steigerung der Produktion. Blinde, Schwachsinnige, Taubstumme, Schwerhörige, Schwachbegabte bis herunter zu den Allerschwächsten sind produktionsfähig und in der Lage, sich selbst durchs Leben zu bringen oder doch wenigstens einen Teil ihres Unterhalts zu verdienen, wenn man sie ausbildet und ihnen die Arbeit zuhält, die sie zu leisten vermögen. Eine durch die st. gallische Vereinigung für Anormalenfürsorge jüngst ins Leben gerufene Mattenflechtereier hat den Beweis geliefert, daß auch die Schwächsten unter den Schwachen produzieren und verdienen können. Dadurch entlasten sie die öffentliche und private Wohltätigkeit, sie gewinnen einen Lebensinhalt, bleiben auf dem rechten Wege und werden so davor bewahrt, ihren Mitmenschen eine Last und eine Gefahr zu sein.

Aus diesen Gründen möchten wir wünschen, daß die Bestimmungen über die Fürsorge für die körperlich, geistig und sittlich geschädigten Kinder im neuen st. gallischen Erziehungsgesetz als einheitliches Ganzes auftreten. So würde dargetan, daß die Anormalenfürsorge ein Gebiet für sich und eine Sache ist, der alle Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

2. Die Schulpflicht, die Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung der Anormalenfürsorge, ist im Entwurfe, wenigstens mit Bezug auf die Kinder, die unter schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, nicht mit der nötigen Deutlichkeit und Grundsätzlichkeit ausgesprochen. Der sie einschränkende Satz „wenn immer möglich“ gleicht einem weit geöffneten Tore, durch das Eltern und Schulbehörden bequem hinausspazieren können, wenn sie aus irgendeinem

Grunde sich der Pflicht, die sie diesen Kindern schulden, entziehen wollen.

Wir müssen wünschen, daß nur diejenigen unter den mit schweren Gebrechen behafteten von der Schulpflicht befreit werden, die nicht bildungsfähig sind. Alle Bildungsfähigen aber sollen in spezialpädagogische Behandlung gegeben werden. Letzteren Ausdruck haben wir gewählt, weil diese Behandlung nicht notwendigerweise in Anstalten geschehen muß, sie kann auch durch einzelne Personen besorgt werden.

Für ganz seltene Fälle, beispielsweise für Kinder, die unter Komplikationen von Anomalien (Taubheit und Blindheit oder Verkrüppelung und Schwachsinn) möchten auch wir gerne ein Türchen im Gesetze offen lassen. Denn es könnte sich die Unmöglichkeit zeigen, für solche Kinder eine Bildungsgelegenheit zu finden oder zu schaffen. Aber wir wünschen, daß der Entscheid nicht den Eltern oder den örtlichen Schulbehörden anheimgegeben, sondern durch eine übergeordnete Stelle gefällt werde, damit kein Mißbrauch einreißt.

Nun hat es in unserm Kantone, wie allerwärts, auch Kinder, die auf die herkömmliche Weise nicht bildungsfähig sind. Sie können nicht sprechen, nicht schreiben, nicht lesen, nicht rechnen lernen. Aber man kann sie zu einer menschenwürdigen Lebensweise erziehen und kann sie an leichte Beschäftigung gewöhnen und kann sie so vor gänzlicher Verblödung bewahren und die einen oder anderen unter ihnen in bescheidenem Maße auch noch produktionsfähig machen. Es ist heilige Pflicht aller Volksgenossen, auch für diese Aermsten zu sorgen, wenn das Elternhaus für eine richtige Erziehung keine Gewähr bietet. In Fällen, wo Eltern und örtliche Schulbehörden über die Güte der häuslichen Erziehung und die Notwendigkeit einer anderweitigen Versorgung des Kindes geteilter Meinung sind, kann die oben genannte übergeordnete Stelle entscheiden.

Für die nur leicht geschädigten Kinder (Art. 42 des Entwurfes) wünschen wir anstatt der bisherigen Nachhilfestunden „Besondere Stunden“ im Rahmen der für die betreffende Altersstufe vorgeschriebenen Stundenzahl. Kinder, die körperlich oder geistig geschädigt sind, wenn auch nur leicht, sollten nicht mit einer größeren Stundenzahl belastet werden als ihre gesunden Altersgenossen. Die Belastung der Jugend durch die Schule ist ohnehin eine sehr starke.

Hohen Wert legen wir auf die Schaffung von Sonderklassen für Schwachbegabte und wo dies nötig ist, auch für schwachsinnige und schwerhörige Kinder. *(Dann wird die beste Art der Organisation solcher vorgeschlagen, im dritten Abschnitt von den sittlich geschädigten Kindern gesprochen, im vierten von der Kostendeckungsfrage, die schon mehr unser Interessengebiet berührt und daher auch hier stehen mag.) . . .*

Die Kostendeckungsfrage wird im Entwurfe nicht in einem Sinne gelöst, der modernen Anschauungen entspricht.

Wir wünschen dringend, daß die Schulgemeinden an die Schulung und Erziehung aller Kinder, die aus irgend einem Grunde nicht in der öffentlichen Schule (Normalklasse oder Sonderklasse) unterrichtet werden können, sondern auf eine spezielle Bildungs- und Erziehungsgelegenheit verwiesen werden müssen, angemessene Beiträge entrichten. „Erforderlichen Falls“, wie es in Art. 39 mit Bezug auf die mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Kinder heißt, das bedeutet doch wohl nichts Anderes als: wenn die Eltern die Kosten nicht aus eigenen Mitteln aufzubringen vermögen. Damit würde aber im Gesetze ein Unterschied zwischen arm und reich gemacht. Die Weniger- und die Unbemittelten wären gehalten, Bittgesuche an die Ortsschulbehörden zu richten. Im Falle der Genehmigung

derselben würden sie aus der Schulkasse „unterstützt“. Auf diese Weise würde die heimatliche Armengenössigkeit, die manches ohnehin geplagte Elternpaar schon so schwer bedrückt hat und schuld daran ist, daß so viele gebrechliche Kinder nicht ausgebildet wurden, durch die unter Umständen noch viel schlimmere schulgemeindliche Armengenössigkeit ersetzt. Anstatt Gerechtigkeit würde ein neues Unrecht geschaffen, anstatt eines Fortschrittes ein Rückschritt erzielt.

Die Erkenntnis, daß die Schulgemeinden gegenüber den gebrechlichen Kindern verpflichtet sind, ist ja da und dort schon vorhanden. Denn mancherorts haben die Schulbehörden Spezialklassen für Schwachbegabte eingerichtet, in denen auch Kinder mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen unterrichtet werden. Nirgends aber werden von den Eltern dieser Kinder neben der Schulsteuer noch besondere Beiträge für den Betrieb dieser Spezialklassen verlangt. Nun, was den Eltern dieser Kinder recht ist, ist denjenigen billig, die ihre Kinder aus der Ungunst der Verhältnisse heraus nicht am Wohnorte selbst unterrichten lassen können, sondern in eine Anstalt oder in Privatunterricht geben müssen.

Man kann sich bei Behandlung dieses Gegenstandes nicht deutlich genug vor Augen halten, daß die Väter dieser Kinder Glieder ihrer Schulgemeinden sind, als solche Schulsteuer entrichten und demnach einen Rechtsanspruch darauf haben, daß die Schulgemeinde auch für ihre Ausbildung Sorge trägt. Ihnen diese Fürsorge oder die Beteiligung daran verweigern, hieße die Väter doppelt besteuern.

Die Ermittlung der Höhe des durch die Schulgemeinde zu übernehmenden Beitrages an die Ausbildung der gebrechlichen Kinder ist vielleicht keine ganz so einfache Sache und könnte, namentlich bei Schulgemeinden, die schlechten Willens sind, leicht zu Ungerechtigkeiten führen und Anlaß zu Uneinigkeiten geben. Darum schlagen wir vor, es möchten die Bezirksschulräte mit der Festsetzung der Höhe dieser Beiträge betraut werden. Sie werden als nicht direkt beteiligte Instanz objektiver rechnen können und daraus seitens der Eltern mehr Vertrauen genießen. Für alle Fälle wäre eine Rekursmöglichkeit an den Erziehungsrat vorzusehen.

Noch besser wäre es freilich, der Erziehungsrat würde einen für alle Schulgemeinden gleich hohen Mindestbeitrag festsetzen. Derselbe könnte je nach der Zeitlage erhöht oder ermäßigt werden.

Wir erlauben uns, Ihnen ferner vorzuschlagen, es möchte auch im Gesetze zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der Staat erforderlichenfalls an der Kostendeckung beteiligt. Das hat er ja bisher schon in sehr vielen Fällen getan. Er wird doch kaum beabsichtigen, sich von dieser Pflicht zurückzuziehen? . . .

Dann wird von der Beitragspflicht an die Erziehung der sittlich gefährdeten und sittlich geschädigten Kinder gesprochen, im 5. Abschnitt von Unterstützung der Fortbildung der anormalen Kinder, von notwendigen Ergänzungen im neuen kantonalen Lehrerbesoldungsgesetz, von Unterstellung der Erziehungsanstalten unter das Erziehungsdepartement, mit der Begründung, daß die Sache der Anormalen nicht mehr als Armenfürsorge gelten möchte, sondern als eine mit der Erziehung der Normalen gleichberechtigte Angelegenheit des Staates und der Schulgemeinden . . .

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Es muß Ihnen auffallen, daß in unsern Vorschlägen nur von Pflichten des Staates und der Schulgemeinden die Rede ist, während sie von deren Rechten mehr oder weniger schweigen.

Es ist allerdings absichtlich vermieden worden, zu wünschen, daß der Staat sich mit der Organisation und Durchführung der Fürsorgearbeit befasse. Er soll nur die gesetzliche Basis schaffen und die Mittel zu ihrer Durchführung liefern, soweit dieselben von der privaten Wohltätigkeit nicht mehr aufgebracht werden können. Die Leistung der peripheren Arbeit soll auch weiterhin Sache der betreffenden Institutionen sein, die sich bisher damit befaßt haben. In diesen Institutionen muß ein individueller Geist walten, soll die ihnen gestellte Aufgabe gut gelöst werden. Irgendwelche Uniformierung ertrüge die Erziehungsarbeit an anormalen Kindern nicht. Unsere Devise lautet: Gerechtigkeit und Freiheit!

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß dem Staate, dem Gesetz- und Geldgeber nicht ein Aufsichtsrecht über diese Institutionen zugestanden sein soll. Er hat ein solches ja auch bisher schon ausgeübt. Es sei nur daran erinnert, daß die Anstaltsschulen von den Bezirksschulräten kontrolliert werden und daß beispielsweise in der Direktionskommission der Taubstummenanstalt schon seit vielen Jahren ein Mitglied der Regierung Sitz und Stimme hat.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Und nun erlauben wir uns, Ihnen in der Beilage unsere Vorschläge in geordneter Zusammenstellung zu überreichen mit der Bitte, sie dem hohen Regierungsrat vorlegen zu wollen. Setzen Sie, wir bitten darum, alle opportunistischen Erwägungen und Bedenken beiseite und fassen Sie mit der Behandlung unserer Angelegenheit nur Eines ins Auge: Recht und Gerechtigkeit gegenüber den schwachen Kindern! Leuchtet dieser christliche Geist aus dem Gesetze, so wird das st. gallische Volk sicherlich bereit sein, auch die Opfer zu bringen, die die Durchführung dieses Gesetzesabschnittes von ihm erheischt.

Auf dieses hin schlugen Erziehungs- und Regierungsrat dem Großen Rate folgende Fassung vor:

Art. 40 des Gesetzesentwurfs lautet: Für schwachbegabte Kinder sind Nachhilfestunden, wenn möglich auch in Handarbeiten, und für schwachsinnige, aber noch bildungsfähige Kinder Sonderklassen, sei es für eine Gemeinde allein oder mehrere zusammen, einzurichten.

Art. 41. Vom Besuche der öffentlichen Schule befreit sind Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten oder mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind.

Soche Kinder sind in Anstalten zu versorgen oder anderweitig in heilpädagogische Behandlung zu geben. Die Erziehungspflichtigen haben die Kosten zu tragen.

Sofern diese Kinder in einer Erziehungsanstalt mit Schulbetrieb untergebracht werden, haben die Schulgemeinden angemessene Beiträge zu entrichten. Die durch Spezialgesetz oder Großratsbeschluß vorgesehene Beihilfe des Staates bleibt vorbehalten . . .

Dieses neue Erziehungsgesetz ist aber bis heute noch nicht unter Dach gebracht, sondern im Gegenteil von der Traktandenliste der Regierung gestrichen worden. Das Volk ist müde und will von keinem Gesetz etwas wissen, das neue Ausgaben bringt; es muß eine bessere Zeit dafür abgewartet werden.

Beim Kanton St. Gallen ist es das Eigentümliche, daß hier wohl mit allen Kräften der Schulzwang für Taubstumme angestrebt wurde, aber nicht die Verstaatlichung der Taubstummenanstalt, während anderswo beides als unzertrennlich erachtet wird, als eine Folge, die unweigerlich aus dem einen oder andern hervorgeht. Ja, Anstaltsvorsteher Bühler stimmt dem zu, was Nationalrat von Matt bei der Begründung seiner Motion für kräftigere Unterstützung der

Anormalenfürsorge durch den Bund in Bezug auf Verstaatlichung der Wohltätigkeitsinstitute sagte, nämlich:

1920. Diese sei durchaus nicht wünschenswert. Das ganze schöne Feld edlen Wirkens soll der freien Wohltätigkeit verbleiben. Der Sinn und die Freude am Wohltun, dem Schweizervolke von jeher eigen und einer seiner edelsten Charakterzüge, soll gepflegt und gefördert und nicht zurückgeschnitten werden. Es darf dies schon im Interesse der Pflegebefohlenen nicht geschehen. Im Begriff der Fürsorge liegt etwas Zartes, liegt Gemüt, Herz und Seele. Hier muß wohlthätiger Sinn in freier Hingabe sich betätigen können. Dazu braucht es viel Sonne, viel uneigennützig Liebe. Im Schatten staatlicher Bürokratie kann echte, zarte Fürsorge nicht gedeihen. Der Staatsbetrieb, der alles nach Schema A und Schema B regelt, vermag viel weniger in die Eigenart des einzelnen Pflegefalles einzudringen. Der arme Anormale, dem der eine oder andere Sinn fehlt, ist gar oft nur um so feinfühlicher, lebt um so mehr nach innen. Da kann nur das feine Verständnis mitfühlender Herzen helfen und nicht die ungeschickte Hand des Paragraphenmenschen. Im Staatsbetrieb liegt aber erfahrungsgemäß nicht nur weniger Herz und Gemüt, er arbeitet auch teurer und verschlingt viel größere Mittel. Der Staat soll wohl finanziell mithelfen und fördern, dann aber in diesem schönen Gottesgarten jede Pflanze frei und unbekümmert in ihrer Eigenart wachsen und gedeihen lassen.

1921/22 schreibt Bühler selbst: . . . Wer schon einen Blick in richtige staatliche Erziehungsanstalten getan hat, wie sie etwa „im Reiche draußen“ bestehen, wer deren Gebundenheit in der Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und namentlich in Schul- und Erziehungsangelegenheiten kennt, der freut sich der Freiheit doppelt, in der er stehen und wirken darf. Wohl ist auch unser Betrieb durch den Staat von jeher ökonomisch und pädagogisch kontrolliert worden. Unserer Direktionskommission gehört schon seit Jahrzehnten ein Mitglied der st. gallischen Regierung an und unsere Schulen werden mehr oder weniger fleißig von Bezirksschulräten besucht. Aber nie ist unser Betrieb durch diese staatliche Beaufsichtigung irgendwie eingengt oder gestört worden. Insbesondere hat sich der Staat nie in pädagogische und methodische Dinge gemischt, hat nie versucht, uns die Zwangsjacke eines für alle Kinder und Verhältnisse gültigen Lehrplans überzuwerfen. Frei von jeder Hemmung durften wir uns seit Bestehen der Anstalt in Methode, Lehrstoff und Lehrziel rein nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen des taubstummen Kindes richten. Das ist, positiv ausgedrückt, eine Gabe von unschätzbarem Werte, eine Gabe, für die wir dem Staate nicht genug danken können.

Kanton Schaffhausen.

1909. Die „kirchliche Taubstummenpflege im Kanton Schaffhausen“ (vergleiche Kapitel VII, C, 3, Schaffhausen), richtete im Juli eine Eingabe an die Erziehungsdirektion folgenden Inhalts:

Der Entwurf zum neuen Schaffhauser Schulgesetz sieht vor, daß für bildungsfähige anormale Kinder Gemeinde und Staat besondere Fürsorge zu treffen haben. Gut. Aber die Frage bleibt offen: Welche Amtsstelle ist für diese Fürsorge verantwortlich gemacht? Wer befiehlt, der zahlt. Und wer die Fürsorge an die Hand nimmt, muß die Mittel beschaffen. Nur derjenige wird es tun, dem der Auftrag dazu in aller Form gegeben ist.

Ein anderer in jener Eingabe hervorgehobene Wunsch bezieht sich darauf, daß die fürsorgenden Kreise, zunächst der Staat, sich der anormalen Kinder nicht im Sinne der

Armenunterstützung, sondern im Sinne der allgemeinen Schulpflicht annehmen möchten. Daß dieser Grundsatz in den maßgebenden Kreisen zur Anerkennung gelange und demgemäß sowohl das Schulgesetz als das Fürsorgegesetz einer neuen Abgrenzung der Gebiete einen klaren Ausdruck verleihen werden, das hoffen wir bestimmt. Wem die schlimmen Folgen der Unterlassung von Erziehung eines Anormalen allwöchentlich vor die Augen treten, sowie die schmerzliche Erinnerung daran, daß einzig durch den Mangel einer gesetzlichen Handhabe die privaterseits gemachten Anstrengungen zur Fürsorge scheiterten, der zweifelt nicht mehr an der Notwendigkeit einer durchgreifenden, überall gültigen Ordnung.

Das neue Schulgesetz wurde leider nicht angenommen und seither geschah nichts mehr in der Sache.

Kanton Waadt.

Konrad Näf, der Gründer der Taubstummenanstalt in Iferten wünschte schon im Anfang, daß seine Anstalt staatlich werde, was aus den Schlußworten seines Anstaltsberichtes 1815/16 erhellt:

... Es ist nicht hinreichend, das Schicksal dieser Armen in die Hände einzelner Wohltätigen zu legen und es ihrer Willkür zu überlassen. Es ist heilige Pflicht des Staates, sich ihrer anzunehmen und das Unrecht gut zu machen, das die Natur, die des Einzelnen nicht immer eingedenk sein kann, ihnen zufügte. Der Staat nimmt sich sorgsam des heranwachsenden Geschlechtes an, er errichtet Schulen für Handwerker, Künstler und Gelehrte, welche alle noch tausend Mittel aus dem Unterricht haben, etwas, wenigstens Menschen, so wie andere, zu werden. Der Taubstumme aber wird durchaus nichts, er bleibt ein bejammernswürdiges, zwischen dem Tier und dem Menschen stehendes Geschöpf ohne Unterricht und Erziehung. Und ihn sollte der Staat vergessen?

Gewiss, es würde die erfreulichste Aufgabe meines Lebens, der belohnendste Erfolg meiner ganzen Tätigkeit sein, recht bald dem wohltätigen Unternehmen einer menschenfreundlichen, für das Wohl jedes Einzelnen ihrer Untergebenen besorgten Regierung meine Zeit und meine Kräfte widmen zu können.

1826 verkündet der „Schweizerbote“ — leider zu früh: —

Die Regierung des Kantons Waadt ist abermals im Begriff, ein großes menschenfreundliches Werk zu gründen, nämlich eine vom Staat aus gestiftete und emporgehaltene Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für taubstumme Kinder.

Schon bestand eine solche Anstalt seit zehn Jahren (*genauer fünfzehn*) zum Heil der unglücklichen, von der Natur stiefmütterlich behandelten Kinder in der Stadt Iferten. Aber sie bestand nur durch Aufopferung und heldenmütige Anstrengung eines tugendhaften Privatmannes, nämlich des Herrn Näf daselbst.

Hunderte der Unglücklichen jener Art sind in der Schweiz, aber zu Iferten empfangen nur zehn bis zwölf die vortreffliche Bildung des Herzens und des Geistes und den Unterricht in Arbeiten, wodurch sie sich und andern nützlich werden können. Der Schweizerbote hat schon früher eine umständliche Beschreibung der Näfschen Anstalt gegeben. Die soll hier nicht wiederholt werden.

Bisher wirkte Herr Näf in stiller Wohltätigkeit fort. Auch die Lehrer und Lehrerinnen der beiden Taubstummenanstalten, die seit einigen Jahren im hilfreichen Bern gestiftet worden sind, wurden von ihm gebildet. Unlängst aber ward die Regierung des Kantons Waadt, durch eine

Anfrage der französischen Regierung über die Einrichtungen der schweizerischen Taubstummenunterrichtsanstalten, auf Näfs Schule aufmerksamer. (*Siehe Kapitel VI, D.*) Der Bericht, welchen eine Kommission des akademischen Senats zu Lausanne erstattete, gewährte die höchste Zufriedenheit. Die jungen Taubstummen bewiesen, daß sie ebenso gut als Kinder, die mit allen Sinnen begabt sind, des besten Unterrichts fähig sind.

Die Regierung des Waadtlandes bezeugte dem Herrn Näf durch Uebersendung ihrer goldenen Denkmünze ihre Achtung und es ist Rede, daß sie die Anstalt desselben zur Kantonalanstalt erheben werde.

Man merkt hier die Feder des treuen Taubstummenfreundes Heinrich Zschokke. Es blieb nur eine „Rede“, ein Gerücht, jedoch leistete der Staat von nun an größere Unterstützungen an diese Anstalt (siehe Seite 584/585).

Näf selbst schreibt um diese Zeit: Obgleich ich mein Institut als Privatmann fortsetzte, habe ich nie die von Anfang an gehegte Hoffnung verloren, es später als öffentliches zu sehen und ihm dadurch die Ausdehnung und die nötigen Garantien zu geben, um zu einer vollständigen und dauerhaften Organisation zu gelangen.

Eine Abhandlung Näfs über sein Institut veranlaßte den „Akademischen Rat“ des Kantons Waadt, dieser Klasse von Unglücklichen näher zu treten. Eine waadtländische Zeitschrift gibt seine dahinzielenden Bestrebungen in folgender Weise wieder:

1826. In den Taubstummen Kinder unseres Vaterlandes erkennend, welche auch ihr Teil an der Fürsorge dieser gemeinsamen Mutter haben, fand der Akademische Rat, daß es zu seinen Pflichten gehöre, diejenigen Mittel zu suchen, um so weit möglich die Lücken auszufüllen, welche in unsern Institutionen existieren, und die Unglücklichen, welchen ein Mangel in deren Organisation den Gebrauch des Gehörs und der Sprache untersagt, in einem wahren Schmerzensleben läßt. Aber das erste, was getan werden mußte, war: sich eine genaue Kenntnis der Anzahl der in unserm Kanton heute existierenden Taubstummen, welche der Gegenstand einer allgemeinen Maßnahme werden könnten, zu verschaffen. Nachdem er sich die Zustimmung des Staatsrates verschafft hatte, lud er die Herren Pastoren ein, ihm eine Liste von allen Taubstummen, welche sich in jeder Kirchgemeinde befanden, einzureichen, indem sie ihre verschiedenen Verhältnisse betreffs Alter, Gesundheit, geistigen Fähigkeiten, Vermögen etc. bezeichneten.

Die Zahl der eingegangenen Antworten ist 122, wovon 55 die Anzahl der 152 in 19 Distrikten unseres Kantons zur Kenntnis bringt. (*Näheres siehe Kap. XII, Waadt.*)... Die meisten dieser Kinder gehören wenig wohlhabenden oder selbst armen Familien an. Von den 82, welche befähigt erscheinen, irgendwelche Kultur zu empfangen, könnten nur 26 zu den Kosten ihrer Erziehung beitragen.

Dies ist der Zusammenzug der durch den Akademischen Rat empfangenen Auskünfte. Er hat nicht gezögert, sie dem Staatsrat vorzulegen, voll Vertrauen, daß, wenn er um seine Hilfe zugunsten einer zu lange verlassenen Klasse von Unglücklichen, weil diese wenig bekannt war, er gehört werden würde, wenigstens insoweit, als die Mittel, über welche die Regierung für einen Zweck dieser Art verfügen kann, es erlauben würden. Aus dieser Mitteilung ist das folgende Zirkular an alle Pfarrer, in deren Gemeinden sich Taubstumme befinden, hervorgegangen. Es wird den Leser auf den Punkt hinweisen, auf welchem diese wichtige und interessante Angelegenheit steht.

Zirkular.

Der Akademische Rat des Kantons Waadt
dem Pfarrer von . . .

Geehrter Herr Pfarrer!

Gemäß der Bitte, welche wir Ihnen vor einigen Monaten zugesandt haben, hatten Sie die Güte, uns interessante Auskünfte über die in Ihrer Gemeinde lebenden Taubstummen zu geben. Indem wir Ihnen für die Mühe, die Sie sich gemacht haben, danken, teilen wir Ihnen, geehrter Herr Pfarrer, das Resultat der Schritte mit, welche wir beim Regierungsrat unternommen haben, um sein Wohlwollen zugunsten dieser Unglücklichen anzusprechen, sobald diese dazu reif wären, einen Unterricht zu genießen.

Der Regierungsrat hat uns wissen lassen, daß er einen allgemeinen Beschluß nicht fassen könne, dessen Resultate dem Staat eine Last auferlegen könnten, welche eine jährliche Ausgabe brächte, die entweder von den Eltern derjenigen Taubstummen, welche die nötigen Anlagen haben, oder von den Gemeinden gegenüber denen, die sich in der Armut befinden, getragen werden sollten. Jedoch, ohne momentan eine positive Entscheidung zu treffen, wird der Regierungsrat sehen, bis wohin es möglich wäre, private Anfragen zu berücksichtigen zugunsten der armen Taubstummen, wenn ihre Gemeinden selbst Opfer für diese Unglücklichen bringen würden, soweit ihre finanziellen Verhältnisse es erlaubten. Somit wird der Regierungsrat nur über jeden Fall einzeln verhandeln, nachdem er alle nötigen Auskünfte erhalten hat.

Infolgedessen ersuchen wir Sie, geehrter Herr Pfarrer, nachzusehen, was möglich wäre für einen oder zwei Taubstumme Ihrer Gemeinde zu erringen, sei es vonseiten der Eltern, der Gemeinden oder auch vielleicht von einigen wohlthätigen Personen. Wir sind geneigt, beim Regierungsrat diejenigen Gesuche zu unterstützen, welche man uns zukommen lassen wird, wenn sie Kinder betreffen, die wirklich befähigt sind, von dem Unterricht, der ihnen gegeben wird, zu profitieren.

Sie wissen, geehrter Herr Pfarrer, daß sich in Yverdon unter der Leitung von Herrn Näf eine Taubstummenanstalt befindet. In dieses Institut, das uns das öffentliche Vertrauen zu verdienen scheint, würde man die Kinder, deren Erziehung man mit einiger Aussicht auf Erfolg unternehmen zu können glaubte, bringen. Man kann nicht genau sagen, welches in allen Fällen die Dauer der Erziehung und der Pensionspreis sein würde. Allein Herr Näf hat uns eine Angabe gemacht, welche wir nützlich finden, Ihnen mitzuteilen, wenn man in seiner Anstalt 15 oder 20 Kinder, jedes für 5 oder 6 Jahre unterbringen würde, würde sich der Pensionspreis und derjenige des Unterrichts eines jeden Kindes wahrscheinlich nicht über 25 Louisd'or per Jahr erheben.

Genehmigen Sie, Herr Pfarrer, die Versicherung unserer Hochachtung.

Ein Jahr darauf heißt es in demselben Blatt weiter:

1827. . . Der Regierungsrat hat sich beeilt, die Wünsche des ehrwürdigen Rates entgegenzunehmen, dessen Leitung unser öffentlicher Unterricht anvertraut ist. Ein Beschluß, der jährlich als Hilfsmittel eine Summe von Fr. 2400. — dazu bestimmt, den Familien oder Gemeinden zu helfen, welche taubstumme und arme Kinder in der Anstalt des Herrn Näf unterbringen und der die Bedingungen, um dieser Gunst teilhaftig zu werden, regelt, ist soeben erschienen.

Der Kanton Waadt konnte hier nicht zurückbleiben. Aehnliche Anstalten bestehen in Zürich, Basel, Bern

und Genf, sie stehen unter dem Schutze der Regierungen dieser Kantone (*für Basel galt das nicht*), diejenige von Yverdon, deren Erfolge seit mehreren Jahren eine sichere Garantie dafür bieten, was man erwarten kann, verdiente es, unterstützt zu werden, und man kann hoffen, daß die Gemeinden und die wohlthätigen Verbindungen, welche sich in verschiedenen unserer Städte gebildet haben, die wohlthätigen Absichten unserer Regierung unterstützen werden und dafür sorgen, daß die Mittel, über welche sie verfügen kann, ihr erlauben werden, es zu tun . . .

Dann wird ausführlich von wirklichen Erfolgen des Taubstummenunterrichts gesprochen, besonders von denen im Pariser Taubstummeninstitut, und schließlich von der Lautsprachmethode. Näheres siehe Seite 374.

Trotz dem Angebot staatlicher Unterstützung heißt es abermals, ein Jahr darauf, in derselben Zeitschrift betrübten Tones:

1828. . . Sie werden nicht ohne peinliche Ueberraschung vernehmen, meine Herren, daß keine einzige Anfrage an den Regierungsrat gelangte; kein Verwandter, kein Freund, keine Kirchgemeinde ließ seine Stimme zugunsten eines dieser 66 Unglücklichen vernehmen, welche meistens ohne jeden Unterricht und jede christliche Erziehung vegetieren . . .

Eine solche Gleichgültigkeit war bejammernswert: nicht nur blieben die taubstummen Kinder zu den traurigsten Entbehrungen verdammt, sondern auch die Existenz einer Anstalt, die unsern Kanton ehrte, war in Frage gestellt und alles ließ befürchten, daß ihr würdiger Vorsteher den Einladungen, die er aus verschiedenen Schweizerstädten erhielt, nachgebend, seine Talente, seine Erfahrungen und seinen Eifer weiter tragen würde.

Man begriff die Gefahr und begriff zu gleicher Zeit, daß die vom Staate angebotene Hilfe, indem sie auf eine zu allgemeine Art und Weise gegeben war, in ihrer Anwendung einen zu unbestimmten Charakter besaß, um über eine gewohnheitsmäßige Gleichgültigkeit oder einen engen Egoismus zu triumphieren. Selbst diejenigen Personen — und sie waren in großer Anzahl, — welche ihr Herz nicht dem Mitleid und dem Wohlwollen verschlossen, schienen sich davor zu fürchten, sich diesen Empfindungen hinzugeben.

Der Regierungsrat und der akademische Rat unternahmen alsdann einen bestimmteren und festeren Weg. Der Regierungsrat beschloß, jährlich als Hilfeleistung aus der Staatskasse eine Summe von Fr. 2400. — zu entnehmen, um den Familien und den Gemeinden zu helfen, die arme taubstumme Kinder in das Institut von Herrn Näf plazieren würden.

Der Akademische Rat seinerseits wandte sich direkt an jeden der Pfarrer, welche in ihren Kirchgemeinden zu einer Erziehung befähigte Taubstumme hatten. Er forderte sie offiziell dazu auf, die christliche und pastorale Autorität, welche das evangelische Ministerium ihnen gibt, zu gebrauchen, um die Eltern und Gemeinden zu bestimmen, Gesuche zu stellen und auch Opfer zugunsten dieser bis jetzt vergessenen, unglücklichen Kinder zu bringen.

Am 10. Oktober 1827 wurde ein Reglement gemacht zur Bestimmung der zu leistenden Kontributionen, der Aufnahmebedingungen der Schüler, der den Eltern und Gemeinden gestellten Bedingungen denjenigen gegenüber Herrn Näf und endlich der Ueberwachung des Instituts. — Verschiedene spätere Beschlüsse bereinigten die Art der Abgaben und einige Fragen von geringerer Bedeutung. Es folgen einige Punkte dieses Reglementes und der dazu gekommenen Bestimmungen, welche es vervollständigen.

Der vom Staat bestimmte Betrag zur Hilfe wird für jeden Fall, den Verhältnissen entsprechend, bestimmt . . . Die Kinder werden in der Eigenschaft als pensionierte Schüler in das Institut des Herrn Näf gebracht oder in Privathäuser in Yverdon, diese um nur den Unterricht in der Anstalt zu genießen. Aber diese Art bringt Unzuträglichkeiten, welche ihr jedenfalls den Aufenthalt in der Anstalt vorziehen lassen. (*Vergl. Seite 498 ff.*) — Es wird Kindern unter zehn Jahren und über 14 Jahren keine Hilfe gegeben. Zwei Ausnahmen wurden zu dieser Regel gemacht und zwar in ganz besonderen Fällen.

Jedes Kind, für welches man den Eintritt verlangt, soll von Herrn Näf in Gegenwart einer von dem Akademischen Rat bezeichneten Person examiniert werden. Die gewöhnliche Dauer des Aufenthaltes in der Taubstummenanstalt wird auf sechs Jahre bestimmt. Die Eltern oder deren Vertreter verpflichten sich, die Kinder nicht ohne Erlaubnis des Akademischen Rates zurückzuziehen. Der Erzieher kann die Ausweisung eines Schülers vor Ablauf der sechs Jahre verlangen, wenn er ihn als genügend unterrichtet oder der vorgenommenen Erziehung als unfähig erkennt. Der Preis des Jahresgeldes, den Unterricht inbegriffen, wird für jeden Schüler auf Fr. 400. — jährlich festgesetzt. Die Eltern liefern das Weißzeug und anständige Kleider. Der Staat gibt dem Erzieher die Hilfsmittel zum Schreiben und Zeichnen, nämlich eine jährliche Entschädigung von Fr. 8. — pro Schüler, von den Fr. 2400. — entnommen.

Herr Näf schuldet den ihm anvertrauten Zöglingen die Pflege eines guten Familienvaters. — Die taubstummen Mädchen sind noch nicht im Institut zugelassen, ihre Aufnahme hätte zu kostspielige Veränderungen in der inneren Organisation der Anstalt nötig gemacht. Die Anstalt ist unter die spezielle Ueberwachung des Akademischen Rates gestellt. Die Pfarrer sind beauftragt, die Zuwendungen der Eltern und Gemeinden einzuziehen und Herrn Näf zu übergeben . . .

Die gegenwärtig vom Staate ausgegebenen Hilfsgelder für die sieben jetzigen Anstaltszöglinge belaufen sich auf die Summe von Fr. 2080. —, dazu kommen Fr. 56. — für die Schreibutensilien, es bleibt also noch eine Summe von Fr. 264. — zur Verfügung. Die von den Gemeinden zum Unterhalt von sechs Kindern — eine Gemeinde ist zu arm, um beizusteuern — ausgelegten Kontributionen machen die Summe von Fr. 186. — aus. Endlich belaufen sich die von Verwandten oder Wohltätern gespendeten Beisteuern auf Fr. 534. —.

Dieser Bericht schließt mit einer Fürsprache für die taubstummen Mädchen und für die blinden Kinder, von ersteren sagt er:

. . . Man muß hoffen, daß die jungen taubstummen Mädchen, die so zahlreich wie die Knaben und des Mitleids und der Hilfe noch bedürftiger sind, weil schwächer und vereinsamer, nicht lange ohne die gleichen Wohltaten gelassen werden.

1832/33. Bei Anlaß des Todes des Gründers Näf schreibt dasselbe Blatt:

Im Laufe des März 1832 erlag Näf einer langen Krankheit im Moment, da er sich versprechen konnte, endlich die Früchte seiner langen und mühsamen Arbeit pflücken zu können. Wir haben schon früher dargetan, was dieser Mann war, so hervorragend ausgezeichnet in dem edlen Lebensziel, das er umfaßt hatte, und wir fänden es überflüssig, uns heute damit aufzuhalten, von dem zu sprechen, was der Kanton von seinem aufgeklärten Eifer und seiner Hingebung hätte erhalten können, welche ihn über alle, durch die peinlichsten finanziellen Verhältnisse hervorgeru-

fenen Hindernisse triumphieren ließen und denen jetzt eine freie Bahn eröffnet gewesen wäre.

Von diesem traurigen Ereignis benachrichtigt, beeilte sich der Regierungsrat, Maßnahmen zu ergreifen, um die Auflösung des Instituts zu verhindern, und da er in dem Mitarbeiter des Herrn Näf einen alles Zutrauens würdigen Mann fand, bestimmte er, daß die durch den Staat erhaltenen Schüler unter der Leitung des Herrn Walder provisorisch darin verbleiben sollten. Frau Näf behielt die Leitung der Haushaltung und der Akademische Rat wurde eingeladen, zu studieren, welche Veränderungen das mit Herrn Näf geplante Uebereinkommen erleiden könnte.

Nach einem gründlichen Studium erkannte man, daß bei diesem neuen Stand der Dinge keine Rede davon sein könne, einen definitiven Organisationsplan aufzustellen, daß das beste wäre, die Existenz der jetzigen Anstalt zu sichern, indem man ihr auf kräftigere Weise zu Hilfe kam und sich die nötige Zeit nahm, um die beste Art und Weise zu finden, ihr eine mehr den Bedürfnissen des Kantons entsprechende Erweiterung zu geben. (*Das betreffende Dekret findet der Leser im nächsten Hauptkapitel.*)

Weiter ging also die staatliche Fürsorge nicht. Die Angst vor den Ausgaben verhinderte auch hier ganze Arbeit.

1841 schreibt der Regierungsrat in einem seiner Berichte:

Es wurde ferner konstatiert, daß diese 66 taubstummen Kinder (*die man im Kanton ermittelt hatte*) mit zwei oder drei Ausnahmen gar keine Erziehung erhielten. Mehrere wurden wie Tiere oder Maschinen behandelt. Sie existierten und dienten. Man gebrauchte sie als Sklaven und Haustiere zu körperlichen Arbeiten, andere hatten ein noch traurigeres Los. Diese Situation, deren Ernst man nicht einmal ahnen durfte, enthüllen, war schon die Vorbereitung zu ihrem Ende; denn sie beleidigte unsere Zivilisation und verwundete die öffentliche Moral. Mitten in dieser Gleichgültigkeit, der die Taubstummen zum Opfer fielen, wurde die Intervention der Autorität zur strengen Notwendigkeit.

1864. Um die Aufmerksamkeit von Menschenfreunden auf diese Sache (*Taubstummenlehrerbildung*) zu lenken und Nachfolger zu erhalten, sollte der Schulbesuch für die Taubstummen vom siebenten Jahre an als gesetzlich erklärt werden.

Der Direktor wird von der Regierung beauftragt, die Taubstummen im Kanton persönlich aufzusuchen, damit auch wirklich alle Schulpflichtigen in die Anstalt verbracht werden.

1871. Der Unterrichtsdirektor erläßt jedes Jahr ein Rundschreiben an die Schulbehörden und Inspektoren des Inhalts, daß die taubstummen Kinder rechtzeitig der Anstalt übergeben werden sollen.

1877 berichtet *Fellmann von Hohenrain* anläßlich seines Besuches der Anstalt: Aufgenommen werden hauptsächlich Kinder des Kantons Waadt und es sind alle verpflichtet, die Schule zu besuchen; doch sind, wenn es der Platz erlaubt, die Fremden nicht ausgeschlossen. Die obligate Zeitdauer, während welcher die Eltern nicht das Recht haben, ohne Genehmigung des Staates die Kinder zurückzuziehen, reicht vom 6. bis 16. Altersjahr.

Das Erziehungsdepartement des Kantons ist die einzige administrative Autorität. Die Regierung ernennt den Direktor, dieser die Lehrer und das Dienstpersonal.

1892 wird das Institut den Primarschulen gleichgestellt und erhält die Lehrmittel vom Staat.

1894. Der Direktor beklagt sich über die geringe Anzahl seiner Zöglinge und erwartet Besserung erst vom Schulzwang für Taubstumme. Man bringe ihm oft Kinder, die schon 13 und 14 Jahre alt sind.

Der Staat übernimmt nunmehr die Anstalt fast ganz.

1917. Die Anstalt wird rein staatlich und der Staat übernimmt alle Kosten, so weit die Kostgelderbeiträge nicht ausreichen.

1921. Der Große Rat bewilligt jährlich Fr. 20,000. — für dieses Werk.

Kanton Wallis.

1907. Der Schulinspektor de Courten fleht den Großen Rat an, alles zu tun, um den Taubstummenunterricht obligatorisch zu erklären.

1922. Gerunden. Die Abnahme der Zöglinge ist wohl größtenteils in der Mittellosigkeit der Eltern bedingt, welche eben nicht imstande sind, für ihre armen Kinder das Kostgeld aufzubringen. Leider ist ein obligatorischer Schulbesuch bis jetzt für diese Aermsten im Wallis noch nicht durchgeführt worden, weil die Gemeinden mancherorts für die dürftigen Eltern nicht einstehen wollen oder können.

Kanton Zürich.

1881/82. Das „Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit“ schreibt:

Die Erörterung einer kantonalen Taubstummenanstalt befindet sich noch im Stadium der Anregung. Irgendwelches Mißtrauen gegen die bestehende Anstalt in Zürich liegt dieser Initiative nicht zu Grunde, im Gegenteil war die Versammlung einstimmig der Ansicht, daß dieselbe vortrefflich geleitet sei, Vortreffliches leiste und alles Zutrauen verdiene. Aber der Motionär hat die Erfahrung gemacht, daß die zürcherische Privatanstalt dem vorhandenen Bedürfnis, rein numerisch gemeint, nicht mehr genügen kann. Der Vorstand wird die Sache im Auge behalten und möglicherweise an die kantonale Mutter (*gemeint ist die Gemeinnützige Gesellschaft*) gelangen, wenn dieselbe das Kind Regensberg (*Anstalt für hörende Schwachsinnige*) zu einiger Selbständigkeit erzogen haben wird.

So spät tauchten hier die ersten Verstaatlichungsgedanken auf, wenigstens die ersten öffentlichen Aeußerungen darüber. Im selben Jahrbuch heißt es ein Jahr später:

1883. Vorstandssitzung vom 16. November, betreffend die Taubstummenfrage.

Auftragsgemäß waren zu dieser Sitzung geladen worden die Herren Pfarrer Weber (*der in Bülach sein großes Referat über Taubstummenfürsorge gehalten hatte*) Bezirksrat Hofmeister (Präsident der Zürcher Taubstummenanstaltsdirektion), Direktor Schibel, Dr. Lörtscher und Dr. Hegner.

Pfarrer Weber (Höngg) rekapituliert seine in der Versammlung in Bülach gemachten Mitteilungen und Anträge. Er empfiehlt neuerdings die Erweiterung der Anstalt in Zürich, so daß aus der Vereinigung freier Liebestätigkeit und staatlicher Mithilfe ein den Bedürfnissen entsprechendes Ganzes entstehen kann. Eine größere Kommission sollte in dieser Sache ein Ferneres vorarbeiten.

Hofmeister verdankt die erhaltene Einladung und führt aus: Es sind vorab drei Kategorien von Kindern, welche häufig verwechselt werden, auseinander zu halten:

1. Die Klasse der geistig normal ausgestatteten Taubstummen.

2. Die der schwachsinnigen Taubstummen.

3. Die der schwachsinnig-hörenden Kinder.

Unsere bestehende, von der Hilfsgesellschaft gegründete Anstalt hat gemäß freiwilliger Aufgabe nur die erste Klasse

der bildungsfähigen Kinder aufzunehmen. Ich kann nun nicht anerkennen, daß bezüglich dieser Aufgabe die Anstalt den Anforderungen nicht vollauf ein Genüge geleistet hätte. Natürlich werden nicht alle Kinder dieser Klasse angemeldet, aus Grund der Armut oder weil sie anderswo versorgt wurden. Ein Schulzwang für dieselben existiert nicht. Von den Angemeldeten wurden nur diejenigen aufgenommen, welche bei der ersten oder einer späteren Prüfung als bildungsfähig erscheinen oder durch den anstrengenden Unterricht nicht zu sehr in Anspruch genommen werden. Wenn ausnahmsweise Mangel an Platz vorliegt, werden die Angemeldeten gewiß im nächsten oder zweitnächsten Jahr aufgenommen. Wir sehen ein, daß eine Zeit kommen kann, wo die Anstalt infolge der steigenden Bevölkerung oder durch den Erlaß des Schulzwanges für diese Kinder zu klein werden mag. Vorerst muß aber das Bedürfnis nach Erweiterung wirklich an uns herantreten.

Für die zweite der genannten Klassen existiert keine Anstalt (*ein Irrtum! Die in Bettingen bestand schon seit 1877*), für die dritte wird in den Anstalten Hottingen und Regensberg gesorgt.

Meine Anträge gehen vorläufig dahin:

- Es sollte die Gemeinnützige Gesellschaft bei der Regierung eine Anregung machen behufs Aufstellung einer gesetzlichen Vorschrift zu obligatorischem Schulbesuch für alle taubstummen bildungsfähigen Kinder im schulpflichtigen Alter.
- Auch für die Kinder der dritten Klasse soll Fürsorge getroffen und deren Unterkunft in Regensberg oder anderswo ermöglicht werden.

Direktor Schibel: Ich kann bei dem Kulturzustand des Kantons nicht glauben, daß ein einziges sprachloses Kind nicht könne der Anstalt zugeführt werden. Auch ich freue mich, daß die heutige Frage von der Bezirksgesellschaft Zürich geprüft wird. Entgegen der Anschauung des Referenten (Weber) erkläre ich übrigens, daß während der verflossenen 50 Jahre nicht ein einziges bildungsfähiges Kind zurückgewiesen wurde. (*Das war zu glauben. Ob aber alle angemeldet wurden, dies ist doch zu bezweifeln.*) In den letzten 50 Jahren hat unsere Anstalt 370 Zöglinge aufgenommen und unterrichtet. Zurzeit haben wir an bildungsfähigen Taubstummen: 5 geboren 1860, 8 geboren 1861, 4 geboren 1862, 7 geboren 1863, 7 geboren 1864, 8 geboren 1865, 3 geboren 1866, 1 geboren 1867, 6 geboren 1868. Nach unsern moralischen Verpflichtungen haben wir alles getan, um den an uns gestellten Anforderungen zu genügen. So viel ist gewiß, daß für Eltern oder Gemeinden ein jährlicher Beitrag von Fr. 100. — bis Fr. 200. — vielfach schwer fällt. Eine einzige Gemeinde zahlt mehr als Fr. 200. —, die Anstalt selbst für ein Kind Fr. 500. — bis Fr. 600. — Ferner ist zu konstatieren, daß die innere Einrichtung der Anstalt dem Bedürfnis nicht mehr genügt. Die Räume sind zu erweitern und zu vermehren und zu diesem Zweck ist uns eine Hilfe sehr erwünscht. Ein Gesetz für obligatorischen Zwang halte ich nicht für notwendig.

Labhardt hält die Unterbringung der schwachsinnigen taubstummen Kinder in der Anstalt Regensberg, ohne Erweiterung derselben, für unmöglich und letztere zurzeit für kaum ausführbar.

Pfarrer Egg hält es für notwendig, daß die Zahl der bildungsfähigen oder bildungsunfähigen taubstummen Kinder bei Beginn des schulpflichtigen Alters vorerst genau konstatiert würde.

Hofmeister hält daran fest, daß die Anmeldungen armer taubstummer Kinder häufig zu weit hinausgeschoben werden, und wünscht, daß der Staat, welcher bis jetzt der

Anstalt einen Beitrag von je Fr. 50. — geleistet, ferner noch, wie dies nötig, die Armenpflege direkt unterstütze.

Weber: Es herrscht an manchen Orten noch viel Gleichgültigkeit und aus eigener Erfahrung weiß ich, daß nicht alle Kinder der Anstalt bekannt werden.

Stöbel: Für Ausbildung von hilflosen und armen Kindern figuriert im Staatsbudget ein Posten, der nie ganz aufgebraucht wurde. Einer Unterstützung weniger bemittelter Kinder durch erhöhte Beiträge steht bei der Budgetberatung durchaus nichts entgegen. Es bedarf lediglich der nötigen Anregung. Ein Zwangsgesetz halte ich nicht für notwendig, zumal wenn die bezeichneten Unterstützungen erfolgen.

Dr. Hegner findet in den von den Herren Weber und Schibel gegebenen Zahlen nur einen scheinbaren Widerspruch. Herr Schibel hat in 10 Jahren 52 Taubstumme erzogen, so daß auf ein Menschenalter von 30 Jahren 156 fallen. Hierzu zählen die Bildungsunfähigen, so daß die Zahl von 370 des Herrn Weber wohl erreicht wird. Er unterstützt mit Herrn Keller den Antrag Egg.

Pfarrer Keller befürwortet im Ferneren, die Direktion des Armenwesens um bessere Unterstützung der versorgten Taubstummen anzugehen.

Labhard wünscht, daß die statistischen Erhebungen bis zum 15. Jahr ausgedehnt werden, wogegen die Herren Schibel und Stöbel opponieren.

Beschluß:

1. Die Erziehungsdirektion ist zu ersuchen, jeweilen beim Schuleintritt der Kinder statistische Erhebungen über die Zahl der sich vorfindenden taubstummen Kinder anzuordnen. Diese letzteren sollen der Taubstummenanstalt Zürich zugeführt und hier vom Direktor und einem Arzte in bildungsfähig und unbildungsfähig ausgeschieden werden.

2. Die Direktion des Armenwesens ist mittelst Eingabe zu ersuchen, den versorgten taubstummen Kindern wirksamere finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, wobei das Vorgehen der genannten Direktion des Armenwesens zu überlassen ist.

Diesmal waren es also Fachleute, die den Schulzwang ablehnten: kein häufiges Beispiel. Von Wirkungen der zwei obigen Beschlüsse sagen die Anstaltsberichte nichts, ja anderswo heißt es ausdrücklich:

Schon in den Jahren 1882—1884 wurde die Verstaatlichung der Anstalt in der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft erwogen. Die Anregung blieb aber beim Regierungsrat ohne Erfolg.

1890. In seiner vergleichenden Studie „Volksschule und Taubstummenschule“ redet Kull dem Schulzwang das Wort:

Schulzwang auch für Taubstumme ist vor allen Dingen nötig. Wenn man anfänglich auch auf Schwierigkeiten stößt, so gelten hierbei eben die Worte: „Überall, wo Vernunft eingeführt werden soll, muß etwas Zwang angewendet werden; ist sie einmal eingeführt, so wundern sich die Leute schon nach einem Jahr, daß sie vorher nicht selbst so vernünftig waren.“ Daß man dem vollsinnigen Kinde den Schulzwang auferlegt, empfindet heute fast niemand mehr als Zwang, und sollte es als solcher empfunden werden, so finden Klagen kein Gehör mehr; denn die Bildung und Durchbildung der gesamten Bevölkerung der bestkultivierten Staaten anerkennt die Forderung von Geschlecht zu Geschlecht stillschweigend als eine durchaus notwendige und berechtigte.

Der Schulzwang ist aber auch für Taubstumme gerechtfertigt und zwar in erster Linie durch den Erfolg, den man erreichen kann, durch die Hebung und Linderung des geistigen Elendes, das die Taubstummheit mit sich bringt... Darum ist es von jeher als eine Pflicht des christlichen

Staates angesehen worden, allen seinen unglücklichen, taubstummen Landeskindern in leiblicher und geistiger Hinsicht die Hilfe angedeihen zu lassen, die ihnen gewährt werden kann nach Analogie tatsächlicher Erfolge.

Der Hauptgrund, warum noch wenige Staaten zum Schulzwang oder Obligatorium gekommen sind, ist ein leicht denkbarer und liegt darin, wie schon mehrfach öffentlich geäußert wurde, daß, „wenn der Staat Schulzwang gesetzlich einführe, er vorher in allen Landesteilen so viele Taubstummenanstalten errichten müsse, als notwendig seien, um bei Beginn der Durchführung des Schulzwangsgesetzes alle schulpflichtigen Taubstummen aufnehmen zu können, und für so viele Anstalten habe der Staat vorläufig noch nicht genügend Mittel.“

Was aber im Großen nicht immer möglich ist, das ist im Kleinen wohl durchführbar und so ist darum in manchen einzelnen kleinen Ländern Deutschlands der Schulzwang ausgesprochenes Gesetz... in der Schweiz ist es nur im Kanton Luzern der Fall.

1892 schließt Morf im „Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft Winterthur“ seine gediegene Geschichte der Taubstummenbildung mit den Worten:

(Nachdem er etwa 600—700 schulpflichtige, ihrem traurigen Schicksal überlassene Taubstumme in der Schweiz vermutet:) Wäre es unter solchen Umständen nicht an der Zeit und ist es nicht unausweichliche Menschenpflicht, nach dem ruhmreichen Vorgang der oben angeführten deutschen Staaten auch bei uns in der Schweiz den Schulzwang für die Taubstummen, an den sie mindestens ein ebenso gutes Anrecht haben, wie die Vollsinnigen, gesetzlich festzustellen und mit Strenge durchzuführen?

Heil der Stunde, in der unserm Lande den Unglücklichsten der Unglücklichen ihr volles Recht wird!

1897/98. *(Bei Anlaß verspäteter Anmeldungen von taubstummen Kindern, im Jahresbericht der Zürcher Anstalt:)* Es dürfte in der Aufgabe des Staates liegen, seine Fürsorge auch auf diese armen Kinder auszudehnen und nicht zu gestatten, daß denselben der Unterricht und die Erziehung entzogen werde, deren Mangel später schwerer auf sie drücken muß, als dies bei vollsinnigen Kindern der Fall wäre.

1899. Das neue, am 7. Juni vom Volk angenommene Volksschulgesetz vom 11. Juli enthält als § 81 den folgenden humanitären Artikel:

Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden.

Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden.

Kull schreibt dazu: So wurde das Glück des Rechts auf Schulbildung auch den Bildungsfähigen unter diesen Anormalen zuteil. Die Geschichte der Pädagogik lehrt aber, daß man für die armen unglücklichen Waisen der Natur immer erst dann gesorgt hat, wenn ein Land zu einer gewissen kulturellen Blüte und zu einer beträchtlichen Wohlhabenheit gelangt und das Pflichtbewußtsein des staatlichen Gemeinwesens auf eine höhere Stufe gestiegen war.

Er ahnte wohl nicht, daß gerade dieser Paragraph in wenigen Jahren eine Hauptstütze der Verstaatlichungsbestrebungen werden sollte.

1902/03. *(Jahresbericht derselben Anstalt:)* Wir können uns des Gedankens nicht erwehren, daß neben der freiwilligen Liebestätigkeit eine erhöhte staatliche Fürsorge

immer dringender wird und daß der gegenwärtige Zustand mit den heutigen Ansichten über die Pflichten des Staates nicht im Einklange steht. Wir sind zwar der Ansicht, daß der privaten Initiative manches besser gelinge, als der staatlichen und daß insbesondere in einem Anstaltsbetriebe weitgehende Freiheit der leitenden Organe von großem Vorteil sei. Nun besteht für die vollsinnigen Kinder ein achtjähriger Schulzwang, bei den Taubstummen und Blinden aber nicht, während gerade diese einer intensiven Fürsorge seitens des Staates mindestens ebenso bedürftig sind wie jene.

1905 stellt Kull folgende Forderungen auf:

Konsequente Durchführung der „Anzeigepflicht der inschulpflichtige Alter eintretenden, bei den alljährlichen Primarschulaufnahmen angemeldeten, aber zurückgewiesenen taubstummen (und anderer anormalen) Kinder. Die Aufstellung der Sammelisten für sämtliche anormalen Kinder wäre dann Sache der kantonalen Erziehungsdirektion zum Zwecke alljährlicher Eingaben an das eidgenössische statistische Bureau.

Ausdehnung der allgemeinen Schulpflicht auf die Taubstummen, wobei jedoch viel weniger von „Schulzwang“ die Rede sein sollte, als vielmehr von „Schulrecht“ und von ausgiebiger hinreichender Unterstützung einer ausgesprochen kommunalen und staatlichen Unterstützungspflicht.

Unterdessen drängten zur Verstaatlichung der zürcherischen Blinden- und Taubstummenanstalt verschiedene Verhältnisse, die hier, größtenteils nach Kulls eigenen Worten, dargestellt werden sollen:

Der Stand der Anstaltsfinanzen bildete den einleitenden Akt der Vorbereitung des Ueberganges der Blinden- und Taubstummenanstalt an den Staat. Immer wieder machte deren Vorsteherschaft in ihren Jahresberichten darauf aufmerksam, daß neben der freiwilligen Liebestätigkeit eine erhöhte staatliche Fürsorge immer dringender werde. Ergab sich doch im Durchschnitt der letzten zehn Jahre ein jährliches Betriebsdefizit von rund Fr. 16,000.—, deren Deckung lediglich auf das wohlthätige Publikum angewiesen war. „Wir werden daher versuchen müssen, Staat und Stadt zu einem ganz bedeutend erhöhten Beiträge zu veranlassen. Wir werden nun neuerdings an die Behörden gelangen und hoffen, daß eine Darlegung dieser Umstände dazu führen werde, unsere Sorge um die Zukunft zu zerstreuen.“

Zwischenhinein führten die Studien einer Kommission, die sich mit der Platzfrage für ein neues zürcherisches Universitätsgebäude beschäftigte, zu dem Ergebnis, daß der Staat Zürich zu diesem Zwecke das ganze Terrain der Blinden- und Taubstummenanstalt bedürfe. Das war der Vorläufer und der zwingendste Grund zur Verstaatlichung. Die Vorsteherschaft mußte nun darüber schlüssig werden, wie sie sich zu einer Abtretung der ganzen Liegenschaft stellen wolle. Da der Staat nur auf diesem der Blinden- und Taubstummenanstalt gehörenden Terrain eine in jeder Beziehung günstig gelegene Hochschule errichten konnte, war die Vorsteherschaft bald darin einig, daß sie sich mit dem Gedanken an eine Abtretung der Anstalt versöhnen müsse.

In diesem Falle standen verschiedene Wege offen: entweder vom Staat einen möglichst hohen Kaufpreis sich zahlen zu lassen und an anderem, passend scheinendem Orte in der Stadt Zürich einen Neubau zu errichten, oder dem Staate die Pflicht überbinden, auf seine Rechnung einen mindestens gleichwertigen Ersatz zu beschaffen, oder endlich dem Staate vorzuschlagen, die Aufgabe zu übernehmen, selbst für die Erziehung und den Unterricht der Blinden und Taubstummen zu sorgen. Die Vorsteherschaft entschloß sich für das Letztere. Denn so wie bisher war es in mancher

Beziehung doch nur ein halbes Werk gewesen. Ausschlaggebend war insbesondere die Erwägung, daß der Staat durch das Volksschulgesetz vom 11. Juli 1899 die Verpflichtung anerkannt hat, Unterrichtsanstalten für blinde und taubstumme Kinder mit angemessenen Beiträgen zu unterstützen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen, eventuell solche Anstalten auch selbst zu übernehmen oder zu errichten. Selbstredend fiel für die Vorsteherschaft wieder stark ins Gewicht, daß bei einer Uebernahme der Aufgabe, die zu erfüllen sie sich bisher bestrebt, durch den Staat, der ein schätzenswertes Entgegenkommen zeigte, auch alle finanziellen Bedenken aus dem Wege geräumt waren und für einen Ausbau des Unterrichts in der Anstalt die nötige Grundlage gegeben war. Und so wurde mit der Direktion des Erziehungswesens ein Vertrag abgeschlossen über die Abtretung der Blinden- und Taubstummenanstalt an den Staat Zürich. Damit trat die Anstalt in ein neues Stadium ihrer geschichtlichen Entwicklung über.

1906. Ueber diese Angelegenheit berichtete die Erziehungsdirektion dem Kantonsrat in einem ausführlichen Aktum, woraus hervorging, daß sich Regierungsrat Ernst große Verdienste um diese Verstaatlichung erworben hatte.

Der Kantonsrat stimmte zu. Die endgültige Genehmigung aber blieb dem Volk vorbehalten.

Jener Abtretungsvertrag hat den Wortlaut:

Vertrag.

Zwischen der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich

und der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten Organe nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

I. Die Blinden- und Taubstummenanstalt wird dem Kanton Zürich auf 1. Januar 1908 mit Aktiven und Passiven unentgeltlich zu Eigentum abgetreten.

Die Aktiven bestehen aus:

- a) dem Anstaltsgebäude an der Künstler- und Schönberggasse mit einem Assekuranzwerte von 201,050 Franken nebst der Gebäudegrundfläche und dem Umgelände mit einer Gesamtgrundfläche von 6107,58 m².
- b) Dem vorhandenen Mobilien gemäß Versicherungs-police vom 26. April 1898 und den seitherigen Ergänzungen laut speziellem Inventar.
- c) Den vorhandenen Vorräten für den Haushalt.
- d) Den Guthaben, Barschaft und Fonds, wie sie sich am 1. Januar 1908 ergeben werden. Inbegriffen sind insbesondere die nachstehend ausgeführten Fonds, die beim letzten Rechnungsabschluß per 31. Oktober 1905 die beigesetzten Saldi aufwiesen:

1. Anstaltsfonds	Fr. 68,259. 17
2. Pensionsfonds	„ 31,467. 79
3. Huberfonds	„ 11,522. 44
4. Schibelfonds.	„ 64,642. 36
5. Stapferfonds.	„ 5,218. 70

Dagegen werden von der Abtretung ausdrücklich ausgenommen: der Blindenbibliothekfonds, der Blindenfonds, dem das Warenlager in der Anstalt gehört und der Fonds für Unterstützung ausgetretener taubstummer Zöglinge in der Erlernung eines Berufes usw. Diese drei Fonds gehen an die Hilfsgesellschaft über.

Die Passiven bestehen in:

- a) Schuld an die Sparkasse Zürich im Betrage von Fr. 15,000.—.
- b) Hypothekarschuld auf dem Anstalts-Gebäude von Fr. 23,800.—.

c) Rente an Fräulein Bertha Boßhard von Fr. 2000.— jährlich.

II. Der Kanton Zürich übernimmt gemäß Art. 81 des Gesetzes, betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich mit Aktiven und Passiven und sorgt vom 1. Januar 1907 an für den regelmäßigen und ununterbrochenen Betrieb der Anstalt.

III. Die zu den abgetretenen Aktiven der Anstalt gehörenden Fonds sind als Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Staate zu verwalten, ihre Erträge dürfen demgemäß nur nach den von den Stiftern der Fonds aufgestellten Vorschriften verwendet werden.

IV. Der Direktor der Anstalt, sowie die an derselben wirkenden Lehrer und Lehrerinnen werden Mitglieder der zürcherischen Volksschullehrerschaft.

Im allgemeinen werden die Anstellungsverhältnisse des gegenwärtigen Direktors der Anstalt entsprechend denjenigen des gegenwärtigen Hausvaters im Waisenhaus der Stadt Zürich, die der Lehrer und Lehrerinnen entsprechend denjenigen der Lehrer und Lehrerinnen der Spezialklassen der Stadt Zürich geordnet.

Besondere, schon bestehende Vertragsverhältnisse bleiben vorbehalten, was auch Anwendung auf das Oekonomiepersonal findet.

V. Wenn der Kanton Zürich das Gebäude der Blinden- und Taubstummenanstalt oder einen Teil desselben für andere Zwecke verwendet, so hat er für mindestens gleichwertigen Ersatz (auch dem Umfange nach) zu sorgen, wobei auf die Errichtung getrennter Anstalten für Blinde und Taubstumme Bedacht zu nehmen ist.

Die Unterbringung der Anstalt oder eines Teiles derselben in provisorischen Lokalitäten darf nicht länger als fünf Jahre dauern, und es soll der Betrieb der Anstalt durch ein solches Provisorium in keiner Weise ungünstig beeinflusst werden.

Zürich, den 21. September 1906.

Namens der Vorsteherschaft
der Blinden- und Taubstummenanstalt,
Der Präsident: Vögeli-Bodmer.
Der Sekretär: J. Syz-Schindler.
Der Erziehungsdirektor: Ernst.

Hiermit erklärt die Zürcher Hilfsgesellschaft ihr Einverständnis mit dem vorstehenden Vertrag unter folgenden Bedingungen:

Falls über die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten sich ergeben sollten, so werden dieselben endgültig von einem Schiedsgericht erledigt, das aus drei Personen besteht. Jede Partei, d. h. die Regierung des Kantons Zürich und die Hilfsgesellschaft wählt nach freiem Ermessen ihren Vertrauensmann und die zwei bezeichnen das dritte Mitglied, welches den Vorsitz führt. Können sie sich über eine Wahl innerhalb acht Tagen nicht einigen, so ist der Präsident des Obergerichtes zu ersuchen, den Obmann zu bezeichnen.

Zürich, 8. Oktober 1906.

Namens der Hilfsgesellschaft,
Der Präsident: C. Escher-Heß.
Der Aktuar: Pfarrer Lavater.

Der Regierungsrat beschließt:

A.

Dem vorstehenden Vertrag wird provisorisch die Genehmigung erteilt, in der Meinung, daß im Verträge das

Datum des 1. Januar 1907 durch das Datum des 1. Januar 1908 ersetzt wird.

Zürich, den 13. November 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

B.

Dem vorstehenden Verträge wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 14. Februar 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

C.

Dem Uebnahmevertrag wird folgende Klausel beigefügt:

Da der Uebergang der Anstalt an den Kanton auf 1. Januar 1908 nicht tunlich ist, wird vereinbart, daß der vorstehende Vertrag in Kraft tritt und die Blinden- und Taubstummenanstalt vom Kanton Zürich übernommen wird, sobald das Projekt der Hochschulbauten vom Volk angenommen worden ist. In diesem Falle werden die beiden Kontrahenten sich wegen tunlichst baldiger Erfüllung der notwendigen Formalitäten verständigen.

Zürich, den 7. Dezember 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Doch wir sind etwas vorausgeeilt. Kehren wir zum Anfang desselben Jahres zurück. — Der Regierungsrat begleitete seinen darauf bezüglichen Antrag mit einer Weisung vom 14. Februar, welcher wir die Schlußsätze entnehmen:

... Der Regierungsrat sieht einen glücklichen Umstand darin, daß gleichzeitig mit der Vorlage über die Gewährung von Geldmitteln für die höchste Schulanstalt unseres Kantons eine solche betreffend die Uebernahme eines so wohlthätigen Institutes wie die Blinden- und Taubstummenanstalt unserem zürcherischen Volke unterbreitet werden kann. Es wird daraus die Erkenntnis schöpfen, daß seine Behörden den festen Willen haben, nicht nur die wissenschaftliche Berufsbildung den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit entsprechend zu gestalten, sondern auch den Aermsten und Verlassensten des Volkes eine weitgehende staatliche Fürsorge angedeihen zu lassen.

Der Regierungsrat empfiehlt die Vorlage betreffend „Uebernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton“ zur Genehmigung.

Zürich, den 14. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident: Kern.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Am 1. Dezember desselben Jahres hielt Direktor Kull in der Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zürich einen Vortrag über „die Blindenbildung und die Blindenfürsorge in der Schweiz und ihre durch die Volksabstimmung zu erhoffende Neugestaltung im Kanton Zürich“, den wir nicht näher berühren, da hier nur von den Blinden gesprochen wird. Der Vortrag half aber mit zur Gewinnung des Volkes für die Verstaatlichung. Um jedoch in eine noch breitere Öffentlichkeit zu dringen, erließ die Anstaltsvorsteherschaft noch vor der Volksabstimmung das nachstehende Zirkular:

1908. Zur Verstaatlichung und Reorganisation der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.

Die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich soll wegen den auf ihrem Areal zu errichtenden Hochschulbauten verlegt werden. Diese notwendig werdende Verlegung stellt die bis anhin private Wohltätigkeitsanstalt ohne weiteres vor die dringende Aufgabe einer Reorganisation im Sinne einer zeitgemäßen Trennung der seit 82 Jahren vereinigten Blinden- und Taubstummenanstalt. Die freiwillige Wohltätigkeit ist dieser Aufgabe nicht gewachsen. Daher ist Verstaatlichung dieser Blinden- und Taubstummenanstalt unerlässlich. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist vorhanden. Die dringende Notwendigkeit, die jetzige Möglichkeit und die richtige Durchführung der Reorganisation der genannten zürcherischen Blinden- und Taubstummen-erziehungsanstalt nachzuweisen, ist der Zweck der nachstehenden, sachlich aufklärenden Darlegungen.

Die Geschichte der zürcherischen Anstalt für Blinde und Taubstumme zeigt klar, daß eine Vereinigung zweier Anstalten mit so verschiedenen Lehr- und Entwicklungsbedürfnissen nicht in der ursprünglichen Absicht ihrer Gründer lag; sie war ein reiner Notbehelf, entstanden aus dem Mangel an Mitteln für die Gründung der im Prinzip und Projekt getrennt gedachten Anstalten.

Die nächste Folge der seit dem Jahre 1826 bestehenden, nicht ganz zweckmäßigen Organisation war bei zunehmender Zahl der angemeldeten Kinder eine jeweiligen reduzierte Zahl der Aufnahmen. Eine weitere Folge war, daß die blinden Kinder erst im Alter von zwölf Jahren aufgenommen werden konnten; sie hatten also meist eine Unterrichtszeit von nur vier Jahren. Die vorhandene Raumnot sollte im Jahr 1864 beseitigt werden. Es tauchten Erweiterungspläne auf, sie wurden aber wieder aufgegeben, weil nach dem Stand der vorhandenen Mittel der projektierte Aufbau ein allzugroßes Risiko gewesen wäre. Der Bau unterblieb. Die Raumnot blieb bis in die Neunzigerjahre, wo oft drei Lehrer in einem gemeinsamen Schulzimmer unterrichten mußten.

Im Jahr 1894/95 wurde durch eine aner kennenswerte staatliche Unterstützung eine namhafte Erweiterung der Blinden- und Taubstummenanstalt vollzogen. Aber sie erweist sich jetzt wieder als ungenügend für die Bedürfnisse des Kantons Zürich, da es z. B. jetzt noch nicht ermöglicht ist, die so notwendige Einrichtung einer „Vorschule“ für taubstumme und einer „Vorschule“ für blinde Kinder einzuführen.

Der Mangel an genauer Kenntnis der wirklich vorhandenen Anzahl bildungsbedürftiger taubstummer Kinder in unserm Kanton hatte zur Folge, daß viele derselben ohne jegliche Schulbildung blieben. Diese bemühende Tatsache erhellt aus der durch den Kirchenrat im Jahre 1905 veranlaßten Zählung der erwachsenen Taubstummen des Kantons Zürich (zum Zweck ihrer Pastoration, siehe Kap. VII, C, 3, Zürich). Es wurden unter den in unserm Kanton wohnenden 386 erwachsenen Taubstummen 189 taubstumme Personen gezählt, die ohne Anstaltsbildung geblieben sind.

Die andere bemühende Tatsache ist die, daß von den 285 erwachsenen Blinden des Kantons Zürich auch verhältnismäßig viele weder lesen noch schreiben können. Dies zeigt sich so recht deutlich seit vier Jahren, nämlich seit der Gründung der Blinden-Leihbibliothek in Zürich, die von den Blinden, welche die Blindenschrift nicht lesen gelernt haben, leider nicht benützt werden kann.

Hieraus ist ersichtlich, daß einzig und allein infolge Mangels einer staatlich einzuführenden obligatorischen Schulpflicht bildungsfähige taubstumme oder blinde Kinder des Kantons in ihrer Schulbildung verkürzt und dauernd benachteiligt bleiben, während ihre normalen Geschwister die große Wohltat einer gut organisierten, obligatorischen Primar-

schulbildung genießen dürfen, die ihnen durch § 27 der Bundesverfassung in dem Gesetz über die schweizerische Primarschule schon längst gewährleistet ist.

Für die Armenpflegen des Kantons kann durch Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt eine ihnen gewiß willkommene Entlastung eintreten. Die durch die Anstaltsbildung entstehenden Kosten sollten grundsätzlich von Staat und Gemeinde zu tragen sein; so weit es die Mittel der zivilrechtlich verpflichteten Angehörigen gestatten, wären dann auch diese in angemessener Weise zur Mitleistung herbeizuziehen. Die Ausbildungskosten taubstummer oder blinder Kinder während der gesetzlich festzusetzenden achtjährigen Schulzeit sollen also nicht wie bisher als „Armengenössigkeit“ gelten, sondern in die Kategorie der allgemeinen öffentlichen Schullasten fallen. Dies geschieht am besten durch Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt, weil dann den meist unbemittelten Eltern blinder oder taubstummer Kinder die ausreichende Hilfe in würdiger Form gewährt würde.

Die gesetzliche Grundlage für Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich ist vorhanden. In § 81 des neuen Volksschulgesetzes vom 11. Juli 1899 hat der Staat die Verpflichtung anerkannt, Unterrichtsanstalten für blinde oder taubstumme Kinder zu unterstützen, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen, eventuell solche Anstalten auch selbst zu übernehmen oder zu errichten.

Jetzt ist die Zeit für Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich gekommen, da die neuen Hochschulbauten des günstig gelegenen Terrains bedürfen. Die nunmehr hundertjährige (im Jahr 1810 gegründete) Blindenanstalt und die mehr als 80jährige (1826 damit vereinigte) Taubstummenanstalt haben sich durch treue Arbeit und segensreiche Erfolge die Unterstützung und die Sympathie der Bevölkerung von Stadt und Kanton Zürich in hohem Maße erworben. Mit der Verstaatlichung würde nun aber endlich erreicht, was das Gesetz den Schulkindern gewährleistet: die Gleichstellung aller Kinder in ihrem heiligen Anrecht auf Bildung, als geistige Ausrüstung für ihren Lebensgang. Nur durch Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt können alle blinden und alle taubstummen Kinder unseres Kantons zu einer ihnen möglichen Schulbildung gelangen.

Es gilt, das an vielen armen, aber bildungsfähigen Blinden und Taubstummen unseres Kantons wegen Mangel an ausreichenden Mitteln bis jetzt Versäumte gut zu machen durch Verstaatlichung der segensreichen Bildungsanstalt für solche bildungsbedürftige Kinder, die der Schulbildung bedürfen zur Erlernung eines Berufes.

Bisher fehlte es eben leider oft an der richtigen Erkenntnis der Größe und Schwere des Unglücks der Gehörlosigkeit oder der Blindheit.

Es fehlte oft an der rechtzeitigen Erkenntnis der Mittel und Wege zur Hilfe.

Es fehlte so oft an der überzeugungsvollen Erkenntnis der absoluten Notwendigkeit der Bildung taubstummer oder blinder Kinder in der für alle normalen Kinder gesetzlich festgestellten Zeit der schulpflichtigen Jahre.

Es fehlte oft an der rechten und gerechten Würdigung der in den bildungsfähigen blinden oder taubstummen Kindern schlummernden, geistigen Anlagen.

Es fehlte vor allem an der klaren Einsicht in die Konsequenz der Tatsache, daß ungeschult gelassene Blinde oder Taubstumme ein Schaden für das Gemeinwesen bleiben und ins „Armenhaus“ gebracht werden müssen, wohin sie bei richtiger Schulung nicht kommen würden.

Da die fast ein Jahrhundert lang auf dem Wege privater Gemeinnützigkeit geführte Blinden- und Taubstummenanstalt

ihre dem Staate geleisteten Dienste für die größer gewordenen Bildungsbedürfnisse nicht mehr weiter führen kann, so ist ihre Verstaatlichung Pflicht und Aufgabe des Zürchervolkes:

1. Zur zeitgemäßen Trennung der Blindenanstalt von der sie in ihrer Entwicklung stets behindernden Taubstummenanstalt.

2. Zur notwendigen Beseitigung der finanziellen Hindernisse für selbständige Weiterführung beider Erziehungsanstalten.

3. Zur baldigen Einführung zweckmäßiger „Vorschulen“.

4. Zur schulgesetzlichen Ausdehnung der obligatorischen Schulpflicht auf alle bildungsfähigen taubstummen oder blinden Kinder des Kantons Zürich.

5. Zur rechtzeitigen und mindestens auch achtjährigen Schulung aller blinden und taubstummen Kinder.

6. Zur Sicherung einer ausreichenden staatlichen Unterstützung bedürftiger Eltern an die Ausbildungskosten solcher Kinder, da weitaus die meisten taubstummen und blinden Kinder aus unbemittelten Familien unseres Volkes stammen.

Der Regierungsrat ist der Verstaatlichung nicht abgeneigt. Daher hat auch die zürcherische Regierung bereits einen Vertrag mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt abgeschlossen, der die baldige Abtretung der Anstalt an den Staat vorzieht. Das Schicksal der Blinden und Taubstummen des Kantons Zürich ist nun also in die Hand des Volkes gelegt, das in seiner Abstimmung zu entscheiden hat. Die Förderung der Blinden- und Taubstummenbildung ist eine wohl nennenswerte und beachtenswerte Kulturaufgabe unseres auf allen sonstigen Gebieten so fortschrittlich gesinnten Gemeinwesens. An der freudigen Mithilfe des Volkes zu diesem schönen Werke christlicher Kultur und Nächstenliebe zweifeln wir nicht. Es ist zu hoffen, daß das Zürchervolk, das stets eingestanden ist für die Hebung und Förderung seines Schulwesens, auch durch seine Abstimmung über die Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt zeigen werde: „Am wärmsten liebe die Aermsten!“ Das wäre für unser Zürchervolk eine wahrhaft patriotische Tat im Sinne und Geiste Pestalozzis.

Der Direktor
der Blinden- und Taubstummenanstalt:
Gotthilf Kull.

Die Vorsteherschaft
der Blinden- und Taubstummenanstalt.

Zürich, 15. April 1908.

Dieses Aufklärungsschreiben bildete zugleich das fünfte Zirkular unter den „Sachlichen Mitteilungen zur bevorstehenden Referendumsvorlage über den Aussonderungsvertrag mit dem Bund, die Neuinstallation und zugleich räumliche Erweiterung der Universität und die Uebernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Kanton“.

Am 2. März wurde der Verstaatlichungsantrag vom Kantonsrat und am 26. April vom Volk angenommen. Von den 104,906 Stimmberechtigten des Kantons Zürich waren 87,793 zur Urne gegangen und 57,300 hatten angenommen, 23,937 verworfen, ungültig waren 73 und leer 6413. — Der Regierungsrat beschloß:

In Ausführung des Volksbeschlusses vom 26. April 1908 und des Vertrags vom 21. September, 8. Oktober, 13. November 1906 und der seither getroffenen Vereinbarungen wird die Blinden- und Taubstummenanstalt mit Aktiven und Passiven am 1. Januar 1909 vom Kanton Zürich übernommen.

Zürich, den 10. Dezember 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

So konnte Kull fröhlich schreiben:

„Die Entscheidung dieser Verstaatlichungsangelegenheit war auf Samstag den 26. April 1908 festgesetzt. Mit einer großen Stimmenmehrheit entschied sich das Zürchervolk für die zur Hochschule nötigen Neubauten und damit zugleich auch für die Uebernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Staat. Durch diesen Ehrentag des zürcherischen Volkstums wurde das zürcherische Schulwesen auf seiner elementarsten Unterstufe, im Blinden- und Taubstummenunterricht, wie auch auf der höchsten Stufe universeller Bildung, der Universitätsstudien, auf die einem modernen, fortschrittlichen Staatswesen würdigste Grundlage gestellt. Das Zürchervolk erklärte sich dadurch nun auch als den Eigentümer der Anstalt für Blinde und Taubstumme. Wenn irgendwo das Wort: „Volkes Stimme Gottes Wille“ Anwendung finden kann, so darf dies einem solch humanen Volksbeschuß nachgerühmt werden.

In der von zirka 700 Lehrern und Lehrerinnen besuchten Versammlung des Schulkapitels des Bezirks Zürich am 16. Mai hielt Kull einen Vortrag über die nun erfolgte Verstaatlichung der Blinden- und Taubstummenanstalt und die damit geschaffene Grundlage für die Neugestaltung der Blinden- und Taubstummenbildung im Kanton Zürich. Hier stellte er u. a. die Frage auf: Welchen besonderen Wert und Nutzen hat die Uebernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Kanton?“ und er beantwortet sie folgendermaßen:

1. Nur auf dem Wege der Verstaatlichung kann eine schulgesetzliche Kontrolle, eine statistische Kenntnis der genauen Zahl der vorhandenen blinden oder taubstummen Kinder erzielt und für die ganze Zukunft gesichert werden.

2. Nur durch Verstaatlichung ist die notwendig damit zusammenhängende Ein- und Durchführung einer „Anzeigepflicht“ und obligatorischen Schulpflicht möglich.

3. Nur durch die nunmehr zur Tatsache gewordene Verstaatlichung kann dem vorhandenen Bildungsbedürfnis der Blinden und der Taubstummen voll und ganz entsprochen werden.

4. Unsere Verstaatlichung ist eine durch den ausdrücklichen Volkswillen geschaffene Anerkennung der Blinden- und Taubstummenbildungssache als eines wohl beachtenswerten integrierenden Zweiges der Volksbildung, was wir dankvoll erwähnen und zu schätzen wissen.

5. Nur durch Verstaatlichung war die richtige Grundlage zu erhalten für den Schutz der Interessen derer, die verlassen sind und nur zu einer verkürzten Bildung gelangen konnten.

6. Da das Gesetz und die Mittel des Kantons von nun an hinter der genannten Anstalt stehen werden, so ist eine größere Aktionsfähigkeit geschaffen, ja schulgesetzlich gefordert zum Wohle der vielen Armen und Unterstützungsbedürftigen unter den Blinden oder Taubstummen.

7. Die Verstaatlichung erwies sich als das einzige wirksame Mittel zur Besserung rückständiger Verhältnisse auf dem Gebiet der Fürsorge für die obgenannten anormalen Kinder unseres sonst so fortschrittlich gesinnten kantonalen Gemeinwesens; namentlich ist also in erster Linie achtjährige Schulzeit auch für die Blinden möglich.

8. Nur durch Verstaatlichung wird es ermöglicht, dem Unterstützungsbedürfnis der Eltern anormaler Kinder und den finanziell schwierig situierten Gemeinden und Armenpflegen entgegenzukommen. Die direkte Mithilfe der Armenpflege kann ausgeschaltet werden. Damit soll den betreffenden Unterstützungen das Odium der „Almosenrösigkeit“ benommen werden. Die Schulgemeinden sollen helfen.

9. Da viele Blinde und Taubstumme und Schwerhörige die lebendigen Opfer sozialer Uebelstände (feuchter und kalter Wohnungen, Vernachlässigung bei folgenschweren Kinderkrankheiten usw.) sind, so ist der freudigen Erwartung Raum zu geben, daß durch amtliche Statistik, durch Studium über die Hebung der Ursachen des Elendes, also durch Verstopfung der Quellen des Unglücks, die Zahl der Taubstummen und der Blinden in späteren Zeiten abnehmen wird . . .

10. . . . Nachdem der ganze Kanton Zürich neulich die elektrische Kraftversorgung sich zugewendet hat, darf nun die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich die ihr notwendige finanzielle Kraftversorgung vom Kanton aus erhalten, was von ganz besonderem Wert und Nutzen sein und werden wird für diejenigen armen Kinder, die ohne staatliche Unterstützung nicht in die Erziehungsanstalt kämen.

11. Durch Verstaatlichung sind wir imstande, durch Heranbildung einer speziell vorbereiteten, ständigen, der Zürcher Schulsynode einverleibten Lehrerschaft einen Fortschritt herbeizuführen, der den Lehrern und den Schülern zugute kommen wird.

12. Die nur durch Verstaatlichung durchzuführende allgemeine Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder bietet indirekt zugleich auch die beste Grundlage zur Förderung der für erwachsene Blinden und Taubstumme teils schon vorhandenen, teils noch zu organisierenden privaten Fürsorgebestrebungen und anderen nachahmenswerten Einrichtungen unserer Nachbarländer.

Die Anstalt am Ziel ihrer Verstaatlichung.

1908. Am 31. Dezember wurde die Anstalt von den Organen des Staates offiziell übernommen. Zu dieser Uebergabe waren erschienen:

ein Vertreter der Erziehungsdirektion: Dr. F. Zollinger, zwei Vertreter der ehemaligen Vorsteherschaft: John Syz-Schindler und Konrad v. Muralt-Vögeli, zwei Vertreter der Baudirektion des Kantons Zürich: Rüegg, Bauführer des kantonalen Bauamtes, und Spinner, Adjunkt des Kantonsbaumeisters, ein Vertreter der Finanzdirektion des Kantons Zürich: Staatskassenkontrolleur Frei.

Schon tags zuvor hatte sich an Stelle der ehemaligen „Vorsteherschaft“ eine staatliche Aufsichtskommission konstituiert in folgender Weise:

Präsident: Regierungsrat H. Ernst
 Aktuar: Dr. F. Zollinger,
 Hirzel-Stadler,
 C. Morf-Kölliker,
 Prof. Dr. Meyer v. Knonau,
 Dr. Wilhelm v. Muralt-Planta,
 Konrad v. Muralt-Vögeli

und als Vertreter der Blinden- und Taubstummenanstalt: Direktor G. Kull.

In das Damenkomitee wurden gewählt:

Präsidentin: Frau N. Meyer-Bürkli,
 Frau M. Heß-Stockar,
 Frau v. Hegner-Meyer,
 Frau A. Hirzel-Stadler.

Zum Hausarzt wählte der Regierungsrat: Dr. Willy v. Muralt-Bodmer.

1910. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulbehörden und die Lehrerschaft betreffend die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein körperlicher und geistiger Gebrechen:

Die Gemeindeschulpflegen und die Lehrerschaft werden auch in diesem Jahr wieder auf die Bedeutung dieser Unter-

suchung der Schüler auf allfällig vorhandene körperliche und geistige Gebrechen aufmerksam gemacht und eingeladen, den einschlägigen Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden Verordnung vom 7. April 1900 alle Aufmerksamkeit zu schenken. Bei diesen Schüleruntersuchungen handelt es sich keineswegs in erster Linie um Sammlung statistischen Materials für wissenschaftliche Zwecke. Der Hauptzweck besteht vielmehr darin, Mittel und Wege ausfindig zu machen, vorhandene Gebrechen zu heben und zu mildern und so die leibliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu stärken. Die Schulbehörden, die Lehrer und die untersuchenden Aerzte sollen die treuen Berater der Eltern sein. Wo Anstaltserziehung notwendig erscheint, sollen die Eltern darüber aufgeklärt und zur Einwilligung in die Versorgung veranlaßt werden. Im Falle des Bedürfnisses können Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden.

Im Hinblick darauf, daß die Blinden- und Taubstummenanstalt nunmehr eine kantonale Schulanstalt geworden ist und in vermehrtem Maße dazu dienen soll, die Erwerbsfähigkeit der jugendlichen Blinden und Taubstummen zu fördern, wird diese Kategorie der Anormalen der Aufmerksamkeit der Schulpflegen und der Lehrerschaft ganz besonders empfohlen. Damit die Anordnungen der Fürsorge möglichst frühzeitig eingeleitet werden können, sind die Schulpflegen ersucht, die Namen der auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenen blinden oder taubstummen Kinder unter Angabe des Geburtsjahres, des Vornamens, des Berufes, beziehungsweise Versorger, der Kanzlei des Erziehungswesens mitzuteilen.

Siehe auch Anstaltsreglement 1919 im Kap. VI, C, 3, Zürich.

Unerwartet lange mußte die Anstalt aber noch in ihrem Provisorium an der Plattenstraße auf den Neubau warten, den ihr der Staat errichtete und den sie erst im Dezember 1915 auf dem Entlisberg in Zürich-Wollishofen beziehen konnte. (Siehe Seite 275).

Wir schließen, nicht ohne dem Staat Zürich einen Ehrenkranz zu winden, er darf stolz sein auf das Errungene.

Turbenthal.

1920. Wenn es einmal dahin kommt, daß als logische Folgerung der Pflicht des Staates, für den Volksschulunterricht zu sorgen, die Besoldung der Lehrkräfte auch an unserer Anstalt ganz vom Staate getragen wird, wird auch eine Gleichstellung der Besoldung derselben an der Volksschule und den Anstalten nicht ausbleiben.

Es ist eine anerkannte Pflicht des Staates, für die Volksbildung zu sorgen. Dazu gehören aber nicht bloß die Normalen, sondern auch die bildungsfähigen Anormalen. Wir sind keineswegs der Ansicht, die man da und dort hört, der Staat sollte diese Anstalten auf eigene Rechnung übernehmen. Es darf ja als sicher angenommen werden, daß der Staat auf diesem Gebiete viel teurer arbeiten würde, als es Vereine und Kommissionen auf gemeinnütziger Grundlage tun. Als Minimum der staatlichen Unterstützung dürften wir aber verlangen, daß der Staat wenigstens die Kosten für die Bildung, die wir ihnen abnehmen, durch Staatsbeiträge ersetzt. Dies ist aber noch lange nicht der Fall. Es ist daher unrichtig, wenn Regierungen bei Subventionierungen einfach nach bequemem Schema bloß auf die Zahl der Verpflegungstage abstellen und keine Rücksicht darauf nehmen, ob es sich bloß um einfache Verpflegung oder dazu noch um Ausbildung der Pfleglinge handelt. Bei Uebernahme der Kosten für die Ausbildung wäre es den Anstalten auch möglich, unsere Lehrkräfte zeitgemäß und analog den Verhältnissen an der allgemeinen Volksschule zu besolden

und dadurch der auch bei uns gemachten Erfahrung zu entgehen, daß uns Lehrkräfte, wenn sie einmal bei uns ausgebildet sind, aus der Anstalt flüchten, weil sich ihnen eine Gelegenheit bietet, sich im Dienst der allgemeinen Volksschule besser zu stellen. Unsere Lehrkräfte, welche in den Anstalten vielfach einen schwereren Dienst haben und von welchen man außer der allgemeinen pädagogischen Ausbildung Spezialkenntnisse verlangt, sind im Recht, wenn sie in ihrer Besoldung mindestens Gleichstellung mit ihren Kollegen auf der Volksschulstufe verlangen. Wir können diesem Begehren aber nicht voll entsprechen, so lange sich der Staat seiner Pflicht zur Uebernahme dieser Kosten nicht besser bewußt wird.

Andere Stimmen.

1876. *Siehe Kap. VIII, D, 1, b, Otto Webers Anregung.*

1878. *In seiner Schrift über schweizerische Privatanstalten berichtet Wellauer:*

Die Frage, ob die Landesbehörden Rechtsgewalt besitzen, Kinder in der Anstalt vertragsmäßig zurückzuhalten, wird von fünf Anstalten bejaht, von vier verneint und von einer nicht beantwortet, ein Beweis, daß hierüber noch nicht die völlige Klarheit herrscht.

1895. *Auch auf schweizerischen Taubstummenlehrer-Konferenzen ist die obligatorische Schulbildung für Taubstumme besprochen worden, so auf der Konferenz in Münchenbuchsee 1895 im Anschluß an Heußers Vortrag: Zur Hebung des Taubstummenziehungswesens in der Schweiz. Für diesen Zweck war sogar eine Kommission bestellt worden.*

1898. *An der darauf folgenden Konferenz in Zofingen berichtete diese Sonderkommission über ihre Tätigkeit u. a.: Sie gab den Leitsätzen Heußers die folgende endgültige Fassung:*

1. Der Verein schweizerischer Taubstummenlehrer macht sich zur Aufgabe, dahin zu wirken, daß den bildungsfähigen Taubstummen genügender Primarschulunterricht zuteil wird.

2. Hierzu ist notwendig, daß sämtliche taubstummen Kinder des schulpflichtigen Alters genau ermittelt werden:

- a) Durch eine allgemein orientierende Zählung.
- b) Durch eine jährlich wiederkehrende Anzeige der Taubstummen durch Ortsschulbehörden zurzeit der Volksschulaufnahmen.

3. Ueber die Bildungsfähigkeit eines Taubstummen kann mit Sicherheit nur in einer Taubstummenanstalt entschieden werden. Es sind daher die taubstummen Kinder in einer Anstalt vorzustellen.

4. Die Anzeigepflicht ist Aufgabe der Ortsschulbehörden zurzeit der Volksschulaufnahmen im Frühjahr jeden Jahres.

5. Die zur Erziehung der Taubstummen erforderlichen Kosten verteilen sich auf den Kanton, die Gemeinde und die Eltern. Die Ansätze für die Zahlungsleistungen sind den Verhältnissen anzupassen und für die Eltern möglichst zu erniedrigen. Die Ortsarmenpflege oder annehmbare Bürgen leisten Garantie für regelmäßige Bezahlung der Kosten.

6. Der Privatwohlthätigkeit ist der weiteste Raum zu gewähren.

7. Als Normalalter für die Aufnahme in unsere Taubstummenanstalten gilt das zurückgelegte achte Altersjahr.

9. Bei Pfarrern und Lehrern ist um kräftige Mithilfe nachzusuchen für Bekämpfung des Vorurteils, daß die Taubstummen nicht bildungsfähig seien.

10. Die Regierungen der Kantone möchten dahin streben, den Taubstummenunterricht obligatorisch zu machen, wie den Primarunterricht.

Das blieb für die meisten Kantone „Programm“, doch wurden Punkt 1, 2 und 4 noch im selben Jahr durchgeführt, worüber Näheres im Kapitel XII, 2 zu finden ist.

1908 schreibt Pfarrer Alther in Eichberg (Kanton St. Gallen):

Als „öffentliche staatliche“ Anstalten sollen nicht bloß diejenigen subventionsberechtigt sein, welche ganz dem Staat gehören und von ihm betrieben werden, sondern auch diejenigen Privatanstalten, welche öffentlich-wohlthätig wirken, dabei dem Staate in der Aufsichtscommission gehörige Vertretung geben und punkto Lehrpersonal und Schulbetrieb den staatlichen Lehrpatent- und Lehrplanvorschriften Genüge leisten.

1913 sagt Prof. Siebenmann, Basel, in einem Vortrag:

... Unterdessen sind die modernen Staaten von Europa und ebenso von Amerika alle zu der Ansicht gelangt, daß der Taubstummenunterricht zu ihren Pflichten gehört und daß sie denselben zum mindesten in ausreichendem Maß unterstützen oder aber vollständig übernehmen müssen. Es ist als eine Rückständigkeit unseres Vaterlandes auf dem Gebiete des Schulwesens zu bezeichnen, daß von den jetzt bestehenden 15 Taubstummenanstalten nur 5 staatlich sind.

1915. E. S.: Nach unserem Gesetz besteht geradezu die Pflicht, auch die Taubstummen schulen zu lassen, laut Art. 27 der Bundesverfassung. Hier ist kein Bildungsfähiger ausgeschlossen. Nur besteht seit langem in Bezug auf den Taubstummenunterricht der verhängnisvolle Irrtum, daß derselbe nicht zu dem obligatorischen und unentgeltlichen Volksschulunterricht gerechnet wird, sondern zu den Werken der Barmherzigkeit. Daß für Taubstummenanstalten noch gebettelt werden muß, das empfinden wir Taubstumme als eine bittere Ungerechtigkeit, als etwas Niederdrückendes. Denn haben die taubstummen Kinder nicht genau dasselbe Recht auf Schulung und somit Anspruch auf die Vorteile der Staatsschule, Anspruch auf die Unentgeltlichkeit ihrer Bildung?

3. Taubstummen-Unterricht und -Erziehung im Gesetz.

(Die frühere und jetzige Stellung der Eidgenossenschaft und der Kantone.)

Einleitung. Beim Durchstöbern der Schulgesetze aller Kantone ließen sich in Bezug auf unser Gebiet die vier folgenden Gattungen feststellen:

1. Gesetze, die nur im allgemeinen von „Kindern“, von der „Jugend“ und vom „Volk“ sprechen und daher ganz gut auch auf Taubstumme bezogen werden können. Oder gehören diese etwa nicht dazu?

2. Gesetze, die dabei von Ausnahmen reden, aber unter einem zusammenfassenden, wiederum zu allgemeinen Begriff, z. B. „Anormale“, oder „körperliche und geistige Gebrechen“. Hier sind die Taubstummen offenbar mit einzubeziehen.

3. Gesetze, die ausdrücklich die Taubstummheit erwähnen; deren sind es jedoch außerordentlich wenige.

4. Gesetze, welche die Unterstützung einer Taubstummenanstalt oder auch deren Verstaatlichung oder Förderung des Taubstummenunterrichts überhaupt in irgend einer Form anordnen, durchführen und überwachen.

Mit Einzelbeispielen, wie die Schulgesetze in den verschiedenen Kantonen praktisch auf Taubstumme angewendet

oder auch nicht angewendet worden sind, können wir nicht aufwarten; denn es hätte Jahre gebraucht, um die Protokolle der lokalen und staatlichen Schulbehörden jedes Kantons durchzunehmen. Aber die bisherigen Kapitel haben dem Leser zur Genüge gezeigt, wie die Taubstummen dem Gesetz gegenüber vielfach entweder im Nachteil gestanden und von ihm zu wenig berücksichtigt worden sind, oder wie wenig man beim Abfassen von Gesetzen an diese Viersinnigen gedacht und oft so gehandelt hat, als stünden diese außerhalb der „Jugend“ und des „Volks“. Wie schon früher, so noch in den ersten Jahren des staatlich geregelten Schulwesens, Anfang des 19. Jahrhunderts hielt man zudem die Bildungsfähigkeit Taubstummer für ein Ding der Unmöglichkeit, oder aber ein Werk reiner Barmherzigkeit.

Wie einzelne wenige Kantone später zur Verstaatlichung ihrer Taubstummenanstalten und zum Schulzwang auch für Taubstumme geschritten sind, ist bereits im vorhergehenden Kapitel geschildert worden.

Um die frühere und jetzige Stellung der Eidgenossenschaft sowie der Kantone zur Taubstummenerziehung zu kennzeichnen, bringen wir die betreffenden Paragraphen ihrer Schulgesetze, so weit wir ihrer habhaft werden konnten, und zwar von allen vier oben bezeichneten Gattungen.

a. Eidgenossenschaft.

1874. Bundesverfassung vom 29. Mai.

Art. 27. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Dieser Artikel kehrt seither fast bei jedem kantonalen Schulgesetz wieder, wenn auch nicht stets in demselben Wortlaut, doch immer dem Sinne nach.

1903. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule, verwendet werden.

Vollziehungsverordnung zum obigen Bundesgesetz:

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Artikel 27 der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch die öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler, bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwaarloste Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

1907. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember.

Art. 275. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Art. 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwaorlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen . . .

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Auch diese Artikel finden sich in ähnlicher Art in verschiedenen Kantonsgesetzen, welche wir daher dort nicht mehr anführen.

1919. Reglement betreffend Fahrvergünstigung für Arme, vom 1. Oktober.

Laut demselben angehängtem Verzeichnis ist die Fahrvergünstigung anwendbar auch auf folgende Taubstummenanstalten: Wabern, Münchenbuchsee, St. Gallen, Zürich, Turbenthal.

b. Kantone.

Aargau.

1805. Gesetz vom 16. Mai.

Art. 3. Jeder Hausvater ist verbunden, seine Kinder nach ihrem zurückgelegten sechsten Jahr fleißig zur Schule zu schicken. (Folgt Erlaubnis von Privatunterricht unter gewissen Bedingungen.)

1822. Gesetz vom 21. Brachmonat.

Art. 17. Jedes Kind, welches das siebente Jahr angetreten hat, soll die Schule regelmäßig besuchen . . .

Art. 33. Für arme Eltern hat die Gemeinde dieses Schulgeld (jährlich Fr. 1. — für jedes Kind, für mehrere Kinder derselben Familie nicht mehr als Fr. 2. — jährlich) zu bezahlen.

1835. Zweck und Einteilung der Gemeindeschulen. Vom 21. März und 8. April.

Art. 3. Die Gemeindeschule hat den Zweck, der gesamten Jugend des Kantons die Grundlagen zur geistigen und sittlichreligiösen Ausbildung zu erteilen.

Art. 7. Der Besuch der Gemeindeschule ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich. (Wird in der Vollziehungsverordnung vom 5. Herbstmonat 1836 wiederholt mit dem Zusatz, daß das Kind das siebente Altersjahr zurückgelegt haben muß.)

Art. 9. Von der Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Schule sind ausgenommen die Kinder, welche nach Art. 79 von ihren Eltern oder Pflegeeltern oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

1841. Gesetz vom 5. Januar.

Art. 12. Der Staat sorgt für die Vervollkommnung der Jugendbildung und des öffentlichen Unterrichts.

1865. Schulgesetz vom 1. Brachmonat.

Art. 40. Jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat oder es bis zum 1. Wintermonat zurücklegen wird, ist mit dem Beginn des Schuljahres zum Besuche der Gemeindeschule verpflichtet und hat in derselben bis zum Schlusse des achten Schuljahres zu verbleiben. Einzelne Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann bei geistiger oder körperlicher Schwäche des Kindes die Schulpflege gestatten.

Art. 41. Von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Gemeindeschule sind ausgenommen: die Kinder, welche entweder nicht bildungsfähig oder nicht vollsinnig sind . . . (Wird wiederholt in den Reglementen von den Gemeindeschulen vom 26. Weinmonat 1866.)

1885. Staatsverfassung vom 23. April.

Art. 63. Der Staat fördert nach Kräften die allgemeine Volksbildung. Die allgemeine Sorge für den Schulunterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden. Die Gemeinden haben die erforderlichen Volksschulen einzurichten. Der Staat leistet regelmäßige Beiträge an die Volksschule und an die sie ergänzende bürgerliche Fortbildungsschule.

Der Besuch beider Anstalten ist obligatorisch und unentgeltlich . . .

In Verbindung mit den Organen der freiwilligen und obligatorischen Armenpflege beteiligt sich der Staat an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.

1922. Siehe „Weisungen“ Seite 748.

Kanton Appenzell-Außerrhoden.

1763. Landbuch:

. . . Und damit bessere Ordnung als aber gehalten worden, führohin angestellt werde, wegen Underweisung und Unterrichtung der Jugend in den Schuelen, da es bisher ziemlicher Maßen an Underschiedlichen Orthen an fleißiger Schickung der Kinderen in die Schulen gemanglet, als wollen Wir Derowegen alle Elteren, Väter und Mütter, auch die, denen die Jugend anbefohlen ist, mit allem Ernst ermahnet und geheißten haben, daß sie die Kinder Anfangs ihre Jugend fleißig und ernstlich lehren bätten, hernach wann die Jugend zimlicher Maßen erwachsen, sol man sie nicht nur allein in jeder Kirchhöre zu dem Pfarrer schicken, der dieselbigen deß Gebetts halber verhöre, sondern auch fleißig in die Schul schicken. Wann dann eine Persohn zu solchen Jahren und Verstand kommen, daß sie gedenkt, daß hl. Abendmahl zu Empfangen, die sol sich zuvor zu ihrem Pfarrer verfügen, der dann dieselbige in der Religion fleißig Examiniere soll, ob sie daß heil. Nachtmahl mit rechtem Nutz und Verstand zu empfangen tauglich seye.

1805. Schulordnung vom 7. Mai.

Art. 5. Jedes Kind soll fleißig und ununterbrochen täglich Vor- und Nachmittag die Schule besuchen.

1834. Verfassung vom 31. Augstmonat.

Art. 12. . . . In der Pflicht des Volkes und der von ihm gewählten Obrigkeit liegt auch die Sorge für den Schulunterricht. (*Wird in der Verfassung vom 25. April 1852 und 3. Oktober 1858 wiederholt.*)

1860. Gesetz über die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, vom 25. Oktober.

Art. 2. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder gut zu erziehen. Sie sollen ihnen zu diesem Zweck den gesetzlich vorgeschriebenen Schul- und Religionsunterricht erteilen lassen.

1862. Schulverordnung vom 25. November.

Die Landesschulkommission wacht darüber, daß alle schulfähigen Kinder vom zurückgelegten 6. bis wenigstens zum zurückgelegten 12. Altersjahr die Alltagschule besuchen und sodann bis zum Beginn des Konfirmationsunterrichts die Uebungsschule.

1876. Verfassung vom 15. Oktober.

Art. 18. . . . Der Volksschulunterricht in der Primarschule und in der Mädchenarbeitsschule ist ausschließlich der staatlichen Leitung unterstellt und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Der Staat unterstützt das Primarschulwesen, sowie die Errichtung von Fortbildungsschulen und die Unentgeltlichkeit des Realschulunterrichts . . .

1921. Beschluß des Kantonsrates vom 30. November.

Der Kantonsrat, zur Verbesserung des Loses nicht normaler, bildungsfähiger Kinder, sowie zur Hebung ihrer späteren Existenz, in Anwendung von Art. 8, Abs. 1, der Schulverordnung vom 1./2. April 1878,

beschließt:

Erweist sich die Anstaltsverordnung eines nicht normalen bildungsfähigen Kindes als eine Wohltat, so ist die Schulbehörde des Wohnortes verpflichtet, für die Versorgung des Nötigen zu veranlassen. Die Wohngemeinde hat dabei an die Kosten für die Dauer des schulpflichtigen Alters eines solchen Kindes den durchschnittlich pro Jahr für ihre schulpflichtigen Kinder aufgewendeten Betrag zu leisten. Die Mehrkosten sind von den Eltern, nötigenfalls von der Bürgergemeinde zu tragen.

Kanton Appenzell-Innerrhoden.

1872. Verfassung vom 24. Wintermonat (*auch vom 25. April 1880 und 29. April 1883.*)

Art. 12. Das öffentliche Unterrichtswesen ist nach Maßgabe eingehender Bestimmungen Sache des Staates und der Kirche.

Der öffentliche obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Die daherigen Schulgemeinden haben die Kosten unter angemessener Beihilfe des Staates zu tragen, welcher die Vervollkommnung des Volksschulwesens im Auge hat und namentlich das Fortbildungsschulwesen sich angelegen sein läßt.

1896. Schulverordnung vom 29. Oktober.

Art. 5. Der Kanton ist in Schulkreise eingeteilt. Jedes Kind hat die Schule des Kreises zu besuchen, in dem es wohnt. Ueber Ausnahmen entscheiden die beteiligten Ortschulbehörden.

Der Besuch ist obligatorisch und unentgeltlich.

Art. 33. Jedes Kind ist pflichtig, sechs volle Jahre die Alltagschule und nachher noch zwei Jahre die Repetierschule zu besuchen. Außerdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, nach der Repetierschule noch drei weitere Jahreskurse der Fortbildungsschule gemäß nachstehenden Bedingungen durchzumachen . . .

Art. 34. . . . Die Ortsschulräte sind jedoch befugt, wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen für einzelne Kinder den Eintritt in die Schule zurückzustellen oder die Entlassung ihnen früher zu gewähren.

Kanton Basel.

(*Die Trennung in die zwei Halbkantone Baselstadt und Baselland geschah erst am 26. August 1833.*)

1808. Schulordnung für die Landdistrikte des Kantons Basel vom 30. Januar. IV. 1. . . . Alle Eltern ohne Unterschied, reiche und arme, sollen also ihre Kinder vom sechsten Jahre an so lange in die Schule schicken, bis sie fertig und richtig lesen, schreiben und auch das Nachtmahlbüchlein gelernt haben.

1826. Schulordnung für die reformierten Landbezirke vom 4. Jenner.

Art. 15. Zum Schulbesuch sind alle Kinder des Schulbezirks verpflichtet, welche zwischen dem 31. Oktober des vorigen und dem 1. November des laufenden Jahres das sechste Jahr ihres Alters zurücklegen.

Kanton Baselstadt.

1838. Verordnung über Schulpflichtigkeit vom 29. Februar.

Wir Bürgermeister und Rat des Kantons Basel-Stadtteil haben in Betracht der Notwendigkeit, daß die Wohltat des Unterrichts, wie derselbe durch die Kirchen und die öffentlichen Schulanstalten allen Kindern zugänglich gemacht wird, auch keinem unter irgend einem Vorwand vorenthalten werde, und geleitet von der Absicht,

nach Kräften dahin zu wirken, daß eine nach Verstand und Herz wohlgebildete Jugend zur Ehre Gottes und dem Gemeinwesen zum Segen unter uns aufwache, Nachfolgendes festzusetzen für gut erachtet:

Art. 1. Jedes bildungsfähige Kind soll den erforderlichen Schul- und Religionsunterricht, sowie im eintretenden Alter den Konfirmationsunterricht erhalten. Niemand darf die seiner Erziehung oder Pflege anvertrauten Kinder ohne Religions- und Schulunterricht lassen, wenn sie dazu befähigt sind.

Art. 2. Mit dem zurückgelegten sechsten Altersjahr tritt die Schulpflichtigkeit ein, sowie mit dem Alter von sieben bis acht Jahren die Kinderlehrpflichtigkeit. Davon können nur diejenigen Kinder ausgenommen werden, welche nach dem Ermessen der Geistlichen, als unmittelbare Aufseher der Gemeindeschulen, in geistiger oder körperlicher Entwicklung nicht genug fortgeschritten sind . . .

1839. Schulordnung für die Landschulen des Kantons Basel-Stadtteil, vom 1. Juni.

C. Art. 10. In die Elementarschule sind jährlich bei Beginn des Schuljahres (1. Mai) mit Ausnahme der Kinder, deren geistige Entwicklung noch nicht genug vorgeschritten ist, alle diejenigen aufzunehmen, welche zwischen dem 31. Oktober des vorigen und dem 1. November des laufenden Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen werden.

1860. Gesetz über die Schulen im Landbezirk des Kantons Basel-Stadt vom 18. Juni.

Art. 14. Jedes bildungsfähige Kind ist vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr schulpflichtig.

1861. Schulordnung für die Schulen des Landbezirks vom 18. Februar.

Art. 23. Die Bestimmung über Schulpflichtigkeit gilt für alle im Landbezirk wohnhaften Kinder beiderlei Geschlechts.

1870. Gesetz betreffend die Abänderungen des Gesetzes über die für die männliche Jugend bestimmten Schulen in Basel vom 25. März 1852 (erlassen am 7. Februar 1870).

Art. 47. Jeder bildungsfähige Knabe ist schulpflichtig vom Anfang des Schulkurses desjenigen Kalenderjahres an, in welchem er das 7. Altersjahr zurücklegt, bis zum Schluß des Schulkurses desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 14. Altersjahr zurücklegt. (*Aehnlich in der „Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel“ für beide Geschlechter, vom 14. Februar 1870.*)

1875. Verfassung vom 10. Mai.

Art. 13. Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Schulunterricht ist für alle Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch und in den öffentlichen Primarschulen unentgeltlich.

Dem Gesetz bleibt vorbehalten, die Unentgeltlichkeit auch auf andere öffentliche Schulen auszudehnen . . .

Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

1880. Schulgesetz vom 21. Juni.

Art. 1. Der Staat errichtet die zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend nötigen Schulen.

Art. 49. Jedes im Kanton Baselstadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig.

Art. 50. Die Schulpflicht tritt mit dem Beginn des Schuljahres ein für die Kinder, welche vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurücklegen.

Art. 104. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten durch Private, Gesellschaften oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

(*Der Art. 105 enthält fünf Bedingungen, die an diese Bewilligung verknüpft sind, am Schluß desselben heißt es*): Schulen für Taubstumme, Blinde und Schwachsinnige u. dgl. werden von dieser Bestimmung ausgenommen.

1882. Verordnung betreffend die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus denselben, vom 1. März.

Art. 1. Die Schulpflicht tritt mit dem Beginn des Schuljahres für alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Kinder ein, welche vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurücklegen, und endet mit dem Schlusse des Schuljahres für diejenigen Kinder, welche vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen.

Art. 2. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

a) Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuch hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet . . .

1889. Verfassung vom 2. Dezember.

Art. 12. Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Staat errichtet und unterhält die öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Ausbildung.

Der Schulunterricht ist für alle Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch.

1908. Grobratsbeschluß betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels, vom 22. Oktober.

Der Zehntel etc. ist ausschließlich für die nachfolgenden Zwecke zu verwenden:

1. Für Trinkerheilstätten und Versorgung von Trinkern.
2. Für Epileptiker- und Taubstummenanstalten.
3. Für Speisung von Schulkindern.
4. Für Hebung der Volksernährung.
5. Für Förderung der Mäßigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus durch Vereine.

1911. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April.

Art. 47. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern trifft die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen, sei es auf Anzeige, sei es auf Grund eigener Wahrnehmungen, nach Prüfung der Sachlage die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen.

Art. 48. Versorgungsbedürftige Kinder bringt die Vormundschaftsbehörde unter Mitwirkung des Vormundschaftsrates in geeigneten Familien oder Anstalten unter.

Kanton Baselland.

1832. Verfassung vom 30. April.

Art. 11. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten. Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschule vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

(*Dieser Artikel kehrt wieder im Artikel 11 der Verfassung vom 1. August 1838, im Artikel 12 derjenigen vom 23. Christmonat 1850 und im Artikel 14 derjenigen vom 6. März 1863.*)

1835. Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Basel-Landschaft vom 6. April.

Art. 40. Alle Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren sind verpflichtet, den ihnen anvertrauten Kindern wenigstens denjenigen Unterricht erteilen zu lassen, welcher im gegenwärtigen Gesetze für die Primarschulen vorgeschrieben ist (*vergleiche Artikel 11 der Verfassung*), und haben dieselben daher entweder in die öffentliche Schule zu schicken oder ihnen Privatunterricht erteilen zu lassen.

1851. Beschluß betreffend die Bestreitung der Taubstummenunterstützungen aus dem Kirchen- und Schulfonds, vom 18. November (*siehe Seite 577*).

1861. Dekret betreffend Bestreitung der Kosten für Taubstummenunterstützungen im Birseck, vom 15. April (*siehe ebenda*).

Diese Beschlüsse von 1851 und 1861 werden im 1. Band der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Basellandschaft, „soweit sie auf 1. März 1893 in Kraft stehen“, wiederholt, aber nicht mehr in der neuen Ausgabe von 1913, die den Vermerk trägt: „soweit sie auf den 1. Januar 1914 in Kraft stehen“.

1892. Staatsverfassung vom 4. April.

Art. 37. . . . Der Staat unterstützt Privatvereine, welche die Hebung der ärmeren Volksklassen zum Zwecke haben. Er beteiligt sich auch an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwaorloster Kinder.

1911. Schulgesetz vom 8. Mai.

Art. 1. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche vor dem 1. Mai eines Jahres das sechste Altersjahr zurücklegen, werden auf den Beginn des neuen Schuljahres, den die Erziehungsdirektion jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung gegen Ende April festsetzen wird, schulpflichtig.

1913. Schulordnung vom 19. April.

Art. 2. Schwachsinnige oder mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind durch die Eltern und, sofern diese ihre Pflicht nicht tun, durch die Schulpflege der Vormundschaftsbehörde zur Anstaltsversorgung gemäß Art. 284 des Zivilgesetzbuches und Art. 36 des Erziehungsgesetzes zu überweisen.

Kanton Bern.

1807. Beschluß zu Verbesserung des Landschulwesens vom 17. Brachmonat.

Der Kleine Rat des Kantons Bern, in Beherzigung der Wichtigkeit des Erziehungswesens überhaupt und der Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß alle ihre Angehörigen von Jugend auf zu wahren Christen und rechtschaffenen und verständigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden etc., beschließt und verordnet einstweilen und bis eine auf Erfahrung gegründete vollständige neue Schulordnung eingeführt werden kann, was hienach folgt . . . (*folgt Organisatorisches*).

1846. Dekret über die Organisation der Taubstummenanstalt zu Frienisberg vom 12. November (*siehe Seite 757*).

1847. Regulativ über die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt Frienisberg vom 8. Juni (*ähnlich wie dasjenige vom 19. Januar 1835 (siehe Seite 757)*).

1856. Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni.

Art. 4. Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das 6. Jahr zurückgelegt, die reformierten bis zu ihrer Admission zum hl. Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten

15. Jahre. Die Erziehungsdirektion kann in Berücksichtigung besondere Ausnahmen gestatten.

Art. 13 nennt unter den staatlichen „speziellen Bildungsanstalten“ auch die „Taubstummenanstalt, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder bestimmt.“

Art. 22. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren bildungsfähigen Kindern und Pflegebefohlenen den Unterricht zuteil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.

Art. 23. . . . Wer ohne Erlaubnis schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule oder in eine anerkannte Privatschule schickt und nicht auf sonstige genügende Weise für deren Unterricht sorgt, soll nach den Bestimmungen des jeweiligen Primarschulgesetzes über die Handhabung des Schulbesuches bestraft werden.

1859. Dekret betreffend Aufhebung der Stelle eines Arbeitslehrers (Oekonomen) in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg vom 31. Oktober.

Art. 1. Die Stelle eines Arbeitslehrers (Oekonomen) in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg ist aufgehoben.

Art. 2. Der Vorsteher der Anstalt, dem die spezielle Leitung und Aufsicht derselben übertragen ist, besorgt in Zukunft die Oekonomie, sowie die Kasse und das Rechnungswesen der Anstalt unter Beihilfe der Lehrer und der Haushälterin.

Art. 3. Die Anleitung bei den Arbeiten der verschiedenen in der Anstalt betriebenen Handwerke erteilen die zu diesem Zweck angestellten Meister.

1860. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen, vom 1. Dezember.

Art. 1. Dem Staate einerseits und der Einwohner- oder besondern Schulgemeinde andererseits liegt die Pflicht ob, daß für alle schulpflichtigen Kinder die zweckmäßige Benutzung einer Primarschule möglich sei.

1865. Beschluß über Aufstellung von Aufsichtskommissionen für die Staatsarmenanstalten und die Taubstummenanstalt in Frienisberg vom 25. Januar.

Der Regierungsrat des Kantons Bern auf den Antrag der Direktionen des Armenwesens und der Erziehung

beschließt:

Art. 1. Die Direktionen des Armenwesens und der Erziehung werden ermächtigt, jene für die Armenanstalten, diese für die Taubstummenanstalt in Frienisberg, Aufsichtskommissionen von je drei bis fünf Mitgliedern zu bestellen.

Art. 2. Jede dieser Kommissionen hat die Aufsicht sowohl über die betreffende Anstalt im allgemeinen als auch über die Amtsführung des Vorstehers und der übrigen Beamten und Angestellten in allen Zweigen ihrer Tätigkeit, nach Mitgabe einer von der betreffenden Direktion zu erlassenden Instruktion.

Art. 3. Dieser Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident: Scherz.

Der Staatsschreiber: Dr. Trächsel.

1870. Gesetz über die öffentliche Primarschule vom 11. Mai.

Art. 2. Wer seine Kinder nicht in eine öffentliche Primarschule oder in eine anerkannte Privatschule schickt oder nicht auf sonstige genügende Weise für deren Unterricht

sorgt, soll nach den Bestimmungen des Gesetzes bestraft werden.

Art. 3. Jedes bildungsfähige Kind ist zum Schulbesuch berechtigt und verpflichtet vom Beginn der Sommerschule des Jahres an, in welchem es bis und mit dem 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Schulpflicht dauert neun Jahre.

1874. Dekret betreffend die Anerkennung der Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen auf dem Aargauerstalden bei Bern als juristische Person, vom 27. Juli.

Der Große Rat des Kantons Bern auf das ihm von der Direktion der Privatanstalt zur Erziehung taubstummer Mädchen auf dem Aargauerstalden bei Bern eingereichte Ansuchen, daß diese Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person erteilt werden möchte,

in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hindernis im Wege steht, sondern es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt zu sichern, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat

beschließt:

1. Die auf dem Aargauerstalden bei Bern bestehende Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Sie hat dem Regierungsrat ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgeteilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Direktion der Taubstummenanstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Im Namen des Großen Rates,

Der Präsident: Zyro.

Der Staatsschreiber: M. v. Stürler.

1877. Dekret über die Erhebung des Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Frenisberg zu einer juristischen Person, vom 12. April.

Der Große Rat des Kantons Bern

in Betrachtung,

daß es im öffentlichen Interesse liegt, der seit dem Jahre 1858 von einer Anzahl der Freunde der Taubstummenanstalt Frenisberg zusammengelegten und durch Sammlungen und Beiträge geäußerten Summe zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge jener Anstalt eine sichere und vom Staatsvermögen unabhängige Stellung zu geben,

beschließt:

Art. 1. Jene Summe, welche gegenwärtig bei Fr. 11,000. — beträgt, wird zu einer Stiftung mit juristischer Persönlichkeit erhoben, die unter dem Namen „Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Frenisberg“ Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2. Ihr Zweck ist hauptsächlich die Unterstützung unbemittelter Zöglinge der genannten Anstalt nach ihrem Austritt aus derselben.

Art. 3. Das Vermögen dieser Stiftung darf nie mit dem Staatsvermögen vermengt werden, ist jedoch durch die Aufsichtskommission und den Vorsteher der Taubstummenanstalt nach einem Reglement zu verwalten, welches vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Es darf jeweilen nur der reine Zinsertrag nach Abzug eines Betrages von 5% — welcher zur Hauptsumme gelegt werden soll — zu Unterstützungen verwendet werden.

Art. 4. Es ist alljährlich über die Verwaltung Rechnung zu legen, welche durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

Im Namen des Großen Rates,

Der Präsident: Sahli.

Der Staatsschreiber: M. v. Stürler.

1894. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai.

Art. 2. Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen erteilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß jedes Kind den Primarunterricht in der öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 84—88 betreffend die Primarschulen.

Art. 4. Der Primarunterricht in der öffentlichen Schule ist unentgeltlich.

Art. 55. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensieren. Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -klassen untergebracht werden.

Der Staat sorgt dafür, daß diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen.

Art. 57. Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das 6. Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Art. 59. Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.

1924. Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen:

Art. 3. Diese Behörde hat, gestützt auf den Bericht des Arztes, darüber zu entscheiden, welche Kinder in eine Taubstummenanstalt zu versetzen sind.

Kanton Freiburg.

1819. Beschluß vom 30. Juni.

Art. 1. Jede Pfarrei, so klein sie auch sein mag, soll ihre Schule haben.

Art. 26. Jede Pfarrei oder Gemeinde wird dafür sorgen, daß die in derselben wohnenden Pfarr- oder fremden Kinder vom zurückgelegten siebenten Jahre an den Primarunterricht erhalten, es sei denn, daß körperliche Gebrechen oder Geisteschwäche, die zu erwarren sind, einen Aufschub nötig machen. Wenn diese Gebrechen fortdauernd werden, so wird der ehrwohlw. Pfarrer, vereint mit der Pfarrgemeindeversammlung, den Kindern einen Erlaßschein ausfertigen.

Wird im Dekret vom 4. Juni 1823 wiederholt.

1826. Schulordnung für den Bezirk Murten vom 21. Juli (die Ordnungen für die andern nicht evangelischen Bezirke haben ähnlich gelautet).

Art. 3. Alle in einem Schulbezirke wohnenden Kinder sind gehalten, vom fünften Jahr ihres Alters an und vom siebenten spätestens (zurückgelegt an Ostern) bis zum Zeit-

punkt ihrer Zulassung zum hl. Abendmahl die Schule zu besuchen. Es sei denn, daß ihre Eltern auf eine andere Weise für ihre Erziehung sorgen oder daß ihr physischer oder intellektueller Zustand eine Freisprechung oder einen Aufschub erfordern sollten.

1834. Reglement betreffend den Besuch der Primarschulen etc. vom 18. August.

Art. 1. Vom siebenten Jahre an sind die Kinder gehalten, die öffentlichen Primarschulen zu besuchen, in welchen sie schon im sechsten Jahr aufgenommen werden können.

1848. Verfassung vom 4. März.

Der Besuch der Primarschulen ist pflichtlich und unentgeltlich. (*Wird wiederholt im Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 23. Herbstmonat 1848.*)

1850. Reglement für die Primarschulen vom 10. August.

Art. 1. Die Primarschulen haben im allgemeinen die Bestimmung, die Wohltaten des Unterrichts und der Erziehung allen Kindern des ganzen Kantons teilhaftig werden zu lassen.

Art. 180. Der obligatorische Besuch der Primarschulen (Verfassung Art. 95, Art. 54) bewirkt für jedes Kind, welches im Kanton wohnhaft ist, die Verbindlichkeit zum Besuche einer öffentlichen oder Privatprimarschule.

1870. Gesetz über den Primar- und Sekundarunterricht vom 9. Mai.

Art. 7. Der Primarunterricht ist unentgeltlich. Die Gemeinden haben die Pflicht, für denselben zu sorgen.

Art. 8. Der Primarunterricht ist obligatorisch innert der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Art. 7 und 8 werden in den Art. 5 und 6, der Art. 34 als Art. 31 wiederholt im Gesetz über das Primar- und Sekundarschulwesen vom 28. Wintermonat 1874.

Art. 34. Die Pflicht zum Besuche der Primarschule erstreckt sich auf alle Kinder von Bürgern und Einwohnern einer Gemeinde und beginnt mit vollendetem 7. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 15. Altersjahr für beide Geschlechter.

1884. Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai.

Art. 1. Der Primarschulunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die Gemeinden sind verpflichtet, für denselben zu sorgen.

Jeder Bürger ist verpflichtet, seinen eigenen oder den ihm anvertrauten Kindern einen Unterricht zu erteilen, welcher demjenigen wenigstens gleichkommt, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Art. 20. Die Verpflichtung, die öffentliche Primarschule zu besuchen, erstreckt sich auf alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder, ausgenommen die Fälle gehörig nachgewiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit.

1902. Kreisschreiben der Direktion des öffentlichen Unterrichts an das Schulinspektorat und die Lehrerschaft des Kantons Freiburg vom 15. November.

Tit. I

Um uns einen genauen Einblick in die Erziehung der anormalen Kinder verschaffen zu können, sehen wir uns zu folgenden Maßnahmen veranlaßt:

Gemäß Art. 34 des Allgemeinen Reglements hat die Lehrerschaft beim Beginn eines neuen Schuljahres dem Inspektorate die Abschrift des Verzeichnisses der im Laufe des Jahres siebenjährig und damit schulpflichtig werdenden Kinder zu übermitteln. In Zukunft sollen diesen Verzeichnissen ein besonderes beigelegt werden, auf dem alle anor-

malen Kinder mit Angabe des Gebrechens (Taubstummheit, Schwachsinn, Idiotie, Epilepsie, Augenkrankheit etc.) angeführt sind. Die Herren Inspektoren stellen diese Listen der Erziehungsdirektion zu.

Wir ersuchen nun die Lehrerschaft, für das laufende Jahr innert 14 Tagen (vom Empfang dieses Zirkulars an gerechnet) das Verzeichnis derjenigen anormalen Kinder aufzustellen, welche vom 1. Mai l. J. weg schulpflichtig waren. Ferner sind auf diese Listen die Anormalen unter 16 Jahren zu nehmen, die im Schulkreise wohnen. Angabe von Name, Vorname, Alter und Bürgerort sind notwendig. In den Kreisen mit mehreren Schulen, resp. Klassen, liegt diese Arbeit dem Oberlehrer zu, der sich von seinen Kollegen helfen lassen kann.

Die Schulinspektoren wollen uns bis zum 15. Dezember nächsthin die Resultate der Zählung in Zusammenstellung übermitteln.

Wir geben uns der Hoffnung hin, die Lehrerschaft werde mit gewohnter Beförderlichkeit und mit möglichster Sorgfalt diese Arbeit ausführen.

In dieser Erwartung entbieten wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Erziehungsdirektor: Georg Python.

1904. Ergänzungsgesetz vom 10. Mai.

Die Erziehung anormalen Kinder ist obligatorisch. Der Staat beteiligt sich an den Kosten dieser Erziehung.

1920. Dekret betreffend Ankauf eines Besitztums zur Unterbringung der Taubstummenanstalt, vom 18. November.

Der Große Rat des Kantons Freiburg im Hinblick auf die Kantonsverfassung, auf das Gesetz über das Primarschulwesen, auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend Subventionierung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund,

auf die Botschaft des Staatsrates vom 2. November 1920

in Erwägung:

daß es angezeigt ist, den weiteren Bestand der Taubstummenanstalt von Greyerz durch Verlegung derselben in geeignete Räumlichkeiten sicherzustellen,

auf den Antrag des Staatsrates

beschließt:

Art. 1. Der Ankauf der im Grundbuche der Gemeinde Villars-sur Glane Fol. 19 eingetragenen und wie folgt bezeichneten Liegenschaften:

Art. 518 ab, Eigentum des Sanatoriums St. Joseph A. G. (Gebäude 500 m², Garten 5100 m² und Wiese 144,400 m², Gesamtflächeninhalt 20,000 m²) für den Preis von Fr. 200,000.— sofort zahlbar, ist bewilligt.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird bei der Staatsbuchhaltereie eine laufende Rechnung in gleicher Höhe eröffnet, rückzahlbar durch sukzessive, jährliche Entnahme von Fr. 15,000.— von der Bundessubvention an die Primarschulen.

Art. 3. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des vorliegenden Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom Großen Rat.

Freiburg, den 18. November 1920.

Der Präsident: E. Grand.
Der I. Sekretär: Godet.

Kanton Genf.

1822. Der Stadtrat stimmt zur Errichtung einer Taubstummenschule.

1833. Gesetz vom 5. April betreffend einen Bau für die kantonale Taubstummenanstalt.

Wir Syndicus und Räte der Republik und des Kantons Genf teilen mit, daß auf den Vorschlag des Staatsrats der Repräsentativrat folgendes beschlossen hat:

§ 1. Der Staatsrat ist ermächtigt:

1. Im Namen des Kantons das Anerbieten des Ausschusses der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft, von Herrn M. Boissier sel. gegründet, eine Summe von 65,000 Gulden anzunehmen. Diese Summe soll zum Erwerb eines Grundstückes und zur Errichtung eines Gebäudes behufs Installation der Taubstummenanstalt beitragen.

2. Außerdem für diesen Bau eine Summe von 35,000 Gulden zu verwenden, welche zu den Ausgaben des kantonalen Budgets von 1833 gebucht wird.

Der Staatsrat ist beauftragt, dieses Gesetz in vorgeschriebener Form und Zeit zu veröffentlichen.

Beschlossen und gegeben zu Genf den 5. April 1833 mit dem Siegel der Republik und der Unterschrift eines unserer Staatsräte versehen.

Genf, den 13. April 1833.

De Roches, Sekretär des Staates.

1834. Die Anstalt wird laut Gesetz vom 27. Januar unter die „Spezialanstalten“ eingereiht.

1835. Für Mobilien und Unkosten der neuen Anstalt werden 3000 Fl. budgetiert.

Die Regierung wählt von nun an jeweilen einen Präsidenten oder Delegierten für den „Ausschuß für Taubstummenfürsorge“.

1847. Der Staat wird ermächtigt, Fr. 1272. — für Reparaturen in der Taubstummenanstalt zu bezahlen.

1848. Beschluß vom 8. September:

§ 1. Gewährt den Ankauf eines dem Herrn Empeyta gehörigen Streifen Landes, sowie die Grenzgemeinschaft der Mauer, die den Garten des Herrn Braschoß vom Staatsgrund, auf welchem das Gebäude der Taubstummenanstalt steht, trennt. Die zu erwerbende Grundfläche beträgt 8 Klafterlänge 55 Fuß.

§ 2. Eine Summe von Fr. 650. — wird dem Departement der öffentlichen Arbeiten zur Verfügung gestellt, um die Ankaufs-, Urkunden- und Abschlußkosten zu bestreiten.

§ 3. Diese Summe wird in die Abteilung XII: unvorhergesehene Ausgaben des Rechnungsjahres 1848, eingeschrieben.

Für getreuen Auszug: Marc Viridet, Kanzler.

1867. Gesetz vom 15. Juni.

Herrn Chomel, Direktor der kantonalen Taubstummenanstalt, einen jährlichen Ruhegehalt von Fr. 2000. — gewährend.

Der Staatsrat von Republik und Kanton Genf gibt bekannt, daß der Große Rat mit Rücksicht auf das hohe Alter des Herrn J. Chomel, Direktor der kantonalen Taubstummenanstalt, in Betracht der von Herrn Chomel geleisteten Dienste, der seit 1822 mit der Ausbildung der Taubstummen beschäftigt ist und seit 1836 die Leitung der durch das Gesetz vom 5. April (siehe oben) geschaffenen kantonalen Taubstummenanstalt inne hat, was einen Zeitraum von 45 Jahren ununterbrochener Amtstätigkeit darstellt,

auf Vorschlag des Staatsrates folgendes beschließt:

§ 1. Herrn Chomel wird ein unabtretbarer, lebenslänglicher und unantastbarer Ruhegehalt von jährlich

Fr. 2000. — gewährt. Dieser Ruhegehalt läuft vom Tage, an welchem der Staatsrat Herrn Chomel von seinen Funktionen als Direktor der kantonalen Taubstummenanstalt enthoben hat.

Der Staatsrat ist beauftragt, dieses Gesetz in vorgeschriebener Form und Zeit zu veröffentlichen.

Beschlossen und gegeben zu Genf am 15. Juni 1867, mit dem Siegel der Republik und den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Großen Rates versehen.

Der Präsident des Großen Rates: A. J. Martin.

Der Kanzler: Emile Morhardt.

1867. Abkommen zwischen dem Regierungsrat und Herrn Renz:

Zwischen den unterzeichneten Regierungsräten, zu diesem Zweck delegiert, und Herrn Renz, Direktor der Taubstummenanstalt, rue des Pâquis No. . . . in Genf ist folgendes vereinbart worden:

Art. 1. Herr Renz verpflichtet sich, in seiner Anstalt für Erziehung Taubstummer beiderlei Geschlechts Genfer Bürger aufzunehmen für ein jährliches Kostgeld von Fr. 600. — pro Kind, alles inbegriffen, ausgenommen die Kosten für schwere Krankheit, welche den Personen oder Institutionen zur Last fallen, die für das Kind sorgen.

Kinder von ausländischen Eltern, die im Kanton Genf wohnen, können zu obgenannter Bedingung aufgenommen werden auf Wunsch des Regierungsrates.

Art. 2. Herr Renz ist gleichwohl berechtigt, in seinem Institut Interne oder Externe aufzunehmen nach speziellen, mit den Interessenten vereinbarten Abkommen. Aber es ist ausdrücklich abgemacht, daß alle Kostgänger völlig gleich gehalten werden, was Pflege und Nahrung betrifft.

Art. 3. Da das Institut von beiden Geschlechtern besucht wird, wird Herr Renz Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gebotenen Moral und Wohlanständigkeit treffen.

Art. 4. Herr Renz bietet den Schülern: Unterkunft, Kost, Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Unterhalt der Wäsche, Papier, Federn, Schiefertafeln etc. Kleider, Wäsche und Schuhe werden von den Personen oder Institutionen, die sich des Kindes annehmen, geliefert.

Bei seinem Eintritt soll jedes Kind mit einer genügenden Aussteuer versehen sein.

Art. 5. Herr Renz gibt den Kindern alle Erziehung, deren sie aufnahmefähig sind, durch die Lautmethode. Der Unterricht soll die vier Hauptfächer des Primarschulunterrichtes und das Zeichnen umfassen. Die jungen Mädchen werden in den weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

Er wird strengstens darauf achten, daß das Institut keinen besonderen konfessionellen Charakter trage, um den Eltern beider Konfessionen völlige Garantie zu geben. Wenn Unterweisung nötig ist, soll sie von dem Geistlichen der von den Eltern bezeichneten Religion erteilt werden, indem sorgfältig jeder Schritt vermieden wird, der in einem oder andern Sinn den Charakter der Bekehrung trägt.

Art. 6. Herr Renz nimmt taubstumme Kinder vom sechsten Jahre an auf, ältere als 15jährig werden nicht zugelassen. Er kann ihm vorgestellte Kinder zurückweisen, wenn er sie als nicht genügend bildungsfähig betrachtet. In diesem Falle ist seine Weigerung zu begründen und dem Gutachten einer Sachverständigenkommission vorzulegen.

Art. 7. Die Anstalt des Herrn Renz steht unter der Aufsicht des öffentlichen Unterrichtsdepartements, das sich durch einen oder mehrere Delegierte vertreten läßt. Die Verwaltung oder ihre Vertreter beschließen über alle Punkte betreffend Aufenthaltsdauer, Austritt und Wohlergehen aller

Kinder, die laut diesem Abkommen in die Anstalt aufgenommen wurden.

Alle sechs Monate soll Herr Renz dem öffentlichen Unterrichtsdepartement einen Gesamtbericht ablegen über den Gang der Anstalt und einen Separatbericht über jedes Genferbürgerkind.

Art. 8. Der Staat Genf bezahlt Herrn Renz für die Miete eine Entschädigung von jährlich Fr. 1500. — Falls Herr Renz umziehen würde, müßten die neuen Lokalitäten für die Taubstummenanstalt vom öffentlichen Unterrichtsdepartement gutgeheißen werden.

Der Staat geht keine andern Verpflichtungen ein mit Herrn Renz. Insbesondere, wenn Hilfslehrer oder Lehrerinnen nötig werden, wählt sie Herr Renz auf seine Verantwortung und auf seine Kosten.

Art. 9. Aufnahmsgesuche sind direkt an Herrn Renz zu richten. Wenn Eltern oder Beschützer von Kindern Anspruch auf Stipendien erheben oder auf Unterstützung durch einen Wohltätigkeitsverein, so hat Herr Renz die Genehmigung desselben einzuholen und sich eine Verpflichtung zu sichern. Wenn die Eltern das Gesamtkostgeld übernehmen, so verhandelt Herr Renz mit ihnen auf eigene Rechnung und Gefahr, wie er denn auch haftet für jeden Teil des Kostgeldes, das nicht durch ein Stipendium oder eine öffentliche Einrichtung garantiert ist.

Art. 10. Vorliegendes Abkommen wird abgeschlossen für die Dauer von fünf Jahren vom August 1867 an.

(Unterzeichnet wurde der Vertrag von den Regierungsräten A. Turrettini und A. Richard und von Renz am 3. August 1867).

1872. Abkommen des Regierungsrats mit Vorsteher Magnat im August, der ermächtigt wird, „die sogenannte Lautsprache zu versuchen“.

1874. Gesetz vom 3. Juni, welches den Verkauf des Anstaltsgebäudes in Plainpalais bewilligt.

Erneuerungen und Verlängerungen des Abkommens der Regierung mit den nachgenannten Taubstummenanstalts-Vorstehern:

1874 mit Magnat.

1875, 1876, 1877, 1880 mit Forestier am 22. Juni, 18. August, 29. Dezember und 14. April.

1883, 1888, 1889, 1890, 1903 mit Dejoux am 24. April, 24. April, 15. April, 23. Dezember und 1. Januar.

1903. Vertragsabschluß mit Herrn Dejoux, Direktor der Taubstummenanstalt, vom 2. Oktober.

Der Staatsrat, auf Antrag des Departements des öffentlichen Unterrichts, beschließt:

Die Herren Staatsräte Henri Fazy und Dr. Vincent abzuordnen, um den Vertrag zwischen dem Staate Genf und Herrn Dejoux, Direktor der Taubstummenanstalt, zu unterzeichnen.

Für getreuen Auszug,
Der Kanzler: J. Leclerc.

1908. Abkommen zwischen dem Staat Genf und Herrn Eduard Junod, Direktor der Taubstummenanstalt.

Erneuerter Abkommen siehe unten unter 1917.

1912. 21. Dezember.

Der Staatsrat in Hinsicht auf Art. 7 des Vertrags zwischen dem Staate Genf und Herrn Edouard Junod, Direktor der Taubstummenanstalt, auf Antrag des Departements des öffentlichen Unterrichts,

beschließt:

Die Herren Eugène Pictet, Max van Berchem und Eduard Boissier für drei Jahre, also bis 31. Dezember 1915 in ihren Funktionen als Abgeordnete des Departements des öffentlichen Unterrichts bei der Taubstummenanstalt zu bestätigen.

Für getreuen Auszug,
Der Kanzler: Theodor Bret.

1916. Beschluß vom 8. Februar betreffend Ernennung des Herrn Eduard Kunkler als Abgeordneter bei der Taubstummenanstalt.

Der Staatsrat, im Hinblick auf Artikel 7 des Vertrages zwischen dem Staate Genf und Herrn Ed. Junod, Direktor der Taubstummenanstalt, auf Antrag des Departements des öffentlichen Unterrichts

beschließt:

Herrn Eduard Kunkler als Abgeordneten des Departements des öffentlichen Unterrichts bei der Taubstummenanstalt für drei Jahre, also bis 31. Dezember 1918, zu ernennen.

Für getreuen Auszug,
Der Kanzler: Theodor Bret.

1917. Abkommen zwischen dem Staat Genf und Herrn Edouard Junod, Direktor der Taubstummenanstalt.

Zwischen den Unterzeichneten, den Herren Staatsrat Jacques Ruty und William Rosier, laut Staatsratbeschluß vom 16. Januar 1917 zu besonderem Zweck abgeordnet, und Herrn Edouard Junod, Direktor der Taubstummenanstalt, 66 rue de Montbrillant, Genf, wurde folgendes beschlossen:

Art. 1. Herr Junod verpflichtet sich, in seiner Anstalt taubstumme Genferkinder aufzunehmen, und diejenigen Schweizer und Fremden, deren Eltern in Genf leben.

Art. 2. Das Schulgeld wird auf Fr. 100. — jährlich festgesetzt. Diese Summe wird vom Unterrichtsdepartement garantiert für jeden internen oder externen Schüler, wie in Art. 1 erwähnt.

Art. 3. Der Preis für das Halb-Internat, in welchem das Mittagessen und die Beaufsichtigung bis abends 6 Uhr inbegriffen ist, wird auf Fr. 350. — pro Schuljahr festgesetzt (die Ferien nicht inbegriffen), wozu noch das Schulgeld zu rechnen ist.

Für Kinder armer Genfer Eltern wird die Hälfte dieser Summe, also Fr. 175. — vom Staate garantiert, welcher es sich jedoch vorbehält, jeden Fall besonders zu prüfen und die ihm von den Beteiligten gestellte Bitte nach ihrer Begründung untersucht.

Art. 4. Im Internat (Pension) sind inbegriffen: Wohnung, Kost, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Instandhalten der Wäsche. Der Preis beträgt Fr. 700. — pro Schuljahr (Ferien nicht inbegriffen), plus Schulgeld.

Für Kinder armer Genfer Eltern wird die Hälfte dieser Summe, als Fr. 350. — vom Staat zugesichert, unter dem im vorigen Artikel genannten Vorbehalt. Schüler, welche von vollständiger Taubstummheit betroffen sind und für die es eine eigentliche Gefahr bedeutet, allein in der Stadt herumzugehen, können zum Internat gezwungen werden. Die Kommission wird in Streit- und Zweifelfällen entscheiden, wenn nötig nach ärztlichem Befund.

Art. 5. Bei seinem Eintritt soll jeder Schüler mit einer genügenden Aussteuer versehen sein. (Siehe Speziallisten.) Im Pensionspreis sind nicht inbegriffen: Kleider, Schuhe, Wäsche, Flicker der Kleider, Haarschneiden und andere kleine Auslagen, wie auch Auslagen bei Krankheit.

Art. 6. Herr Junod ist berechtigt zu Spezialbedingungen, welche zwischen ihm und den Betreffenden zu vereinbaren sind, auch Kinder wohlhabender Eltern aufzunehmen, welche Genf, andere Kantone oder das Ausland bewohnen. Aber es ist ausdrücklich abgemacht, daß alle Kinder völlig gleich gehalten werden in bezug auf Wohnung, Pflege und Nahrung; vorbehalten bleiben besondere Fälle, welche der Kommission zu unterbreiten sind.

Art. 7. Wenn Eltern oder Beschützer eines Kindes Anspruch erheben auf Unterstützung durch eine Stiftung oder einem Wohltätigkeitsverein, wird sich Herr Junod dieser finanziellen Beteiligung vergewissern und davon der Kommission Mitteilung machen. Wenn die Eltern die Gesamtausgabe auf sich nehmen, so verhandelt Herr Junod mit ihnen auf seine eigene Gefahr und Rechnung hin, wie er denn auch für jeden vom Staate, von Stiftungen und Wohltätigkeitsvereinen nicht garantierten Beitrag haftet. Herr Junod ist nicht verpflichtet, Ganz- oder Halbpensionäre aufzunehmen, deren Pensionsgeld ihm nicht zugesichert ist.

Art. 8. Herr Junod gibt den Schülern, welcher Kategorie sie auch angehören, die Erziehung und den Unterricht, zu denen sie sich eignen. Er wird sie in der rationellsten Taubstummenunterrichtsmethode unterrichten. Der Unterricht soll vor allem die hauptsächlichsten Fächer der Primarschule umfassen, sowie das Zeichnen. Die jungen Mädchen werden im Handarbeiten unterrichtet.

Er wird strengstens Sorge tragen, daß seine Anstalt keinen konfessionellen Charakter annimmt, um den Eltern der Schüler verschiedener Religion volle Garantie zu geben. Im Falle einer Unterweisung, wird diese dem von den Eltern des Schülers bezeichneten Geistlichen übertragen.

Art. 9. Außer dem Unterricht verschafft Herr Junod den Schülern die Schulbücher, Papier, Bleistifte, Schiefertafeln etc. etc., sowie das nötige Material für die Handarbeiten.

Für Schäden, welche von den Schülern an Gebäuden, Möbeln und Gegenständen verursacht werden, fallen die Reparationskosten den Eltern zur Last.

Art. 10. Da die Anstalt Zöglinge beiderlei Geschlechts aufnimmt, wird Herr Junod die für Moral und Wohlständigkeit passenden Maßnahmen treffen.

Art. 11. Die Anstalt wird in bestimmten Zeitabschnitten von einem Arzt besucht, an den sich die Direktion sofort zu wenden hat bei jedem verdächtigen Fall.

Art. 12. Herr Junod nimmt Kinder auf vom fünften Altersjahr an. Schüler über 15 Jahre werden nicht aufgenommen.

Art. 13. Aufnahmegesuche sind direkt an Herrn Junod zu senden, der sie gleich nach Empfang der Kommission übergibt, die hier über jeden einzelnen Fall entscheidet.

Herr Junod kann die Entfernung von Kindern verlangen, wenn diese ihm nicht bildungsfähig erscheinen. Aber jede Aufnahmeverweigerung, wie auch jedes Entlassungsgesuch müssen begründet sein und der Kommission überwiesen werden, die in kürzester Frist darüber entscheidet.

Art. 14. Der Staat bewilligt Herrn Junod für die Direktion seiner Anstalt, den Unterricht und die Aufsicht der Kinder eine jährliche Summe von Fr. 4000. —. Ferner bewilligt der Staat ihm eine jährliche Summe von Fr. 1000. — als Beitrag an die Kosten für Heizung und Beleuchtung, Anschaffung von Schulmaterial, Unterhalt des Mobiliars, des Schul- und Handarbeitsmaterials und der Spiele, für die Bureaustkosten und alle andern die Anstalt betreffenden Auslagen.

Ferner sichert ihm der Staat Fr. 100. — Schulgeld zu für jeden Schüler, dessen Eltern in Genf wohnen (siehe

Art. 2), Fr. 175. — für jeden armen Genfer Halb-Internen, Fr. 350. — für jeden armen Genfer Internen, immerhin unter dem in Artikel 3 und 4 genannten Vorbehalt.

Art. 15. Der Mietzins des Hauses, in dem sich die Anstalt befindet, fällt zu Lasten des Staates.

Art. 16. Die Jahrespreise verstehen sich ohne die Ferien. Diese dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. (Weihnachten: zwei Wochen, Ostern: vierzehn Tage, Sommer: zwei Monate). Für Schüler, die ihre Ferien in der Anstalt zubringen wollen, kann Herr Junod den Eltern eine dementsprechende Entschädigung verlangen, oder eine Vereinbarung treffen, um sie in Pension zu geben. Auf jeden Fall behält er sich vor, die Anstalt so lange zu schließen, als es eine gründliche Auslüftung, Reinigung und eventuelle Reparaturen erfordern.

Art. 17. Wenn die Mitarbeit eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin sich als nötig erweist, so wird diese Hilfskraft vom Staate entlohnt; aber das Unterrichtsdepartement behält sich die Wahl und die Anordnung der Aufgaben vor.

Art. 18. Die Taubstummenanstalt steht unter der Aufsicht des Oeffentlichen Unterrichtsdepartementes, welches sich durch eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern vertreten läßt, welche letztere vom Staatsrat bezeichnet werden.

Die Kommission dient als Vermittlerin zwischen dem Departement und Herrn Junod. Sie entscheidet, nötigenfalls nach Einholung eines Gutachtens beim Departement, über alle Fälle von Aufnahme und Zurückweisung von Schülern und über die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt, wie auch über andere von Herrn Junod gestellte Gesuche. Sie übt eine allgemeine Aufsicht aus über den Unterricht, die Erziehung und das Wohlbefinden aller Herrn Junod anvertrauten Kinder. Sie wohnt den jährlichen Examen bei, oder läßt sich vertreten. Sie wacht über die strenge Ausführung der Artikel dieses Abkommens.

Art. 19. Am Ende jedes Schuljahres hat Herr Junod der Kommission einen Verwaltungsbericht über den Gang der Anstalt zu übergeben, zu Händen des Departementes.

Art. 20. Vorstehendes Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren getroffen, beginnend am 1. Juli 1916. Derjenige Teil, welcher das Abkommen nicht mehr anerkennen will, soll hiervon den andern Teil sechs Monate vor obgenanntem Datum benachrichtigen, ansonst wird das Abkommen von Jahr zu Jahr weiter erneuert unter stillschweigender Genehmigung.

Der Staat behält sich das Recht vor, das Abkommen jederzeit zu lösen, falls Herr Junod die ihm auferlegten Pflichten nicht getreulich ausführt.

Art. 21. Das unterm 30. September 1908 zwischen dem Staat und Herrn Junod vereinbarte Abkommen wird aufgehoben und durch vorgenannte Abmachungen ersetzt.

Art. 22. Die Stiftung zu Gunsten taubstummer Kinder („Taubstummenfonds“ siehe Seite 613) sichert einen Beitrag an das Pensionsgeld armer Zöglinge zu, je nach ihren Mitteln und unter Genehmigung ihres Komitees.

Uebergangs-Klauseln.

A. Artikel 20, Alinea 1, ist nur anwendbar nach einer einjährigen Probezeit vom 1. Juli 1916 an, nach welcher das neue Abkommen gegebenenfalls abändert und hernach endgültig festgesetzt wird.

Immerhin werden die neuen finanziellen Beiträge des Staates, die aus diesem Abkommen hervorgehen, erst mit 1. Oktober 1916 in Kraft treten.

B. Um alle Einzelheiten des endgültigen Abkommens in möglichst richtiger und billiger Weise festsetzen zu